

V C  
4029



h.



h. 35, 28.

<sup>2A</sup>  
Wahrer Abdruck

Derer

Vc  
4029

Zwischen der **Ld. Kay.**  
auch zu Hungarn vnd Böhaimb Kön: May:  
vnserz Allergnädigsten Herrn

Vnd dann

Etlichen Herrn Chur: Fürsten vnd Stän:  
den des Reichs / wegen des zu Leipzig angestellten Con:  
vents / daselbst gemachten Schluß / vnd was deme Anhängig / gewech:  
selten Schreiben / erhaltenen Instructionen, gegebenen resolutionen,  
vnd darauff erfolgten Antworten / auch publicirten  
Mandaten.

Alles auß den Originalien selbst zusammen getragen /  
vnd dem Wahrheitliebenden Leser zur Nachrichtung  
publiciert.

*Repetitio Epistolaeum primarum  
in hoc corpore conclusivae actio,  
nes Lipsiensis concernens,  
i. H. Hoc provisionale videtur  
comportata est. praeter  
ita potest sine illis prioribus  
particularibus scriptis  
in hoc tractatu totam actio-  
nem in genere legere potest*



Gedruckt im Jahr / 1631.





## An den günstigen Leser.

**B**ünstiger Leser / demselben ist unverborgen / was  
massen allbereit in öffentlichen Druck gebracht wor-  
den / was etliche zu Leipzig versamblet gewesene  
Herren / Chur-Fürsten vnd Stände so wol samptlich als  
etliche hernach absonderlich an die Röm. Kay. May. ha-  
ben gelangen lassen / was auch Ihre Chur-Fürst. Durchl.  
von Sachsen dem Kayserlichen Abgesandten Herrn Ku-  
precht Hegenmüller für eine Antwort ertheilet.

Demnach aber derselbig ohne zweiffel begierig seyn  
wird / auch das jenige darneben zu wissen / was jekthöchst-  
ernennete Kayserliche Mayest. in ein vnd andern darauff  
geantwortet / als ist solches alles gleicher gestalt mit fleiß  
zusammen getragen / vnd dem gutherzigen Leser zu ei-  
ner Nachrichtung in öffentlichen Druck  
gegeben.



Schrei





Schreiben

An

Ihr Kay: Mayest: von

Ihrer Chur Fürstlichen Durchl. zu Sach-  
sen/darinnen Sie Ihr. Key. May. den nacher Leipzig an-

gestellten vnd außgeschriebenen Convent notificirn, sub dato

Dresden den Dretzen Januarij/

Anno 1631.



Der Durchleuchtigster Großmächtigster Römiz-  
scher Kayser/ Ewer Röm: Kay: Mayestät seynd meine  
vnderthänigste / gehorsame vnd ganz willige Dienste / mit  
trewem fleiß jederzeit zuvor. Allergnädigster Herr / Ewer  
Kay: May: werden annoch in Kayserlichen allergnädig-  
sten vnerrsunckenen Angedencken haben / was deroselben /  
wegen einer Zusammenbetagung mit den Evangelischen  
Reichs Ständen / Ich vnderm dato des 24. Augusti jüngst abgewichenen  
1630. Jahrs / vnderthänigst habe angedeutet / Sich auch allergnädigst darnebe  
erinnern / wie hoch vñ trewlich Mir jederzeit angelegen gewesen / damit doch die  
fürgenomemen Executiones E. R. M. außgelassenē Edicts, eingestellet / gültliche  
Tractatē zugelassen / ein guter bewehrter Grund zu Widerbringūg des bey nahe  
gang erloschenen rechtshaffenen Teutschen Vertrawens / vñ beständiger Gott  
im Himmel wolgefälliger Einigkeit glücklich geleyet / vñ alle fernere Trennun-  
gen / dardurch die mächtigen Reiche vnd Gewälte auch endlichen vndergan-  
gen / abgewendet werden möchten / Inmassen ein solches Meine jederzeit ge-  
führten Actiones vnd Consilia, auch die erfolgten vnderschiedlichen Schickun-  
gen / vnd vielfältigen auß recht getrewem Teutschen Herzen hergestoffene respec-  
tixe vnderthänigste vnd freundliche / an Ewer Kay. May. vnd thails meiner

A ij

Herr

Herren Mit-Churfürsten Liebden/Bitt vnd Anerinnerungen/genugsamb auß-  
weisen/vnd an Tag geben.

Nun hab Ich zwar nicht ohne Bestürzung erfahren müssen / daß die  
Executionen nichts destoweniger fast täglich zugenommen / in gleichen die vn-  
erträglichen/vnd in dem H. Römischen Reich vnerhörte Kriegspressuren, vnd  
was denselben mehr anhängig/gleich gewachsen/ Nach dem Mir aber kurzver-  
rückter Zeit glaubwürdiger Bericht fürbracht / welcher massen Meiner Catho-  
lischen Herren Mit-Churfürsten EEEE. noch vor Endung des vorgewesenen  
Kaysersliche vnd Churfürstliche Convents zu Regenspurg/gütliche Tractaten  
eingereümet/vnd dazu den 3. Februarij Neues Calenders nechstkünfftig in der  
Stadt Franckfurt am Mayn / ernandt vnd vorgeschlagen / Vnd diß Ihr  
Friedfertiges Gemüht vnd rühmblicher Vorsatz / dem zerfallenen Vertrauen  
widerumb auff die Banne zuhelffen / billich freundlich vnd wol zuvermercken/  
vnd daß solche Zusammenkunfft ehist Ihren / Gott gebe glücklichen Fortgang  
haben möchte / zubefördern / Ewer Kay. Mayest. aber Ihrem höchsterleuchten  
Kayserslichen Verstande nach dessen mit Mir allergnädigst wol einig seyn wer-  
den/daß dieses ein solch Werck / so nicht nur etliche / sondern die sämplichen Eo-  
angelische Chur. Fürsten vnd Stände concerniret vnd angehet / daher auch  
die vnvmbgängliche Noturfft seyn wolle / daß ehe vnd zuvor die Franckfurti-  
sche Handlung fürgenommen / die Evangelische vnd Protestierende Stände  
zuhauß kommen / vnd vermittelst friedliebender communication, sich erträg-  
licher gegen Gott / Ewer Kay. May. vnd der werthen Posteritet verantwortli-  
cher Mittel vnd wege / zu Facilitirung der Franckfurtischen gütlichen Tracta-  
ten, vereinigen mögen / Als habe auff obangeregter Evangelischer vnd Prote-  
stierender Stände mehrfältiges Ansuchen vnd Erinnerung / vnd in dem Ich  
gleichwol vn gern etwas / welches zu Beförderung dieser höchstnöthigen gütli-  
chen Tractaten reichen möchte / an Mir erwinden lassen wolle / zu angeregtem  
friedfertigen Intent, den Sechsten künfftigen Monats Februarij in Meiner  
Stadt Leipzig einzukommen / bestimbt vnd angesetzt / wie Ewer Kay. Mayestät  
auß benverwahrter Copey mit mehreren zuersehen allergnädigst geruhen  
wollen.

Damit nun aber Ewer Kay. Mayest. solches nicht irgend vn gleich vor-  
bracht / oder dero hierben andere impressionen gemacht / oder sonsten Gedan-  
cken verursachen möchte / So hat meine Ewer Kay. May. bekandte Aufrichtig-  
keit vnd Trewe erfordert / dieses Deroselben hiermit vnderthänigst vnd vmbstän-  
dig zu berichten / der vnderthänigsten Zuversicht / Ewer Kay. Mayest. warum  
Ich dann gehorsambst bitte / werden solches in Kayserslichen Hulden vnd Gna-  
den vermercken / Vnd bin Ewer Kaysersl. Mayestat vnderthänigste trewe  
Dienste

Dienste zuerweisen allezeit so ganz willig als schuldig. Datum Dresden/am  
3. Januarij/Anno 1631.

Ewer Röm. Kay. May.

Vnderthänigster Behorsamer

Johann Georg Herzog zu Sachsen/Gülich  
Cleue vnd Berg/2c. Churfürst/2c.

Der Beschlusß darauff sich jetzt gemeltes Schreiben beruffte / ist nach fol-  
gendes Inhalts gewesen.

Von Gottes Gnaden / Johann Georg zu  
Sachsen/Gülich/Cleue vnd Berg/2c.  
Churfürst / 2c.

**S** Er Röm. Kay. May. Unserm Allergnädigsten Herrn / haben Wir  
ben vnlangst zu Regenspurg gehaltenen Kayserlichen vnd Churfürst-  
lichen Convent vnderthänigst beweglich zuerkennen geben / daß Wir  
wegen des noch immerfort wehrenden trübseligen Reichszustands nicht umb-  
hin können / Uns mit den Evangelischen Ständen an einem bequemen Ort  
zusammen zubetagen / vnd mit denselben Christliche Friedtfertige Vnderredung  
zupflegen / Jedoch vnverletztes Bewissens / Ehr vnd Namens also sich zu be-  
zeugen / damit es gegen Gott / seiner betrüeten nothleidenden Kirchen / werthen  
Posteritet, auch allerhöchstgedachter Kay. May. als dem höchstgeehrten Ober-  
haupt zuverantworten seyn möchte / Inmassen Wir dann an gerrewer Sorg-  
falt / fleißiger Bemühung / vnd respectivè vnderthänigster Bitt / vnd freunde-  
licher Anerinnerungen bey Allerhöchstgedachter Ihrer Kayserl. Mayestät vnd  
Unsern Catholischen Herren Mit Churfürsten / zumalen aber ChurMaynz  
vnd Bayrns LL. ganz nichts haben ermanglen lassen / daß man in puncto des  
ausgelassenen Kayserlichen Edicts vnd dessen verübten gültliche Tractata ein-  
räumen wölle.

Dieweil Uns dann kurzverrückter Zeit glaubwürdiger Bericht fürge-  
bracht / daß hochgedachter Unserer Herren Mit Churfürsten LLL. noch vor  
Endung obbinentes Convents sich dahin erklärt / wie Ihnen nicht zuwider /  
daß vber die zu besagten Regenspurg zwar nur in privato discurs weiß hinc in-  
de communicirte puncta vnd sonst der fürgangenen excess halben / gültliche  
Tractaten vnd Handlungen gepflogen wurden / daß auch Ihre LLL. getrawe-  
ten / andere dero Religions Verwandte Fürsten vnd Ständt zu gleichmässe-

ger Friedliebigeit zuvermögen / vund aber von des Herrn Churfürsten zu Brandenburg & auch vnder verschiedenen andern Hohen vnd Niedern Reichs. Ständen darfür gehalten worden / daß auß vielen hochwichtigen vernünfftigen motiuen vnd vrsachen eine hohe Nothwendigkeit seyn wolte / daß ehe vnd zuvor die Tractaten zu Franckfurt an die Hand genommen / die Evangelische vnd Protestierende zusammen gelangen / vnd zu Beförderung solcher bevorstehenden gültlichen Tractaten, in Friedliebenden Vertrauen sich mit einander vnderreden möchten / Vnd demnach bey Uns nochmalen wegen Anstellung solcher Zusammenkunfft fleißige vnd bewegliche Erinnerung gethan / vnd Wir gleichwol nicht gern etwas / so der Sachen zum besten / vnd zu glückseliger assequirung dieses Christlichen vorgesezten Zweckes gerathen köndte / vnderlassen wolten : Als haben Wir endlich hierzu den 6. Februarij des Gott geb zu Friedt vnd Ruhe bald angehenden 1631. Jahrs / in Unserer Statt Leipzig ermandt / Uns auch mit des Herrn Churfürsten zu Brandenburg & berühree Zeit vund Orth in der Person / vermittels Göttlicher Verleyhung einzukommen / vnd den Raheschlagungen selbst benzuwohnen verglichen.

Gesinnen demnach an Euch gnädig / Ihr wollet es dahin richten / damit wegen Ewer gewisse Personen mit genugsamer Vollmacht abgeordnet werden mögen / welche obbenanntes Tags vnd Orths gleichfalls gewiß einkommen / bey der Consultation sich finden lassen / vnd das jenige bedencken auch schliessen helfen / wie man sich bey vorstehenden gültlichen Tractaten zu Franckfurt mit den Catholischen Herren Chur. vnd Fürsten oder dero deputirten, wann darzu anderweilthe Tagfahrt bestimmet / in einem vnd andern zu bezeugen / damit es zu beförderung der Ehre Gottes / zu Widerbringung des zwischen den Catholischen vnd Evangelischen Ständen so hochnöthigen fast zerfallenen / rechtschaffen / Alten Teutschen sichern Vertrauens / so wol zu Beförderung des so lang desiderirten verlohrenen / Edlen werthen allgemeinen Friedens / vnd dem H. Reich zu Ruh vnd Wolsahrt gelangen / vnd allersents gegen Ihrer Kayf. May. als dem höchstgeehrten Oberhaupt sicherlich / den Pflichten nach zuverantworiten seyn möchte / Wohin dann auch vnd zu keinem andern Ende / Unser jederzeit geführte vnd nochführende Christliche intention, getrewe Sorgfalt / vnd friedfertige Gedancken vngeferbt gerichtet.

Wolten Wir Euch nicht bergen / vnd seyn / rc. Datum Dresden am 29. Decembris / Anno 1630.

Johann Georg Churfürst / rc.

Diß Außschreiben haben Ihr Kayf. May. an sein Orth gestellt seyn lassen vnd nicht beantwortet / als aber dieselbige Nachricht bekommen / als solte solchem



solchem Ausschreiben zuwider zu Leipzig von Anstellung gewisser Werbungen Handlungen obhanden seyn / haben Sie vnderm Dato 15. Februarij nachfolgendes abmahnungs Schreiben an Chur Sachsen abgehen lassen.

**Ferdinandt der Ander / von Gottes Gna-**  
**den / Erwöhlter Römischer Kayser / zu allen**  
**Zeiten Mehrer des Reichs /c.**

**S** Bruchleuchtiger / Hochgeborner / lieber Rheimb vnd Chur Fürst / Wir werden von vnderchiedlichen Dreyen berichtet / samb vnderchiedliche Bestallung bereits obhandelt / auch bey der / nacher Leipzig bestimbten Zusammentunfft / eilicher der Augspurgischen Confessions Verwandten Stände / auff ein starcke Werbung geschlossen : auch weiter berathschlagt werden solle / wie nicht allein erstangeregte Werbung vnvorlengt fortgesetzt / auch vngehindert männiglich vollzogen / vnd zu vorgeseztem gewünschtem Ende gebracht werden möge / sondern ob auch erstgedachte Stände / sich mit solcher Verfassung neutral halten / oder aber wol gar auch mit dem König in Schweden / zu obbedeuttem Ende / auff allen fall alsbaldt conjungirn, vnd verbinden sollen.

Wiewol Wir nun diesem Für. vnd Angeben / einigen beständigen Glauben nicht zumessen / oder auch gedencen mögen / daß Ewer E. darumb einige Wissenschaft haben / oder hierzu für Ihre Person verstehen vnd einrahen werden / So will doch Unserm hohen von Gott Uns anvertrauten Kayserlichen Ambtes obliegen / vnd die Nothurfft erfordern / auß getrewester Fürsorg / auff der gleichen gefährliche Sachen / ein Aug zu haben / vnd fleißige Achtung zugeben / auch endlich vnd in allweg vff Mittel zgedencken / wie dem jenigen zeitlich fürzukommen vnd zu remedirn sey / Warauß Wir vermeinen / vnd gänzlich dafür halten / daß dem H. Reich mehrers Unheyl entstehen / vnd daß vnder den Ständen / beyder Religion / ohne das leyder mehr dann gut ist / entstandenes hochschädliches Mißtrauen mehrers zunehmen vnd wachsen möchte / Als dann Ewer E. selbst hochvernünfftig / vnd leichtlich zuerachten haben / daß durch angedennte neue Werbungen / da anderst dieselbe wie vorkommt / zu Werk vnd fortgesetzt werden wolten / allerley vngleiche Gedancken vnzweiffels entstehen wurden / vnd das dieses das rechte Mittel / gar nicht seye / wardurch der so lang desiderirte Friedens Zweck erreicht / vnd dem Reich gewünschte Ruhe vnd Einigkeit restituirt werden können.

Welchem nach Wir nun Ewer E. Unserm zu Ihro gestelltem sonderbahren

bahren hohen Vertrawen nach/hiemit gnädig vnd freundlich ersuchen/ Sie wollen dieses alles/ vnnnd sonderlich der erfolg vnd künfftige eventus, bey Jhro selbsthen hochvernünfftig erwegen / vnd was hierauf wenigst dem Armen/ohne das durch die lang gewehrte offene schwere Krieg/in grund verderbten vnschuldigen Landt vnd Leuthen/sür noch grösser Unheil entstehen könne/reynfflich vnd wol beherrigen/vnd da der gleichen Verbungen/vnder was schein oder prætext solches auch geschehen möchte/der Zeit bereit angefangen/ oder noch bey vorkommenden Tag zu Leipzig / derentwegen einiger Fürschlag gethan/ auch E. L. der gleichen zugemühet werden solte/nicht allein für Ihre Person hierzu nicht einwilligē/ sondern auch andere Ihre Religions Verwandten Fürsten vñ Stände/hiervon trewlich abmahnen vnd warnen/ Sie benebens auch von Unfertwegen versichern/das wie Wir weder einen noch den andern / wider die Billigkeit beschweren zu lassen gedacht seyn/Also Uns nichts mehrers angelegen seyn lassen wollen/als das menniglich vermög des H. Reichs Sagung / Religion. Friedens vnd unserer Kayserlichen Capitulation bey gleichem Recht erhalten/vñ wider allē vnbilligē Gewalt mächtiglich geschützt/auch Unsern Vñneindren/vnd Widerwertigen genugsamer Widerstandt gethan / vnd wie dieselbe Uns vnd die Unsrige/ohne einige darzu gehabte rechtmässige Ursach feindlich angefallen haben / also auch durch göttlichen Beystandt vnnnd Hülf/ von des H. Reichs Boden/widerumb abgetrieben/vnd endlich der liebe Friedt/dem Reich Unserm geliebten Vaterlandt zu Trost dertzuahl einist restituirt werden möge.

Da aber wider alles besser Verhoffen/vnd Unser ganz Väterliche Zuversicht solche Verbungen/dieser Unserer gutherzigen vnd sorgfältigen Erinnerungen/vngeachtet/wider Unsern Willen vnnnd Erlaubnuß / einen als den andern weg/ fortgestellt werden/ vnd man sich weder von Uns / oder Ewer E. warnen / noch davon abmahnen lassen wolte / auff solchen vnerhofften fall/ werden Wir ja gar nicht zuverdencken seyn / wann Wir zu Verhütung alles mehrern gleichsamb für Augen schwebenden/darauf gewißlichen erfolgenden Unheils/hierwider die jenige Mittel fürnehmen/vnd gebrauchen werden/ welche Uns die heilsame Reichs Sag.vnd Ordnungen/ohne das an die Hand geben/vnnnd Unserer vnderschiedliche zu mehrmals ins Reich aller Orthen zu menniglichs Wissenschaft vnd Warnung öffentlich angeschlagne vñ publicirte Kayserliche Mandata/vermögen/vnd mit sich bringen/ auch Uns/als Römischen Kayser tragenden Ambis halber hierwider zuthun/vnd fürzunehmen gebürt/vñ obligen thuet / allermassen Wir Uns aber zu Ewer E. vornemblich / als einem vornemen vnd getreuesten Churfürsten des Reichs/ Unserm zu Jhro habenden vnderänderlichen Kayserlichen vertrawen / noch keines andern versehen wollen

wollen / als daß Sie dergleichen schädliche vnd eufferste gefährliche Consilia, von selbst zuverhüten / Ihr mit allen dero selben angebornen auffrechten vnd rechtschaffenen Euffer angelegen seyn lassen / also wollen Wir hierauff / auch dero selben offenherzigen Erklärung / vnd gründlichen Bericht / hierüber vnverlengt zuvernehmen / mit verlangen gewertig seyn / vnd haben Uns Ewer L. benebens zu beharlichen Gnaden / in beständiger Freundschaft vnd allem gutem / zuvorderist alle Zeit wol beygerhan / Geben in Unserer Statt Wien / den Fünffzehenden Februarij / Anno 1631. Unserer Reiche des Römischen im Zwölfften / des Hungarischen im Dreyzehenden / vnd des Böheimischen im Vierzehenden.

Ewer L.

Gnawilliger Dheilm vnd Bruder / zc.

Rald darauff vnderm Dato den 24. Februarij / vberschickt der Churfürst zu Sachsen die Proposition, so denen zu Leipzig versambleten Chur. Fürsten vnd Ständen / vnd der Anwesenden Räte / Botschafften vnd Gesandten fürgetragen worden.

**Allerdurchleuchtigster Großmächtigster Römischer Kayser / Ewer Röm. Kay. Mayestat seynd** meine vnderthänigste / gehorsame vnd ganz willige Dienste jederzeit mit treuem Fleiß zuvor / Allergnädigster Herz.

**E**wer Kay. Mayest. Schreiben hab Ich von dero abgefertigten Curirer gehorsambst empfangen / vnd darauff verstanden / wie Ew. Kay. May. Fürkommen sey / als ob bey dieser Zusammentunft etliche der Augspurgischen Confession Verwandte Stände / auff eine starcke Werb. vnd Verfassung geschlossen / auch berathschlager werde / wie solche vnverlengt fortzustellen / vnd ob man sich damit Neutral halten / oder aber wol gar mit dem König in Schweden / zc. als baldt conjungirn vnd verbinden wolte / worgegen aber Ewer Kay. Mayest. hohen Kayserlichen Ambt obliegen there / vff solche gefährliche Sachen ein Auge zu haben / vñ auff Mittel zu gedenccken / wie denselben zeitlich zu begegnen vnd vorzukommen / zc. mit allergnädigstem Begehren / diß alles wol zuerwegen / in keine dergleichen Werbung weder für Mich zuverwilligen / auch andere meine Religions Verwandte Fürsten vnd Stände hiervon trewlich abzumahnem / sonst E. Kay. May. nicht umbhin köndten / die jenigen Mittel hierwider fürzunemen / so die Reichs Satzungen vnd hiebevorn publicirte Mandata Ew. K. M. an die Hand geben / darauff Sie dann Meiner offenherzigen Erklärung alle gnädigst vnverlengt gewertig.

**B**

**Mun**

Nun hette zwar Meine vnderthänigste Schuldigkeit erfordert / Ew. Kay. May. also fort Meine Antwort vnd Erklärung zuverschicken / habe aber darumb damit etwas verzogen / weil Ich in Hoffnung gestanden / es solten die deliberationes baldt zum Ende lauffen / damit Ewer Kay. May. Ich alsd ann zugleich auch den gemachten Beschlus vnderthänigst mit hette zufertigen können / weil aber dieselben / Ihrer Wichtigkeit halben / sich etwas verziehen / hab Ich den Curirer lenger nicht auffhalten wollen / mit vnderthänigster Bitte / dem wenigen Verzug nicht vngnädigst zuvermercken.

So viel dann das Hauptwerck anreicht / ist Mir von denen beretes obhandenen vnderschiedlichen Bestellungen / geschlossenen Werbung / vnd allergnädigst angedeutten Verbündnuß mit dem Könige in Schweden / vnd daß man dieses Orts gefährliche Sachen vnderhanden haben vnd tractirn solle / darauß dem heiligen Reich grösser Vnheil entstehen / das landige hochschädliche Mißtrauen mehrers wachsen vnd zunehmen / vnd die Herwiderbringung des so lang desiderirten werthen Friedens vielmehr gehindert / dann befördert werden möchte / nichts bewußt / Was die Ursach dieses angestellten Convents sey / ist E. Kay. M. von Mir allbereit am 24. Augusti jüngstverwichenen 1630. Jahrs vnderthänigst zuerkennen geben worden / vnd haben es auch mit mehrerem auß dem E. Kay. Mayest. vnderthänigst zugeschickten Anßschreiben / allergnädigst vernehmen können / Vnd damit E. K. May. Mein auffrechtes treues Gemüt vnd beständige gegen dieselbe tragende vnderthänigste devotion weiter zuersehen / so thue deroselben Ich hiermit die beschehene Proposition vnderthänigst beyligend vbersenden.

Mag aber hierbenebenst E. Kay. Ma. vnderthänigst nicht verhalten / daß die anwesenden Evangelischen vnd Protestirenden Stände nicht allein wegen des / von E. Ka. May. in puncto der Geistlichen Güter / außgelassenen Edicts / vnd statts continuirenden eyffrigen Executionen, sehr hohe vnd grosse quereilen führen / sondern auch derer in Imperio Romano sonst nie erhörten / vberaus schweren / vnerschwinglichen / von Tag zu Tag zunehmenden Kriegs Contributionen, Extorsionen, Einquartierungen / vnordenlichen Durchzügen / vnd andern gewalthätigen pressurn halber / trüfflich lamentiren, mit fürwendung / daß Ihnen solches lenger zuertragen ganz vnmöglich / auch der gestalt Ihre von Gott anvertraute / arme / vnschuldige / winselnde vnd threnende Vnderthanen / in solcher Noht / Elend vnd Jammer lenger stecken vnd quelen / auch die so thewr / vnd durch Vergießung vieles Edlen Bluts acquirirte, vnd mit grosser Herrhafftigkeit von den löblichen Vorfahren jederzeit rühmlich conservirte Libertet also drucken zulassen / in Ihren Christlichen Gewissen / auch gegen der werthen Posteritet nicht veranworlich seyn wolte.

Nun

Nunnerinnern Ewer Kay. May. sich gleichwol gnädigst / was an dieselbe  
 Ich / als eitrerwer / auffrechter / gehorsambster Churfürst / auß Pflicht / Treu  
 vnd Lieb / damit Ewer Kayserl. Mayestät auch dem heiligen Römischen Reich  
 Ich verbunden / zu mehrmahlen eben dieser zweyer Puncten halber vnderthänig  
 gang beweglich vnd außführlich gelangen lassen vnd gebetten / auch darbey zu  
 gleich lengst repräsentirt, wohin es endlich außschlagen möchte / wann getreue  
 Chur. Fürsten vnd Stände in Ihren alleruonderthänigsten vielfältigen vnd  
 vnauffhörlichen Suchen so gar nicht erhört / sondern nach wie vor / vngerecht  
 Ewer Kay. May. hochberhewerten Königlichen Capitulation, klaren Reichs  
 Besäzen vnd Ordnung / Teutscher Freyheit vnd bekannten Herkommens / so  
 wol vnberachtet der Chur. Fürsten vnd Stände Dignitet, Ehren vnd Wür.  
 digkeit / darauff doch die Hochheit des heiligen Römischen Reichs vnbeuoglich  
 fundirt ist / vnd bestehen thuet / also ferner der indiscretion vnd Violenz der vn.  
 disciplinirten Soldatesca, vnd eines vnd des andern sich angebenden Kriegs  
 Commissarii, soll vnderworffen / vnd so erbärmlich / wie bißhero geschehen / be.  
 schimpffet / gepresset vnd gedrucket werden / so wol noch newlichst wegen der / wi.  
 der den klaren so hoch, vnd oft betewerten Religion Frieden / der Augspurg. Con.  
 fession zugethanen Burgerschafft zu Augspurg / von hitzigen Personen zu ge.  
 genen Verrangnissen vnd persecutionen / gehorsambst gesucht / hette auch  
 zwar der vnderthänigsten getrösten Hoffnung gelebt / es würde allerseits nöthi.  
 ge vnd billiche remedirung allergnädigst erfolget seyn : Obberührte grosse  
 lamentationes aber geben / daß die Trangsalen / lander vielmehr zu, als abge.  
 nommen / vnd können demnach E. K. M. höchsterleicht allergnädigst selber er.  
 messen / was Gefahr dahero / do nicht eylende Rettung vnd Erquickung be.  
 schicht / zubeforgen.

Meine stäts geführte Consilia vnd Actiones sind offenbar / des gleichen ist  
 Meine vnderthänigste vngeserbte Treu vnd Auffrichtigkeit Ew. Kay. Mayest.  
 genugsam bekandt / Ich wil auch darinnen gegen Ewer Kayserl. Mayestät  
 als ein gehorsambster Churfürst / biß in Meinen seligen Hintritt / beständig vnd  
 vnauffgesezt verharren / Diweil aber auch zugleich Mein Churfürstlichs  
 Ambr vnd Pflicht / damit Ich dem H. Römischen Reich verwandt / ja selbst ei.  
 gene Churfürstliche præminenz, Ehre vnd Würdigkeit erfordert / dahin treu.  
 lich mit zusehen / daß die Fundamental Besäze vnd andere heylsame Reichs  
 Constitutiones vnd Ordnungē bey ihren kräftten gelassen / vnd des H. Röm.  
 Reichs Dignitet vnd Würde / so da fürnemlich in der so hochbefeestigten Frey.  
 heit der Stände / mit beruhet / nicht verletzt oder geschwecht werde / So werden  
 auch E. K. Ma. als ein gerechter gütigster Kayser / dero Kayserliches gerechtes

Gemüht vnzweyffelhaftig. Tag vnd Nacht in vnauffhörlichen Sorgen eber zu diesem Zweck gerichtet ist / auch ein anders gar nicht zulassen wil / Mich gang nicht verdencken / daß ich darob trewlich vnd fest halten thue / dann Ich gewißlich nicht gern wolte / daß bey meinem Leben das Reich Teutscher Nation / vnd dessen in aller Welt jederzeit hochgepreyßte Libertet also solte herunder bracht / vnd in solch Elendt gestürzt werden.

Vnd gelanget darauff an Ewer Kay. May. nochmals Meine vnderthänigste gehorsame Bitte / dieselbe wolle. dero angebornen vnd berühmten Kayserlichen Clemenz vnd Gütigkeit nach / den hochbedrangten nothleidenden Ständen dero Kayserliche Güte / vnd gerechten nöthigen Schutz allergnädigst würcklichen erscheinen lassen / so wol diß mein vnderthänigstes offenherziges Anwortschreiben in Kayserlichen Gnaden / darzu Ich mich vnd mein ganzes Haus empfehlen thue / vermercken / was auch endlich auff diesem zu Friedt vnd Ruhe angesehenen Convent bedacht wirdt / soll Ewer Kay. May. von Mir fern vnderthänigst eröffnet werden.

Vnd Ew. Kay. May. vnderthänigste trewe Dienste zu leyßen bin Ich jederzeit so willig als schuldig. Datum Leipzig am 24. Februarii Anno 1631.

Ewer Kôm. Kay. May.

Vnderthänigster Gehorsamer

Johann Georg Herzog zu Sachsen / Göllich //  
Cleve vnd Berg / rc. Churfürst / rc.

### Tenor Propositionis.

**D**er Durchleuchtigste Churfürst zu Sachsen / vnd Burggraff zu Magdenburg / rc. achtet ganz vnnd nötig zuerholen / auß was hochwichtigen friedliebenden motiven vnd Ursachen / auch zu was Intenz vnd Ende Ihre Churfürstl. Durchl. auff innständiges anhalten / vnd hoch vnd wolvernünftiges gutachten der Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg / vnd vieler andern Hohen vnd Nidern Evangelischen vnd Protestierenden Stände / diesen gegenwertigen Convent anhero in dero Statt Leipzig bestimmet / weil solches alles auß dem ergangenen Außschreiben nottürfftig zu ersehen.

Daß nun höchstermelte Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg / rc. wie dann auch etliche ansehnliche Fürsten / vnd dann andere Stände vnd beschriebene Stätte / in der Person / theils aber durch Abgesandte vnd Deputirte erschienen / solches vernehmen Ihre Churfürstl. Durchl. zu Sachsen / rc. respectiv freundlich / gnädigst vnd gerne / vnd wünschen zu sorderist von Gott dem Allmächtigen

mächtigen / daß derselbe zu den bevorstehenden Consultationibus seinen hochwürdigen heiligen Geist mildiglich geben vnd verlenhen wolle / damit nicht allein alle vnd jede Consilia zu seines allerheiligsten Namens Ehre / Fortpflanz. vnd Erhaltung seines alleinseligmachenden Worts / zu Trost der betrübt vnd bedrangten Kirchen / Conservation der Röm. Ka. May. gehörenden Authoritet vnd Respects, stabilirung deren mit so großem fleiß / Mühe vnd Vorsichtigkeithen heylsamb verfaßten Reichs Gesäze / Cöstitutionen vñ Ordnungē / Erquickung vieler Tausent vñ aber Tausent Thranendē / Winselnden / vñ in eusserster Noth / Jammer vnd Elende begriffenen Menschen / so wol zu Errettung der so thwer / vnd mit Vergiessung so vieles dapffern Bluts / heroisch erworbenen / vnd jederzeit mit grosser Magnanimitet vñ Großmütigkeit erhaltenen Teutschen Libertet, ingleich zu Widerauffrichtung deß zwischen den Catholischen vnd Evangelischen Ständen alzu sehr zerfallenen Vertrawens / vnd dann reducirung deß höchstnötigen / Gott vnd den Menschen wolgefälligen / fast gänzlich erloschenen / lieblichen / sicheren / seligen vnd beständigen Friedens / dirigirt, sonder verrauch diesen löblichen vnd nötigen Scopum glücklichen vnd rühmblichen erzielen mögen.

Inmassen dann Ihre Churfürstl. Durchl. zu Sachsen / rc. auß Christl. them auffrechten Teutschen Gemüt hiermit nochmals / wegen Ihrer Christl. chen Andacht / vnd herzliche Liebe gegen Gott vnd dessen allein seligmachendes Wort / vñ daß dieselbe bey der ungeänderten Augsburgischen Confession / nach dem Exempel dero Höchstgeehrten Vorfahren / bis in Ihren seligen Hintritt / Gottselig / fest vnd standhaffrig / ingleich in getreuer vnderthänigster vñ gehorsambster devotion gegen die Rö. K. Ma. / als das höchste Oberhaupt / vnd dañ das H. R. K. wie die schwere Pflicht / damit allerhöchstgedachter J. R. M. vñ dem H. R. K. Sie verwand / erfordert / sich gebühret / vnd einem hochlöblichstē Churfürsten deß Reichs wol anstehe thuet / vñ auff gesetz verbleibe wolle / offentlich contestirn vñ bezeugen / auch dannenhero alle Ihre Kahtschläge zu obliegen angedeuten Zweck jederzeit ferner zurichten / vnd denselben durch Gottes Güte zuerlangen / keine Mühe / Kosten / Gefahr vnd Fließ zuspahren / bedacht vnd gemeint sind // Bestalt dann Ihre Churfürstl. Durchl. zeithero nunmehr fast Zwanzig Jährigen auff Gnaden Gottes geführten Churfürstl. Regiments / solches in allen Ihren Consiliis vnd Actionibus Reichs vnd Weltkündig genugsam erwiesen vnd dargethan.

Vnd demnach dem Hochlöblichstē Churfürsten zu Brandenburg / rc. auch Hochlöblichen anwesenden Fürsten / vñ andern löblichen beschribenen Ständen vñ Stätten / was anjero zu deliberirn feyn wolle / auff dem Außschreiben albereit zur gnüge innotesciret, dieselben auch sonder einigen Zweiffel

die auff dem zu Regenspurg jüngsthin gehaltenen Kayserlichen vnd Churfürstlichen Convent / vnd zwar nur in priuato vnd discurs weise vnvorfänglich hinc inde eingereichte puncta, Christlich/steiffg/ höchst hoch, vñ wolvermünftig/reynlich ponderirt, vnd erwogen / vnd wie sich hierauff / vnd in diesem ganzen hochwichtigen schweren Werck / in einem vñ andern Christlich/vnverweisslich / sicherlich vnd friedtfertig / also vnd dermassen zuerzeigen seyn wollet / damit es allenthalben gegen Gott/der Röm. Ka. M. vnd werthen Posteritet sicherlich zuverantworten/entschlossen haben werden.

Als stellen Ihre Churfürstl. Durchl. zu Sachsen/2c. denselben allerseits hlermit freundlich vnd gnädigst anheimb / Ob Ihnen nun mehr belieben möchte / auff vorhergehende Umfrage / mit dero höchst, vnd hochverständigen / auch vernünftigen Votis vñnd friedtfertigen Gedancken sich darüber in guter Ordnung / von Puncten zu Puncten / zu löblicher vnd glücklicher attingirung obberührtes Christlichen Scopi, vernehmen lassen wollen.

Welches Ihre Churfürstl. Durchleucht. zu Sachsen /2c. den anwesenden Chur. Fürsten / vnd anderen Ständen vnd Stätten / freundlich vñnd gnädigst proponirn vñnd fürtragen zulassen eine Notdurfft ermessen / denen Sie mit Freundväterlicher / Schwägerlichen vnd Väterlichen Freundschaft / auch Churfürstlichen Gnaden wol zugethan verbleiben. Signatum Leipzig am 10. Februarij / Anno 1631.

Weil nun in vorberührtem Schreiben Ihre Churfürstl. Durchl. sich erbotten das jenige was endlich auff solchem zu Friedt vñnd Ruhe angesehenen Convent bedacht wird / daß solches Ihre Kay. May. von Ihme ferner solle vñnderthänigst eröffner werden / Als seynd mehr höchstgedachte Kay. May. solches gewertig gewesen / darauff ist aber nachfolgendes zu Leipzig den 18. Martij datirtes, vnd von denen daselbst anwesenden Chur. Fürsten vnd Ständen vñnd der abwesenden Räht Botschafften vñnd Gesandten mit eygner Hand vñnderscrieben vnd von aussen verfertigtes Schreiben Ihrer Kay. Mayest. den 16. Aprilis eingehendigt worden.

**Allerdurchleuchtigster / Großmächtigster /  
Vnüberwindlichster Römischer Kayser. Ewer Röm. K.**

**Mayest. seynd Vnsere allervnderthänigst / pflichteschuldige /  
gehorsame Dienste jederzeit mit treuem Fleiß  
zu vor.**

**A**llegnädigster Kayser vnd Herr / Ewer Kay. May. ist allergnädigst wissend / auß was Christlichen vnd erheblichen motiven vnd Ursachen / vñ  
zu was



zu was Friedfertiger Intention, Wir/die Evangelischen vnd Protestierenden/  
 anhero allhier in Meiner/des Churfürsten zu Sachsen/ Statt Leipzig versamb-  
 lere Chur. Fürsten vnd Stände/ vnd der Abwesenden Räte vnd Gesandten/  
 dieses Orts/ vff zuvorher Erwer Kayf. May. beschehene vnderthänigste notifi-  
 cation, zusammen gelangt/ vnd haben auch solches auß Meinem/des Churfür-  
 sten zu Sachsen/vnderthänigst vberschickten Aufschreiben/ so wol der nunmehr  
 gehorsambst zugesandten Proposition allergnädigst mit mehrern vernomen.

Vnd nachdem Wir fürder / nach volnbrachtem Gottesdienst / zu dem  
 Deliberationen geschritten / haben Wir stracks anfänglich den recht elenden/  
 betrübten vnd bekümmerten Zustand des H. Römischen Reichs/ nicht ohne  
 grosse Wehemut vnd Bestürzung betrachtet/ auch je sorgfältiger vnd tieffer  
 Wir solchem nachgesonnen / je gefährlicher vnd bekümmertlicher Wir densel-  
 ben: vnd daß das Krancke / vnd gleich in agone ligende Römische Reich der-  
 massen ermüdet vnd abgemattet / befunden / daß / do nicht solches mit Wider-  
 auffrichtung gutes Verständnuß / Rettung der Teutschen Libertet, confer-  
 vier: vnd Erhaltung der Fundamental: vnd Reichsgesäzen/ auch reducir: vnd  
 Stabilirung des allgemeinen hoch Edlen sichern Friedens/ ehistes erquicket / len-  
 ger nicht werde tawren/ vnd von der Ruin salviert werden können.

Dann wann Wir/ worauff seine Ehre / Wolstand vnd Beste bestehet/  
 erwegen/ so ist vnvrneinlich daß solches fürnehmlich in der löblichen harmoni,  
 vnd Gott vnd Menschen wolgefälliger Concordia vnd Einträchtigkeit / vnd  
 dann der Chur. Fürsten vnd Stände præminenz, dignitet, Ehre / Würdig-  
 keit vnd Freyheit begründet/ Inmassen solches die Guldene Bull weitläufftiger  
 außführet/ auch daß diese Grundfest mit den heylsamen vnd starcke vnbeweg-  
 lichen fulcris des Religion. vnd Profan Friedens herzlich muniret vnd beses-  
 stet/ so wol fürder mit den so weißlich bedachten Reichsgesäzen / Ordnungen  
 vnd Verfassungen löblich also vnd dermassen verwahret/ daß gewißlich solches  
 allen Völkern zur Verwunderung / dem heiligen Römischen Reich aber zur  
 grossen Zierde/ Ehr vnd Herrlichkeit gewest/ vnd gleich vor Menschlichen Au-  
 gen das Ansehen gehabt / als obes by solchen stattlichen vnd herrlichen Ver-  
 fassungen / zu keinem Vbestand vnd Confusion, wollen geschweigen zu  
 solcher eussersten Noht / Elendt vnd Jammer / herte gerahen können oder  
 mögen.

Da Wir nun aber entgegen desselben jezige Beschaffenheit beherzigen/  
 so ist leyder all zusehr für Augen / vnd kan gewiß ohne sonderbares Herzleyde  
 nicht wol angeschawet/ noch ohne Threnen gleich erzehlet / oder genugsamb mit  
 Worten beschrieben werden / in was vberaus trübseligen vnd ellendlichen  
 Zustande solches nunmehr gerahen / vnd de præsentia sich befinden thuet/

Dann

Dann was Mißtrauen vnder den Ständen des Reichs eine geraume Zeit hero herfür gebrochen/wie solches von Jahren zu Jahren gewachsen/ vnd nunmehr durch die höchstbeschwerlichen Executionen, wegen des von Ewer Kayserl. Mayestät in puncto der Geistlichen Güter/ außgelassenen Edicts/ vnd andere den Ständen zugezogene Beschweruissen vermehret worden/ bedarff keiner lenglichen Erzehlung/ D:ßgleichen ist allzusehr offenbar/ vnd kan mit Händen gegriffen werden/wie hoch vnd vnerhört die so thewr erworbene / vnd so tapffer erhaltene, Teutsche Libertet, darinnen doch die Ehre vnd Würdigkeit des H. Römischen Reichs mit beruhet/betrübet/bedruckt vnd beängstiget: Die starckē vnd bewegliche fulcra des Religion. vnd Profan Friedens seynd mercklich gesuncken vnd geschwächet/so wol die heylsamen Reichs Constitutiones, Kriegs Verfassungen vnd andere löbliche Ordnungen vnd Abschiede/ dermassen verdunckelt / vnd von vielen zu ruck gesetzt/ daß es gleich das ansehen gewinnen wil/ als ob solche/ mit so grosser Prudenz vnd Vorsichtigkeit auffgerichtete Sanctiones vnd Abschiede gar ihren Abschiedt hetten vberkommen sollen / welches dann Uns allerseits/ insonderheit aber Uns/ den beyden Churfürsten/ Sachsen vnd Brandenburg/ re. als die Wir gleichwol die Hauptstück vnd Grundesäulen dieses herrlichen hellleuchtenden / schönen Gebäudes des H. Römischen Reichs/ mit seynd/ trefflich zu Sinn/ Herzen vnd Gemüt gehet.

Vnd dieweil das Mißtrauen / so sich zwischen den Catholischen vnd Protestierenden Ständen von vielen Jahren her enthalten / wegen der Geistlichen Güter seinen Ursprung mit genommen / vnd aber nunmehr die Catholischen Stände hterinne gültliche Tractaten einzureumen/ friedfertige Auerklärung gethan / so seynd Wir anjese in sorgfältigem fleißigen Fürsinnen begriffen/ wie vnd auff was masse sich seyten der Evangelischen vnd Protestierenden Stände auff künfftiger Tagfahrt/ so hierzu angestellet werden möchte/ in rümblicher Friedfertigkeit also zuerweisen / damit es gegen Gott / seiner Kirch/ vnd der werthen Posteritet mit gutem Gewissen / Ehr vnd Namen zuverantworten/ Es werden aber Ewer Kayserl. Mayestät auß höchsterleuchtem Kayserlichen Verstandt allergnädigst selber ermessen/ daß in allwege / do erst gute Vorbereitung zu glücklichen Tractaten gemacht werden soll / der Sachen Notdurfft seyñ wolle/ daß Ewer Kayserl. Mayestät außgelassenes Kayserliches Edict / darauß angeordnete Commissiones vnd alle vnd jede Executiones ohne vnderchied / vnder was fürwenden die auch an die Hand genommen werden möchten/ gänzlich abgestellt/ vnd alles vnd jedes/ so dahero vorgegangen/ so wol sonsten einem vnd anderm Evangelischen vnd Protestierenden Standt respectivē, wegen Religions. vnd andern beschwerden/benantlichen aber auch des Herzogs zu Braunschweig/ Würtemberg/ Fürsten zu Anhalt Lieb. vud Fürstl. Gn. Inglei

Ingleichen den Graffen von Hohenloe/ Stollberg/ Lippe / Walldeck / Bertho  
 heimb/ Erbach vnd andern mehr / wie nichts weniger etlichen Reichs Stätten/  
 auch Fränckischer vnd Schwäbischer Ritterschafft begegnet/in pristinum sta-  
 tum gesetzt/ Insonderheit aber auch die Evangelische Bürgerschafft zu Aug-  
 spurg/wegē ihrer wider den offenbaren vñ so hochbewerthen Religionsfrieden/  
 gestalt Ewer Kayserl. Mayestätt Ich/der Churfürst zu Sachsen / zu mehrma-  
 len außführlich durchstarcke vnd feste Fundamenta vnderthänigst remonstri-  
 ret, von hiezigen Leuthen zugezogenen Bedrangnissen plenariē vñnd völlig ent-  
 hoben/vnd allerdings in vorigen Standt wegen des freyen öffentlichen Exerci-  
 tii Augspurgischer Confession/in Kirchen/Schulen vnd andern/so Ihnen ent-  
 zogen/restituirt werden möge/Allermassen Wir nochmals darumb allervnder-  
 thänigst vnd gehorsambst bitten vñnd anhalten thuen / Vñnd wann auch der  
 Cursus Executionum wegen der Geistlichen Güther/sie rühren von Kayserli-  
 chem Edict/ oder anders woher/nicht abgeschafft werden solte/wolten es ja lau-  
 ter contradictoria seyn/gütlich zu tractiern/vnd doch nichts weniger vnder des-  
 sen mit der Einziehung eyfferig zuverfahren/ Dann dergestalt wurden nicht al-  
 lein die Tractierenden Partheyen/in dem ein Theil die strengen Waffen in Hän-  
 den führet/der andere Theil aber / inermis, ohne das sehr vngleich seyn / son-  
 dern auch mit gepfändeter Handt die Handlung antretten müssen / vnd endlich  
 vielen Evangelischen vnd Protestierenden Ständen wenig / oder wol ganz  
 nichts vbrig bleiben/worüber dieselbe anzustellen vnd fürzunehmen/Was auch  
 wider Ewer Kayserl. Mayestätt außgelassenes Edict/ Ich / der Churfürst zu  
 Sachsen/so bald Wir solches zukommen/wie auch folgendts zu mehrmalen mit  
 weitläufftiger Außführung vnderthänigst eingewendet/auch darbey zugleich /  
 daß Ich zu solchem gar nicht verstehen/noch mich demselben vnderwerffen kön-  
 de/mit vnderthänigster Bescheidenheit vñnd Schuldiger Reuerenz außdruck-  
 lichen erkläret/vnd weiters bedinget/ Ingleichen Ich/der Churfürst von Bran-  
 denburg / auff dem jüngsten zu Regenspurg gehaltenen Kayserlichen vnd Chur-  
 Fürstlichen Convent / in öffentlichem Voto meinen dissentium mit gebühren-  
 dem Respect derowegen entdecken lassen / So wol Wir andern des Ober-  
 Sächsischen/Fränckischen vnd Schwäbischen Crayses Evangelische Stän-  
 de/durch allervnderthänigste Schrifft gehorsambst vorbracht / ist Ewer Kay-  
 serl. Mayestätt allergnädigst vnverborgen/vnd es geben auch solches die lenglich ein-  
 gereichte Schrifften mit mehrern/die Wir anhero/ so viel die Nothdurfft vñnd  
 der Sachen bestes erfordert/hiermit repetirt vñnd erholet haben wollen / mit  
 nochmaliger allervnderthänigster vnd gehorsambster Bitte / Ewer Kayserliche  
 Mayestätt geruhen/ als ein gerechtigster vñnd gütigster Kayser / allergnädigst  
 nach dem Exempel dero Glorwürdigsten Vorfahren am Reich / die darinnen  
 E ange

angeführte vnd wol fundirte rationes vnd Gründe in Kayserlicher Gürtigkeit zuerwegen/vnd denselben statt vnd raum zugeben/auch Uns allerseits / daß Wir zu solchem Edict ganz nicht verstehen/noch darein verwilligen können/sondern darwider bester massen feyerlichen/vff maß vnd weise /wie in solchen fällen im H. Römischen Reich herkommen/vnd von Unsern Christlichen Vorfahren geschehen/hiermit vnd Krafft dieses anderweit Schriftlich vor Ewer Kayserl. Mayest. allervnderthänigst contradicendo protestiren vnd bedingen / vnd Unfere sämpliche/vnd jeder seine Ihme zustehende Nothhurfft omni meliori modo vorbehalten/nicht verdencken / besondern in Kayserlichen Gnaden vermercken/welches dann Ewer Kayserl. Mayest. auch daher/wegen Ihres gerechten vnd gürtigsten Gemüths / vmb so viel mehr allergnädigst thun werden / weil es nicht allein an sich selbst ein allgemeines Beneficium Iuris, sondern auch ein solches im Heiligen Reich herbracht/vorzulässig gehalten / vnd daß es also vorgegangen/ad memoriam Posteritatis den Reichs Abschieden / inmassen zu Augspurg Anno 1530. vnd dann zu Speyer Anno 1542. verlic. Dargegen die Stände/rc. geschehen/vnd daß diß die Hochwichtigkeit dieser schweren Sach in allwege erfordert/vnd die Evangelischen vnd Protestierenden Stände solche stattliche rationes vnd fundamenta, dadurch dieselbe Ihre Beschwerden so wol quoad formam iudicii & Processus, als quoad substantialia Edicti zu behaupten/vor sich anziehen vnd außführen thun / bevorab daß auch gleichwol vor niemandt nicht verneinet werden mag / wie daß von vielen langen Jahren herwegen dieser Puncten zwischen den Catholischen vnd Protestierenden Ständen sich Irzungen befunden/vnd wie es von den Catholischen darvor gehalten worden/super dubio intellectu mit einander different gewesen / vnd jedes Theil seine Ursachen hierbey angezogen vnd vorgeschüret/darvor nun ist es nicht allein von den Ständen selbst/sondern auch von vorigen Hochlöblichsten Römischen Kaysern jederzeit geachtet wordē/wie solches die Reichs Acta mit mehreren bezeugen/vnd sollen nun diese Irzalen zu einer Richtigkeit gebracht werden / so will ihrer Natur vnd Engenschafft nach in allwege vonnöthen seyn/ daß solches vff die maß/wie es im Römischen Reich herkommen / erfolge / Können auch demnach die Evangelischen vnd Protestierenden Stände ein anders nicht einräumen/dahero mit keinen Executionen beschwert werden / sondern haben viel mehr vor sich die bekandte Rechts Regul: Illud solum, quod certum est, ad executionem trahi oportere, incertum vero vltorius examinandum relinqui.

Wie auch an Ewer Kayserl. Mayest. Ich/Pfalzgraff Augustus rc. für Mich / vnd meines Herrn Bruders / Pfalzgraff Johann Friderichs E. zu mehrmalen/wegen Unserer Religions Bedrangnuß/so Uns beyderseits von  
 Un

Unsers freundlichen lieben Herrn Bruders / Pfalzgraff Wolfgang Wilhelms E. zu gezogen wird / aller vnderthänig mit länglicher Ausführung gelangen lassen / Ich / der Churfürst zu Sachsen / auch dero halben bey Ewer Kayserl. Mayest. so wol Schrifftlich / als durch Meine verschienes Jahrs zu Wien gehabte Gesandten / ganz beweglich gehorsambst gesucht vnd gebetten / solches alles ist Ewer Kayserl. Mayest. allergnädigst wissend / Nun dann vnverneinlich / daß Ihre E. vnd Fürstl. G. Gn. geborne vnd belehnte Reichs Fürsten / welche da vnzweyffelhaftig des so hochbethewerten Religionfriedens vollkömlich verthig / auch durch die Brüderliche Theilung dero Fürstlichen Dignitet vnd Würdigkeit nit priviert noch entsetzt / oder durch die Absönderung Pfalzgraff Wolfgang Wilhelms E. vnd Fürstl. Durchl. Recht vnd Gewalt vber dieselben / dero Hoffstatt / Officianten / Diener vnd dero angehörige Familien vnd Vnderthanen / circa punctum reformandi Religionem eingeräumet / Ein solches auch im Heiligen Römischen Reich nie erhöret / sondern vielmehr ein anders herbracht / auch mit geringern Standts Personen fürgegangen / So ist an Ewer Kayserl. Mayest. Unser aller vnderthänigstes vnd gehorsambstes Bitten / dieselbe wolte Ihren E. vnd Fürstl. G. Gn. hierinnen / wie auch Pfalzgraff Georg Gustavens E. vnd Fürstl. Gn. wegen der Graffschafft Beldens führenden Beschwerden / Kayserl. Schutz widerfahren / vnd in dieser hellen vnd klaren Sachlenger nicht bedrängen noch bedrücken / sondern daß dieselben bey dero zustehenden Fürstlichen Freyheiten / auch wegen der Religion allerdingß geruhig verbleiben möchten / allergnädigst verordnen lassen.

Bekandt ist fernner / allergnädigster Kayser / daß der punctus Iustitiae dardurch die Thronen der Gewaltigen bevestiget / dem vorhergehenden anhängig / Was für grosse querelen aber von etlichen vornehmen Ständen auch dardurch geführet werden / geben Ihre eingebrachte aller vnderthänigste Schrifften / Vnd erinnern sich sonderlich Ewer Kayserl. Mayest. allergnädigst / was wegen der Chur Fürstlichen Pfälzischen Frau Wittwen : Pfalzgraff Ludwig Philippen : so wol der Herzogen von Meckelnburg E. E. E. vnd Chur. vnd Fürstlichen G. G. G. Gn. vnd anderer klagenden Fürsten vnd Stände halber / auff dem mehrmalen gedachten jüngst gehaltenen Convent zu Regenspurg / bey Ewer Kayserl. Mayest. das sambtliche Churfürstliche Collegium vor vnderthänigste Anerkennung vnd Suchen gethan / Desgleichen wegen des Puncts der Confiscation der Güter / vnd daß sie solche Ihnen vnd andern Ständen des Reichs zum præiudiz nicht einräumen köndten / mit statlichen Fundamenten außgeführt / weisen die Schrifften / Es befinden Ewer Kayserl. Mayest. selber / daß dardurch den Lehen Herren Ihr Dominium directū, den vnschuldigen Agnaten aber Ihr zustehendes vnd proprio facto acquirirtes Ius simultaneæ

E ij inve-

inuestitura aufëriret, vnd ein vntrågliche præiudiz allen Lehen Herren / auch  
 allen Chur Fürstlichen / vnd andern Weltlichen Häusern zugezogen wird /  
 vnd hierüber werden nun nicht allein die Beschuldigten / sondern auch die  
 Lehen Herren vnd andere interessirten nicht einmal gehört / Inmassen Wir /  
 Herzog Johann Casimir zu Sachsen zc. mit Meinen im Stifft Würzburg  
 gelegenen vnderschiedlichen Lehen begegnet / wie dann auch der Commissarius //  
 ohne vorgehende Ersuchung vnd Anmelden / in Mein Amt Römheld / zu eben-  
 mässigem Ende mit Mißquetierern eingedrungen / so wol sein substitut in der  
 Pflege Coburg / so dem Ober Sächsischen Crayß incorporirt, dergleichen sich  
 vnderstehen wollen, Herz Marggraff Christians zu Brandenburg, & vnd Fürst.  
 Gn. nebenst der Mitvormunden / beklagen sich im Namen dero Püllen / der  
 Jungen Marggraffen zu Dnolsbach / daß der Weltlichen Fürsten vnmittelba-  
 re Lehen von den Catholischen Ständen wolten an sich gebracht / vnd förder die  
 Religion darinnen geändert / vnd die Leut in ihrem Gewissen jämmerlich geäng-  
 stigt werden / Nun liessen aber gleichwol die Lehen Richter nicht zu / daß dem Do-  
 mino feudi zuwider / ein Vasallus eingeschoben / oder aber ein solcher vorgestellet  
 werden solte / dessen er also nit / wie es in diesen Feudis sonst herbracht / mächtig  
 seyn köndte.

Insonderheit aber beschweret sich Herzog Friderich Ulrichs zu Braun-  
 schweig & vnd Fürstl. Gn. vber alle maß / daß derselben allerhand Beschwerden //  
 insonderheit aber wegen der Geldter / so an Ewer Kayserl. Mayestät von der  
 Königl. W. in Dennemarck zc. kommen / vnd dieselbe fürder dem General-  
 Graffen Tylli allergnädigst vberlassen / deßhalben nunmehr in Ihre & vnd  
 Fürstl. Gn. sehr getrunnen / viel ansehnliche vnd außtrågliche Nemyter dar-  
 für occupiret, auch etliche gar gedachtem Graffen Tilly Erblich / vnd zwar  
 eum Iure superioritatis, welches doch die Rechte nicht zugeben / im Reich nicht  
 hergebracht / auch zu grosser Zerrüttung desselben wol gefasster Ordnungen / vnd  
 gang weitsehender consequens gereichen wolte / zugeschlagen werden / vngedach-  
 tet dieselbe sich zu aller möglichen / erbarm vnd gnüglichen satisfaction anerbie-  
 then thete / Deßgleichen köndte auch Ihre & vnd Fürstl. Gn. wegen dero Hil-  
 desheimbischen hoch vnd wol fundirten Sach / mit dem im Heiligen Römi-  
 schen Reich beandten / männiglichen verstateten // vnd sonderlich durch den  
 Anno 1600. allgemeinen erfolgten Reichs Deputation Abschied / welcher durch  
 der Herrn Cameraln Gegenverordnung gar nicht geschwächet / noch weniger  
 auffgehoben werden möchte / heylsamb zugelassenen Remedio Reuisorio cum  
 effectu suspensiuo nicht gehört werden / auch deroselben Bestung vnd Fürstli-  
 che Residenz Wolfenbüttel noch diese Stunde / vngedachtet deß getroffenen Ac-  
 cords, Reuersaln vnd Erklärung / insonderheit aber auch Ewer Kayf. Mayest.  
 ergan,

ergangenen Kayserlichen gerechten Befelchs / mit starcken Guarnisonen / so Ihre E. vnd Fürstl. Gn. mit dero vnerträglichen Beschwörung in Ihrer grossen Noth alimentiren müste / belegt / welche Beschwörung dann auch von Herzog Christians zu Braunschweig vnd Lüneburg E. vnd Fürstl. Gn. Abgesandten erholet worden. So beklagt man sich auch nit wenig / daß in Religions Sachen / da Urtheil ergangen / die Beschwörden Partheyen / mit denen in Rechten zugelassenen heylsamen Mitteln nicht weiter gehört / oder Ihre schriftliche Handlungen angenommen / sondern dieselbe bis weilen mit beschwerlichen Verweiss vnd Betrohung zu ruck gegeben werden wolten. Derowegen bitten Ewer Kayserl. Mayestätt Wir allervnderthänigst vnd gehorsamblich / Sie wollen diesen vnd allen andern Beschwerdten / als ein gerechtigster Kayser / in Iusto æquitatis & iustitiæ æquilibrio recht vnd billichmässige Remedirung allergnädigst vnverlängert / zu dero vnsterblichen Nachruhm / ertheilen / vnd die Betrangten nicht vnerhört lassen.

So viel dann fürter der Chur. Fürsten vnd Stände præminentz, Hocheit / Ehre / Würde vnd Freyheit betrifft / ist zwar vorgehendts allbereit zum Theil berührt / in was Bedrangnuß vnd beschwerlichen Zustande sich solche befindet / auch lauter allzusehr bekandt vnd offenkundt / wie dieselbe durch die vnerhörten grausamen Kriegs pressuren, vnd andere vielfältige Exorbitantien verlegt / beschimpffet vnd herunder bracht: Ingleichen von dem samptlichen Chur. Fürstlichen Collegio Ewer Kayserl. Mayestätt allbereit von Müllhausen auß Anno 1627. lenglich vnd außführlich vnderthänigst berichtet vnd vorgestellt / so wol auß dem jüngst gehaltenen Kayserlichen vnd Chur. Fürstlichen Convent zu Regenspurg / Ewer Kayserl. Mayest. durch die samptlichen Herren Churfürsten ebnermassen / mit vielen Umbständen gehorsambst repräsentiret worden.

So habe auch Ewer Kayserl. Mayest. Ich / der Churfürst zu Sachsen / wegen meines tragenden Churfürstlichen Ampts / auch schwerer Pflicht vnd Treu / damit Ewer Kayserl. Mayestätt vnd dem Heiligen Römischen Reich Ich obligiert vnd verbunden / beydes durch Schrifften / so wol durch meine sonderbare Abgesandte / neben allervnderthänigster Einreichung eines schriftlichen Memorials / dermassen vmbständig vnd mit solcher beweglichen Außführung / vnd was darbey / do getreue vnd gehorsambste Chur. Fürsten vnd Stände in Ihren gerechten / vnd in Ewer Kayserl. Mayest. Königlich hochbetheorten Capitulation / heylsamen Reichs Constitutionen vnd Ordnungen / auch bekandten herkommen / wol vnd fest begründeten allervnderthänigsten vnd gehorsambsten Suchen nicht erhöret / vnd der in bitterm vnd betrübten Elende lebende / bis auff den eussersten Grad außgesogene / vnd gleich in voller desperation

Begriffene gemeine Mann nicht erquicket werden solte/auffschlagen/vnnd daher zubefahren seyn möchte/vnderthänigst/trewlich vnd gehorsamlich vorbracht vñ vorbringen lassen/Ich/der Churfürst zu Brandenburg/auch gleichfals öffters/so wol ebenmessig wegen Meines tragenden Churfürstlichen Ampts vnd bekant der Trew/als wegen der Mir vnd meinen getrewen Vnderthanen vnd Land vnd Leuten auff dem Hals liegenden vberauff grossen Beschwärmussen / vnderthänigst remonstrirer.

Wir/die Fürsten/Graffen vnd Herren/wehemütig/Ingleichen Wir/die Frey,Reichs,vnd Ansee Städte/ganz vielfältig/sehr kläglich vnnd schmerzlich allervnderthänigst vnd gehorsambst berichtet/das Wir fast ganz vnvonnöthen erachten/solches anjese in etwas weiter zugedencken/weil aber die Noth vnd Beschwerden täglich grösser werden vnd wachsen/so wollen Wir solches nur etwas fernner allervnderthänigst erzehlen.

Vnd ist nun zwar anfänglich auß Ewer Kayserl. Mayest. Königlichen Capitulation, so wol den Reichs Constitutionen vnnd Satzungen / auch vnleugbaren herkommen genugsamb bekandt/was in dem H. Römischen Reich/so wol in Defensiv:als offensiv Kriegen / vnd in derer Beschliessung vnd Führung vor ein Modus fürgeschrieben/vnnd wie allerseits damit/auch den Reichs Contributionen verfahren werden soll / so wol in den höchsten Nöthen des Reichs/vnd do auch gleich der gewaltige grausame Erb,vnd Erbfeindt Christliches Nahmens/der Türck/das Reich vnd dessen Vormawr zum hefftigsten bedrängt/angefochten/vnd solches in höchster Gefahr begriffen gewesen/ gehalten worden/Wie es aber anjese eine zeithero in Imperio damit hergangen / da wollen Wir/die beyden Churfürsten/Uns nur/umb geliebter kürze willen/auff Unsere jüngst zu Regenspurg geführte publica vota referirt vnnd gezogen haben.

So balden ein Feuer durch Gottes Güte geleschet / vnd man der guten gewissen Hoffnung gelebet/es wurde nun mehr der liebliche Friedt widerumb etwas herfür blicken/vnd die getrewen/gehorsamen vnd vberauff geduldigen nothleidenden Reichs Stände etwas erfrischet vnd erquicket werden / so hat man stracks widerumb mit grossen vnerhörten neuwen Werbungen das Reich angefüllet / vnd die Evangelischen vnnd Protestierenden Stände guten Theils damit gleichsamb vberschwemmet / vnd wann sie hernach ein geraume Zeit solchen auff dem Hals gelegen / jämmerlichen gequelet / vnd fast Marck vnnd Bayn außgesogen/hat man dieselbe an frembde Derther / ja auch gar außser Reichs verschicket/vnd dardurch dem H. Römischen Reich bey den Außwertigen Potentaten nicht geringen Haß vnd Gefahr/welches doch / vermög der Gülden Bull/mit grossem Fleiß vnd Vorsichtigkeit trewlich verhütet werden soll / auff  
den



den Hals gezogen/ vnd dieselben dardurch in die Waffen bracht / sondern auch in dem vorgeben/ daß man zu Erhaltung des Heiligen Römischen Reichs Reputation vnd Bewahrung dessen Confinen vnd Grängen / getreuer Chur. vnd Fürsten Lande/ Pässe/ Bestungen vnd Derther occupirn, vnd mit starckem Kriegsvolck besetzen vnd belegen müste/ ist damit hernach anders nichts außgerichtet worden / dann daß solches den angrängenden Potentaten vor suspect vnd verdächtig vorkommen/ vnd damit in das Reich gleichsamb gelocket vnd gezogen/ vnd in dem man den getreuen Ständen des Reichs nicht trawen/ sondern alles selber verwahren wollen/ solches hernacher vielmehr mit großer Disreputation verlohren/ vnd der anziehenden Gegenparthey zur Baith quittiret: Do auch getreue Stände des Reichs in derselben Land der Soldatesca nach Ihrem Willen vnd Begierde zu hausen nicht zulassen wollen / hat man fast sich nicht geschewet/ Sie vor Reichs Feinde außzuscheyen / denselben ganz keine Werbung noch Verfassung zu Defendier. vnd Beschützung Ihrer Lande vnd Leuthe verstattet/ sondern Ihnen vielmehr dervgen außs hefftigste zugesetzt/ Mit den Werbungen ist es vber alle maß beswerlichen zungen/ Jedem/ der sich nur gleich angemeldet/ ist solche nachgelassen/ vnd denselben hierzu eines vnd des andern getreuw gehorsamen Standts Landt/ Herrschafft vnd Gebieth/ als wann man solches gleich guten Jug/ vnd der getreuen Stände Lande anders Leuthe frey vnd eygen werer/ assigniret, dieselben haben so dann weiter nach Ihrem Begehr vnd vnersätlichem Geiß / vnd damit Sie sich nur herfür thun / prächtig vnd statlich halten / vnd Ihren Säckel füllen möchten/ solche Derther dermassen beängstiget vnd außgemattet/ daß es nicht genugsamb zuschreiben.

Ohne ansehen der qualiteten hat man die Befelche außgetheilet / auch so gar / daß man auch Pagen vnd Laqueyen Compagnien vndergeben / welches doch nur blinde Compagnien/ da kein einiger Soldat jemals erworben gewesen/ darauff dann ebnermassen nicht anders / als weren Sie Complet, der geordnete Vnderhalt eingetrieben worden / Mit den Marchen ist es gleichfalls kümmerlich hergangen / kein Chur. Fürst oder Standt ist des wegen ersucht / sondern ohne alle Ordnung so viel Regimenter / als es den Commissariis oder andern gefallen / vnd Sie nur selber gewolt/ die quer vnd die länge durch Ihre Lande geführt / die Quartier mit Gewalt/ auch wol vff Chur. vnd Fürstlichen Häusern vnd Dorwergen/ genommen/ vnd vber alle maß vbel vnd erbärmlich gehanfet/ ein vber auß großes Geldt von den armen Vnderthanen durch Marter vnd Pein/ die nicht alle znerzehlen/ erpresset/ auch mit abnehmung der Pferd/ Verderbung des gefundenen Vorraths / Zerschlagung des Häußlichen Bereths/

Gereths/ deuastirung vnd außplünderung der Wohnungen/ ja oftmals anzündung der Quartir/ einen solchen Schaden vnd Verderblichkeit eingeführet/ daß es nit hoch genug zu beklagen.

Die excursionen vnd andere Plackereyen vnd Raubereyen haben nicht allein den Hauswirth vnd Ackermann an seiner häußlichen Nahrung vñ Arbeit gänglichen verhindert/ sondern auch fast alle Commercien gestöcket vnd auß dem Land getrieben/ Mit der Kriegs Disciplin, so darbey gehalten/ hat es diese Beschaffenheit gehabt/ daß man offit zweyffeln müssen/ ob bey etlichen einige Verresforcht vnd Scheuw vor zeitlicher vnd ewiger Straff/ einige Tugendt/ Honstet vnd Erbahrkeit / auch einiger Respect gegen Chur Fürstliche vnd andere Häser forth mehr zu finden/ Sie haben solche beschimpffet / verachtet/ kein abmahnen vñ innern / suchen vnd anhalten bey sich gelten lassen / auch wol gar hohen Fürstlichen Personen Prügel angebotten: Von den Reichs Constitutionen vnd Crayß Ordnungen hat man nicht hören/ noch weniger daran im geringsten sich verbindern lassen wollen / Vnd in Summa es sind von dem Kriegsvolck solche Excess vnd Insolentien veröbet/ solche Schand vnd Sünden/ auch mit Schändung Frawe vnd Jungfrauen vnd der kreistenden in der Geburth arbeitenden Weiber / an heiligen Orten/ auch auff den Altaren/ so zu Handlung des Hochwürdigsten Abendmals vnseres H Erri gebraucht/ abschewlich getrieben/ daß dergleichen Vnthaten fast von Barbarischen Völckern nicht gehört worden.

Ein jeder Commissarius oder ander Befelchshaber gibet in der Chur Fürsten vnd Stände Landen vnd Gebieth selbst Ordinanz / man setz die Contributiones, vnd was man nur haben will/ durch Præcept vnd Gebott an / vnd müssen alle Regimenten/ als Complet, vor voll mit harten Reichshalern / oder grossen Aufgeldt / vnd vber das nach Wochen/ vnd nicht/ wie bräuchlich/ nach Monaten/ gezahlt werden/ vnd da man sich darzu nicht stracks verstehen will/ nimbt man die militarischen Executionen zur Hand/ rucket in die besten örther/ so noch vbrig/ vnd verzehret/ verheeret vnd verderbet vollend den Rest / Schicken getrewe Stände des Reichs Ihre Commissarien den Befelchshabern entgegen/ vnd wollen die Vnmöglichkeit außführen lassen/ nimmet man solche gefäncklichen hinweg/ Inmassen Meinen/ des Herzogs zu Sachsen Altenburg/ vnd erlicher anderen Stände Abgeordneten begegnet/ auch will man in Meinen / des Churfürsten zu Brandenburg/ Landen / vngeachtet der ganze Schwarm des Kriegs in dieselbe bracht/ auch zween ganze Crayß / als die New vnd Becker marck/ in des Königs von Schweden Hände gerathen / vnd die Alte Marck gang zu grunde verdorben/ dennoch die volle Contribution haben vnd erzwingen/ Mir auch für alle meine trewe bezeigung nicht so viel von meinen verderbten  
Landen

Landen frey lassen/das ich darauß meine Guarnisonen in meiner Residenz vnd  
 Bestung vnderhalten könne.

Hierzu ist ferner auch der Catholischen Ligæ Armee kommen/die nicht al-  
 lein mit angenmächtigen Durchzügen den Evangelischen vnd Protestierenden  
 Ständen träßlichen Schaden zugefügt / sondern sie ist auch theils denselben  
 ins Landt gelegt / darauß Ihnen der Vnderhalt geschafft werden müssen / vnd  
 welcher Standt nun nicht alles / was fürgenommē / gutgeheissen / vnd wider die  
 jenigen / so man ohne Noht vnd einiges vorwissen der Stände ins Reich gezo-  
 gen / sich nicht so fort als Feinde erklären wil / der ist vbel außgeruffen worden /  
 Vnd schmerzet vnd betrübet die Evangelische vnd Protestierende Stände  
 darzu diß nicht wenig / das Sie gleich das Kriegsvolck mit Ihrem eussersten  
 Verderb vnderhalten müssen / so hernach wider Sie selbst zu Vollstreckung  
 der Executionen gebraucht wird / Die quantitet, was in etlichen Jahren von  
 den getrewen Ständen des Reichs extorquirt vnd erpresset worden / erstreckt  
 sich / den Schaden vnd Verderb / so Landt vnd Leuthen zugezoagen / vngerechnet  
 auff viel Millionen / vnd eine vberauß grosse vngläubliche Summ / das das  
 ganze Reich in etlich hundert Jahren / auch in den eussersten Nohtfällen / so viel  
 nicht contribuiert, als nur in diesen letzten Jahren die Evangelische vnd Prote-  
 stierende Stände haben herschießen müssen / darvon Sie doch nicht allein ket-  
 nen Nutz vnd frommen gehabt / sondern vielmehr zu grunde verderbet / im Ge-  
 wissen bedrängt / vnd vmb das Edle Kleinod der Teutschen Freyheit gebracht  
 werden wollen / das demnach von dem agonizirenden Teuschlandt anjeto  
 fast gesagt werden mag / was der alte Geschichtschreiber Tacitus damalig von  
 Britannia gemeldet hat / quod seruitutem suam quotidie emat, quotidie pa-  
 scat. Vñ obwol solches alles theils mit dem prætendirten casu necessitatis ent-  
 schuldigt werden wil / So ist doch Ewer Kay. May. allergnädigst wissend / auch  
 jüngsten zu Regenspurg von den sambelichen Churfürsten ansehnlich außge-  
 führt / vnd von Chur Bayerns k. vnd Churfürstl. Durchl. gar löblich in dero  
 sonderbaren Voto gefest worden / das die Reichs Constitutiones durch keine  
 Noht vnd Gefahr / sie sey auch immer so groß als sie wolle / nicht zu ruck gestellet  
 vnd überschritten werden sollen / Sie seynd planè immotæ vnd die Norm vnd  
 Reichschnur / darnach Chur. Fürsten vnd Stände des Reichs regiert werden  
 sollen.

Vnd wiewol Ew. Kay. M. vff obgedachtem jüngst zu Regenspurg gehal-  
 tenem Convent sich allergnädigst dahin vernehmen lassen / das Sie hierinne  
 Kaiserliche remedirung geben wolten / so seynd doch leyder die Beschwerdten  
 darsider vielmehr gehäuffet / vnd die vnerhörte vnerträgliche Lateres duplicirt  
 worden.

D

Ewer

Erwer Kayf. May. Commissarius Dffa hat vff dero Ihme allergnädigst  
 ertheilte schriftliche Ordinanz/beylage lit. A. bey vns den Herzog zu Sachsen /  
 Ingleichen Vns/den Graffen zu Schwarzburg/Stollberg / Herren Reuffen/  
 vnd Schönburg/gesucht/das Wir/vnd zwar jeder Herzog zu Sachsen / Mo-  
 natlich Bierzehnhundert vnd Vier vnd fünfzig Thaler reichen solten / Vnd  
 wiewol nun dargegen die kundbare Vneinigkeit/ueben Unser zustehenden Frey-  
 heit vnd Reichs Constitutionen vorgeschüzet/vnd das Wir auch diß nicht ab-  
 führen köndten/eingewendet worden/so wird doch anjese von Vns/den Herzo-  
 gen zu Sachsen/Altenburg/Weymar vnd Coburg ic. durch Ordinanz des Ge-  
 nerals Zilly/Monatlich Zehetausent Reichsthaler/vñ also mehr den Fünfffach/  
 als zuvor/erfordert/vnd weil es nicht möglich noch verantwortlich / solches zu-  
 leyssen/werden Wir mit harten militairischen Executionen, wordurch solches  
 erpresset werden soll/höchlich bedrawet/allermassen E. Kay. May. auß den Bey-  
 lagen sub B. vnd C. allergnädigst zuersehen / Vnd nach dem man jesermeldte  
 grosse Summen auff Fünfftausend Bierhundert Tha'er Monatlich zuentrich-  
 ten herunder gesagt/ist man stracks darauff mit etlichen Compagnen Vns ins  
 Land gerucket/solche zu extorquirn.

Darauf nichts anders zubefinden/denn das man sich gleich fürgenom-  
 men/getrewe Chur Fürsten vnd Stände neben dero Landt vnd Leuten / ganz zu  
 ruiniren, Dahero Wir Vns dann auch/vermöge der Rechte / vund sonderlich  
 des Anno 1555. auffgerichteten Reichs Abschiedes/wider alle vund jede hohe vnd  
 nider Kriegs Officierer vnd Befelchshabere/dero vndergebene / auch Commis-  
 sarien/ subdelegirte, vnd wie Sie sonst Namen haben mögen / wegen derer  
 Vns/vnd Unsern getrewen Vnderthanen/vnd Land vnd Leuten/zugesfügter  
 vnerhörter/graufamen / vberaus grossen Schäden/Verderb/Beschwernuß  
 vnd Nachtheil/Unserer Gelegenheit nach/gebührend vnd rechtmässig zuerho-  
 len/hiermit außdrucklich bedingen vnd vorbehalten. Erwer Kayf. Mayest. wer-  
 den Sich allergnädigst erinnern/das auch bey Führung der Türcken Kriege/dem  
 Reichs Ständen vber alle masse beschwerlich vund gar nicht thunlich seyn wol-  
 te / do man von denselben / auch auff Crayß Versamblungen / die Contribu-  
 tiones allergnädigst erhandeln zulassen sich bemühet / Sie haben Anno 1597.  
 auff dem Reichs Tage dasselbe rotunde widersprochen/welches auch in Anno  
 1603. geschehen / dahero dann der Weyland Hochlöblichste Kayser Rudol-  
 phus II. Anno 1605. als Ihre Kayserl. Mayest. derogleichen begehren an die  
 Crayß Stände gethan/selbst nicht abredig seyn können / das solches im Reich  
 jederweilen für bedenklich gehalten worden / weil aber selbiger Zeit die Gefahr  
 zu groß/vnd in eyl zu keinem Reichs Tag zugelangem / habe Ihre Kayf. Mayest.  
 allergnädigst begehret/für dasselbe mal dero vnbeschwert an die Hand zugehen /  
 Auff

Auff dem Reichs Tag Anno 1582. hat die Statt Augspurg / auß gewissen angezogenen Ursachen / zu der damals bewilligten Contribution Sich nicht / (dero gleichen von andern Ständen mehr zu vnderschiedlichen Zeiten geschehen) verstanden wollen / darauff hat die Kayf. Mayest. Meinem / deß Churfürsten zu Sachsen / Großherm Batern / Churfürst Augusto / allergnädigste Commission / vnter dato Wien den 28. Novembris Anno 1582. auffgetragen / die Statt Augspurg dahin zu behandeln / damit Sie zu solcher gleichfalls verstehen wolte / die weil es Ihre Mayest. allein für einen mitleydentlichen Zuschuß / vnd gar vor keine Schuld begehren / Inmassen solches auß deroselben Fürtrag vnd darauff erfolgten Abschied lauter zu vernehmen / auch sich derenthalben gegen die Stände dessen gnugsamb erklärt hette / Anjeko aber wird mit getreuen Ständen das Compelle ge pihlet / alles durch die Kriegs Generaln / Commissaries vnd andere Officierer Ihnen præceptis vnd Gebottsweise / als wann Sie deren Iurisdiction vnderworffen / vnd Ihnen vber getreue Fürsten vnd Stände ein absolut Dominat zuständig / auffgelegt / vnd do man hierzu nicht willig / vnd cum sacco gleich parat, betrohet man dieselbe mit schweren militarischen Executionen, Ja man nimmet auch solche zur Hand / vnd schimpffet / presset vnd drucket dieselbe so lang / biß man das begehren nach willen erhalten / vnd solts gleich darüber alles zu sumpff vnd boden gehen.

Was diß nun vor ein schmerzlicher Modus in dem Heiligen Römischen Reich Krieg zuführen / vnd Contributionen von den Ständen zuerheben / das können Ewer Kayserl. Mayestätt als ein gürtigster vnd gerechter Kayser / vn- schwer allergnädigst selber erachten / Es werden gehorsame Chur. Fürsten vnd Stände in dero getreuen Devotion darüber höchst perplex vnd bestürzt / dero getreue Vnderthanen / vnd von Gott anvertraute Land vnd Leute aber werden darüber in höchstes Bekümmernuß gesetzt / vnd fallen dieselbigen fast täglich / ja stündlich / mit solchen wehemütigen Klagen / herzlichen Seuffzen vnd threnenden Augen vmb Schutz vnd Rettung an / winseln vnd weheklagen dermassen / daß es einen Stein in der Erden erbarmen möchte / an statt deß andächtigen Gebets / schicken Sie zu Gott dem Allmächtigen herzliche vnd vnauffhörliche Seuffzer / vnd seynd derogleichen Enormiteten im H. Röm. Reich sonst nie erhöret worden / noch in den Geistlichen Büchern zulesen.

Ewer Kayserl. Mayestätt erzeigen sich gegen dero eigene Erblände so Kayserlich / Landts Fürstlich vnd Väterlich / daß Sie von denselben durch Aufschreibung vnd haltung öffentlicher Landt. vnd Fürsten Tage / vnd andere Zusammentünfften / die freywilligen Hülfsmittel allergnädigst begehren / das heilige Römische Reich aber / dessen Hohheit / præminenz vñ Freyheit doch durch die Welt bekandt / muß vnd soll allein vnder dieser Bürde / vnd zwar nicht anderst /

D ij als

als weren dessen Stände schon in eine Dienstbarkeit gebracht / also bedrängt seyn / Was die schweren gang vnerträglichen Contributiones vnd gewalthätige Extorsiones, auch oft in den vnmittelbaren Erblanden / vor Vnheil / Schaden vnd Nachtheil erwecket vnd eingeführet / dessen seyn alle Historien voll / vnd die Exempla noch vorhanden / Die Aufwertigen Potentaten schlagen auff diese der Reichs Stände pressuren ein sonderbares Auge / vnd dörfsten daher auch wol Ihres eignen Stats halber / bey solchen betrübten proceduren allerhand anlaß nehmen / vnd endlich in die Sache sich miteinmischen.

Vnd weil dann der pressuren, darunder die freyen Stände des Reichs gedrückt ligen / so viel / auch die darbey verübten Excess vnd Enormiteten so groß / daß sie nicht grösser vnd beschwerlicher seyn können / vnd doch gleichwol an dem / daß Ewer Kay. Mayestät in dero Königl. Capitulation Chur. Fürsten vnd Ständen des Reichs hochbewehrlichen versprochen vñ zugesagt / Sie bey Ihren Hochheiten / Macht vnd Gewalt / Bürden / Rechten vnd Gerechtigkeiten / vnd zwar jeden nach seinem Stande / bleiben zu lassen / auch darbey zu handhaben zuschützen vnd zuschirmen / Ingleichen die heilsam verfaßte auch so fest vinculirte Reichs Constitutiones / Crayß Ordnungen vnd kundbares Herbringen ein solches gar vnd durchaus nicht zulassen / dieselben auch / vermögge Ewer Kay. Mayest. jezgedachten höchst æstimirlichen Königl. Capitulation / gar nicht vberschritten / oder ein Rescript oder Mandat / oder ichts anders beschwerliches darwider außgehen noch verstatet werden kan / in einige weise vnd wege / Ja so gar / daß auch alles / so diesem zuwider erlangt / oder außgehen würde / doch krafftlos / todt vnd abeseyn solle.

Als ist an Ewer Kay. Mayest. Unser allervnderthänigste / gehorsambste Bitte / Sie wollen doch / Ihrer angebornen Gürtigkeit vnd führendem gerechten Gemüt nach / dieses grosse Elendt / Jammer vnd Noth / vnd was vor Vnheil / da nicht eylende Abschaffung geschicht / erfolgen möchte / allergnädigst vnd wohlbeherrigen / vñ die getrewen Evangelischen vnd Protestierenden Chur. Fürsten vnd Stände / von dieser grossen vnerhörten / auch förder gang vnerträglichen Tragsal genzlich vnd durchaus beständig liberieren vnd entheben / derogleichen wider Sie nimmermehr niemanden / wer der auch seyn möge / verstaten vnd nachsehen / sondern zu folg dero Königl. Capitulation / bey Ihrer Macht / Gewalt / Rechten / Freyheiten vnd Gerechtigkeiten Kayserlich allergnädigst lassen / auch mächtiglich schützen / Dann Ewer Kay. Mayestät selbst zuschliessen / daß / inmassen gegen dieselbe Ich / der Churfürst zu Sachsen / dieses albereit vor dessen / vnd daß Ich solches / wegen Meiner Landt vnd Leuthe / nicht dulden noch einreimen köndte / vnderthänigst erkläret / vnd hiemit nochmals in vnderthänigstem Respect anerklären thue / Ich der Churfürst zu Brandenburg /

Ino.

Ingleiche Wir/die andern Fürsten vnd anwesende Stände / solche pressuren der kundbaren vnmöglichkeit gar nicht ertragen / auch wegen des Schadens/so Wir Unsfern von Gott anvertrauten Vnderthanen schuldig / Bewissens/ auch Ehre respectivè gehörender Churfürstlichen Hoheit/ Fürstlicher Würdigkeit vnd allgemeiner Freyheit halben / zu diesen engenmächtigen Gewaltthätigen/den fundamental Gesäzen / Reichs Constitutionen vnd herkommen schnur stracks zu wider lauffenden Contributionen, Exactionen, inordenlichen Durchzügen/ Einquartierungen / Sammelvnd Musterplätzen / weiter nicht verstehen / noch dieselbe zugeben oder verstaten können / Wir wüsten auch gar nicht / wie Wir solches gegen Gott vnd der werthen Posteritet zu verantworten / noch Unsfern Vnderthanen / sich hierzu gebrauchen zulassen / nachzusehen hetten / vnd da Wir vber alles verhoffen von der Soldatesca des wegen vergewaltiget werden solten / sind zu Ewer Kayserlichen Mayestät als dem Christlichen gerechten Oberhaupt / Wir des allervnderthänigsten / gehorsambsten vnd gewissen Vertrauens / Sie werde Uns samblich vnd sonderlich dagegen mächtiglich schützen / auch auff solchen fall einen vnd den andern / das Er sich vnd seine Lande vnd Leute durch die von Gott vnd der Natur / auch Reichs Gesäzen / in allwege zugelassene Defension, bestes bewahre vnd versichere / allernädigst nicht verdenken / noch solches zu einiger Vngeduld anrechnen lassen / Dann Wir bezeugen hiermit samblich vnd sonderlich nochmals / wie dann auch stracks bey angehenden Deliberationen allersents geschehen / das Wir in Ewer Kayserlichen Mayestät vnd des heiligen Römischen Reichs schuldiger vnderthänigster Treu vnd Gehorsamb fest vnd vnaufgesetzt verharren / vnd Ewer Kayserliche Mayestät als Unsfern höchstgeehrten vnd geliebten Oberhaupt / jederzeit allerschuldigen gehorsamb / Ehr / Treu / Lieb / vnd vnderthänigste Veneration, mit auffrichtigen Teutschen Herzen zutragen vnd beständig erweisen wollen. Thuen auch zu Ewer Kayserlichen Mayestät Kayserlichen Hulden vnd Gnaden Uns hiermit / dieselbe aber zu forderist **G D E** dem Allmächtigen zu beständiger langwiriger Gesundheit / glücklicher vnd friedlicher Regierung / vnd allem hohen Kayserlichem wolergehen treulich empfehlen. / Vnd Ewer Kayserlichen Mayestät allernädigsten erswerlichsten Resolution mit vnderthänigstem verlangen gehorsambst erwarten.

Vnd seynd derselben allervnderthänigste / gehorsambste trewe Dienste zu erweisen jederzeit so ganz willich als pflichtschuldig. Datum Leipzig am  $\frac{18}{28}$  Martij/ Anno 1631.

D iij

Ewer

Ewer Kôm. Kay. May.

Allervnderthänigste Gehorsame

Alhier anwesende Chur. Fürsten vnd  
Graffen/vnd der Abwesenden Für-  
sten/Graffen/Herren vnd Städte/  
Räthe/ Gesandten vnd Abgeord-  
nete.

**J**ohannes Georg Churfürst.  
Augustus Pfalzgraff.  
Johann Philips Herzog zu  
Sachsen.

Georg Wilhelm Churfürst.  
Wilhelm Herzog zu Sachsen.

Johann Casimir Herzog zu Sachsen.  
Christian Marggraff zu Branden-  
burg.

Friderich Marggraff zu Baden

Wilhelm Landtgraff zu Hessen.  
Friderich Graff zu Solms/als Fürstl.  
Brandenburgisch. Mitvormunde  
im. Hauß Dnolzbach.

Augustus Fürst zu Anhalt.

Wegen des Herrn Erzbischoffen zu Bremen/2c.  
Dietloff von Reventlaw.

Von wegen Herzog Georg Eustachij Pfalzgraffens bey Rheyn/2c.  
Hans Hainrich von Snatteroldt.

Von wegen Herzog Johann Ersten zu Sachsen Eisenach/2c.  
Johann Riger Doctor.

Von wegen Herzog Christian zu Braunschweig vnd Lüneburg.  
Julius von Bulow.

Von wegen Herzog Friderich Ulrichs von Braunschweig vnd Lüneburg.  
Arnoldt Engelbrecht D.

Von wegen der Fürstl. Vormundschaft des Herzogthums Würtemberg.  
Jacob Löffler D.

Von wegen Herrn Adolph Friderich vnd Herrn Hans Albrecht Gebrüdern  
beyder Herzogen von Meckelburg.  
Hartwich Passaw.

Wegen der Frau Abtissin zu Quedlinburg Fürstl. Gn.  
Friderich Lenz D.

Von wegen der Herrn Graffen zu Schwarzburg vnd Hohenstein/2c.  
Sondershäuser Linie.

Chrt.



Christoph Lapp. D.

Von wegen der Herren Graffen zu Schwarzburg auch Hohenstein/  
Kudelsstadischer Linien.

Elias Scheffel.

Philips Ernst Graff vnd Herr zu Mansfeldt/ Edler Herr zu Heldrungen/ vor  
Mich vnd meine Bettern Evangelischer Religion  
zugethan.

Von wegen der Evangelischen Graffen vnd Herren des  
Fränckischen Cranses.

Fridrich Richardt Moeckel. Lic.

Wegen meiner Committenten der Wetteraw vnd Westerwäldischen  
Graffen: Philips Reinhardt Graff zu Solms.

Wegen der Herren Graffen zu Stolberg vnd Honstein.

Fridrich von Bder.

Wegen der Herren Graffen zu Barbi vnd Müllingen.

Heinrich Tobing.

Von wegen Gräffl. Lippischen Vormundschaft / auch wegen der Herren  
Graffen zu Bentheimb / Teclaburg / Steinsurten.

Christoph Teichman.

Wegen der Herren Graffen zu Waldeck vnd Piermond.

Zacharias Vietor.

Wegen der sambtlichen Herren Reussen von Plawen.

Johann Richter D.

Wegen der sambtlichen Herren von Schönburg.

Johannes Bracht.

Wegen der Statt Straßburg.

Daniel Ringler.

Wegen der Statt Nürnberg vnd anderer Fränckischen Städte.

Georg Christoph Wolckamer.

Wegen der Statt Lübeck.

Otto Zanck D.

Wegen der Evangelischen Städte in Schwaben.

Matthens Claus D.

Von wegen der Statt Franckfurt am Mayn/ vnd andere  
mitangehöriger Städte.

D. Maximilianus Faust von Aschaffenburg.

Von wegen der Statt Mühlhansen in Dühringen.

Christianus Dheme D.

Von

Von wegen der Statt Northausen.  
Paulus Michaelis D.

Folgen die Beylagen zu diesem Schreiben gehörig.

Num I.

## Johann Georg/ꝛ. Churfürst/ꝛ.

**S** In fern Gruß zuvor / Wolgeborner lieber besonder / Wir süngen Euch gnädigst zu wissen / daß biß anhero vielfältige wehemütige Klagen vber die Kayserlichen / vnder Ewer Commando gehörigen Soldaten / wegen verübter Plünderungen / vnd Bergewältigung Unserer an der Gränze wohnenden Vnderthanen / einkommen / wie Wir dann noch gestriges Tages / als bey der Hochgebornen Fürstin / Frawen Hedwigen / geborner auß Königlichem Stamme Dennemarck / Herzogin zu Sachsen / Julich / Cleve vnd Berg / Churfürstin / Landgräfin in Thüringen / Marggräfin zu Meissen vnd Burggräfin zu Magdeburg / Gräfin zu der Marck vnd Ravensberg Frawen zu Ravenstein / Witwen / Unserer freundlichen lieben Mähmen / Schwägerin / Frawen Schwester vnd Gevatterin / Wir allhier in dero Wittumbs Residenz angelangt / mit Besrembung vnd Vnmühterfahren müssen / daß nur vor wenig Tagen in Ihrer E. Amptsdorff Niedern Seefeldt / vber vorige erlittene Beschwerden / abermals ein starcker Einfall geschehen / die Kirche erbrochen / was an allerhand Gerechte von den armen Leuten hinein gestohlet / mit genommen / der Pfarrherr mit einem Peyl vbel geschlagen / vnd andere Thätlichkeiten mehr verübet / Ihnen auch noch hierüber mit harter Betrohung gebotten worden / Wochenlich ein gewisse Anzahl Victualien darzu geben vnd zu steffern.

Run seynd Wir versichert / daß diese vnd dergleichen eine Zeit hero für gangene vnd verübte Thätlichkeiten weder von der Römisch. Kayserl. Mayestät / Unserm allergnädigsten Herrn / noch dero Generaln dem Grafen von Tylli / noch auch von Euch anbefohlen oder gut geheissen werden / sintemaln ein solches wider die Kayserlichen Uns beschehene hohe Versprechungen / daß Unsere Landt vnd Leute keines wegs belästiget werden sollen / so wol des Generals Tylli vielfältigen Vertröstungen / auch Ewer dieser Tage an Unserm Obristen Eustachium Löfem gethanes erbiten lauffen wolte / vnd J. Kay. Ma. dardurch gar schlechter Nus wurde geschafft werden.

Vnd wie Wir solchem Kayserlichen hohen Versprechen / auch andern Vertröstungen vnd erbiten nochmals trawen / vnd dahero ein widriges keines wegs nachgeben vnd verstatten / noch Unsere Landt vnd Leute in solchem  
Trang.

Trangsal ohne Schutz und Hülfloß lassen können / Als haben Wir Verord-  
nung gethan / daß Unsere Gränten mit etwas Kriegsvolck zu Rok und Fuß  
besetzt / vñnd dardurch den Plackereyen vñnd Raubereyen abgewehret wer-  
den möge/seynd auch im Werck/zum fall solche noch nicht auffhören/ sondern  
continuirn solten/ferner solche Anstellungen zumachen / damit die Jenigen/so  
sich/Uns vñnd die Unsigen also freventlich zu molestieren/gelüstenlassen/einen  
gebührenden ernst vñnd Widerstande empfinden sollen.

Well Wir aber disfalls gerne alle Weitleufftigkeit verhütet sehen möch-  
ten/so haben Wir es Euch hiermit zur Nachricht andeuten wollen / gnä-  
digst gesinnende/ Ihr wollet also bald vñ ohne Verzug mit Ernst verbieten/daß  
das aufreten vñnd außlauffen der Soldatesca, Vergwältigung/Plünder.vñnd  
Spolierung Unserer vñ hochgedachter Churf. Fraw Wirben & Vnderthanen/  
abgestellet/auch dieselben mit Abforderung einiger Contribution an Geld oder  
Vieualien gänglich verschonet bleiben / vñnd es also anderer Anordnung nicht  
bedürffe. Daran thuet Ihr/ was zu Erfüllung der Kayserlichen Mayestät  
allergnädigsten gerechten Willens / des Herrn Generals Vertröstung/vñnd  
Ewers gethanen erbietens / auch Uns zu angenehmen gefallen geratht / vñnd  
Wir seynd Euch mit Gnaden gewogen. Datum Liechtenberg am 25. Aprilis/  
Anno 1631.

An  
Den Obristen Kraß/ &c.

Num. II.

Johann Georg / &c. Churfürst / &c.

**U**nsern Gruß zuvor / Wolgeborener lieber besonder/ Uns haben gleich  
jese die Verordneten Kriegs Commissarii vñnd sambliche Stände/  
des Luckawische Cranses im Marggraffthumb Nider Lauffnis/vñnder-  
thänigst berichtet/daß sieder des Kayserlichen Kriegsvolcks ankunfft zu  
vñnd vmb Züttelbock/vñnderschiedliche straffende Rotten berührten Crans/vñnd  
das Stättlein Glossen/vñnd vmbwohnende vom Adel/mit Plündern vñnd Rau-  
ben anzufallen sich vñnderstanden/ denen von Adel vñnd den Vnderthanen alles  
das Ihrige genommen/das Saat Getrandich vñnd Viehe hinweg geführt/  
vñnd sich noch täglich eines Hauses vñnd Dorffs nach dem andern bemächtigen/  
mit den Weibes Personen / Erbrechung der Kirchen vñnd Beckführung des  
Kirchen Ornat/ Beschädigung der Altär vñnd Kirchen Gebewde/ vñnd sonst  
viel Thätlichkeiten vñnd Gewalt verüben / Darneben vñnderthänigst gebetten/  
nachdem

nachdem Sie sich befahrten / es möchte diß Unheyl weiter vmb sich / auch wol gar die Städte ergreifen / Wir wo'ten dahin Uns bemühen / daß solch e Einfälle vnd Plünderungen nachbleiben möchten.

Nun ist Uns wissend / was für Insolentien von gedachtem zu vnd vmb Jüterbock quartierenden Kriegsvolck sürgehen / vnd haben solches nicht allein an eslichen Unsern argenem Aemptern erfahren / sondern es klage auch die Hochgeborne Fürstin / Frau Hedwig / geborne auß Königlichem Stammen Dennemarck / Herzogin zu Sachsen / Julich / Cleve vnd Berg / Churfürstin / Landgräffin in Thüringen / Marggräffin zu Meissen / Burggräffin zu Magdeburg / Gräffin zu der Marck vnd Ravensberg / Frau zu Ravensstein / Witwe / Unsere freundliche liebe Muhme / Schwägerin / Frau Schwester vnd Gevatterin / daß dergleichen auch an Ihrer E. Witthumbs Dörffern verübet / ganze Dörffer außgeplündert / vnd den Vnderthanen grosser Schaden zugefügt / Daher Wir bewogen worden / an den zu Jüterbock quartierenden Obristen / Graff Johann Philips Krazen / zc. der gestalt zuschreiben vnd vmb einsehen vnd Abschaffung der sürgehenden Gewalthätigkeiten anzulangen / wie inligende Copia besagt / Mit Verwunderung aber erfahren Wir an jeso / daß auch der Röm. R. Mayestät / zc. Unsers allergnädigsten Herrns eygenhumblichen / Uns zwar jeso Pfandweiß kräftig eingerambien / ändern man nicht schonet / sondern deren Inwohnere / von Adel vnd andere nichts minder so elendiglich verderbet / vnd die Länder verheeret / daß es zuerbarmen / wie solches J. R. Mayest. zc. gefallen / vnd ob Sie es nicht mit mißfallen anthen werden / wird die Zeit geben.

An Euch aber gesinnen Wir gnädigst / weil diß der Soldatesca in Unserm Churfürstenthumb vnd Landen verübetes beginnen wider Ihrer R. Mayestät / zc. Uns beschehene allergnädigste Sinceration , Kayserliches Wort vnd Zusage lauffet / vermöge dessen Unsere Lande weder mit Einquartierung / Contributionen , oder andern Kriegsbeschwerden sollen belästiget werden / auch die Fundamental Befäße / heylsame Reichs Constitutiones / vnd der Churfürsten vnd Stände Immuniteten vnd Freyheiten ein solches ohne das durch auß gang nicht zulassen / so wol wann der gestalt in angerigtem / Uns vnderpfändlich vorschribenem / vnd würcklich elagerambien Marggraffthumb Nider Laufniz verfahren werden solte / die allda einkömenden sehr geringen intraden vollend gantzlich gestopffet / vnd dardurch Ihrer Ka. Mayestät / zc. dann Wir allen abgang bey der selben Krafft in Handen habenden hochansehentlichen Pfandbrieffs / suchen / sonderbarer Schaden / Uns aber nicht geringre Beschwerlichkeiten vnd nachdencken zuzogogen werden würde / Ihr wollet hierinnert ein ernstes einsehen haben / daß dergleichen exorbitantien , Einfälle vnd Plünderun-

berungen in Unserm Churfürstenthumb vnd Landen/so wol Ihrer Kay. Ma.  
Uns verpfändte Marggraffthumb Nider Lauffitz/ vñ bey gang vnschuldigen  
Leuten/eingestellet werden mögen/ alsbalden inhibiren, daß die Verbräthere  
zur Straff gezogen werden/ befehlen/ vnd also vorkommen/ daß nicht grösser  
Unheil erfolge/ Das seynd Wir vmb Euch hinwider in Gnaden vnd gutem/  
damit Wir Euch ohne das wol gewogen/ zuerkennen geneigt vnd erpötig. Da-  
cum Dresden am 27. Aprilis/ Anno 1631.

An

Generaln Graffen Tylli/ze.

Num. III.

**Verzeichnuß der Chur- Fürsten/ Graffen/  
Herzen/ vñnd Stätte/ so auff dem außgeschribenen  
Convent der Evangelischen Ständen in Leipzig  
1631. einkommen.**

Personen. Pferde.

- Churfürstl. Durchl. zu Sachsen vff der Bestung Pleis- senburg.		
- Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg / in Caspar Werners Hause am Marckt.	178.	102.
- Herz Marggraff Christian zu Brandenburg in der Andreas Cremani Haus am Marckt.	133.	127.
- Herzog Johann Philips zu Sachsen/ in Philips Schreiners Haus am Marckt.	84.	65.
- Herzog Wilhelm zu Sachsen/ in Georg Windlers Haus am Marckt.	125.	69.
- Herzog Bernhardt zu Sachsen/ze. ibidem.	18.	18.
- Herzog Johann Ernst zu Sachsen Abgesandter Herz D. Jo- hann Ringer bey Nicol Laur.	11.	7.
- Herzog Johann Casimir zu Sachsen/ in desß Burgermeisters Rauchhaupten Hause am Marckt.	94.	49.
- Pfalzgraff Augustus/ in Thomas Lebzallers Haus in der Ca- tharinen Strassen.	32.	29.
- Landtgraff Wilhelm/ bey Jacob Klesseln am Marckt.	71.	56.
- Herz Friderich Marggraff zu Baden/ bey Adrian Steyern.	21.	14.

E u

Fürst

- Fürst Augustus zu Anhalt/bey Heinrich Riesseln in der Grimmischen Strassen. 27. 28.
- Herzog Friderich Ulrichs zu Braunschweig Abgesandte/ D. Arnoldt Engelbrecht/ Fürstl. Braunschweig. Cansler/ D. Jacob Lampadius Fürstl. Braunschweig. Raht/bey Christian Cukeller. 10. 5.
- Der Herzogen zu Lüneburg der Zellischen Einr Abgesandte/ Herz Julius von Sulaw Statthalter zu Zelle/ hat zugleich Vollmacht von Lüneburgern/Wünten vnd Raxenburg/ der N. Zetenbruel. 8. 8.
- Fürstl. Erzbischoffliche Bremische Abgesandte/ Herz D. Arloff Ravendaler/vnnd Herz D. Martin Gerden /ligen bey Thomas Preunigten in der Peter Strassen. 7. 5.
- Des Schwäbischen Crayses Evangelis. Fürsten vnd Stände Abgesandte/ Herz Jacob Köffler D. Fürstl. Württemberg. in Vormundschafft geheimer Regiments Raht / vnnd Vice Cancellarius, Herz Friderich von Stein/zum Reichenstein/ Fürstl. Marggr. Durlachischer HofRaht / Herz D. Matias Claus/ der Statt Ulm Advocat/ bey Bürgermeister Friderich Wannen in der Grimmischen Gassen. 8. 9.
- Der Evangelischen Stände in Francken Abgesandten / Friderich Richard Rockel/der Rechten Licentiat/ bey der B. Delhaffin in der Grimmischen Gassen/ ist mit dem Nürnbergischen Gesandten kommen.
- Herr Graff Friderich zu Solms / in Georg Herzgefallens Haus am Markt. 22. 18.
- Herz Graff Hans Georg / vnnd Herz Graff Ernst Ludwig zu Mansfeldt / bey Hans Clemmen in der Catharina Strassen. 8. 6.
- Des Herzn Graffen von Stolberg Abgesandter Herz Friderich von Uder/ Hans Georg von Eberstein/ Hans Georg von Gehosen/ligen bey Doct. Agricola in der Reichs Strassen. 9. 6.
- Der Herren Russen Abgesandter / D. Johann Richter/ vnd Benedict Pasche/ligen zum Weinstock in der Peter Strassen. 6. 4.
- Der Herz von Schönburg Abgesandter / Johann Pracht/ in Tobias Fischmanns Haus in der Grimmischen Gassen.

Der

8. Der Statt Nürnberg Abgesandter / Georg Volckhamer /  
Hanns Christoph Teucher / vnd D. Georg Richter / bey der  
B. Delhässin in der Grimmischen Gassen. 14 10.
5. Der Statt Straßburg Abgesandte / Daniel Ringler Amt-  
meister / Johann Friderich Schmidt / D. Advocat / ligen zum  
Weinstock. 7. 8.
3. Der Statt Franckfurt am Meyn Abgesandte / Hieronymus  
Stephan von Cronstatt / Hans Heinrich zum Jungen / D.  
Maximilianus Faust von Aschaffenburg / bey Paul Heins-  
berger am Marckt. 6. 6.
5. Der Statt Lübeck Abgesandte / Otto Zancken der rechten Do-  
ctor Syndicus, vnd Johan Knopffer beede Rahesverwand-  
ten / bey Bastian Ohmen in der Catharina Strassen. 6. 7.
5. Der Statt Brehmen Abgesandte / D. Johann Preißwerger /  
vnd Liborius von Etor / Rahesverwandte. 5. 6.
- Der Statt Braunschweig Abgesandter / D. Johann Cam-  
men. 2. 4.
- Der Statt Hildesheim Abgesandter / D. Christian Legell. 2. 4.
- Der Statt Northausen Abgesandte / Johann Wilde / vnd B.  
Paul Michael D. vnd Syndicus, bey Thomas Bruneden. 3. 5.
- Der Statt Mühlhausen Abgesandter / D. R. Thun B. vnd  
Georg Andreas Seeligsaat Schultheiß / zur Gilden  
Ganß. 5. 5.
- Lüneburg / } Haben Vollmacht auffgetragten / Julius  
Münden / } von Bulaw / Fürstl. Lüneburg. Zellischen  
Ragenburg / } Abgesandten.
8. Herz Graff Philips Reinhardt von Solms in Ebenauß Hauß / ist den 7. Fe-  
bruarij vff einer Niehtgutschen angelangt.
6. Die Augspurgischen Gesandten / seynd den 20. Februarij ankommen.  
Auff vorgesehtes der Herren Chur. Fürsten vnd Graffen vnd der Abwesen-  
den Räte Botschafften vnd Gesandten / haben Ihre Kay. M. den 17. Aprilis  
nachfolgende Verantwortung abgehen lassen.

## Ferdinandt/2c.

**D**urchleuchtiger / Hochgeborner lieber Dheim vnd Churfürst / Wir  
haben von Ewer L. zu vns abgefertigten Curier / deroselben vnd der zu  
Leipzig versambleter: an jero noch anwesender Chur. Fürsten vnd  
E iij Graf

Graffen/ vnd der A<sup>l</sup> w<sup>o</sup> senden Fürsten Graffen/ Herren vnd Stätt/ Rät<sup>h</sup>/ Gesandten vnd Abgeordneten den 18. nechstverwichenen Monats Martij datirtes Schreiben erst gestern den 16. dieses zu recht empfangen/ vnd Uns dessen Inhalt verlesen lassen/ vnd demnach Wir befunden/ daß vnder denen darinnen begriffenen schwer vnd wichtigen Puncten eiliche vnd zwar die vornembste die gesamppte Catholische Chur/ Fürsten vnd Stände mit betreffen/ vnd vornemblich angehen/

Als haben Wir die Catholische ChurFürsten darüber alsbald vnd vnzweydeutiglich zuvernehmen/ für ganz billich vnd eine sonderbare vnzweydeutigliche Nothurfft zuseyn gehalten vnd erachtet/ So bald nun Ihrer E<sup>l</sup>l<sup>l</sup>l<sup>l</sup> beduncken vnd gutachten vber angedeyute Puncta einkommen wird/ wollen Wir der Sachen/ Ihrer hohen importanz vnd Wichtigkeit halber/ weiter reifflich nachzudencken Uns in allweg angelegen seyn lassen/ vnder dessen Uns gleichwol zu Ewer E. als einem freundliebenden vnd Uns insonderheit wol affectirten vornehmen ChurFürsten des Reichs in allweg gnädig vnd freundlich versehen/ Sie werden bey deroselben Mit Churfürsten zu Brandenburg E. so wol als den andern Protestirenden Fürsten vnd Ständen daran seyn/ damit entzwischen die friedfertige Consilia wie bißhero von Ewer E. zu Ihrem mercklichen grossen Ruhm beschehen/ fort continuirt/ vnd dannenhero Uns nicht allerdings die Hoffnung zu einem rechtschaffenen durchgehenden Frieden vnd reconciliation der Gemüther vnder den Reichs Ständen benommen werde.

So Wir Ewer E. für dißmal in eil loco Recepisse in Gnaden vnd Freundschaft/ damit Wir deroselben zufforderst vnd zumahl beständig beygethan verbleiben/ hiermit zu dero Nachrichtung anfügen wollen/ Datum Wien den 17. Aprilis/ Anno 1631.

Inmittelst haben Ihre Churfürstl. Durchl. zu Sachsen vnder dato Leipzig den 4. Aprilis den daselbst gemachten Schluß in Copiis vberschickt/ wie hernach folgt.

**Allerdurchleuchtigster / Großmächtigster / Römischer Kayser. Ewer Röm. Kay. Mayestät seynd**  
 Meine vnderthänigste/ gehorsame vnd ganz willige Dienste  
 jederzeit mit treuem Fleiß zuvor.

**W**elergnädigster Herr/ In Meinem an Ewer Kay. Mayestät vnder dato den 24. Februarij jüngsthin abgangenem gehorsambsten Antwortschreiben habe Ich mich vnderthänigst erkläret/ Ewer Kay. Mayest. was auff dem



dem nunmehr allhier geendigten Convent bedacht wurde / in Vnderthänig-  
 keitzuberichten / Damit nun solchem von Mir nachgelebet / Ewer Kay. Maye-  
 stät auch von vbel affectionirten die Sachen nicht vngleich vorbracht werden  
 möchten / So thu deroselben Ich hiermit Copiam des Abschieds / dessen sich die  
 Evangelische vnd Protestirende Chur. Fürsten vnd Stände miteinander ver-  
 gleichen / vnderthänigst vbersenden / Vnd bitte darnaben nochmals Ewer Kay.  
 Mayst. vnderthänigst vnd ganz höchlich / dieselbe geruhe / Ihrer höchstberühm-  
 ten Gürtigkeit / vnd hochlöblichem Hauß Oesterreich gleich anererbten / vnd in  
 aller Welt bekandten Sanfftmuth vnd Clemenz nach / dero getreue vnd ge-  
 horsame Chur. Fürsten vnd Stände in Ihren so beweglichen gerechten flehen  
 vnd bitten / als ein gerechter vnd mildester Kayser / nicht zuenthören / sondern  
 darauff ohne weitere verlängerung / den so lang geklagten / vnd den Evangelis-  
 schen vnd Protestirenden Ständen auff dem Hals liggenden vnerträglichen  
 grossen Trangsaln vnd pressuren, insonderheit aber auch / was zu mehrmalen  
 Ich wegen der Evangelischen Bürgerschaft zu Augspurg / vnd anderer Re-  
 ligions Bedrangnissen in gemein / vnderthänigst gesucht vnd gebetten / aller-  
 gnädigst effectivè abzuhelffen / die so hochbedruckte Teutsche Libertet vnd Frey-  
 heit in vorigen Standt setzen / auch die verordnung thun zulassen / damit Chur.  
 Fürsten vnd Stände bey Ihrer Hochheit / Würden / Ehren / Rechten vnd Ge-  
 rechtigkeiten / auch Privilegien vnd Immuniteten, jederzeit vngehindert ver-  
 bleiben / die fundamental Besetze / Reichs Constitutiones vnd Ordnungen bey  
 Ihren Kräfften erhalten / von keinem vberschritten / auch niemand darwieder  
 graviret vnd beschweret / so wol das Hochschädliche Mißtrauen / so vnder den  
 Catholischen vnd Protestirenden Ständen allzusehr eingerissen / auffgehoben /  
 vnd die Irzsalen / welche sich zwischen Ihnen / wegen der Geistlichen Güter /  
 vnd was denselben mehr anhängig / von vielen langen Jahren hero / vnd an-  
 noch erhalten / durch gelinde vnd milde / gültliche Mittel vnd Wege zu grunde  
 rumblich sopiret vnd bengeleget / vnd alles zu rühigem Standt wiederumb ge-  
 bracht / des Jammers / Elends vnd Blutvergiessens ein Ende gemacht / vnd ein  
 allgemeiner / gleich durchgehender / sicherer / beständiger Friede wieder auffge-  
 richtet vnd restabiliret, vnd also weitere desolation vnd endliche ruin von dem  
 so hoch verletzten / betrübten / nothleidenden / vnd gleich in letzten Zügen liggenden  
 geliebten Vatterland Teutscher Nation abgewendet werden möchte.

Ewer Kay. Mayest. ist mein auffrecht Teutsches Gemüth / vnderthänig-  
 ste beständige Lieb / Treu vnd gehorsamb / vnd wie recht trewlich vnd gut Ich  
 es mit derselben / als Meinem höchstgeehrten Oberhaupt / vnd dero ganzem  
 hochlöblichem Hauß Oesterreich / meyne / bekandt / vnd in Ewer Kay. Maye-  
 stät gehorsambster devotion vnd vnderthänigster Treu will Ich ferner jederzeit  
 verhar.

verharren / Allermassen Ich dann auch hiermit nochmals gehorsambst bezeuge / daß bey allem dem jenigen / so allhier vorgangen / Ich mehr nicht / deñ obangedeuten Christlichen vnd Seeligen Zweck suche / deß vnderthänigsten gewissens Vertrauens / Ewer Kayf. Mayest. werden auch hinwiderumb Mein so öftters beschehenes trewes vnderthänigstes Anerinnern / suchen vnd bitten nicht vergeblich seyn / sondern dasselbe allersents allergnädigst stat vnd raum finden lassen / auch Mein vnd meines ganzen Hauses allergnädigster Kayser vnd Herz verbleiben / Vnd Ew. Kay. Mayest. bin Ich gehorsame trewe Dienste zulasten jederzeit schuldig vnd ganz willig. Datum Leipzig am 4. Aprilis / Anno 1631.

Ewer Röm. Kayf. May.

Vnderthänigster Gehorsamer

Johann Georg Herzog zu Sachsen / Bülch  
Eleve vnd Berg / 2c. Churfürst / 2c.

### Leipzigischer communicierter Schluß.

**Z**u wissen / Demnach der Durchleuchtigste Churfürst zu Sachsen / vnd Burggraff zu Magdeburg / 2c. auff inständiges Anhalten vieler Evangelischen vnd Protestierenden Stände / sonderlichen aber auch auff deß Durchleuchtigsten Churfürsten zu Brandenburg / vnd Burggraffens zu Nürnberg / 2c. freundliches ersuchen / vnd hochvernünftiges Gutachten / nach vorhergehender der Röm. Kayf. May. allervnderthänigst gethanen notification, den 6. abgewichenen Monats Februarij anhero in Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Sachsen / 2c. Statt Leipzig eine Zusammenkunft außgeschrieben / friedfertige Vnderredung zupflegen / wie sich doch auff die / zu den gültlichen Tractaten von den Herren Catholischen Churfürsten / Innhales Ihrer zu Regensburg abgegebnen schriftlichen Erklärung / angestellte Tagfart / allersents / vnverletztes Gewissens / Ehr vnd Namens / zuerweisen / damit es gegen Gott / seiner hochbetrüben nothleidenden Kirch / vnd werthen Posteritet, sicherlichen zuverantworten / Als sind nicht allein zu sorderst Ihre beyderseits Churfürstl. Durchl. Durchl. Persönlich / sondern auch andere vornehme Fürsten vñ Stände / theils in der Person / theils aber durch dero Räte vnd Gesandten / in zimlicher Anzahl / auß sonderbarem höchst. hoch. vnd wollöblichen eyffer vnd herzlicher Begierde zu Fridt vnd Ruhe / Trost der Christlichen Kirchen / Erquickung vieler Tausendt ihrenenden vnd winselnden vnschuldigen Menschen / auch Beförderung der gültlichen Tractaten, erschienen / vnd ferner nach Anhörung Göttliches Wortis / vnd Verrichtung andächtigen Gebetts / zu der Proposition geschritten / auch darauff alles vnd jedes mit sonderm Fleiß in reyffe vnd wolbedächlig

dächtige friedtfertige Deliberation vnd Consultation gezogen / vnd sich dieselbe ganz embßig angelegen seyn lassen / vnd zu forderist befunden / daß die grausamen Straffen / so bißhero vber Unser geliebtes Vatterlandt Teutscher Nation ergangen / auß gerechtem Zorn Gottes / wegen Unserer vielfältigen Sünden vnd vnbusfertigen bösen Lebens / vhrsprünglich herrühren / Der Allmächtige Barmherzige Gott aber wahre Buß dargegen anzunehmen / vnd sich des Übels / welches Er vber sein Volck gedacht hat / reuen / demselben Gnade zuerzeigen / in seinem heiligen Wort versprochen / So ist von den Anwesenden Churfürsten vnd Ständen / auch der Abwesenden Rächten vnd Gesandten Christlich geschlossen / daß ein Jeder in seinen Landen vnd Gebiecht ehistes Gewisse Beten vnd Bußträge anstellen / fleißig halten / auch Verordnung thun lassen wolte / damit von öffentlicher Sangel männiglich zu herrlicher Buß / innbrünstigem Gebet vnd Gottseligen Leben eufferig angemahnet werden möchte.

Vnd wie nun Ihnen allersents / nach dem Exempel Ihrer löblichen vnd Christlichen Vorfahren / jederzeit nichts mehrers vnd höhers angelegen gewesen / dann mit den Catholischen Reichs Ständen in guter Gottwolgefälligen / auch der gemeinen Wolfahrt sehr nützlichen vnd hochnötigen Einträchtigkeit vnd Verständniß zuleben / vnd daß alle vnd jede / von länger denn 70. Jahren hero sich erhaltende Differenzen vnd Irrungen durch milde / gelinde / im Heiligen Römischen Reich wolherkommende gütlliche Mittel vnd Wege / nach billichen Dingen zu gänglichlicher vnd richtiger accōmodation vnd Vergleichung gebracht / die verletzten Gemühter wider consolidirt, alles Mißtrawen / als exitialia Rerumpublicarum venenum, auß dem Grunde einsten auffgehebt / ein sicheres Vertrawen gestiftet / wol befestiget / vnd dardurch alles Unheyl von dem ohne das allzu sehr geschwechten vnd betrübten Heiligen Römischen Reich abgewendet werden möchte : Also wollen Sie nochmals Ihres theils / zu Erlangung dieses Christlichen / hochlöblichen vnd eusserst nöhtigen Scopi, ferner gang nichts erwinden lassen / bequemer Orths vnd Tages Benennung von den Catholischen Ständen zu den gütllichen Tractaten erwarten / vnd alsdann sich bey solcher Handlung / so viel Gewissens / Ehre vnd Namens halber geschehen kan / vnd dermassen erzeigen / daß dero Friedtfertigkeit hierbey zuerspühren / auch von senten der Catholischen sich hinwiderumb aller friedtliebenden vnd auffrechten Intention gänglichlichen versehen / Inmassen dann zu dem behüß allbereit allhier die Sachen vnd dero Vmbstände fleißig berahtschlaget worden / der Herz Churfürst zu Sachsen / 2c. auch hierbey sein Gemüht den 17. Martij jüngsthin in Schrifften / dahin sich gezogen wird / eröffnet.

Vnd wann von den Catholischen Zeit vnd Orth zu mehr angeregten gütllichen Tractaten angesetzt wird / wollen die Evangelische vnd Protestierende

S

Stän

Stände alsdann etwas eher allda in der Person/ oder durch dero gemugsamb  
gevollmächtigte/anlangen/vnd sich förder wegen eines vnd des andern vertrew-  
lichen bereden.

Damit aber gleichwol vnder dessen der Evangelischen vnd Protestieren-  
den Stände Notdurfft wol in acht genommen / auch die höchstbeschwerlichen  
Executiones gänzlich eingestellet / vnd alles vnd jedes in pristinum statum  
gesetzt / vnd also zu den gültlichen Tractaten ein gute Vorbereitung gemacht  
werde/so hat man sich einmühtig verglichen / des wegen an die Römische Kayf-  
Mayestät aller vnderthänigstes vnd gehorsambstes / so wol an die Catholischen  
Herren Churfürsten freundliches vnd vnderthänigstes Suchen abgehen zu  
lassen.

Als dann auch hiernebens wegen allerhandt Beschwer/ so den Evangelis-  
chen vnd Protestierenden Ständen eine zeithero gleichhäuffig zugewachsen/  
grosse querelen anbracht / sonderlichen aber auch wegen der esliche Jahr nach  
einander im Heiligen Römischen Reich continuirlich fürgegangenen vne. träg-  
lichen grausamen Trangsalen vnd Kriegs pressuren, vber alle maß lamen-  
tiert, vnd ganz kläglich vnd erbärmlich nach der länge außgeführt / vnd gleich-  
wol offenbar / daß solche vnerhörte Kriegsbeschweruß / vnd was denselber  
mehr anhängig/der Römischen Kayserlichen Mayest. hochbethewrten König-  
lichen Capitulation/heylsamen Reichs Constitutionen / vnd dem so hoch befe-  
stigten vnd verpoenten Landfrieden/auch der Chur. Fürsten vnd Stände zuste-  
hender Hochheit/Dignitet, Ehr/Würdigkeit vñ Pr. privilegii schnurstracks zuwider  
/ so wol dem Heiligen Römischen Reich / dessen Hochheit vnd Krafft doch  
fürnehmlich in der præminenz vnd Würde der Chur. Fürsten vnd Stände  
des Reichs begründet/zu eusserstem Schaden vnd Verderb/ in gleichen zu Vn-  
derdruckung der so thewr vnd mit Vergießung so vieles Edlen Bluts erworben  
nen / vnd jederzeit herzhafft vnd heroisch erhaltenen Teutschen Libetter, geriet-  
chet/ Ein solches auch Chur. Fürsten vnd Ständen bey allen außwertigen Por-  
tentaten sehr verkleinerlich / bey den Nachkommen aber ganz verweißlich vnd  
vnverantwortlich seyn wil / So haben die Anwesenden Evangelische vnd  
Protestierende Chur. Fürsten vnd Stände / vnd der Abwesenden Rähre vnd  
Botschafften gleichfals dahin einhellighen geschlossen / solche wider Ihrer  
Kayserlichen Mayestät Königliche Capitulation / klare Reichsgefäße vnd  
Ordnungen/so wol zustehende Privilegien vnd Immuniteten, auch Teutsche  
Freyheit vnd kundbares herbringen notoriè lauffende Kriegs Trangsalm/  
Contribuciones, Extorsiones, Einkagerung / vnordentliche Durchzüge/ vnd  
andere verbotne Kriegs pressuren lenger nicht / dann es auch eine kundbare

Am

Unmöglichkeit seyn wolte/zu dulden / auch da dieselbe von der Soldatesca darü-  
 ber vergewaltiget werden solten/ein jeder seine von Gott anbefohlene Undertha-  
 nen/auch Landt vnd Leuthe/wider solche/in der offtangeregten Königlichen Ca-  
 pitulation/Reichs Constitutionen / vnd hochverpoenten Landfrieden verbotene  
 Gewalt / durch Gottes gnädige Hülffe vnd Beystandt / so gut Er köndte/zu-  
 schützen / dann dieselbe in Ihren Christlichen Gewissen/ so wol Ehre/ Würde/  
 Standes vnd Namens halben / Ihre getreue Underthanen / welche täglich  
 mit heissen Threnen vnd vnaußhörlichen Beheklagen vmb Schutz vnd Ret-  
 tung Sie anruffen theten / weiter nicht also jämmerlich vnd elendiglich dru-  
 cken/vnd grausamblich quelen/vnd sich selber auch beschimpffen / bedrängen/  
 vnd vmb alle Privilegia vnd Freyheit bringen / vnd in solche Dienstbarkeit prä-  
 cipitiren vnd stürzen lassen köndten / auch dahero allerhöchstgedachter Kayser-  
 lichen Mayestät solches allervnderthänigst vnd gehorsambst in einem außführ-  
 lichen woleingereichten Schreiben zuerkennen zugeben / vnd hierinnen dero  
 Kayserlichen so hoch versprochenen vnd zugesagten Schutz vnd Protection  
 allervnderthänigst zu imploriren, sich entschlossen / der allervnderthänigsten/  
 getrösten vnd ungezweiffelten Hoffnung / Ihre Kayserliche Mayestät werden  
 gewißlich dero getreue Chur,Fürsten vnd Stände/in so gerechter Sachen/ als  
 ein mildester/gütigster vnd gerechter Kayser/nicht vnerhört lassen / Inmassen  
 dann auch das an allerhöchstgedacht Ihre Kayserliche Mayestät wegen be-  
 rührter Puncten begriffenes allervnderthänigstes : in gleichen daß an die Ca-  
 tholischen Herren Churfürsten abgefastes freundliches vnd vnderthänigstes  
 Schreiben/nach fleißiger Erwegung/von allen vnd jeden durchaus approbie-  
 ret/vnd förder vollzogen worden. Vnd weil der Sachen Hochwichtigkeit  
 erfordert/auch künfftig alles fleißig in acht zu nehmen/vnd aber die grossen Zu-  
 sammenkünfften sehr langsam hergehen/ Kosten vrsachen/auch die Consulta-  
 tiones nicht wenig remoriren vnd auffhalten / Als haben die Anwesenden  
 Chur,Fürsten vnd Stände / vnd der Abwesenden Räte vnd Gesandte nöthig  
 befunden/daß nach Anleitung der weisen Vorfahren / welche es in dergleichen  
 fällen auch also für gut vnd heilsam ermessen/ein gewisser Außschluß verordnet  
 werden möchte/der gestalt/daß demselbē von den andern Ständen volle Macht  
 vnd Gewalt gegeben vnd heimgestellt wurde/ sich bey zutragenden Nothfällen  
 zusammen zubetagen/alles reyfflich zu erwegen/vnd was so dann in einem vnd  
 andern vor gut vnd nützlich/nach der Sachen Gelegenheit/von Ihnen erachtet  
 würde/daß die andern solches auch Ihres theils allerdings vor genehm halten/  
 verfolgen/der gebühr proportionirte gleiche Bürden tragē helfen/vnd dß ihre  
 darbey mit Raht vnd That auffrichtig/erwlich vnd beständig thuen vnd zu setzen  
 wolten/wie dann zu dem Ende die Benennung zugleich anjeto erfolgt. Vnd

wann nur die vbrigen Stände / welche mit vorgeschlagenen sich darzu/dem ver-  
trawen nach/zü Gottes Ehr/Trost der Kirchen/ conservier: vnd Erhaltung der  
fundamental Gesäze/Reichs Constitutionen vnd Teutscher Freyheit/ auch wi-  
derauffrichtung gutes vertrawens / vnnnd reducierung des Edlen hochwerthen  
Friedens/verstehen werden/seind die Anwesende Benientbten / sich Ihres theils  
so dann gleichsals zu Erlangung obberührtes seeligen vnd heylsamen Zweckes  
zu accommodiern,erböhtig.

Es haben auch förder die Anwesende Chur,Fürsten vnnnd Stände / vnd  
der Abwesenden Rächte vnd Gesandten / sich dahin mit einander beredet / nach  
Anleitung der Kraßordnungen / in etwas Verfassung / auff maß / wie be-  
dacht / sich zustellen / so wol mit dero Ritterschafft vnnnd Ausschusß des Landts  
volcks in guter bereitshafft zu halten/Jedoch aber damit niemandt zu offendi-  
ren vnd zu beleidigen / sondern in den Schrancken der beschribenen Rechte vnd  
heylsamen Reichs Constitutionen/Kraß vnnnd Executions Ordnungen/aller-  
dings zuverbleiben / vnnnd weil in dem Anno 1555. auffgerichteten Reichs Ab-  
schiedt klärlich versehen / daß ein Jeder Standt vnnnd Benachtbarthe einander  
mit rechten/guten/wahren vnnnd ganzen Trewen meinen/vnd daß sich jederzeit/  
nach gelegenheit der Sachen vnd Nothurfft/ein jeder dermassen freundlich vnd  
mitleydenlich gegen dem andern erweisen solle/wie ein jeder / vermög der Natur-  
lichen:Völcker:vnd gemeinen Rechte/des Heiligen Reichs Landtfrieden/Con-  
stitutionen/Ordnungen vnd Satzungen/ auch Christlicher Brüderlicher Liebe  
zuthuen schuldig vnd verbunden/wollen dieselbe solchem zu folge/einander trew-  
lich meinen/vnd vff den fall / da einer oder der ander Kraß ober aller verhoffen  
wider Ihrer Kayserlichen Mayestät Königliche Capitulation / Fundamental-  
vnd Reichsgesäze vnnnd Ordnungen/ auch beschriebene Rechte/ ohne Ursach  
vorgewaltiget werden solte/denselben nach allen möglichen Dingen / auff deren  
vorhergehenden Ersuchen / verantwortlich succurriren,darben sich aber Ihre  
Churfürstliche Durchleuchtigkeit zu Sachsen / rc. zugleich zu mehrer Erlutte-  
rung/auff dero den 13. Martij erfolgten Resolution außdrucklichen mitziehen  
thuet.

Vnd weiln wegen jetziges betrübtten vnd ellenden Zustands / in der Ver-  
fassung eine solche Auftheilung / wie es sonst die Reichsordnungen mit sich  
bringen/allerdings nicht obseruiert werden mögen / So soll solches vnnnd alles  
andere zu keiner Einführung oder præjudiz gemeinet / angesehen/ oder künfftig  
von einem oder andern vorgeschüzet oder angezogen werden.

Zu forderist aber wollen die Stände allersentz in der Röm. Kay. M. schul-  
digen gebührenden Gehorsamb vnd vnderthänigster trewer Devotion standts-  
hafft vnd vnaußgesetz verharren.

Zu Brkündt haben die Anwesende Chur, Fürsten vnd Graffen/vnnd der Abwesenden Fürsten/Graffen/Herzen vnd Städte/Däthe/Besandren vnd Abgeordnete diesen Abschiedt mit eygnen Händen vnderscrieben / vnnd Ihren Secreten vnd Pittschafft besigelt. Geschehen zu Leipzig am 2. Aprilis / Anno 1631.

Auff jetzt angedeynten communicirten Schluß/haben Ihre Kayf. May. dero Verantwortung/vnnd daß Sie deßwegen eine eygene Absendung an Ihre Chur, Fürstl. Durchl. abordnen wollen/ zuv. rstehen geben / auch darauff dero Geheimbden Rath vñ deß Erzherzogthums Desterreich vnder der Enns Land Vnder Marschalcken Herrn Ruprecht Hegenmüller von Dubweiler/2c. mit Instruction abgefertigt/wie beydes hernach folgt.

## Gopia der Verantwortung.

### Ferdinandt / 2c.

Es ist Ewer E. Schreiben von 4. nechst abgewichenen Monats Aprilis / in welchem Uns dieselbe den zu Leipzig gemachten Schluß communiciert haben / zu recht kommen vnd oberlieffert worden.

Wann Wir nun der Sachen hohen Wichtigkeit halber / vnd auß tragenden Kayserl. Ampts obliegen / so wol als Unserer zu deß Heiligen Reichs Wolstandt gereichender ganz Väterlicher Sorgfältigkeit eine sonderbare Notdurfft zuseyn ermessen / zu Ewer E. eine Absendung zuthun / vnd Uns gegen denselben trewlich offenhertzig vnd Teutsch wie solches gegenwertiger gefährliche Zustand / hohe vnombgängliche Notdurfft erfordert / vber obberübtes Schreiben / vnnd Leipzigschen Schluß Unsere Meynung eröffnen / vnnd entdecken zu lassen.

Als haben Wir Ewer E. dessen / insonderheit aber daß Unser Gesandter noch Morgen / von hinnen auffbrechen werde / vorantwortlich erinnern wollen / ersuchen vnd vermahnen / dieselbe hiermit zugleich ganz gnädiglich / Sie wollen voriger Unserer an dieselben noch den 15. Febr. abgangener wolgemeinter / vnd den andern daselbst zu Leipzig versamblet gewestē Ständē / ohne zweifel in sinuierter Abmahn. vnd verwahrung auch Uns darüber erfolgten friedfertige Erklärung nach / alle Werbungen gänzlich einstellen / vnnd nicht zugeben / daß immitzels die Gefährlichkeiten hierdurch zunehmen vnd wachsen / auch den guten vnd heylsamen Intentionen vnd Rathschlägen nicht etwa vorkommen mögen / Allermassen Ewer E. Unsern zu Ihr beständig tragenden höchsten Vertrauens

S iij vnd

vnd Lieb nach / in welchen Wir dieselbe gegen Uns beharrlich zu continuiren  
verhoffen / dem H. Reich Unserm geliebten Vaterland zu guten den Sachen  
recht zuthun lassen / dero Wir ohne das zc. Geben zu Wien den 7. May / An-  
no 1631.

## Copia der Kayserlichen Instruction.

### Ferdinandt / zc.

**I**nstruction vnd Befelch / was bey dem zc. Titul Chur. Sachsen zc. der Titul  
Commissarij zc. Hegenmüllers Als Unser Kayser. Gesandter in Unserm Na-  
men vnd von Unsertwegen / anbringen / werben vnd handeln solle.

Remblichen 'ermeldter Unser Kayserl. Gesandter solle sich alsobalden /  
nach Empfangung dieser Unser Kayserl. Instruction, von hinnen auffmachen /  
vnd nach des Churfürsten E. Hoffstatt / oder wo dieselbe anzutreffen / also balden  
ohne einige Verabsaumung schleunig begeben / vnd bey derselben den Fürtrag /  
neben vbergeb. vnd einhendigung Unsers beykommenden Kayserl. Original  
Credenz Schreibens anstellen.

Es wurden Ihre E. sich gutermassen erinnern / demnach vnlangst im Na-  
men der zu Leipzig versamblet gewesenen Chur. Fürsten vnd Graffen / vnd der  
Abwesenden Fürsten / Graffen / Herren vnd Stätte / Räte / Gesandten vnd Ab-  
geordneten eine außführliche Schrift / von dato des 18. Martij / Uns durch ei-  
nen eygnen von Ihrer E. abgefertigten reysigen Cammerdiener eingehendiget /  
was gestalt Wir der Sachen hohen Wichtigkeit vnd Importantz nach / auff die  
derselben Schrift einverleibte vnderschiedliche starcke Bitten vnd Begehren /  
zumalen solche auch theils etlicher Catholischen Stände gerechtsame / theils etli-  
che besondere gegen dieselbe eingeführte Klagen angienge / Uns so baldt nit er-  
klären können / sondern zuförderst hiervnder erstgedachter Stände Bericht ein-  
holen müssen / Allermassen Wir solches Ihrer E. in Unserm deswegen an Sie  
abgangenen Vorantwort Schreiben erinnert hetten:

Demnach Uns aber vnlangst hernacher / als den 3. May Newen Calen-  
ders Ihrer E. Schreiben von 4. Aprilis / im welchem Sie Uns den zu Leipzig  
gemachten Schluß / jedoch ohne Beylegung der daselbst verglichenen Ver-  
fassung communicirt zukommen / dessen Wir Uns zwar / vornemblich auch /  
auff vorgehende Unsere wolmeinende vnd ganz Väterliche den 15. Febrar. an  
Ihre E. abgangene vnd Unserm begehren nach den andern daselbst versamblete  
Ständen ohne zweiffel insinuirte abmahn. vnd verwarnung / auch Ihrer E. dar-  
vber



über erfolgte friedfertige Erklärung im wenigsten nicht verstehen / auch hiebei  
 sorgfältig erwogen hette / daß etwa solche Information, weil dieselbe communi-  
 cato Confilio, vnder den Catholischen Chur, vnd Fürsten / wie in derg'eichen  
 Sachen herkommen beschehen müsse / vnd deswegen sich noch etwas verlan-  
 gern / inmittels aber die Gefährlichkeiten / guten Rathschlägen vorkommen  
 möchten / Als hetten Wir auß tragendem Kayserlichen Ampts obligen / nicht  
 weniger auch zu des Heiligen Reichs Wolfahrt Tag vnd Nacht gereicheter  
 Väterlicher Meynung / dann zuseherst zu mehrer Unserer Ertheb. vnd Ent-  
 schuldigung gegen der werthen Posteritet, nit vmbgang nehmen wollen / durch  
 diese Absendung / treulich / offenherzig vnd Teutsch / wie es der Sachen gegen-  
 wertige Nothdurfft erfordert / der sonderbaren Lieb vnd Vertrauen nach / so Wir  
 zu Ewer l. sters gesetzt / in welchen Wir auch dieselbe gegen Uns beharrlich vnd  
 vnveruecht zu continuiren verhofften / über obgedachtes Schreiben auch den  
 Uns nachmalen communicirten Leipzigerischen Schluß / so viel solches Unser  
 Ampt anreicht / zu communiciren, vnd Unsere Meynung zu entdecken. Wel-  
 ches Schreiben Wir dann auch auff zween Hauptpuneten / als auffhebung  
 Unsers Kayserl. Edicti / vnd Einstellung der darauff angeordneten Executions  
 Commission, vnd restitution dessen / so bishero exequirt worden / sintemahl an-  
 derer Gestalt einige gültliche Tractation nit wol statt haben köndte / dann zum  
 andern auff Abstellung der hochemphindlicher Kriegs gravaminum, berührent  
 befunden hetten.

So viel nun den Ersten Punct erreichendte / wolten Wir allhier nicht we-  
 derholen / auß was vortrefflichen Ursachen / Wir zu publicirung solches Edicts /  
 welches dann an ihme selbst nichts anders ist / als der klare Buchstabe des hoch-  
 behewerten Religion Friedens / vnd dessen so bey Aufrichtung desselben vorgan-  
 gen / auff inständiges ansuchen deren gegen den Religion Frieden so lang vnd  
 hochbedrangter Stände / mit vorgehendem Rath des Heiligen Reichs Chursür-  
 sten / bewegt worden / sintemal solches Unsere vnderschiedliche Schrifften / ant-  
 worten / vnd gründliche Außführung genugsamb vnd oberflüssig mit sich brech-  
 ten / der Gestalt / daß auch viel so der Catholischen Religion nit zugerhan / vnd des  
 heiligen Reichs Ordnungen erfahren seynd / auß antrib der hell erscheinenden  
 Wahrheit / die Gerechtigkeit / dieser Unserer Kayserl. Gerichtlichen Verord-  
 nung / so wol vor als nach außgelassenem Unserm Kayserl. Edict / selbst gesteh-  
 en müssen.

Als Wir dann in Unserm Christlichen Kayserl. Gewissen / vnd densel-  
 ben Pflichten so Wir dem Heiligen Reich geleystet / kein bewehrtes Mittel des  
 heiligen Reichs Wolfahrt zubefördern nit befinden mögen / nach dem dem be-  
 drangten Catholischen Theil / weiter allerdingß vnannemblich gewesen / mit ge-  
 pfand.

pfandter Hand sich auff eytele/nunmehr offft vnd viel eludirte Tractaten weisen  
zulassen/ also daß Wir in so klaren Sachen die Iustitz den beleidigten auff ein-  
mal ertheilen/die gefährliche/gegen den Buchstaben des Religionfriedens/von  
den vnrechtmässigen Spoliatoribus Vrtheil/ob derselben gleich vnderchiedlich  
so wol an Unserm Kayserl. Reichs Hoffrath als Cammergericht zu Speyer er-  
gangen/nicht gesteuwert werden mögen/neben den: noch weiter sich von Tag zu  
Tag heuffenden Eingriffen vnd Thathandlungen Unsern geschwornen Kay-  
serl. Ampt vnd obligen nach/einst vorkommen möchten/sintemal Wir befunden  
hätten/was gestalt man sich nun fast darauff verlassen/daß niemand in den Zer-  
nigen/so Er dermassen von Geistlichen Gütern vnrechtmässiger weise gegen die  
Reichs Constitutiones Religion vnd Prophan Frieden / an sich bracht / zu der  
restitution, viel weniger anderer außgesetzten Straffen gezogen/ werden möge/  
sondern die Sach endlich auff einen vergleich/bey welchen dennoch der Spolia-  
tor, noch einen guten Vorthail zuverhoffen/ auß gestellt werden müste.

Was nun für eine Zerüttung darauß nothwendig erfolgen müsse / wann  
einem jedwedern dermassen die Hand offen gelassen /vnder allerhandt gesuchten  
Schein/vnd erweckten Disputat/den andern des seinigen zu spolirn, hernach  
an weltleufftiges Recht/vnd vnsterbliche reuisiones zu weisen/vnd in einerley fa-  
cto (alsdann fast alle solche Spolia vnangesehen des klaren Buchstabens des  
Religionfriedens vnd anderer Reichs Constitutionen/wie nicht weniger vnder  
schiedlicher dißfals in contrarium ergangener Vrtheilen / vornemblich mit der  
Landsfürstlichen vnd Territorial Iurisdiction, vnd derselben inherierenden  
Rechte wollen bescheiniget werde) ohne solche vnendliche Proceß keine Iusticien  
gedulden/endlich aber vber den hochverpönten Fundamentalibus, Legibus, vñ  
Constitutionibus, so in Ihrem Inhalt sich selbst außlegen/vnd iren Verstand  
mit sich führen /da alles das jenige bey Auffrichtung der selben bedacht worden /  
was jeso in Zancschichtiges Disputat gezogen wird/newe Glossen vñnd Sensus  
zuerdichten/hat die Erfahrung bishero gnugsamb mit sich bracht / ist auch ins  
künfftig/da gleich jeso zu etwas Linderung der Gemüther ein Mittel zu finden /  
nicht weniger zubeforgen/wann die Wurzel dieses Übels / auß welchem das  
Mistraven erstlich entsprossen/nit außgerissen/vñ die Reichs Sagungen in ih-  
rem rechten Verstand zur Execution gebracht werden/daß wenig bestands da-  
bey seyn/sondern wann man sich etwas widerumb erholet /das vnder der Aschen  
glüende Feuer mehr vnd gefährlicher dann zuvor außschlagen möchte.

Wie Wir aber/in Publicierung mehr besagten Unseres Edicts/als auch  
darauff/durch wol limitirte Instructiones, Unsern Commissarijs anbefohlene  
Execution, auff ansuchen der beleidigten Catholischen Stände / Unserm  
Kayserl. Ampt ein genügen gethan/Also sey Uns nicht zu wider gewesen / dem  
nach

nach Wir vernommen/das erstgemeldte Catholische zu Regensburg versambles  
 gewesen Stände sich dahin vernehmen lassen/ zu abschneidung weittern Un-  
 heyls / auch dem hochnothwendigen Frieden desto näher zukommen / gürtliche  
 Handlung zupflegen/als Wir dann zu solcher Tagsatzung/sür lengst Unserm  
 Kayserl. Commissarium allbereit deputirt gehabt hetten / nochmaln auch ent-  
 schlossen weren/so bald Wir von dessen fortstellung erinnert /denselben abzuord-  
 nen vnd so viel gewissens vnd Unseres Kayserl. hohen Ampts halber / Uns im-  
 mer verantwortlich/auch bey dieser Handlung zuerzeigen / das Uns ja nichts  
 höhers vnd mehrers angelegen/als dieser Ruhm/welchen Wir allen Uns/ von  
 der Göttlichen Allmacht verlihenen Victoriis vorzügen / vnder Erden zubrin-  
 gen/das Wir zu den leydenlichen Kriegen/von Unserm vnd des Reichs Fein-  
 den allzeit getrungen worden/also endlichen auch die Frucht Unserer Victoriē/  
 nemlich einen heylsamen sichern Frieden/dem Heiligen Reich bey Unserer Re-  
 gierung erlangt / vnnnd nach Uns verlassen hetten/Wie Wir dann im Werck  
 vielfältig biß daher erwiesen/das Uns auch mit Unsern ärgsten Feindten vnd  
 Rebellen gürtige freundliche Mittel vor die Hand zunehmen/dardurch Wir nur  
 in etwas den Gehorsamb vnd Respect erhalten möchten / niemalen zuwider ge-  
 wesen/gegen König vnd Fürsten aber mit Hindanstellung alles Unserer Inter-  
 esse allein auß Begierde des Friedens / Uns also erwiesen/ das darauß Unser  
 zu Beförderung allgemeiner Wolfahrt geneigtes Gemüth genugsamb abzun-  
 men/auch von den Widerwertigen selbst gelobet werden müssen.

Wir wussten auch der Zeit/von dergleichen Executionibus nicht/ die dem  
 vorhabenden Tractat verhindern / oder dem andern Theil verdächtig machen  
 köndten/das jenige aber/nach für angestellter Handlung zuruck zunehmen/was  
 allbereit exequirt worden / sintemahl solches Unserer Kayserl. Autoritet ganz  
 abbrüchig / Wir auch andern Ihr erlangtes Recht nicht benemen köndten /  
 wurden Ihr E. verhoffentlich Uns weiter nicht zumuthen / noch andere derselbe  
 Confessionsverwandte Stände/da Ihnen anderst ernst ist /dieses Werck zu ei-  
 nem friedlichen effect zubefördern/ auff solchem suchen beharren /weil dennoch  
 auff der Catholischen seiten Executio Iudicialis, auff der andern aber thätliche  
 eigenmächtige occupationes verhanden / solche occupatores auch viel lange  
 Jahr der Güter genossen/den Catholischen aber dieselbe fast entblößt vnnnd aller-  
 dings außgemergelt/ widerumb eingewortet worden / Sonsten so viel die  
 Particular bey diesen Puncten angeheffte Beschwörungen anlangte / befinden  
 Wir zwar/das solche auff der einen seiten zimlich hizig angezogen/entgegen aber  
 des andern theils Iura vnnnd Unserer Commissariorum motiva meistens vber-  
 gangen/auff dergleichen Information,dann verständige vnpassionirte Gemü-  
 ther wenig zu iudicirn pflegen/demnach Wir aber bey dieser enge der Zeit/ Uns  
 selbst

selbsten in diesem allem noch nicht der genüge hetten von Unsern Räten vnd Commissariis informieren lassen mögen/als theten Wir solche particularia der Zeit biß dahin außstellen/mit dem gnädigsten anbietern / da in einem oder dem andern den Sachen von Unsern Commissariis zu viel geschehen/vnd die limites Unserer Commission vberschritten worden / gebührliche remedierung also balden vorzunehmen.

Anreichendt den Andern Puncten / mehrgenandter der Augspurgischen Confessionverwandten Stände schriftliche Außführung vñ Klagen wegen der erlittenen Kriegs pressuren vnd andern vielfältigen Exorbitantien, durch welche der Chur. Fürsten vnd Stände præeminenz, Hochheit/ Ehr/ Würde vñnd Freyheit vnderchiedlich verleset/beschimpffet vnd hervnder gebracht seyn sollet/wußten Wir Uns ja zuerinnern/was so wol von Mühlhausen auß Anno 1627. als auch nachmalen bey newlicher Regenspurgischer Zusammenkunfft im Namen des Churfürstliche Collegii, wie nit weniger absonderlich von beyder Chur. Fürsten Sachsen vnd Brandenburg &c. auch etlichen andern Ständen des wegen zum öfftern vor vñnd angebracht / Wir stellten aber auch entgegen in keinen Zwenffel/es wurden Ihre des Churfürsten von Sachsen &c. hingegen erwogen haben/was Wir beyerst angeregte Regenspurgischen Convent/als auch in absonderlichen Schreiben zu Unserer Enthebung zum öfftern dargegen eingewendet.

Wie Wir Uns dann weder zu Ihrer &c. noch einigen gehorsamen Stand des Reichs versehen können/ daß Uns dieser Vorsatz zugemessen werden solle/als weren Unsere Kriege dahin angesehen / Chur. Fürsten vñnd Stände in Ihren Würden vnd Freyheiten zu beeinträchtigen/welche zu deren vnd des heiligen Reichs Conseruation einzig vñnd allein angesehen / die Unglückseligkeit aber Unserer Regierung theten Wir zwar am allermeisten behauwen/daß nit so viel durch Macht Unserer vnd des Reichs Feinden vnd Widerwertigen/ als durch zusehen vnd heimlichen Vorschub / hingegen aber Verhinderung vñnd Hindertreibung aller guten Vorschläg/von denen innerlichen Feinden/die Sachen in solche Confusion gebracht/daß Wir zu denen Uns allezeit beliebten ordentlichen in des heiligen Reichs Sagungen wol bedächtlich vorgesehenen Mitteln/den Feinden Widerstandt zuthun / niemahlen gelangen können/ diejenige Mittel aber entgegen/der Wir Uns auß Noth bißhero behelfen müssen/dermassen beschaffen/daß es fast anderst nicht seyn können / daß dieselbe nicht zum hefftigsten endlich von den Jenigen so darunder leyden/entfinden werden müssen: Als Wir dann die vbermäßige Bedrangnussen / eygenhätige Concussiones, vnd andere schwere Excess vnd Exorbitantien Unserer militia nit gutheissen / auch

auch zum öfftern Uns erbotten / da dieselbe speciaticim geklagt / mit Exemplari-  
scher demonstration zu bestraffen.

Das genus militiae aber vnd dessen vnderhaltung für sich selbst betreffent/  
hätten Wir allezeit nichts höhers gewünscht / gleich wie Uns der Last vnd hohe  
Beschwerung vnd Trangsals der Stände zum öfftern ganz mitleydig für Au-  
gen gestellt / also auch guter Raht darneben eröffnet werden können / wie dem vbel  
zu remedieren, vnd was für andere Mittel verhanden möchten / den Feinden /  
mit weniger der Stände Beschwerde vnd gedeylichen Nutzen zuwiderstrebē /  
wie auch ein Krieg ohne Durchzüge / Musterplatz (die Excess so hierunder vorge-  
lauffen seyn / vnd remediert werden können / allezeit außgenommen / die Wir im  
wenigsten nit billigten) geführt werden mögen.

Als Wir dann vnder andern vornemblich auch deswegen den jüngsten  
Regenspurgischen Convent nicht allein embzig sollicitiert, sondern in Unser  
Kaiser. Person / hindan gesetzt aller Vngelegenheitē selbst besucht / dergleichen  
Consili: von einem gesambten Churfürstlichen Collegio zu vernehmen / deren  
aber keines darauff sich eygentlich zu verlassen / vnd deswegen die Consulente  
selbst nicht anstunden / Uns eröffnet worden / Dann zugeschwiegen daß Wir  
vorgesehen / was es mit Ersuchung der Crayßhülffen für difficulteren haben  
wurde / so auch hernacher das Werck selbst erzeigt / müssen Wir so wol auß vori-  
gen der zu Leipzig versambleten Stände / als auch den daselbst gemachte Schluß  
vernehmen / daß Sie auch die Crayßhülffen für kein Reichsmittel nicht achten  
wolten / gleichwol thete man bey Uns auch vmb keinen Reichstag nit anhalten /  
vnd were Ihrer E. selbst bekandt / auß welches Theils verursachen die Reichstä-  
ge / numehr zu keinem Schluß / darzu sich die gesambten Stände verstehen wol-  
len / zubringen / sondern ein Zeit hero fast zu Erweckung mehrer vneynigkeit vnd  
Mißtrawen außgeschlagen / zugeschwiegen / diese innerliche Kriege / diese Jahr  
vber / vnder so vnderschiedlichem verdeckten Schein angespinnen / mit solchem  
favor vieler Stände geziglet / endlich mit solcher geschwinden furia außgebrochē /  
daß auff Reichstagen von der defension zuhandlen / nicht allein viel zu spatt /  
sondern die trewhertzige Stände der Gefahr halber auch gar nit zusammen zu-  
bringen gewesen.

Solten Wir nun bey solcher vnlaugbaren Bewandnuß still geseßen / der  
Feinden Muthwillen zugesehen / Uns vnd der gehorsamen Uns assistirenden  
Stände / Landt vnd Leuthe zum Raub außgestellt / den vornembsten Theil der  
Churfürsten vnd Stände des heiligen Reichs außrotten vnd exterminiren las-  
sen / dahin dann der Feinden Intention allein geziglet / hätten Wir solches weder  
bey Gott dem Allmächtigen / noch der werthen Posteritet zu verantworten ge-  
habt / wolten auch lieber tausentmahl das Leben verlihren / als daß Wir Uns  
G ij sol.

solches in Historien solten nachschreiben lassen / daß durch Unser Nachlässigkeit vnd Versaumung das schöne Gebew des Römischen Teutschen Reichs / so nunmehr vber 800. Jahr allen Nationen ein Wunder vnd Schrocken gewesen / auff einmal zu Grund gangen vnd zerfallen. Viel weniger daß Wir Unsers theils befinden köndten / daß wegen solcher Unserer vnd des heiligen Reichs abgetrungenen defension, wann auß verursachen der Reichs Stände selbst / Wir Uns anderer Mittel / als deren so in den Reichs Constitutionibus den damaligen läufften nach verordnet / nothgedrungener weiß gebrauchen müßten / damit Unserer Kayserl. Capitulation oder derselben Constitutionibus zuwider gehandelt haben solten / vnd solte es mit dem Regenspurgischen angezogenen Gutachten der Churfürsten die Meynung haben / als dieselbe in dieser Schrift angezogen wurden / darauff viel Contraria des jenigen / so bißhero (vornemblich die Catholischen) behauptet / erfolgen / welche zuuerhüten / man Sie billicher Ihre Wort selbst liesse außlegen / als daß dieselbe gegen Uns zum Argument gebraucht werden sollen / wie Wir dann auß denselben Unsers theils kein andern Verstand schöpfen / als das man ja vmb keinerlei Noth oder Gefahr willen / solche Reichs Constitutiones zu ruck stellen vnd vberschreiten solle / wann man nemblich zu den jenigen Mitteln / so in denselben vorgesehen / als da seyn die Reichs Versamblungen vnd ordentliche Schlüsse per maiora, wie im Reich herkommen / zu gelangen Hoffnung habert mag / auch die Zeit solche Consultationes zu lest / nach dem es sonst einerley Ding ist / keine Befehl zu haben / oder wegen Bösheit der Zeit vnd läufften zu dem effect der Befehl nicht können gelangen / Dann ob zwar sonst fast alle Leges ihre limitationes haben / so bleiben doch diese beständig / vnd ohne Absatz / quod salus populi suprema lex sit, vnd quod necessitas non habet legem. Zu dem befinden Wir / daß eben die Uns iezo zukommene neue Verfassung zu Leipzig / nicht allein allen Reichs Constitutionibus allerdinges für sich selbst zuwider / sondern daß zum Ende derselben expresse gesetzet / daß / weil wegen jezigen Zustands des Reichs / in derselben eine solche außtheilung / wie es sonst die Reichs Ordnungen mit sich bringen / allerdinges nit obseruiert werden mögen / daß solches zu keinem präiuditz von den Ständen gemeint sey.

Solle nun diesen Ständen / welche ohne Unsern Consens kein Ius armorum haben / recht seyn / gegenwertiger läuffte halber / von den Reichs Satzungen abzuweichen / köndten Wir ja nicht vernemen / wie dasselbe Uns / dem Oberhaupt im Reich / deme des ganzen Vaterlands Conseruation obligt / vnd das Schwerdt zu führen von GOTT selbst anbefohlen / nicht rechts seyn solle.

Was auch von den Türcken Kriegen bey diesen Puncten angezogen / daß die

die Ersuchung der Crayßhülffen in Anno 1597. von den Ständen widersprochen/beruhet eben auff diesem Fundament/nemblich/ daß wo es Zeit vnd Gefahr zulest/daß man sich der ordentlichen weg gebrauchen kan (wie es bey denselben Kriegen/da man einen gewissen Feind gehabt / auch dessen Auszug allezeit zuvor erfahren können/wol seyn können) dieselbe billich nit hindan zusetzen.

Wie wann eben solcher eylenden Nothwendigkeit wegen / nit allein Anno 1605. sondern auch zu mehrmahlen / Zeit desselben Kriegs das Mittel der Kriegshülffen ergriffen/die Ständt sich auch mitleydig darauß erzeigt hetten.

Wir gedachten auch auß dessen modo contribuendi keine Gerechtigkeit zumachen / oder des Reichs Satzungen damit auffzuheben/ sondern suchen nichts anders / als Unsere vnd des Heiligen Reichs Rettung vnd Conseruation, sintemahlen noch besser qualem qualem, quam nullam habere rempublicam.

Nicht weniger so viel den Einwurf von Unsern Erb Königreichen vnd Ländern anlangt/in welchen Wir dennoch durch Land. vnd Fürstentäg die Contributiones vnd Hülffen von Unsern Ständen lieffen ersuchen/möchten Wir von Herzen wünschen/wie Wir in denselbigen/so oft Wir wollen/vnverzüglich zu Landt vnd Fürsten Tägern gelangen/Uns auch ergibiger ansehnlichen hülffen versehen können / mit den Reichs Versamblungen vnd Bewilligungen so schleunig fortzukommen seyn möchte/solte alsdann an deren Anstellung gewißlich nit ermanglen.

Demnach Wir aber/vornemblich der Zeit/mit dem Schwedischen Krieger behafftet/ derselbe König auch in den Ober. Sächsischen Crayß solche progress allbereit gethan / daß Er sich nicht allein des Herzogthums Pommern allerdings bemächtiget/sondern einen guten Theil des Marggraff. vnd Churfürstenthums Brandenburg diß seits des Oderstrombs neben etlichen örthern im Herzogthumb Meckelburg gleichfals sich patronieret/ vnd nunmehr Unserm Herzogthumb Schlesien genähert/als seye Uns nit allein hoch besremblich vorkommen/ daß bey dieser so nahen vnd weit eingerissenen Feindts Gefahr / von den getrewē Ständē dieses Ober Sächsischen vnd der benachbarte Crayßer nit allein/ wie diesem vorbrechenden Gewalt zubegegnen seyn möchte / einiger Rath oder Trost in so weitläufftigē anbringen an Uns gelangt / Ja so gar dieses Schwedischen Kriegs mit einigem Wort nicht gedacht worden / Sondern Wir darzu auß dem Schluß der dickbesagten Schrift/noch viel mehr aber auß dem Leipzigerischen Schluß abzunehmen/daß Uns alle Mittel zu Unserer vnd anderer gehorsambsten assistirende Ständten defension vnder dem Titul vnleydlicher pressuren abgestriekt / vnd durch den Schein einer vnderthänigster Bitte/den Kriegsbeschwerdten abzuhelffen / in der höchsten Gefahr exarmiert

werden wollen/Wir weren zwar versichere / daß solches Consilium von beyden  
 Chur Fürsten Sachsen vnd Brandenburg &c. nicht könne herzuñhren / Vns  
 auch von so hochverständigen des Heiligen Reichs vñnd Unserer Kayserlichen  
 Hochheit/liebenden Chur Fürsten/dergleichen Unmöglichkeit / daß Wir  
 nemlich bey solcher Gefahr weder zu Rettung Unserer vñnd des Reichs Län-  
 der vñnd Provinzen Volck zuführen/noch der getreuen Vnderthanen Hülff  
 Vns so gut Wir können/vñnd es die Nothdurfft erfordert/bedienen sollen / nicht  
 werde zugemuthet werden / Nach dem Wir Vns aber hierbey erinnert / daß  
 gleichwol von dē gesambten Chur Fürstlichen Collegio zu Regenspurg in dessen  
 Antwort auff Unsere Kayserliche Proposition darsür gehalten / ob man ja  
 zwar so viel den Anfang solches Kriegs betreffe/mehrer Correspondenz mit den  
 Herrn Churfürsten pflegen sollen/daß doch weder wegen Belägerung der Statt  
 Stralsunda/noch vorhabender Kriegs Bereitschaft an der Ost See / vberschie-  
 ckung des Succurs in Preussen/noch die Translation des Herzogthums Me-  
 ckelburg die Kron Schweden einigen befügten anlaß habe/Vns vñnd das Reich  
 feindlichen anzugreifen/in Erwegung solche Sachen weren / so im H. Reich  
 vñnd dessen Grund vñnd Boden vorgangen/darinnen Schweden Vns so wenig/  
 als Sie gern sehen wolten/daß Ihme von andern in seinem Königreich besche-  
 he/im geringsten kein zihl noch maß zugeben hetten/Daß auch vnder befrembden  
 hohen Potentaten nichts neues/da jeweils einer dem andern theils naher Ver-  
 wandtschaft/theils alter alianzen vñnd verein halber/ohne einige ruptur in zu-  
 stehenden Nothwendigkeiten Hülff vñnd Beystand leyste/gestalt dergleichen von  
 der Kron Schweden wol selbst geschehen seye/zumal aber derselben nit gebüh-  
 ren wollen/was des Herzogthums Meckelburg halber vorgangen/weil dassel-  
 big ein vnzweyffentlich Lehen vñnd Fürstenthumb des Reichs betreffe / sich anzun-  
 nemmen/vñnd gleichsamb das arbitrium in Reichs Sachen zu vsurpieren, be-  
 vorab weil die hochlöblichste Chur Fürsten des Reichs sich bey Vns deswegen  
 interponirt, vñnd nit zweifleten Wir allergnädigst geneigt seyn wurden /die Me-  
 ckelburgischen Sachen in solchen Standt zurichten / damit sich niemandt ver-  
 weygerter Justiz vñnd abgeschnittener defension zu beklagen ursach habe.

Wie nun hierdurch der Vnsug der Schwedischen Waffen gegen Vns  
 vñnd des Heiligen Reichs Stände genugsamb declariert, vñnd für sich selbst  
 aller Welt bekandt ist/also erscheinet zugleich darauff die Nothwendigkeit Un-  
 serer abgedrungenen defension, daß Wir ja nicht vermuthen sollen/dz jemandts  
 die Schrancken der Reichs Constitutionen Vns so eng spannen / daß Wir  
 dardurch das Reich selbst vñnd dessen Stände ohne alle Gegenwöhr zu grund  
 gehen lassen müssen.

Dahero dann Unsers ermessens den so hoch vñnd vielbeklagten Kriegs Be-  
 schwer



schwerungen etwa am besten vnd sicherlichsten / auch ohne Schwerdtstreich ab-  
 zuhelffen gewesen/vnnd noch seyn möchte/wann ein mehrer Zusammensetzung  
 der Gliedmassen des Reichs mit Ihrem Haupt/von dem Feind verspühret/des-  
 selben Gesandten nicht so weit Gehör gegeben/vnnd Er dardurch gleichsamb in  
 sicherung gestellt/das Er sich von vielen keines Widerstandts zubefahren/den v-  
 brigen Theil aber/neben Vns / wegen Enziehung der Hülffen die diffesa wohl  
 schwer genug fallen werde/dabey Vns gleichwol schmerzlich zu Gemüch geht /  
 das ohn Vnser Verschulden das Mißstrawen gegen Vns so hoch gewachsen /  
 das die Stände auch Ihre eygne ruin nicht in acht nehmen/vnd in Considera-  
 tion ziehen/was Ihnen darauff für Gefahr haffte/wann Sie einen außländi-  
 schen König/welcher auch dergleichen Speranz auff die Kron Poln hat / als  
 Ihnen selbst bekandt ist/nunmehr fast mitten in dem Heiligen Reich dermassen  
 zusehen/vnd an Land vnd Leut sich stärcken lassen/das demselben hernach etwa/  
 wann es Ihme gelingen solte/schwerlich zubegegnen / vnnd die vbermessige Be-  
 gierde frembder Herrschafft/so gemeiniglich dem Glück der Waffen folgen thut/  
 im Zaum zuhalten. Vnsers theils weisen Vns die Pflichten/so Wir dem Hei-  
 ligen Reich gelystet/dahin/das eusserste weiter mit Göttlichem Beystandt / der  
 Vns in gerechten Sachen/auch in den grösten Gefährigkeiten niemahlen ver-  
 lassen/zu Vnser vnd der getrewen Reichs Stände defension anzuwenden/wol-  
 ten vnd köndten Vns auch zu Ihrer des Churfürsten von Sachsen E. gnädig  
 vnd freundlich/vnangesehen aller widrigen Einbildungen/ anderst nit versehen/  
 wie Sie zu Ihrem vnsterblichen Ruhm es bishero im Werck/auch mit Gefahr  
 Ihrer eygnen Person erwiesen/Sie bey gleichmässiger Devotion vnd Lieb ver-  
 harren/von Vns nicht außsetzen/vnd Ihre Heroische Tapfferkeit vnnd andere  
 Churfürstliche Tugendt mit diesem endlichen Ehrenkränlein beständiger Treu  
 coroniern wurden.

Wir müssen zwar bekennen/das die zu Leipzig genommene schwere vñ weit  
 außsehende Resolution bey diesem Vnsern ohne dz sorgfältigen Zustand Vns  
 sehr perplex gemacht/hielten auch darfür/das etwa kein Exempel im Römischen  
 Reich vorgegangen/das wegen vnwmbgänglicher Kriegs molestien / so gleichwol  
 auß nothwendiger defension des Reichs entstanden/Vns selbst auch hart ge-  
 nug betroffen/vnd noch bis dato von Vnsern Landt Ständen vnd Vndertha-  
 nen empfunden werden/viel weniger wegen etlicher particular Iustiz Sachen/die  
 Stände des Reichs/gegen Iren Röm. Kayf.vnd dessen Exercitum ,vornemb-  
 lich da man in einem offenen Krieg gegen einem außwendigen König /so mitten  
 im Reich gegē Vns/vñ die Vns treu assistirende Stände die Fahne schwinget/  
 eine dergleichen verfassung vnd Verbündnuß gemacht. Dañ ob zwar dergleichē  
 (mit was Augen/gibt der leydige Augenschein) vnder ebenmässige prætext von  
 etli

eilichen Ständen des Nider Sächsischen Crantz vor wenig Jahren beschehen / vnd von Ihrer E. gar nicht approbiert worden / dieselbe vns auch anderst nicht raten können / als zeitliche gegen præparation vor die Hand zunehmen / were doch solches allein eilicher wenigen eines Crantzes verführter Stände vnglückseliger Anschlag gewesen / für welchen man sich auch leichter vorzusetzen gehabt.

Wir hetten aber auch damalen so wenig als jeko absehen können / daß durch dergleichen Consilia die bedrangte Land vnd Leuth / enthebt / vnd nicht viel mehr allerdings zu Grund gerichtet wurden / dann ja noch leichter einē / als doppelte Exercitum, auch einen beschwerlichen Freund / als Sieghafften vnd seiner Victori nachhangenden Feindt / zum aller beschwerlichsten aber / beyde zuge dulden / was auch dieses vnzeitige vornemen den veranlassen Tractaten vber dē Religion Beschwerungen gebähren dörfte / solches hetten Wir in angezogenem Vnsern Abmahnungs Schreiben allbereit guthersig erinnert.

Wir wolten aber gleichwol verhoffen / nach dem zween ansehnliche Churfürsten vnder diesem weit außsehenden Werck mit begriffen seyn sollē / es werde mit solcher Verbindnuß einständig so weit noch nit verfahren seyn / demnach die Stände auß Vnsern Kayserl. Monitoriis Vnsern dissens werden vernehmen / vnd daß Wir zu einer solchen Bündnuß gar nicht gehellen können / sonder die Vns in Reichs Abschieden gezeigte / auch alle andere Vns von rechts wegen zugelassene Mittel / Vns allerdings vorbehalten müssen / da Sie nicht für sich selbst davon ablassen / vnd sich für vnaußbleiblichen Schaden (es schlag auch der Eventus armorum auß wohin er wolle) werden warnen lassen / In obacht dessen allen vnd vieler andern Bedencken / so Ihrer E. für sich selbst dero tieffen Verstand nach vorfallen wurden / Wir dieselbe nochmalen ganz gnädig vnd freundlich ersuchten / weil Sie hiebey das meiste thun können / Sie wollen dero enffertige wolvermögende officia trewlichen anwenden / damit mit denen angedeutten Werbungen vnd andern Anstellungen jüengehalten / vnd vielmehr nach dem erwünschten notwendigen Frieden gerachtet / als zu mehrerm Blutvergiessen vñ Landverderben vrsach geben / auch Vnsern Kayserl. Kriegsvolck der vnentpehrliche Vnderhalt nit gesperrt werde.

Als Wir dann / da Ihrer E. Ziel den Schwedischen Krieg anlangt / (dessen prosequirung halber all die Zeit die Contributiones vñnd andere onera continuirt wurden /) auß Mittel fürfielen / das H. Reich vnd Vnsers Erb. Königreich vnd Landen ohne die Waffen zuversichern / darzu die belästigte Reichs / auch Vnsere enigne Stände vnd Vnderthanen solcher Bürden ehender vnd besser enthebt werden köndten / dieselbe von Ihrer E. ganz gern vernehmen wolten.

Wir hielten Vnsers theils dafür / daß dergleichen Mittel noch wol zu er-

fin.

finnen / vnd durch friedliebender Chur. vnd Fürsten Interposition zu Werck  
zurichten / achieten Vns auch für keine disreputation, zu verschonung so vielen  
vnschuldigen Christen Blut vnd erquickung viel Tausend vnder dem schweren  
Kriegslast seufftzender Vnderthanen / welche Vns stetigs tieff zu Herzen  
giengen / selbsten den Weg zueröffnen / vnd vornemblich Ihrer des Churfür-  
sten E. damit sie desto mehr zuerspühren / daß Wir an Vnsrem gegen Sie tra-  
genden Vertrawens nichts sincken lassen / die gültliche Interposition anheimb  
zustellen / als Wir dann so viel die Execution Vnsers Keyserlichen Edicts an-  
langt / ob zwar solches Werck den König in Schweden im wenigsten nicht be-  
rühret / oder denselben Waffen einigen prætext geben mag / die Hoffnung ge-  
schöpffet / es werde bey dem vorstehenden Convent sich solche schiedliche Media  
erzeigen / vnd durch beyt erseits bequempung bey friedliebenden Gemüthern stadt  
finden / daß dardurch die heylsame Reichs Constitutiones conseruiert, auch so  
wol die Catholische als Augspurgischer Confession verwandte in besserem ver-  
trawen als bishero / friedlich in einem Corpore, zum Verdruß aller Reichs  
Feinden / neben einander bleiben können.

Solte auch die Meckelburgische Translation dieses Kriegs vnd Schwedens  
für ein Ursach angezogen werden / ob zwar vermög obangezogenen Churfürst-  
lichen gesambter Rathschlag / solche gegen Vns vnd das Reich einen Krieg  
zu erwecken nicht genugsamb / des H. Reichs Hochheit auch nicht leyden wöl-  
le / daß in dergleichen Reichs vnd Justiz Sachen frembde König sich einmi-  
schen / So were jedoch Ihrer E. auß dem Regenspurgischen Tractat wol wissend /  
daß Wir nochmalen solche Sach / auff die vnderschiedliche für die von Meckel-  
burg einkommene hochansehnliche Intercessionen, mit allem fleiß wollen vber-  
sehen / vnd dabey die weitläuffrige eingebrachte Apologiam, sampt deren ange-  
besten Beweis durch Vnsere Rāth examiniern lassen / Darauff es dann auch  
nochmalen beruhet / Vns auch der Zeit ein mehres nicht von dem meisten theil  
der Churfürsten des Reichs zugemuthet.

Daß also da anderst gedachte von Meckelburg sich auff Ihre Rechte zuver-  
lassen / Sie noch diesen Trost haben / daß Ihnen solches bey Vns nicht abge-  
schnitten / des wegen auch vmb so viel ehender diese Sach zu Tractaten zubrin-  
gen / vnd vnnothwendig das H. Reich des wegen in ein neue flamma zusetzen.

Hielten nun Ihre E. darfür / daß der Weg gültlicher Interposition ersprieß-  
lich versucht werden köndte / darzu Wir dann auff eingeholtes dero rathsambs  
gutbeduncken / Vnsere Gesandten mit gnugsamben Instruction fürderlich de-  
putiern wolten / wurden für allen dingen nicht allein die zu Leipzig geschlossene  
Verbungen eingestellt / sondern auch allersents ein Anstandt der Waffen auff  
ein geraume zeit / biß so lang nemlich solcher Tractat geschlossen gedacht / erhan-  
delt!

delt/gemacht werden müssen/ehe vnnnd zuvor Wir zu weiteren vnnvmbgänglich-  
chen Werbung schreiten / auch etwa andere schwere incidentia vnnnd Einmi-  
schungen vorkommen / dardurch die Hoffnung des Friedens gänzlich verleschen/  
die vberbeschwärlliche Kriegs onera aber noch mehr vnnnd zu völliger ruina vieler  
Stände endlich außschlagen möchten.

Gleichsam nun sein des Churfürsten E. auß dieser vnserer friedeliebenden  
Erklärung vnserer statts wachende Sorgfältigkeit für des Heiligen Reichs  
Wolstandt genugsamb zu vernemen hetten / als wolten Wir nicht allein dessen  
Gemüts Meynung vber eines vnnnd ander gerne vernehmen / sondern auch vns  
nochmals/wann ja die Sachen weiter auß die Waffen gesetzt werden müssen/  
dero trewer Assistenz vns in so gerechter Sachen / so des H. Reichs Ehr vnnnd  
Wolstandt zugleich angehet/gewiß vnnnd vnfehlbar versehen/vornemblich aber  
nachdem die Gefahr vnsern beyden Marggraffschafften in Lauffnis/welche J.  
E. zum Vnderpfandt einhetten gar nahe/als getrösteten Wir vns Sie dieselbe/  
auch zu Ihrer eygenen versicherung neben vns zu defendieren eussersten mög-  
lichkeit nach wurden angelegen seyn lassen.

Damit auch schließlichen J. E. vollkommenes wissen eragen / wie weit es  
nunmehr des Italianischen Friedens halber durch Göttliche verleyhung ge-  
bracht/vnnnd daß an dessen endtlicher volnzuehung/ Wir zu zweyfflen fast keine vrs-  
sach mehr haben/als hetten Wir vnsern Gesandten eine kurze Information zu-  
gestellt/durch was incidentia dieser Frieden seither des zu Regenspurg gemach-  
ten Schlusses bis daher verhindert worden.

Daß vbrige was auß eingeworffene discurs zu antworten/auch sonst zu  
Erhaltung vnserer Kayserlichen Intents pro re nata einzuwenden / thuen Wir  
vnserer Abgesandten bekandter discretion, Geschicklichkeit vnnnd verstand aller-  
dings heinstellen / zu dessen vernünftigen arbitrio Wir auch gleichfals gestelle  
seyn lassen / ob Er diesen vortrag / weil er etwas lang dermassen Mündtlich zu-  
thuen vermeinen werde / oder weil ohne daß an demselben Hoff breuchlich Ihr  
Propositiones schriftlich abzufordern/allein die Substantial Puncten zu pro-  
poniern, das vbrige aber schriftlich zu übergeben.

Was nun aber vielgemeldter vnser Kay. Gesandter/ hier auß verrichten/  
vnnnd zur Anwort vnnnd Erklärung bekommen/auch weiter erfahren / vnnnd verne-  
men wird/ das soll Er vns von allem vnnnd jeden vnverzüglich / auch wann es die  
Wichtigkeit der Sachen erfordern sollte / bey eignen Curier vnnbständlich be-  
richten/vnnnd vns vber seine ganze verrichtung außführliche Relation vber schi-  
cken vnnnd vbergeben/Hieran vollbringt Er vnsern gnädigsten gefälligen Willen/  
so Wir in Kay. Gnaden zu erkennen geneigt seyn. Geben zu Wien den 6. Maij/  
Anno 1631.

Inmicio

Inmittelst/ vnd als vorbemelter Ihrer Kayserl. Mayestät Abgesandter/ bey J. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen gewesen/ vnd Ihre Kay. Mayest. vernommen/ daß man mit den geschlossenen Werbungen in dem Reich/ stark fort gefahren / so haben Ihre Mayestät nachfolgende Monitori vnd Avocatori Mandata, wie auch etliche Schreiben an vnderschiedliche Reichsstätte abgehen lassen/ wie hernach folget.

## C O P I A

**Kayserlich: Monitori vnd Avocatori Mandaten**  
wider die / von denen zu Leipzig versamlet gewesenen  
Chur-Fürsten vnd Ständen beschlossene Werbung/ neben  
Abdruck des an etliche Reichsstätt abgangenen Kayf.  
Warnungs Schreiben.

## Copia Mandati Monitorij.

**W**ir Ferdinandt / der Ander von Gottes Gnaden/ Erwählter Römischer Kayser/ zu allen Zeiten/ Mehrer des Reichs/ in Germanien/ zu Hungarn/ Böhaimb/ Dalmatien/ Croatten vnd Slavonien/ etc. König/ Erzherzog zu Desterreich/ Herzog zu Burgundt / zu Brabant/ zu Steyr/ zu Cärndten/ zu Crain/ zu Luxemburg/ zu Württemberg/ Ober vnd Nider Sch'esien/ Fürst zu Schwaben/ Marggraff des H. Römischen Reichs/ zu Mähren/ Ober vnd Nider Lauffnit/ Befürster Graff zu Habsburg/ zu Tyrol/ zu Pfürdt/ zu Kyburg/ vnd zu Görz/ Landtgraff in Elfaß/ Herz auff der Bindschen Marck/ zu Portenaw vnd zu Salins/ etc. Embietten denen vnter längst zu Leipzig versamlet gewesenen: vñ durch den daselbst gemachte Schluß vereinigten Chur-Fürsten/ Graffen/ Herren/ Stätten vnd andern Ständen sambt vnd sonderlich/ was Würden/ Standts oder Wesens die seynd/ denē dis vnser Kayserliche offene Mandat oder glaubwürdige Abschrift darvō/ welcher Wir nit weniger als dem Original selbsten/ vollkommenen Glauben zugestelt vnd gegeben haben wollen/ zukombt/ vnd damit ersucht vnd ermahnt werden/ vnser Freundschaft/ Gnad vnd alles Gutes. Vnd geben E. E. vnd Euch/ hie mit Freunds: vñ gnädiglich zuvernehmen/ Vnd ist denselben ohne das wissend/ Was gestalt Wir Uns auß der / zu des Heiligen Reichs Wolfahrt tragender vätterlicher Meynung / Eyffer vnd Sorgfältigkeit / Ja nichts höhers noch mehrers angelegen seyn lassen/ Als daß dermalen einist/ bey denen nacheinander fürgegangen vnd entstandenen leydtigen Kriegs Empörungen / darzu wie

Weltkündig / Wir niemalsen Ursach gegeben / sondern von Vnsern vnd des  
 Reichs Feinden / jederzeit getrungen worden / nach vnsern von Gott verliehenen  
 Victorien vnd Obstieg / der Frucht der selben / nemlichen ein heylsamen sichern  
 Frieden / bey vnserer Keyserl. Regierung erlangt / erhalten / vnd der lieben Po-  
 steritet verlassen werden möchte / Wie solches vnser bisher stätligs geführte  
 Actiones, kostbare Absendungen / vnd mit nicht weniger vnserer vnglegenheit  
 in engher Person gethane vnd angestellte Reisen / genugsamb zeugnuß geben /  
 als Wir dann auch ferne im werck erwiesen / daß Vns auch mit vnsern ärg-  
 sten Feinden vnd Rebellen / gürtliche freundliche Mittel vor die Hand zunehmen /  
 dardurch Wir nur in etwas den Gehorsamb vnd Respect erhalten möchten /  
 niemalsen zuwider gewesen / gegen König vnd Fürsten aber / mit hindansetzung  
 alles vnsern Interesse, allein auß Begierde des lieben Friedens / vns also bezeigt /  
 daß darauß vnser zu befürderung allgemeinen Wolstands geneigttes Gemüth /  
 genugsamb offenbar / vnd an Tag gegeben. Wie Wir dann eben zu dem Ende /  
 den so hoch desiderirten Frieden im H. Reich / mit einmütigem Rath / zuzuhil-  
 ffl vnd Assistenz des H. Reichs Churfürsten / zu recuperiren / den vnlängst  
 zu Regenspurg gehaltenen Convent fürnemlich angesehen / embsig sollicitiert /  
 vnd selbst in Person besucht vnd bewohnet. Nach dem allen aber / als Wir  
 eben vns am allermeisten / wie zu einem solchen sichern beständigen allgemeinen  
 Frieden zu gelangen seyn möchte / angelegē seyn lassen / hat der König in Schwe-  
 den mit einer starcken Armada Kriegsvolcks / zu Ross vnd Fuß / das Reich an-  
 gefallen / etlicher Insulen / vnd Häfen sich erstlich bemächtigt / nachmalen auch  
 auff dem Continenti vnderschiedliche Päß / Stätt vnd Schlöffer / ohn etliche  
 vorgehende denunciations belli, eingenommen. Daher Wir dann nicht weni-  
 ger vnser Rathschläg / auff nothwendige Rettungsmittel zuwenden getrungen  
 worden / Als haben Wir bey obgedachten Convent / nebens schliessung des Ita-  
 lianischen Friedens / mit der Kron Frankreich : vnder anderm vornemblich  
 auch in berathschlagung ziehen lassen / wie so wol das H. Reich / innerlich in ein  
 bessers wesen gebracht / als auch gegen einbrechenden Gewalt der Feinde / mit  
 weniger Beschwerden der Stände verthädigt / vnd erhalten werden möchte.  
 Wie Wir dann den ersten Scopum zu erlangen / nach dem vns vorbracht wor-  
 den / welcher gestalt etwa ein gürtliche Handlung zwischen den Catholischen vnd  
 Augspurgischen Confessions verwandten Ständen / so anfangs des Monats  
 Januarij zu Franckfurt angestellt werden sollen / für gut vnd nützlich ange-  
 sehen / nicht allein vnser theils solche beliebt / sondern auch allerey vnsern Key-  
 serlichen Commissarium, zu obgedachter Tagsetzung deputiert / vnd mit genug-  
 samer Instruction versehen gehabt. Die Kriegs Expedition aber betreffent /  
 haben Wir alles dasjenige / was vns von den Churfürsten / rätlich an die  
 Hand

Hand gegeben / nicht allein mit geneygetem Gemüch Uns gefallen lassen / sondern auch so viel an Uns gelegen / theils zu werck gerichtet / theils aller Möglicheit nach zubefördern / Uns embsig bemühet. Wie Wir dann nun zum andern mal / zu dem verglichenen Modo der Crayß Contributionen zugelingen / im Bayrischen Crayß / ein Crayßtag außschreiben / bey den Fränckischen / Schwäbischen / Ober. vnd Vnder Rheyntischen Crayßen / auch gleichfals neben Deputierung Unserer Commissariorum, vmb ebenmässige Außschreibung anhalten lassen. Es ist aber hierentzwischen / der König in Schweden nicht still gesessen / sonder nachdem Er befunden / daß Unser Kriegsvolck in Pomern auß mangel nothwendiger Vnderhalt / etwas abkommen gewesen / seinen Vortheil wol in acht genommen / starck mit seiner Armada fortgeruckt / vnd den bißhero erfahnen progress erlangt / daß Er sich bereits / des ganzē Herzogthums Pomern / wie auch eins theils der Marck Brandenburg / vnd etlicher örther im Herzogthumb Meckelburg / bemächtiget / von Tag zu Tag weiter grassiret, auch andere außländische Kriegsheer / dem H. Reich sich nähern thuen. Demnach nun aber auch immittelst vnd vnder solchem Schwedischen progress, Ew. E. vnd Ihr / einen Convent zu Leipzig angestellt vnd vorgenommen / welchen Convent Wir dann vermög dessen von des Churfürsten zu Sachsen E. an Uns de dato Dritten Januarij diß Jahrs / abgangenen Denuntiation Schreibens / eigentlich dahin angesehen zuseyn vermeinet / wie zu der mit den Catholischen Ständen veranlaßter / auch Unser s theils eingewilligter gürtlichen Handlung / gute Vorbereitung gemacht / die Gemühter etwas gegeneinander gesänfftiget / schädliches Mißtrauen auffgehbt / vnd endlich durch ein solche rechtschaffene Vereinigung vnd guten Verstande / den eusserlichen Gefährlichkeiten / desto besser vorgebahret werden möchte / Als Wir dann auch in solcher Hoffnung vnd Andacht obgemelte Leipzigerische Zusammenkunfft also vorgehen lassen. So haben Wir aber hernachmalen / mit sonderbarem befrembden vnd nicht geringer Bestürzung Unserer Kayserlichen Gemühts / auch nicht wenigem Mißfallen vernommen / vnd Ableßung / so wol des Uns von E. E. vnd Euch / vnderm dato den 28. Martij / oberschickten Schreiben / als auch kurz hernach vnderm dato des 4. Aprilis / von des Churfürsten zu Sachsen E. communicierten Schluß verstanden / daß E. E. vnd Ihr / sich vnder dem gesuchten Schein vnd fürwand einer Crayß Executions Ordnung / vnd zwar vornemblich die Fortstellung Unserer Kayserlichen Edicts / mit gewalt zu verhindern / Uns auch die nothwendige Mittel / zu des H. Reichs defension, gegen des Königs in Schweden feindlichen Vberfall / vnder dem Namen vnleydentlicher / vnd der Stände des Reichs Freyheit widerstrebenden pressuren / allerdingz abzuschneiden / vnder andern in newe weitaußsehende gefährliche Kriegsverfassungen sich zustellen

vnd zubegeben/vergllichen vnd verbunden haben / dessen Wir vns doch auff vn-  
 ser an des Churfürsten zu Sachsen E. gang väter. vnd wolmeinlich / zuvor ab-  
 gangene: vnd vnserm Begehren nach / den andern daselbst versambleten Stän-  
 den ohn zweiffel insinuirte Abmahnung vnd Verwarnung / im wenigsten ver-  
 sehen / darzu vns dann anjese von vnderschiedlichen Orthen glaubwürdige A-  
 visa zukommen / daß zu behueff angeregter Verbündnuß / hin vnd wider in des  
 H. Reichs Craysen / vornemblich aber bey den Reichsstätten / starcke Werbun-  
 gen in vollem schwang gehen sollen / auch biß dahin / daß solche Armada auff die  
 beyn gebracht / ein defension werck heissen solle / daß auch kein Fürst oder anderer  
 Standt / so bald diese Werbung an die Hand genommen / vnsern Kriegs Offi-  
 cern einige Contribution mehr geben lassen / sonder also bald deswegen aller  
 Orthen Landtäg gehalten werden sollen. Inmassen Wir dann / so viel die Sper-  
 rung der Contributionen anlangt / den nachdruck vnd effect solches Schlusses /  
 bey eilichen Ständen allbereit im Werck erfahren. Darauß aber leichtlich ab-  
 zunemen vnd zu verspühren / daß bey diesem des Heiligen Reichs ohne das ge-  
 fährlichen Zustande / vnd den Schwedischen mit bißhero erlangten success cō-  
 tinuirenden feindlichen Vorbruchs durch dieses vnzeitige weitauffsehende be-  
 ginnen vnd vorhaben / nur mehrere Confusion, Zerrüttung / Beschwörung vnd  
 Unheyl erweckt / die Gemühter in grössers Mißtrauen gesetzt / Ja da solchem  
 vorhaben nicht zeitlig begegnet vnd vorgebarret / das ganze Römische Reich  
 vnser geliebtes Vatterlandt Teutscher Nation / aller Orthen mit newē Kriegs-  
 flammen angezündet / auch anjese auff einmal zu grunde vnd in Aschen gelegt  
 werden möchte. Wir haben zwar auß obangedeutter von E. E. vnd Ewre vber-  
 schickten weitläuffigen Außführung vernommen / wessen sich Ew. E. vnd Ihr  
 nochmals so wol besagten Edicts / als auch der continuirlichen Kriegs onerum  
 halber beschwert finden / auch derentwegen vmb Außhebung eines vnd andern  
 bey vns stehentlich anhalten: Können aber doch auß diesem allen nicht verneh-  
 men / daß E. E. vnd Ihr darumb rechtmässige Ursach haben sollet / solches bey  
 vns durch die Waffen zusuchen / viel weniger können Wir vnser theils darfür  
 halten / daß solche von E. E. vnd Euch berathschlagte verfassung / zu dem jeni-  
 gen Zweck eines allgemeinen Friedenstandis / vnd nicht viel mehr zu obangezog-  
 ner besorgender gänzllicher dissolution vnd ruina des Heiligen Reichs / auß-  
 schlagen werde. Dann so viel den Ersten Puncten / als nemlich die von E. E.  
 vnd Euch angezogene Beschwerden vber vnser Kayserliches Edict / vnd die  
 deswegen in Regenspurg veranlaste vnd von vns beliebte Handlung anlangt /  
 wird niemandt in Abrede seyn können / daß diese verdächtige starcke præparacion  
 vnd verfassung / vielmehr das Ansehen habe / daß man dahin trachte / mit ge-  
 walt mit denen führenden prætensionibus durchzudringen / vnd den Catholi-  
 schen



schen Ständen einen neuen Passawischen Vertrag außsupressen / als durch vn<sup>o</sup>  
 verdächtige / wolmeinende freundliche Handsüg / welche zu beständigen billich<sup>o</sup>  
 mässigen Tractaten viel dienlicher / als vis & metus, einen rechtschaffenen vn<sup>o</sup>  
 gedrunghenen Vergleich zuzuchen. So viel aber die so hoch empfundene Kriegs  
 pressuren betrifft / durch welche auch der Chur. Fürsten vnd Stände präemi  
 nenz, Hochheit / Ehr / Würde vnd Freyheit vnderchiedlich verletzet / beschimpf  
 fet vnd herunder gebracht seyn solle / widerholen Wir anhero / das jenige / so Wir  
 des Churfürsten von Sachsens Lieb. dieses Puncten halber mit mehreren durch  
 vnsern Abgesandten vortragen lassen. Nemlichen / daß Wir vns ja gutermas  
 sen zuerinnern haben / was so wol von Mühlhausen auß Anno 1627. als auch  
 nochmalen bey newlicher Regenspurgischen Zusammentunst in Namen des  
 Churfürstlichen Collegii / wie nichtweniger absonderlich von beyder Churfür  
 sten zu Sachsen vnd Brandenburg E. L. auch etlichen andern Ständen / des  
 wegen zum öfftern vor. vnd anbracht / Wir stellen aber auch entgegen in keinen  
 zweyffel / es werden E. L. E. vnd Ihr hingegen erwogen haben / was wir bey erst  
 angeregtem Regenspurgischen Convent / als auch in absonderlichen Schreiben /  
 zu vnserer Enthebung zu öfftern dargegen eingewendet. Wie Wir vns dann  
 nicht versehen können / vnserer Actiones bißhero auch solches nicht mit sich  
 bracht / daß vns dieser Vorsatz zugemessen werden solle / als weren vnserer Kriege  
 dahin angesehen / Chur. Fürsten vnd Stände in Ihren Würden vnd Freyhei  
 ten zu beeinträchtigen / welche zu deren vnd des Heiligen Reichs Conservacion  
 einzig vnd allein gerichtet. Die vnglückseligkeiten aber vnserer Regierung /  
 thuen Wir zwar am allermeisten bedawren / daß / nicht so viel durch Macht vn  
 serer vnd des Reichs Feinden vnd Widerwertigen / als durch zusehen vnd heim  
 lichen vorschub / hingegen aber ver hinderung vnd Hindertreibung aller guten  
 vorschlag von denen Innerlichen Feindren / die Sachen in solche Confusion  
 gebracht / daß Wir zu denen vns allezeit beliebten ordenlichen in des Heiligen  
 Reichs Sazungen wol bedachtlich vorgesehnen Mitteln / den Feindren Wt  
 derstandt zu thuen / niemalen gelangen können / die ientge Mittel aber entgegen  
 deren Wir vns auch noch bißhero behelffen müssen / dermassen beschaffen  
 seyn / daß es fast anderst nit seyn können / daß dieselbe nit zum heftigsten endlich  
 von denen so darunder leyden / empfunden werden müssen : Als Wir dann  
 die vbermässige Bedrangnussen / eigenthätliche Concussiones, vnd andere  
 schwere Excess vnd Exorbitantien vnserer Militiæ, nicht gutheissen / auch  
 zum öfftern vns erbotten / da dieselbe speciatim geklagt mit exemplarischer  
 demonstration zubestraffen. Das genus militiæ aber vnd dessen vnderhaltüg  
 für sich selbst betreffent / haben Wir allezeit nichts höhers gewünscht / als auch  
 no. 4 / gleich wie vns der Last vnd hohe Beschwerung vñ Trangsals der Stände /  
 zum

zum öfftern gang mitleidig für Augen gestellt / als auch guter Rath darneben  
eröffnet werden können / wie dem vbel zu remediern, vnd was für andere Mit-  
tel vorhanden seyn möchten / den Feinden mit weniger der Stände Beschwer-  
rung vnd gedeylichem Nutzen zuwiderstreben / wie auch ein Krieg ohne Durch-  
züge / Musterplatz / rc. ( die Exceß so hierunder vorgelauffen seyn vnd reme-  
diert werden können / allezeit außgenommen / die Wir im wenigsten nicht b. llig-  
ten ) geführt werden mögen. Als Wir dann vnder andern vornemblich auch  
deßwegen den jüngsten Regenspurgischen Convent / wie obangedeutet / nit al-  
lein embßig sollicitiert, sonder in Unser Kayserlichen Person / hindan gesetzt  
aller vngelegenheiten / selbst besucht / dergleichen Consilia von einem gesamb-  
ten Churfürstlichen Collegio zuvernehmen / deren aber Uns keines / darauff  
sich eigentlich zuverlassen / vnd deßwegen die Consulente selbst nicht an-  
stund / eröffnet worden. Dann zugeschweigen daß Wir vorgesehen / was es  
mit ersuchung der Crayßhülffen für difficulter haben wurde / so auch hernach  
cher das werck selbst erzielt / Wir aber darumb von solchem weg / weil er Uns von  
den Churfürsten an die hand gegeben / noch nicht abszenen / so weit Wir zu dem  
nothwendigen vnderhalt Unserer Armada durch denselben nur jmer gelangen  
werden können / müssen Wir doch auß mehr angezognen Ew. E. vnd Ewren  
Schreiben vnd gemachten Schluß vernehmen / daß Sie auch die Crayßhülff-  
fen für kein Reichs Mittel nicht achten wollen / man thut auch bey Uns vmb  
keinen Reichstag nicht anhalten / zu deme ist Ew. E. vnd Euch selbst bekandt /  
auß welches theil verursachen die Reichstage nunmehr zu keinem Schluß /  
darzu sich die gesambten Stände verstehen wollen / zubringen / sonder ein zeit he-  
ro fast zu erweckung mehrerer Vneinigkeit vnd Mistrawen außgeschlagen /  
zuschweigen diese innerliche Kriege / diese Jahr vber / vnder so vnderschiedli-  
chem verdeckten Schein angespuhen / mit solchem favor vieler Stände geziglet /  
endlich mit solcher geschwinden furia außgebrochen / daß auß Reichstagen von  
der defension zuhandlen / nit allein viel zu spat / sondern die trewhertzige Stän-  
de der Gefahr halber / auch gar nit zusammen zubringen gewesen. Sollen Wir  
nun bey solcher vnlaugbaren bewandnuß still gesessen / der Feinden Mutwillen  
zugesehen / Uns vnd der gehorsamen Uns assistirenden Ständt / Lande vnd  
Leuth zum Raub außgestellt / den vornemsten theil der Churfürsten vnd Stän-  
te deß H. Reichs außrotten vnd exterminieren lassen / dahin dann der Feinden  
Intention allein geziglet / hetten Wir solches weder bey G. D. dem Allmächtigen  
nach der werthen Posteritet zu verantworten gehabt / wolten auch lieber  
1000. mal das Leben verlieren / als daß Wir Uns solches in Historien solten  
nachsreiben lassen / daß durch Unser Nachlässigkeit vnd versammung / das  
schöne Gebäw deß Röm. Teutschen Reichs / so nun mehr vber 800. Jahr allen  
Ratio

Nationen ein Wunder vnd Schrecken gewesen/auff einmal zu grund gangen  
 vnd zerfallen. Viel weniger daß Wir Unsers theils befinden können/ daß we-  
 gen solcher Unserer vnd des heiligen Reichs abgetrungenen defension, wann  
 auß verursachen der Reichs Stände selbst / Wir Uns anderer Mittel/als des  
 auß so in den Reichs Constitutionibus den damaligen Leuffen nach verordnet/  
 nochgedrungenen weiß gebrauchen müssen / damit Unser Keyf. Capitulation  
 oder denselben Constitutionibus zu wieder gehandelt haben sollen. Vnd da es  
 mit dem Regen/purgischen angezogenen gutachten der Chur Fürsten / die meyn-  
 ung haben solte / als dieselbe in mehrgemelter Ewer E. E. vnd Ewren an Uns  
 gelangter Schrifft angezogen worden / daß vmb keinerley Noth oder Gefahr  
 willen solche Reichs Constitutiones, man vberschreiten oder etwas zu ruck stel-  
 len könne/ wurden darauff viel Contraria desjenigen so bißhero ( vornemblich  
 die Catholischen ) behauptet/erfolgen. Welche zuverhüten / man dieselbe billi-  
 cher Ihre Wort selbst liesse auflegen / als daß solche gegen Uns zum Argu-  
 ment gebrauchen werden sollen / wie Wir dann auß denselben Unserer theils  
 keinen andern Verstande schöpfen/ als daß man ja von solchen Constitutio-  
 nibus nicht außsetzen solle oder möge / wann man nemlich zu denjenigen Mit-  
 teln/so in denselben vorgesehen / als da seyn die Reichsversamblungen vnd or-  
 dentliche Schlüsse per maiora, der Kriegshülffen halber/vnd wie dieselbe einge-  
 bracht werden sollen / wie im Reich herkommen / zugelingen/Hoffnung haben  
 mag / Auch wann die Zeit solche Consultationes zuläßt/nachdem es sonst et-  
 nerley Ding ist / keine Gefahr zu haben / oder wegen bößheit der Zeit vnd Leuffen  
 zu dem Effect der Gesetz nicht können gelangen. Dann ob zwar sonst fast  
 alle Leges ihre Limitationes haben/so bleiben doch diese beständig vnd ohne Ab-  
 sag/Quod salus populi suprema lex sit, vnd Quod necessitas non habeat le-  
 gem. Zu dem/befinden Wir / daß eben die Uns jero zukommende neue Ver-  
 fassung zu Leipzig/nicht allein allen Reichs Constitutionib. allerdings für sich  
 selbst zuwieder/sondern daß zum Ende derselben expresse gesetzet/ daß/ weil we-  
 gen jetzigen Zustands des Reichs / in derselben eine solche Auftheilung / wie es  
 sonst die Reichs Ordnungen mit sich bringen / allerdings nicht observiert  
 werden mögen/daß solches zu keinem präjudiz solcher Constitutionen von den  
 Ständen gemeynt sey. Solle nun E. E. vnd Euch/welche ohne Unser Con-  
 sens kein Jus armorum haben/recht seyn/gegenwertiger Leuffen halber/von den  
 Reichs Satzungen abzuweichen / können Wir ja nit vernehmen / wie dasselbe  
 Uns als dem Oberhaupt im Reich dem des ganzen Vatterlands Conserva-  
 tion oblige / vnd das Schwert zuführen von Gott selbst anbefohlen / nicht  
 recht seyn solle/ Was auch von den Türcken Kriegen bey diesen Punctē in mehr  
 gemelter Schrifft angezogen / daß die Ersuchung der Crayshülffen in Anno

1597. von den Ständen wiederprochen/beruhet eben auff diesem Fundament/  
 nemlich / daß wo es die Zeit vnd Gefahr zulest / daß man sich der ordenlichen  
 weg gebrauchen kan: wie es bey denselben Kriegen/da man einen gewissen Feindt  
 gehabt/auch dessen Anzug allezeit zu vor erfahren/wol seyn können:dieselbe billich  
 nicht hindan zusetzen. Wie dann eben solcher eynden Nothwendigkeit wegen/  
 nicht allein Anno 1605. sondern auch zu mehrmalen / zeit desselben Kriegs das  
 Mittel der Crayßhülffen ergriffen / die Stände sich auch allezeit mitlendig da-  
 rauff erzeigt haben. Wir gedencken auch auß diesem modo contribuendi keine  
 Gerechtigkeit zumachen / oder des Reichs Satzungen damit auffzuheben/son-  
 dern suchen nichts anders als vnser vnd des H. Reichs Rettung vnd Conser-  
 vation, sintemalen noch besser / qualem qualem, quam nullam habere rempu-  
 blicam. Irret auch nichts E. L. L. vnd Ewer gethaner Einwurff / daß Wir bey  
 vnserm Erb Königreich vnd Landen durch Landt. vnd Fürstentäg die Contribu-  
 tiones vnd Hülffen von vnsern Ständen ersuchen vnd einfordern lassen. Daß  
 Wir von Herzen wünschen / daß wie Wir in denselbigen / so offte Wir wollen/  
 vnverzüglich zu Landt. vnd Fürstentägen gelangen/ Vns auch ergiebiger anse-  
 hentlichen Hülffen versehen können / daß auch mit den Reichsversamblungen  
 vnd Bewilligungen so schleunig fortzukommen were / solte alsdann an deren  
 Anstellung gewißlich nicht ermanglen. Demnach Wir aber / vornemblich der  
 Zeit / mit dem Schwedischen Kriege behafftet / vñ derselbe wie allbereit anfangs  
 angezogen / in den Ober Sächsischen Crayß solche Progreß gethan / daß Er  
 sich nicht allein des Herzogthums Pommern allerdings bemächtiget / sondern  
 einen guten theil des Marggraff. vnd Churfürstenthumb Brandenburg dis-  
 seyts des Oderstroms / neben etlichen örthern im Herzogthumb Meckelburg  
 gleichfalls sich impatronirt, vnd nunmehr vnserm Herzogthumb Schlesien  
 genähert / Als ist vns nicht allein hoch befremdlich vorkommen / daß bey dieser  
 so nahen vnd weitteingerissenen Feindts gefahr / von E. L. L. vnd Euch nicht al-  
 lein / wie diesem vorbrechenden Gewalt zubegegnen seyn möchte / einiger Raht  
 oder Trost / in so weitteufftigen anbringen an vns gelangt / daß auch so gar dieses  
 Schwedischen Kriegs mit einigem Wort nicht gedacht worden / sondern Wir  
 noch darzu auß offtberührten Schreiben vnd Schluß abzunehmen / welcher  
 gestalt vns alle Mittel zu vnser vnd derer gehorsambsten assistirend e Ständen  
 defension vnder dem Tittel Vnendlicher pressuren abgestrickt / vnd Wir durch  
 den Schein einer vnderthänigsten Bitte / den Kriegsbeschwärdten abzuheffen /  
 in der höchsten Gefahr exarmiert werden wollen / welches vns dann billich desto  
 mehr nachdencklich vorkommt / Nachdem Wir Vns auch hierbey erindert / daß  
 gleichwol von dem gesambtē Churfürstlichen Collegio zu Regenspurg in dessen  
 Antwort auff vnser Kayserliche Proposition darsür gehalten / ob Wir ja zwar  
 so viel

so viel den Anfang solches Kriegs betreffe / mehrer Correspondenz mit den Herren Churfürsten pflegen können / daß doch weder wegen Belägerung der Statt Stralsunda / noch vorhabender Kriegs Bereitschaft an der Ost See / Überschiebung des Succurs in Preussen / noch wegen der translation des Herzogthums Meckelburg die Kron Schweden einigen befügten anlaß habe / Uns vnd das Reich feindlichen anzugreifen / in Erwegung solche Sachen weren / so im H. Reich vnd dessen Grundt vnd Boden vorgangen / darinnen Schweden Uns so wenig / als Sie gern sehen wolten / daß Ihme von andern in seinem Königreich beschehe / im geringsten kein zühl noch maß zugeben hetten / Daß auch vnder befreundten / hohen Potentaten nichts neues / da je weils einer dem andern theils naher Verwandtschaft / theils alter alianzen vñ verein halber / ohne einige ruptur in zustehenden Nothwendigkeiten Hülff vnd Beystandt leyste / gestalt dergleichen von der Kron Schweden wol selbst geschehen seye / zumal aber derselben nit gebühren wollen / was des Herzogthums Meckelburg halber vorgangen / weil dasselbig ein unzweiffentlich Lehen vnd Fürstenthumb des Reichs betreffe / sich anzunehmen / vnd gleichsamb das arbitrium in Reichs Sachen zu vsurpieren , bevorab weil die hochlöblichste Churfürsten des Reichs sich bey uns des wegen interponiert , vnd nicht zweyfflenden Wir allergnädigst genehgt seyn wurden / die Meckelburgische Sachen in solchen standt zurichten / damit sich niemandt verweigerter Justiz vnd abgeschmittener defension zubeclagen vrsach habe.

Wie nun hierdurch der Vnsueg der Schwedischen Wassen gegen Uns vnd des heiligen Reichs Stände genuessam declariert , vnd für sich selbst aller Welt bekandt ist / also erscheinet zugleich darauß die Nothwendigkeit Unserer abgedrungenen defension , daß Wir ja nicht vermueten sollen / daß jemand die Schrancken der Reichs Constitutionen uns so eng spannen würde / daß Wir dardurch das Reich selbst vnd dessen Stände ohne alle Bedenck zu grundt gehen lassen müssen. Dahero dann vnsers ermessens den so hoch vnd viel beklagten Kriegs Beschwörungen etwa am besten vnd sicherlichsten / auch ohne Schwerdtstreich abzuhelffen gewesen / vnd noch seyn möchte / wann ein mehrere Zusammensetzung der Gliedmassen des Reichs mit Ihrem Haupte / von dem Feindt verspühret / desselben Gesandten nicht so weit gegeben vnd Er dardurch gleichsamb in Sicherheit gestellet / daß Er sich von vielen keines Widerstandts zubeclagen / den vbrigen Theil aber / neben Uns / wegen Entziehung der Hülffen die diffels wol schwer genung fallen werde / dabey uns gleichwol schmerzlich zu Gemüht geht / daß ohn Unser Verschulden daß Mißtrauen gegen uns so hoch gewachsen / daß die Stände auch Ihre signetur nicht in acht nemen / vnd in Consideration ziehen / was Ihnen



fen außdrücklich verboten/der Schluß auch mehr gemelten Convents fast da-  
 hin gerichtet/das man sich deren auß Nothwendigkeit gebrauchten Contribu-  
 tions Mittel (da Uns doch einige andere Hülfen oder Media dem Feindt zu-  
 widerstreben nicht gezeigt worden) als auch andere Nothwendigkeiten/ohne wel-  
 che kein defension vorgenommen werden mag/zuentbrechen/vnd gänglich den-  
 selben / als auch Unsers Kayserlichen Edicts/ das ist/ des Religions Frieden  
 Execution selbst / mittels deren gemachten Verfassung gewaltthätig zuwider-  
 setzen vermeinet. Welches dann Sachen/so in dem H. Römischen Reich vner-  
 höret/vnd deswegen auff einige Crantz defension (man wolle dann etliche Par-  
 ticular Ständen eintraumen/ober die Handlungē des Oberhauptes selbst Rich-  
 ter zuseyn/vnd der Waffen so allein mit Bewilligung vnd Consens eines Rö-  
 mischen Kayfers den wol verfaßten Reichs Ordnungen nach gebraucht werden  
 können/gegen denselben selbst vnd seine Exercitus zuwenden) nit kan oder mag  
 gezogen werden / vnd Wir dann auch solches zugestatten oder zusehen keines  
 wegs gemeint seyn. Hierumben so ermahnen vnd befehlen Wir E. E. vnd  
 Euch den obbemelten zu Leipzig vereinigten Chur. Fürsten vñ Ständen sambt-  
 lich/vnd auch einem jeden insonderheit vñ absonderlich hiemit/ daß Sie von  
 obangeregter Kriegsverfassung vñ vorhabenden Werbungen gänglichen ablas-  
 sen/vnd damit innhalten/was disfalls allbereit ins Werck gerichtet / solches ab-  
 stellen/das geworbene oder bestellte Volck zu Ross vñnd Fuß/auch darzu ange-  
 nommene Hoch.vñnd Widere Befelchs habere/wider abtrocken vñ dimittirn,  
 auch sich darben gehorsamblich vnd also bezeigen/wie Sie es / als Unsere vnd  
 des Heiligen Reichs gerewe Chur. Fürsten vnd Ständt / gegen Uns als Ih-  
 rem höchsten Oberhaupt / vermög Ihrer geleisten / vnd obliegenden schweren  
 Pflicht zuehuen schuldig/vñnd Wir vns gänglichen zu Ihnen versehen thuen/  
 damit dardurch viel mehr zu dem erwünschten nothwendigen Frieden/ als meh-  
 rern Blutvergiessung vrsach gegeben / auch vnserm Kayserlichem volck der  
 vnentberliche vnderhalt/Samblung vñnd Durchzüge/als solches alles die vor-  
 Augenschwebende Kriegsgefahr / vnd weil auch vnser Volck allerdings theils  
 auß Mangel nothwendigen vnderhalts/theils durch Kranckheit vnd in andere  
 wege abkommen/nothwendig erfordern thuet / nicht gesperrt werde. Allermas-  
 sen Wir dann/da dieser vnserer vätterlichen Abmahnung vñnd Verwahrung  
 nicht nachgelebt werden solte/nicht vmbgang haben köndten/diejenige scharpffe  
 Mittel vnd Remedia für die Hand zunehmen / welche so wol zu Rettung vnser-  
 rer Kayserlichen Autoritet vnd Hochheit/als auch vnser / vñnd anderer vns  
 adhærirenden des Reichs Chur. Fürsten vñnd Stände periclitirenden Lande  
 vnd Leuth / des Heiligen Reichs Sagung vñnd Ordnung selbst an die Hand  
 geben. Deren Wir vns aber zugebrauchen viel lieber enthebt sehen wolten/  
 J iij auch

auch dannenhero für dißmal diese Vnsere trewhertzige väterliche Vermahnung vnd Wahrnehmung / (als Wir dann auß recht mitleydenlichem Gemüht bey allen vorgangenen Kriegen dergleichen Dehortationes vorgehen lassen) zuvor einwenden wollen / damit Wir zugleich Vnser Mißfallen / vnd daß Wir in diese / der Reichs Verfassung allerdings widrige / ohne Vnser Wissen vnnnd Willen auch sonst habende rechtmässige Ursach geschlossene Verfassung keines weges gehelen können / zu Jedermenniglichs Nachrichtung / vnnnd damit sich niemandt nicht der vnwissenheit ins künfftig zu entschuldigen habe / öffentlich bezeuget vnd contestirt haben wollen. Wie Wir vns aber gänzlich versehen / es werde diese vnsere Kayserliche Abmahnung von den gehorsamen Ständen in gebührende obacht genommen / vnnnd dardurch die Extrema verhütet werden. Als thun Wir vns hingegen den gehorsamen alles Kayserlichen Schutzes / Handbierhung vnd Protection bey eines jedwedern besondern / als auch in gemein habenden Freyheit / Recht vnd Gerechtigkeit / insonderheit Landt vnd Religion Friedens gnädigst vnnnd freundlich anerbietzen / bleiben auch nochmalen dahin geneigt / wann vns nur einzige thuenliche Wege vnd Mittel gezeiget werden / wie ohne alle / oder auch mit weniger Beschwärdten der Stände / Wir der jetzigen Zeit obligenden schweren allbereit weit eingerissenen Feindts Gefährlichkeiten begegnen mögen / daß Wir dieselbe gerne vor die Hand nehmen / vnnnd an vns gewißlich was zu beständiger Ruhe / Sicherheit vnd Wolfahrt deß Reichs immer gedenken mag / niches wollen erwinden lassen. Wir haben auch allbereit solche Ordnung gemacht / vnd vnserm Kriegsvolck vorgeschrieben / darüber Wir auch vnser theils fest zuhalten gemeint seyn / daß sich niemandt gewaltthätiger Concussion, Raub / Plünderung / vnnnd dergleichen vns allezeit hochmißfälligen Excessen ins künfftig wird zubeschweren haben. So Wir E. E. E. vnd Euch vnd menniglich zu Wissenschaft / durch diß öffentlich Patent andeuten wollen. Seyn vnd verbleiben darneben E. E. E. vnd Euch mit Freundschaft / Kayserlichen Gnaden vnd allen guten wolgewogen. Geben in vnser Statt Wien / den 14. Monats Tag May / Anno Sechzehnhundert Ein vnd Drenßig / Vnserer Reiche / deß Römischen im Zwölfften / deß Hungarischen im Drenzehenden / vnd deß Böhaimbischen im Vierzehenden.

## C O P I A

## Mandati Avocatorij.

**W**ir Ferdinandt der Ander / von Gottes Gnaden / Erwählter Römischer Kayser / zu allen Zeiten / Mehrer deß Reichs / in Germantien / zu Hungarn / Böhaimb / Dalmatien / Croatien vnnnd Slavonien / etc. König /



König / Erzhertzog zu Oesterreich / Herzog zu Burgundt / zu Brabant / zu Steyer / zu Carnten / zu Crain / zu Luxemburg / zu Württemberg / Ober und Nider Schlesien / Fürst zu Schwaben / Marggraff des H. Römischen Reichs / zu Burgaw / zu Mähren / Ober und Nider Lausitz / Befürster Graff zu Habsburg / zu Tyrol / zu Pfürdt / zu Kyburg / und zu Görz / Landgraff in Elsass / Herr auff der Windischen Marck / zu Portenaw und zu Salins / etc. Entbieten fallen und Jeden / vnsern und des H. Röm. Reichs Churfürsten / Fürst / Geist und Wellichen / Praelaten / Graffen / Freyen / Herren / Ritters / Knechte / Landmarschalcken / Landvögten / Hauptleuthen / Vizdomben / Vögten / Pflegern / Verwesern / Ambleuthen / Landrichtern / Schultheissen / Burgermeistern / Richtern / Rähten / Burgern / Gemeindten / vñ sonst allen vnsern und des Reichs Vnderthanen und Getrewen / Insonderheit aber allen und jeden Kriegs Obristen / Hauptleuthen / Rittmeistern / Fendrichen / Leutenanten / wie auch andern Befelchshabern / und sonst ins gemein allen Kriegseuthen zu Ross und Fuß / was Nation / Ambs / Befelch / Würden / Standt und Wesens die seynd oder seyn mögen / vnder was Bestallung sich dieselbe auch / ausser vnserer Armaden befinden thuen / denen diß vnser offen Mandat oder glaubwürdige vidimirte Abschriften darvon / (denen Wir nicht weniger / als den Originalten selbstten vollkommenen Glauben zugestellt haben wollen) zukombt / hiemit zu wissen / Was massen vns des Churfürsten und Herzogen auß Sachsen E. vnderm dato den 4. nechstverwichenen Monats Tag Aprilis / deren in der Statt Leipzig bey sammen gewesen Chur. Fürsten vñnd Ständen / und der Abwesenden Räht / Botschafften vñnd Gesandten / gemachten Schluß / notificiert vñnd communiciert haben / auß dessen Ablebung Wir dann mit sonderbarem befrembden und nicht geringer Bestürzung vnseres Kayserlichen Gemühts / auch sonderbaren Mißfallen vernommen / daß sich besagte Chur. Fürsten und Stände / vnserer zuvor an besagtes Churfürsten zu Sachsen E. ergangenen Abmahnung ganz zu wider / vnder dem angegebnen Schein und Fürwandt einer Crantz Executions Ordnung / vnder anderm in neue weit außsehende gefährliche Kriegsverfassung / (deren designation gleichwol vñnd wie hoch sich dieselbige belauffen soll / vns darneben nicht angedeut worden) sich zustellen und zubegeben / verglichen und verbunden haben / vns auch darüber von vnderschiedlichen örthern glaubwürdige Avisa zukommen / welcher massen zu behueff solcher Verbündniß hin vñnd wider in den Crantsen / vornemblich aber bey den Reichsstätten / starcke Werbung in vollem schwang gehe. Nun ist hier auß leichtlich zuerspühren / und abzunehmen / daß bey diesem ohne das gefährlichen Zustande des H. Römischen Reichs / da der König in Schweden feindlich eingefallen / und sich allbereit ganz Pomern / wie auch eines theils

aus d. deut.  
H. R. M.  
Kriegs. 152

der

der Marck Brandenburg / vnd etlicher örter im Herzogthumb Meckelburg be-  
 mächtiget / von Tag zu Tag weiter grassiren, auch andere außländische Kriegs-  
 heer dem Reich sich nähern thun / die Rebellighe vnd widerspenstige Statt  
 Magdeburg auch / noch nicht zu schuldigem Gehorsamb gebracht / daß durch  
 diß vnzeitiges weit außsehendes beginnen vnd vorhaben / zumal solches dahin  
 außschlagen wurde / daß Wir bey so nothwendiger des H. Reichs vnd dessen  
 Stände defension, aller Mittel den Krieg zuzuführen gleichsamb beraubt / vnd  
 dardurch in der Feinde Gewalt gegeben werden solten / noch mehrere Confu-  
 sion, Zerrüttung / Beschwerung vnd Vnheyl erweckt / die Gemüther in grö-  
 sers Misstrawen gesetzt / ja da solchem Vorhaben nicht zeitlich begegnet / das  
 gange H. Römische Reich Teutscher Nation / Unser geliebtes Vatterlandt /  
 aller Dreien außs newe mit Kriegsflammen angezündet / vnd da es nunmehr  
 vber die 800. Jahr in seinem schönen flore, biß auff Vnsere Zeiten in grossen  
 Ansehen vñ reputation erhalten worden / anjeto auff einmal zu grund vñ in die  
 Aschen gelegt werden möchte. Wann Vns aber als Römischen Keyser / sol-  
 chem besorgenden Vnheyl vorzukommen / in allweg obligen thut / vnd derglei-  
 chen Verbündnissen ohne Unser als Römischen Keyser Vorwissen / Con-  
 sens vnd Willen nicht zulässig / sondern Vnsern vnd den Reichs Rechten /  
 Ordnungen vnd Satzungen / auch gethanen Abmahnung vnd Erinnerungen  
 zuwider vnd zuentgegen / vnd bey hohen vnd schweren darinnen gesetzten vnd  
 bestimpten Poen vnd Straffen verboten / vnd Wir daher solches zugestatten  
 keines wegs gemeyn seyn. Hierumben so ermahnen vnd befehlen Wir E. L. E.  
 A. A. vnd Euch samplich vnd einem jeden insonderheit ernstlich gebietend / vnd  
 wollen / daß Sie bey Vermehdung derer in des H. Reichs Constitutionen ge-  
 setzter Poen vnd Straffen keinem Kriegsvolck / so zu behueß dieses Leipziger  
 schen Bunds geworben werden möchte / einigen Sammelplatz / Paß vnd  
 Durchzug nicht gestatten / sondern wo dieselbe allenthalben angetroffen / zer-  
 trennen / widerwerffen vnd außschlagen. Vnd Euch denen bestellten Kriegs-  
 Obristen aber / Rittmeistern / deroselben Leutenanten / Hauptleuten / Zentri-  
 chen / Befelchshabern vnd gemeintlich allen Kriegsknechten zu Ross vnd Fuß /  
 was Namen vnd Stands die seyn / welche sich in obangedeutte / ohne Unser  
 Vorwissen / Willen vnd Consens / den Rechten vnd Reichs Satzungen vnd  
 Unserer ergangnen Abmahnung zuwider vorgenommene Bestallung an-  
 nemen lassen / oder küfftig noch weiter angenommen / vnd bestellt werden möch-  
 ten / vnd zwar den jenigen / welche Vns vnd dem H. Reich verwandt seynd / bey  
 Vermehdung obberührter in den Reichs Satzungen begriffnen Poen vnd  
 Straffen / auch bey verlust aller vnd jeder habenden Privilegien / Gnaden /  
 Recht vnd Gerechtigkeiten / Lehen vnd Eygenthumb / als nicht weniger bey ver-  
 lierung

lierung aller Zünfft. vnd Statt Berechtigkeiten / den andern aber / so Uns vnd  
 dem heiligen Reich nicht zugethan / bey vnnachlässlicher Straff Leib vnd Le-  
 bens // wo vnd welcher Orthen die angetroffen vnd betreten werden / daß Ihr  
 Euch solcher Bestallung allerdings abthuet / dieselbe quittiert / auch ins künfftig  
 in keine dergleichen ohne Unser Vorwissen vnd Beltebung den Reichs Sa-  
 zungen entgegen / vorgenommene Bestallungen / vnder was Schein das auch  
 geschehen möchte / bestellen / annehmen vnd gebrauchen lasset / Euch auch dar-  
 gegen mit keinerley prætext gelayster Endtspflicht / als welche bey so gestalten  
 Sachen ganz vnkräftig / von welchen Ihr auch hiemit von Kayserl. Macht  
 frey vnd loß gezehlet sey / abhalten lasset. Da auch vnder festgedachten Obris-  
 ten / Rittmeistern / Hauptleuten / Jendrichen / auch andern Befelchshabern /  
 vnd gemeinen Soldaten zu Ross vnd Fuß / eiliche befindlich / so immittelst sich  
 in andere Bestallung begeben / denselben solle hiemit / dafern Sie Unserm  
 Kayserlichen Gebott alsbald gehorsambste schuldigste Folg geleistet / vnd wide-  
 rumb vnder Unser Kayserliches Kriegsvolck sich begeben / auch deßwegen von  
 Ihren Obristen vnd Befelchshabern Zeugnuß werden vorbringen / General  
 Pardon mitgetheilt / vnd Sie wider zu Kayserlichen Gnaden angenommen  
 seyn / Darneben aber befehlen Wir denen zu Leipzig zusammen vereinigten  
 Chur. vnd Fürsten E. E. vnd Euch den andern Ständen / daß Ihr diß Orths  
 Ewren vndergebenen Landt. vnd Lehens Leuten / Landtsassen / Burgern vnd  
 Inwohnern Ewer Chur. Fürstenthumben / Landt vnd Gebiet / wie auch den  
 Reichsstätten / daß Sie von Ihrer Burgerschaft / zu behueff solcher wider vn-  
 sern Willen vnd Consens vorgenommener vnd in Reichs Satzungen verbotte-  
 nen Werbung / einige Contribution, Stewren vnd Schagung nicht auffla-  
 det / vnd Euch den Landes. vnd Lehens Leuten / Landtsassen / Vnderthanen vnd  
 Burgern / da gleich ein solche Aufflag wider diß Unser Kayserliche Gebott ge-  
 schehen wäre / oder noch geschehē solte / daß Ihr solche aufferlegte Contribution  
 vnd Schagung / bey Vermendung obeingeführter Poen vnd Straff / auch bey  
 Verlust vnd Verlierung aller Ewer Freyheiten / Zünfft. Stätt. vnd anderer  
 Berechtigkeiten / als obgemelt / nicht erleget noch darschieffet / sondern die jenige  
 Pflichten / damit Ihr Uns als Römischen Kayser / vnd deß heiligen Römi-  
 schen Reichs Oberhaupt / vor allen andern zugethan / steiff vnd vnverbrüchlich  
 haltet vnd observiret, auch damit dieses Unser Kayserlich rechtmessige ernst-  
 liche Gebott / ohne Auffenthalt vnd Verhinderung / angeschlagen vnd publi-  
 clet werden möge / der Schuldigkeit nach alle Befürderung erweise. Gestalt  
 Wir dann Ewren E. E. vnd Euch / weder durch Uns noch andere auff erfolgen-  
 den schuldigsten würcklichen Gehorsamb / wider den Religion vnd Profan Frie-  
 den in keinerley weiß beschwären zulassen / festiglich resolvirt vnd entschlossen  
 seyn /

R

seyn

seyn / Deme E. L. E. vnnnd Ihr dann allerseits also nachkommen werdet / so lieb  
 einem jeden sey die würckliche Execution obangedeutter Poen vnd Straffen/  
 zuvermenden / Das meinen Wir ernstlich. Geben in Unserer Statt Wien/  
 den 14. Monats Tag May / Anno Sechzehnhundert Ein vnnnd Dreyssig/  
 Unserer Reiche / des Römischen im Zwölfften / des Hungarischen im Drenze-  
 henden / vnd des Böhmeibischen im Vierzehenden.

## C O P I A

Kays. an etliche Reichs Stätt abgangnen  
 Schreibens.

Ferdinandt der Ander / von Gottes Gna-  
 den / Erwählter Römischer Kayser / zu allen  
 Zeiten Mehrer des Reichs /c.

**W** Ir kommen in glaubwürdige Erfahrung / welcher gestalte vnd  
 26. **W** derm Schein / vnd nach Anleitung einer vnlangsthin zu Leipzig  
 genommener fast schwerer vnd weitauffsehender Resolution vñ  
 neuen Verbündnuß / in denen vornembsten Unsern vnd des  
 H. Reichs Stätten / vnd zwar bey Euch insonderheit / als auch vnd nicht weni-  
 ger auff dem Landt in den Dorffschafften / hin vnnnd wider / starcke Werbungen  
 vieler Regimenten vnd Compagnien zu Ross vnnnd Fuß / ohne Unsere Erlaub-  
 nuß vnd Patenten / vorgehen vnd im schwang seyn sollen / welche vnder andern  
 Euch / wie von selbst vorzunehmen / also auch andern (vnder was Schein sol-  
 ches immer geschehen köndte oder möchte) zugestattē keines wegs gebühren wil-  
 l. Wann wir nun weder zu angeregter Bündnuß / noch denen dannenhero erfol-  
 genden gefehrlichen Werbungen (dieweil dardurch der lengst verhoffte Friede  
 gar nicht befördert / sondern wol auch das ganze Reich vnser geliebtes Vatter-  
 landt / in grössere defolation als jemals beschehen / leichtlich gesetzt werden dörf-  
 te) verstehen können. Also darauff bewogen worden / allen vnnnd jeden Ständen  
 des Reichs / Unsern Kayserlichen Dissens alsbald zuerklären. Als haben Wir  
 Inhalt der heylsamen Reichs Satzungen / Unsere Kayserliche Mandata vnd  
 Patenten außfertigen lassen / vnd Euch zugleich von Jedem vier Original Ex-  
 emplaria hiemit einschliessen vnd vberschicken wollen. Vnd befehlen Euch sol-  
 chem nach hiemit ernstlich / vnd wollen / daß Ihr (massen bey solchen sältten her-  
 kommen) alsbald die gewisse Anstell. vnd Verordnung thuen sollet / damit erst  
 berührt

berührte Unsere Patenta durch öffentliche Anschlag vnd Publication zu men-  
 niglichs Wissenschaft gebracht/vnd denselben / wie zu forderist von Euch / also  
 nicht weniger von der ganzen Euch vndergebenen Burgerschaft / Insonder-  
 heit aber auch allen vnd Jeden bey euch sich befindenden Kriegs Officiern / Be-  
 felchshabern vnd Werbern der Gebühr vnd Schuldigkeit nach/würck. vnd vn-  
 fähbarlich gelebt vnd nachgegangen / die Ungehorsamen aber zu der in vnsern  
 Mandaten auffgesetzter vnnachlässlichen Straff gezogen werden. Vnd dem-  
 nach Euch in oberwehnte oder einig andere Verbündnuß/ohne vnserer Bewill-  
 gung einzulassen gar nicht gebühret/sondern Euch vielmehr wegen Ewrer vns  
 gelenster thewren Andt vnd Pflicht / Ewren Schutz vnd Zuflucht bey vns als  
 Ewrem Kayser vnd höchstem Oberhaupt / einig vnd allein zuzuchen obligen  
 thuet. Also werdet Ir als eigentlich Unsere vnd des Reichs Städte vnd Festün-  
 gen/welche/wegen der von Ewren Vorfahren erzeugten Treu vnd Beständig-  
 keit/solche Exemption Freyheiten/auch theils Regalia vnd Herrlichkeiten/vö dē  
 Römischen Keysern erhalten/vnd deswegen Unser vnd des Reichs Patrimo-  
 nium seyn/diese Unsere väterliche Verwahrung vornemblich in acht nehmen/  
 Euch auch nachmals nicht beschwären/wann auff Ewren Ungehorsamb vnd  
 Widersetzlichkeit/Wir durch Einziehung solcher Privilegien / Abschneidung  
 der Commercien, Preißmachung Ewrer Güter vnd Schulden/vnd was sonst  
 Unserer Kayserlichen Acht vnd Oberacht mehr anhängig / mit welcher/ wie  
 auch schärpfferer vnaußbleiblicher Mandatorum Erkennung / Wir (in Hoff-  
 nung/dasß bey Euch noch viel Fried. vnd des Vaterlands liebende vorhanden/  
 denen solches Ewer Vorhaben vnd der Leipziger gemachte Schluß nicht ge-  
 fallen wird/welchen Wir auch / da Sie sich bey Uns anmelden werden / Kay-  
 serlichen Schutz vnd Schirm hiemit versprechen) der Zeit noch etwas zurück  
 gehalten / den Reichs Satzungen nach verfahren. Wir wollen Uns aber zu  
 Euch eines besseren versehen/vnd darfür halten/Ihr werdet in reynffer Erwegung  
 Unsers Kayserl. Monitorials, welches zugleich zu Unserer Kayserlichen ent-  
 hebung/vnd Ewrer wolmeinender Warnung / Wir etwas außführlicher stel-  
 len lassen/von dieser vnzeitigen Verfassung ablassen/ vnd viel mehr dahin be-  
 dacht seyn/wie durch fürderliche Obriegung gegen dem Schweden/für sich selbstē  
 die Kriegsbeschwerden/derentwegen dann diese Ewre vermeintliche aber dem  
 Reichs Constitutionen ganz vnähnliche Verfassung / vnder andern gestelle  
 seyn solle/auffgehoben werden mögen/zu welchem Ende Ihr auch viel rühmb-  
 licher/vnd dem H. Reich vnd Euch selbst nutzlicher die verglichene hohe Anla-  
 gen/anwenden würdet. Als Wir dann zuvorderst Ewren gehorsam vnd was Ihr  
 etwa euch gegen vns vnd dē Reich zuerzeigen gemeint seyt/auß fürderlicher Pu-  
 blication dieser vnserer Kayf. Mandatorū spührē vnd abnemen wollē/sintemalē

durch diesen Leipziger Schluß/die Sach so weit gerahen/das fürderliche remedirung vonnöhten/Wir auch auff weitleuffige ungewisse Vertröstungen/bey so starcken vnd eysfertigen Werbungen nicht warten können. Werdet demnach den Sachen reysfflich nachzugedanken haben/Uns aber also bald verständigen/wie Ihr Euch mit Publication vnserer Kayserlichen Mandatorum verhalten / vnd ob Ihr denselben Ewres theils zu parieren vnd Pflichtschuldige Folg zuleyten gedencet / bleiben Euch beneben mit Kayserlichen Gnaden gewogen. Geben in Vnserer Statt Wien/den 14. May / Anno Sechzehenhundert Ein vnd Dreyssig / Vnserer Reiche/des Römischen im Zwölfften/des Hungarischen im Dreyzehenden/vnd des Böhmeischen im Dierzehenden.

Ferdinandt

Peter Heinrich von Stralendorff.

Ad Mandatum Sac. Cæs. Majest.  
proprium.

M. Arnoldin von Clarstein.

Vnd dieweil enzwischen glaubwürdige Nachrichtung eingelangt / das von denen zu Leipzig verbundenen Ständen Ihre Lehenleuth zuerscheinen vertragen vnd beschriben worden / auch theils der Freyen Reichs Ritterschafft zu behueff gedachtes Leipziger Schluß Zusammenkunften angestellt / vnd in Verfassung sich zustellen vndernommen vnd angemast / als haben mehrhöchstgedachte Kay. Mayestät vnderm dato 24. May nachfolgende Patenten vnd Schreiben abgehen lassen.

Wir Ferdinandt der Ainder / 2c.

**E**rbieten Wir allen vnd Jeden Lehenleuthen der Zeitigen Chur. Fürsten vnd Stände so newlicher Zeit zu Leipzig versamblet gewesen / vnd sich durch den daselbst gemachten Schluß vereinigt haben / welcher Drichen vnd in was Crahsen dieselbe im Heiligen Reich wonhafte vnd gesessen seyn / sambt vnd sonders / niemand davon vberal außgenommen / vnser Gnad / vnd fügen Euch hiemit zuwissen / was massen Wir verschiener Tagen von glaubhafften Drichen verständigt worden / das Ihr vnder dem Schein der Lehenpflicht innerhalb wenig Tage / an gewisse örther zu behueff gedachtes Schluß vnd vnder dem fürwande der Landes. defension zuerscheinen vertragen vnd beschriben worden seyet / Nun wollen Wir in keinen zweyffel stellen / Ihr werdet auß vnsern offentlich in das Reich publicirten Monitori vnd Avocatori Man-

daren

daten der Notdurfft nach verstanden haben/welcher gestalt Wir vber gedachte  
 Schluß/vnd die den Reichs Constitutionen zuwider / ohne Unser Wissen vnd  
 Willen/vnd sonsten habende rechtmessige Ursach vorgenommene Kriegsver-  
 fassung Unser mißfallen / vnd daß Wir darinn keines wegs gehelen können/  
 zu Jedermenniglichs Nachrichtung / vnd damit sich niemandt der Unwissen-  
 heit ins künfftig entschuldigen möge / nicht allein öffentlich bezeugt vnd conte-  
 stiert, sondern auch bemelte Chur, Fürsten vnd Ständ von solchem Ihrem vn-  
 befuegten Vorhaben abzulassen alles ernstts ermahnt/ auch den Obristen/ Ritt-  
 meistern/ Befelchshabern vnd andern Soldaten sich in kein solche Bestallung  
 einzulassen/oder da es geschehen/dieselbige also bald widerumb zu quittiern / vnd  
 Euch selbstn hierzu kein Contribution oder Anlag zureichen/bey Vermeydüg  
 deren in den Reichs Satzungen begriffenen Poen vnd Straffen/gemessen auff-  
 erlegt vnd anbefohlen haben/ Ob wir Uns nun zwar gnädigst versehen/ Ihr  
 werdet solches alles obltgender Schuldigkeit nach / in gebührende obacht neme-  
 men/ vnd demselbigen gehorsambste folg zuleyssen / Euch in allweg angelegen  
 seyn lassen/vnd deren von vnsern höchstgeehrten Vorfahren am Reich Römi-  
 schen Kaysern vnd Königen/auch Uns selbstn erlangten vnd ertheilten Frey-  
 heitē/Immuniteten, Recht vñ Gerechtigkeiten mit gutem vorbedacht warnem-  
 men/vnd Ewern schuldigen Respect vnd Gehorsamb außserhalb Unser / son-  
 sten nirgendes anderst wohin wenden/ noch euch durch obberührten Schein der  
 Lehenpflicht zu behueff des Leipzigerischen Schlusses wider vor angezogene Un-  
 ser ergangene Monitori vnd Avocatori Mandata in ein widriges verleitten  
 oder bewegen lassen/jedoch damit auch diß ortz an Unser Kayserlichen Sorg-  
 falt nichts erwinden thue / vnd Ihr zuspühren vnd zu vermercken habt / daß  
 Wir es mit Euch sambt vnd sonders dem Eweren vnd allgemeinen Wesen  
 auß Väterlicher Lieb vnd Affection vorderist gnädigst vnd gut meinen / Als  
 haben Wir auch diese Unsere Wahrnung vnd Abmahnung an Euch abge-  
 hen lassen wollen/mit dem gnädigsten auch ernstlichen Gebott / Willen vnd  
 Befelch/daß Ihr in dem gegen Uns als des Heiligen Römischen Reichs O-  
 berhaupt schuldigen Gehorsamb vnd devotion standthafftig vnd unverrückt  
 verbleibet/vnd bey Vermeydung Unserer Kayserlichen Ungnad auch Ver-  
 lust aller vnd jeder Ewrer erlangt vnd hergebrachten Freyheiten/ Lehen/ Recht/  
 vnd Gerechtigkeiten/auch der in obgehörten Reichs Satzungen vnd außgan-  
 genen Mandaten/gesetzten Poenen/vnd was von dem allem mehrers herrü-  
 gen mag/Euch keines wegs in obberührte verbottene Verfassung / wie die jetzt  
 im schwang gehen/begeben vnd einlasset/sondern mit all Ewer Bereitschaft bey  
 diesen ohne das feindlichen zerühten Zeiten vnd Leuffen/auff Uns als Eweren  
 Kayser vnd einzigs Oberhaupt wartet / noch sonsten etwas fürnemmet/wel-

ches vielbemelttem vnserm Kayserlichen Gebott zuwider lauffen kundte / Zum  
fall Ir Euch auch vor Ankunfft dieses Vnsers Patens vnder dem Schein der  
Lebendienst / welche Euch disfalls gegen Ewrem Oberlehen Herrn / vnd das H.  
Reich keines wegs können auffgeladen werden / an die bestimpte örther vielleicht  
bereit begeben haben möchtet / den nechsten bey Vermendung obgehörter vnauß-  
bleiblichen Poenen vnd Straffen vnfähbarlich Euch widerumben zuruck / vnd  
nacher Haus verführet / dessen thuen Wir Vns zu Euch hiemit der Schuldig-  
keit nach vngezweyfflet versehen / Ihr erstattet damit auch Vnsern gnädigsten /  
ernsten / endtlichen Willen vnd Meinung. Geben in Vnser Statt Wien / den  
Vier vnd Zwanzigsten Monats Tag Junij / Anno Sechzehnhundert vnd  
Ein vnd Dreyssig / Vnserer Reiche / des Römischen im Zwölfften / des Hun-  
garischen im Dreyzehenden / vnd des Böhaimischen im Vierzehenden.

An die Hauptleuth Ausschuss vnd Räte der Ritterschafft vnd Adel in  
Franchen Orths Altmühl / wegen Abstellung Ihrer Verfassung. 24. May /  
Anno 1631.

## Ferdinandt / ꝛc.

**L**iebe Getreue / Wir seynd newlicher Tagen glaubwürdig berichtet  
worden / was massen Ihr vnderm Schein vnd nach Anleitung einer  
vnlengsthin zu Leipzig genommener fast schwerer vnd weit außsehender  
Resolution vnd Verbündnuß / Vnsere vnd des Reichs Ritterschafft vnd A-  
del des Fränckischen Crantz / Orths an der Altmühl / in eine neue Verfassung  
sich zu stellen / vnd nach gewisser Proportion (so mit nechsten jeden eröffnet wer-  
den soll) das Ihrige herbey zuschleffen / zubeschreiben vnd zubetagen Euch vn-  
derstanden vnd angemast haben.

Nun wollen Wir in keinen zweiffel stellen / Ihr werdet auß Vnsern in  
das H. Reich publicierten Monitori vnd Avocatori Mandaten der genügen  
nach mit mehrerem verstanden haben / welcher gestalt Wir vber besagten Leipzi-  
gischen Schluß vnd vorgenommene gefährliche Werbungen vnser Miß-  
fallen vnd dissens, vnd daß Wir darein keins wegs gehelen können / nicht allein  
öffentlich bezeugt vnd contestirt, sondern auch die zu besagtem Leipzig versamb-  
let geweste Chur. Fürsten vnd Ständt von solchem gefährlichen vorhaben abzu-  
lassen ermahnt / auch den Obristen / Rittmeistern / Befelchshabern vnd andern  
Soldaten sich in solche Bestallung nicht einzulassen / oder da es beschehen / der-  
selben sich alsbaldt zuentschlagen / vnd menniglich sich gedachtes ohne Vnser  
Wissen / Willen vnd Consens / auch den Reichs Constitutionen vnd Vnsern  
abgan



abgangenen Ermahnungen zuwider vorgenommenen Schluß nicht theilhaft:  
oder beypflichtig zumachen / bey Vermeydung deren in jetztberührten Reichs  
Constitutionen begriffenen Poen/vnd Straffen verboten haben.

Wann dann bey jetzerzeiten bewandnuß der Sachen / auch ohne das/  
Euch keines wegs gezimbt / gedachte vnser vnd des Reichs Ritterschafft / ohne  
vnser / als Jhres onmittelbaren Oberhauptis Vorwissen vnd Willen / in solche  
weitauffsehende Verfassung zuverleitten / sondern vielmehr obligender Schul-  
digkeit nach gebühren thuet / Euch also zuzeige / vnd gedachte Ritterschafft  
dahin anzuweisen / daß Sie Jhren schuldigen Respect vnd Behorsamb / aussere-  
halb vnser sonst nirgends wo andersthin anwenden.

Hierumben so befehlen Wir Euch hiemit alles ernst / vnd bey verlust aller  
vnd jeder von vns vnd dem H. Reich / vnd Vnsern Eöblichen Vorfahren am  
Reich Römischen Kaysern vnd Königen erlangten Freyheiten / Immuniteten,  
Recht vnd Gerechtigkeiten / vnd Vermeydung obberührter in den Reichs Sa-  
kungen vnd Mandaten bestimbten Poen vnd Straffen / daß Jhr von solchen  
vnbefuegten vnd vnverantwortlichen Vorhaben vnd beginnen alsbalde abste-  
het / gedachte Ritterschafft zu behueß mehrbemeltes Leipzigschen Schluß in  
Verfassung sich zustellen / oder Contributiones herzuschießen weiter nicht be-  
weget / sondern so wol für Euch selbst obberührten Vnsern Gebotten gehor-  
sambste Folg lenstet / als auch Ewer Adeltiche Mitglieder gedachter Ritterschafft  
von Vnser wegen als Ewrem einigen Hauptis dahin weisen vnd halten / Hie-  
ran erstattet Jhr zu Ewren selbst eignen Glimpff Vnsern gerechten auch ernst-  
lichen endlichen Willen vnd Maynung. Geben zu Wien den 24. May / Anno  
1631.

Hernach folgt was an die vbrige Ritterschafften in simili mutatis mu-  
tandis abgangen.

## Ferdinandt/2c.

**B**iebe Gerewe / Wir seynd newlicher Tagen glaubwürdig berichteet  
worden / was massen Hauptleit / Außschuß vnd Rächte Vnserer vnd  
des H. Reichs Ritterschafft vnd Adel des Fränckischen Crayß Drths  
an der Altmühl vnderm Schein vnd nach Anleitung einer vnlangst  
hin zu Leipzig genomener fast schwerer vnd weitauffsehender Resolution vnd  
Verbündnuß gedachte Vnsere vnd des Reichs Ritterschafft vnd Adel des  
Fränckischen Crayß Drths an der Altmühl / in ein neue Verfassung sich zustel-  
len / vnd nach gewisser proportion (so mit nechstem Jeden eröffnet werden soll)  
das Jhrige herben zuschiessen / zubeschreiben vnd zubetagen sich vnderstanden  
vnd angemast haben.

26

Ob Uns nun zwar/ daß Ihr gleicher gestalt ein solches ins Werck zusehen vorhabens seyn sollet/ nicht wissend/ oder Nachrichtung eingelangt/ So haben Wir doch zu Erzeigung Unserer Kayserlichen Sorgfalt / vnnnd damit Ihr verspühren vnd abnehmen könnet / daß Wir es mit Euch gut meinen / vort diesem in allen eventum abmahnen wollen/vnnnd stellen in keinen zweyffel/ Ihr werdet auß vnsern in d; H. Reich publicierten Monitori vnd Avocatori Mandaten der genüge nach mit mehrerem verstanden haben / welcher gestalt Wir vber besagten Leipzigerischen Schluß vnd vorgenommene gefährliche Verbunden Unser Mißfallen vnd dissens, vnnnd daß Wir darein keines wegs gehehen können/nicht allein öffentlich bezeugt vnd contestirt, sondern auch die zu besagtem Leipzig versamblet geweste Chur,Fürste vnd Ständt von solchem gefährlichen vorhaben abzulassen ermahnt/auch den Obristen / Rittmeistern / Befelchshabern vnd andern Soldaten sich in solche Bestallung nicht einzulassen/ oder da es beschehen/derselben sich also baldt zuentschlagen/ vnd menniglich sich gedachtes ohne Unser Wissen/Willen vnd Consens/auch den Reichs Constitutionen vnnnd Unsern abgangenen Ermahnungen zuwider vorgenommenen Schluß nicht theilhaftt.oder beypflichtig zumachen/bey Vermendung deren in ietzberührten Reichs Constitutionen begriffenen Poen vnd Straffen verboten haben.

Wann dann bey ietztezhelter bewandnuß der Sachen / auch ohne das Euch auff solchen Fall keines wegs geziehen wurde/ gedachte Unsere vnd des Reichs Ritterschafft ohne Unser als Ihres vnmittelbaren Oberhauptes Vorwissen vnd Willen in solche weitauffsehende Verfassung zuverleiten / sondern vielmehr obligender Schuldigkeit nach gebühren thuet / Euch also zuzeige / vnd gedachte Ritterschafft dahin anzuweisen / daß Sie Ihren schuldigen Respect vnnnd Gehorsamb / außserhalb Unser sonst nirgends wo andersthin anwenden.

Hierumben vnd da Ihr solches ins Werck zusehen wider Unser gnädigste Zuversicht vorhabens seyn sollet / so befehlen Wir Euch hiemit alles ernstts vnd bey verlust aller vnd jeder von Uns vnd dem H. Reich vnd Unsern Löblichen Vorfahren am Reich Römischen Kaysern vnd Königen erlangten Freyheiten/Immuniteten, Recht vnd Gerechtigkeiten vnd Vermendung obberührter in den Reichs Satzungen vnd Mandaten bestimbten Poen vnd Straffen/daß Ihr von solchem vnbesuegten vnd vnverantwortlichen Vorhaben vnd beginnen alsbaldt abstehet/gedachte Ritterschafft zu behueff mehrbemeltes Leipzigerischen Schluß in Verfassung sich zustellen / oder Contributiones herzu schiessen gang nicht beweget/sondern so wol für Euch selbstten obberührten Vntern Gebotten / gehorsambste folg lauyset / als auch Ewere Adeltiche Mitglieder  
gedacht

gedachter Ritterschafft von Insertwegen / als Ewren einigen Hauptes dahin  
 weiser vnd haltet / Hieran erstattet Ihr zu Ewrem selbst eignen Glimpff Insfern  
 gerechten auch ernstlichen endlichen Willen vnd Meynung. Geben zu Wien  
 den 24. May / Anno 1631.

An die Hauptleuth / Ausschuß vnd Rāht der Frāncki-  
 schen Ritterschafft Orths am Staigerwaldt.

in simili

An der Baunach.

An der Rehn vnd Wehrn.

Im Gebürg.

Item an Hauptleuth / Ausschuß vnd Rāht der Schwā-  
 bischen Ritterschafft vnd Adel im Viertel an der

Ehonaw.

Im Hegaw.

Am Schwarzwald vnd Necker.

Am Kocher.

Im Krichgaw.

Item Hauptleuth / Ausschuß vnd Rāht Rheyntischer  
 Ritterschafft Orths.

Waschgaw.

Hundsruck vnd Musel.

Gnw.

~~Wetter~~ / ~~Westerwald~~ vnd Ringkaw.

Als nun wie obangedent der Kayserl. Gesandte Herz Johann Ruprecht  
 Hegenmüller sein Werbung bey Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Sachsen ab-  
 gelegt / ist Ihme nachfolgende Erklärung vnderm Dato 20. May Alten Calen-  
 ders erfolgt.

**W** Als im Namen vnd von wegen der Röm. Kayserl. Mayest. ic. dero  
 Hochansehnlicher Herz Gesandter / der Edle / Beste Herz Hannß  
 Ruprecht Hegenmüller von vñ zu Dubenweiler auff Albrechtsberg /  
 Ihrer Kayserl. Mayest. geheimbter Rāht / vnd des Erzhertzogthums  
 Desterreich vnder der Enns / Landvnder Marschalck / bey dem Durchl. Chur-  
 Fürsten zu Sachsen / vnd Burggraffen zu Magdeburg / ic. Mündlichen an-  
 vnd vorbracht / auch förder vor einen Schrifftlichen Extract seiner empfangen-  
 nen

nen allergnädigsten Instruction vberreicht / So haben Ihre Churfürstl. Durchl. mit gebührender Reuerenz angehört / fernter fleißig verlesen / vnd reifflich erwogen.

Bedancken sich darauff gegen Ihrer Kayserl. Mayest. Ihre Churfürstl. Durchl. des gnädigst zuentbothenen Kayserlichen Grusses / Milde vnd Gnad / allergnädigsten Nachfrage dero Zustands / vnd darbey angehefften guten Wunsches / ganz vnderthänigst vnd gehorsamblich / Vnd allermassen Ihre Churfürstl. Durchl. darauff Ihrer Kayserl. Mayest. sonderbare Liebe vnd Affectio[n] verspühren: Also bitten Sie vnderthänigst / Ihre Kayserl. Mayest. wolte auch darinn allergnädigst verharren / vnd wurde der Herz Gesandte / was Ihre Churfürstl. Durchl. dero vnderthänigsten / gehorsamen / beständigen Trew vnd Devotion halber / sich nochmahlig erkläret / allervnderthänigst zu referiern wissen.

Es wünschen auch darneben Ihre Churfürstl. Durchl. vnd bitten darumb die Göttliche Allmacht / daß Ihre Kayserl. Mayest. bey beständiger Leibs Gesundheit / langem Leben vnd glückseligem Succels stäts floriren, vnd dero Kayserlichen Thron / durch gerechtes gültiges Regiment / je mehr vnd mehr befestigen / mit Auffrichtung des seligen allgemeinen sichern Friedens noch hellenchtender machen vnd stabiliren möge / damit Er aller Welt zur verwunderung / Ihrer Kayserl. Mayest. aber zu vnsterblicher Glori vnd Ruhm / vnd dem heiligen noch lebenden Röm. Reich zur Erquickung vnd Wolfahrt seyn möge.

Was dann das Hauptwerck an sich selbst betrifft / befinden Ihre Churfürstl. Durchl. daß solches vornemblich in 4. Puncten beruhen will. Als I. Ihrer Kayserl. Mayest. außgelassenen Kayserl. Edict / vnd der zwischen den Catholischen vnd Protestierenden Ständen von vielen Jahren hero vnd annoch / in puncto der Geistlichen Güter / vnd was denselben mehr anhängig / schwebenden Irzungen wegen / bevorstehender gültlichen Handlung. II. Den jämmerlichen Kriegspressuren / wordurch die getreue vnd gehorsamen Stände so viel lange Jahr vnaußhörlich gedrückt vnd gequelet. III. Der von den Evangelischen vnd Protestierenden Ständen bedachten Defensions verfassung / vnd dann endlich / IV. Daß Ihre Kayserl. Mayest. Ihrer Churfürstl. Durchl. die Interposition wegen des Königs in Schweden / etc. allergnädigst mit anvertrauen / vnd daß ein Armistitium vnd Anstand der Waffen auff eine geraume Zeit zu dem Ende zu machen seyn wolte / auch zugleich hierinnen Ihrer Churfürstl. Durchl. vnderthänigstes Bedencken erfordern.

Nun sind zwar mit Ihrer Kayserl. Mayest. als Ihrem höchstgeehrtem Oberhaupt / Ihre Churfürstl. Durchl. in ein weitläufftiges Disputat / sich in einem oder dem andern Puncten einzulassen / gar nicht gemeinet / erjünern sich

hier

hierbey allerseits der schuldigen observantz, ermessen auch darneben / daß damit der betrübten Noth / Elend vnnnd Gefahr / darinnen man begriffen / gar nicht gerathen noch geholffen sey / Dieweil aber dennoch Ihrer Churfürstl. Durchl. als Ihrer Kayserl. Mayest. innersten vnd geheimbsten Rath / vnnnd welche vermöge der unbeweglichen Guldenen Bull in partem sollicitudinis Ihrer Kay. Mayest. stätt verordnet / eine vornehme Grundt Seule vnd trewer Churfürst des Reichs seyn / Pflicht / Gewissens / Ampts / Ehr vnd Standes halber / obligen thut / Ihrer Kayserl. Mayest. in gehörendem Respect / was zu Ehr / Ruh vnd Wohlfahrt des Heiligen Römischen Reichs gereichen mag / der höchstbedrängten Stände Nothdurfft / auch zustehende Dignitet / Würde vnd Freyheit erfordert / vnderthänigst nochmaln zuerinnern / so wol in einem vnd andern dero beständige Entschuldigung vnderthänigst vorzutragen / Als sind zu Ihrer Kayserl. Mayest. Ihre Churfürstl. Durchl. des gewissen verhoffens / bitten auch darumb vnderthänigst / dieselbe wolle alles in Kayserl. Gnaden vermercken / vnd Ihr Kayserl. Gerechtes gütiges Regiment in angeborner Sanfftmuth erscheinen lassen / vnd demaleinsten die betrangten vnd eusserst nothlydende Stände würcklich vnnnd beständig erquickten.

Vnd so viel dann Ihrer Kayserl. Mayest. außgelassenes Kayserliches Edict belangt / Erachten Ihre Churfürstl. Durchl. gang vnnvonnöthen / einige fernere Außführung zuthun / sondern beruffen sich dißfalls repetendo leydiglich auff ihr hierinnen so vielfältiges / beständiges / in den Reichs Ordnungen / Gesäzen / auch herbringen wolbegründtes vnderthänigstes Vortragen vnd Deduction. Daß aber allein wollen Ihr Kayserl. Mayest. Ihre Churfürstl. Durchl. anjeto noch hierbey anerinnerlichen vnderthänigst andeuten / daß da Ihr Kayserl. Mayest. als ein gerechter / gütigster Kayser / nicht vbel auffnehmen würde / daß bey Ihrer Kayserl. Mayest. die Beschwerden Stände Ihr Anligen aller vnderthänigst an vnnnd vorbringen / vnd darbey die Ursachen deducieren / in dem diß das gerechte Kayserliche Ampt / Ihrer Kayserl. Mayest. Gütigkeit / auch die beschriebene Geistliche vnd Weltliche Rechte zulieffen / ein solches auch der Sachen hohe Nothdurfft erforderte / vnd in dem heiligen Römischen Reich also herbracht / zumal aber / wenn es das höchste Kleynod Zeitlicher vnnnd Ewiger Wohlfahrt / nemblich das Christliche Gewissen / so da allein dem allgewaltigen Gott / vnd seinem grossen gerechten Gericht rein vnd vnversehret conseruiert werden müste / concerniert / nicht hinderhalten werden kan / noch soll / Es wurden auch fermer Ihre Kayserl. Mayest. Ihrer hohen Kayserl. Authoritet gar nicht zu nahe zuseyn erachtē / daß dz jenige / wordurch einer oder ander Stand beschwert / zu weiterer Verhör vnd Handlung gestellet wurde / der höchstlöblichen Kayser beschriebene Gesäz weren hierinnen gleichfals klar / vnd wurde hierdurch der

Thron der Gerechtigkeit nicht verdunckelt noch geschwächet / sondern vielmehr erleuchtet vnd gestärcket / es sey auch in dem H. Röm. Reich also herbracht. In dem Reichs Abschiedt zu Spener Anno 1544. were wegen gemeiner Ruhe vnd des Reichs Wolstandt / der sonst zu Augspurg vnd andere auffgerichtete Abschiede / derogleichen die gemeinen beschriebenen Rechte / so viel die Religion betrifft / biß zu anderweit vergleichung suspendirt worden / es wolten doch auch Ihre Kayf. Mayest. allergnädigst hierbey beherrigen / daß nicht ein oder zwey Particular oder Privat Personen / auch nicht ein oder ander Standt / sondern zween getrewe Churfürsten / vnd dann so viel andere ansehnliche Fürsten vnd Stände des Reichs / die Beschwerden vortragen / vnd mitte Kayserl. Anordnung aller vnderthänigst suchen vnd bitten / alle Rechte weren fermer dessen einig / daß auch keine ordentliche Sentenz contra non citatum, non auditum, nõ defensum, könne oder möge statt finden / dann sonst wolte sie die Natur eines Gefänges an sich nehmen / in Religions Sachen aber hetten weitere Gesanz vñ Ordnung / vermög des so thewr geschwornen Religion Friedens / ganz nicht statt / sondern vielmehr solches / auch alle vnd jede Declaration, adiecta clausula annullatoria, daß sie ganz von vnkräftten seyn solten / verbotten vnd abgeschafft / Ihre Kayf. Mayest. als Fons Iustitiæ, wurde selber allergnädigst ermessen / daß ehe auch ein ordentliches gesprochen Vrtheil seine würckliche Krafft erreichte / billich alle Executionen einzustellen / vnd do dieselben pendente adhuc causa vorgegangen / wider auffzuheben / vnd demnach die Kayserl. Milde / Clemenz vnd Gürtigkeit in allem allergnädigst erscheinen lassen / vnd sich auch in den vbrigen Special Puncten allergnädigst erklären / Ihrer Churfürstl. Durchl. wurde von den Herren Catholischen mit bestandte nicht ben gemessen werden können / daß Sie einmal gürtliche Tractaten eludiert, noch daß Sie sich auch an ihre Ort nie keines Zankfichtigen Disputats oder newer Glossen beflissen / Daß aber dieselbe den jenigen rationen, so dero Gottselige Vorfahren / welche in dem H. Röm. Reich ein hohes Lob erworben vnd nach sich verlassen / vnd den Religion Frieden durch Ihre Fürsichtigkeit / hohen Verstandt vnd Friedliebenheit außrichten helffen / geführet / beschendentlich inhærirte, Solches wurde Ihrer Churfürstl. Durchl. nicht vbel angedenttet werden mögen / vnd wie gegen Ihre Kayserl. Mayest. daß dieselbe / als ein hochlöblichster gürtigster Kayser / sich endlich allergnädigst erkläret / daß Ihr die gürtliche / mit den Herren Catholischen Ständen bevorstehende Handlung nicht zuwider / auch darzu Ihre ansehnliche Gesandten allbereit deputiert / vnd die Frucht dero von Gott so ansehnlich erlangten Victorien / nemlich einen heylsamen sichern Frieden im H. Röm. Reich außzurichten / zuerlangen begierig / Ihre Churfürstl. Durchl. sich vnderthänigst gehorsamblich vnd ganz fleißig bedancken : Also theten von den Catholischen

Chur

Ehur. Fürsten vnd Ständen Ihre Churfürstl. Durchl. der Tagsetzung/dar-  
 umb Sie vnlengst von dem Leipzigerischen Convent auß ersucht/erwarten/we-  
 ren auch erbötig/sich darauff/so viel nur Gewissens/Ehre/vnd Namens halber  
 zugeschehen immer möglich/also vnd dermassen zuerzeigen/so wol Ihre Witt-  
 Stände dahin trewlich zuersinnern/das hierbey Ihr friedtsfertiges Gemüch zu-  
 verspühren seyn solte/Wünschen darneben von Herzen/das man allerseits  
 friedliebende Gemüther zu den bevorstehenden/Gott gebe glücklichen Tracta-  
 ten bringen/die Güte den höchstgefährlichen Extremiteten vorziehen/vnd also  
 der höchstnötige Gott wolgefällige Friede/wornach so viel tausent arme/betrüb-  
 te/ellende vnd gequelete Menschen herzlich vnd mit Threnen seuffzen vnd win-  
 selten/durch beständige gütlliche Composition vnd rechtschaffene Zusammen-  
 setzung desto ehe vnd glückseliger befördert werden möchte.

Wegen der Kriegs Trangsalm/vor das Andere/bedürfft es so viel weiters vn-  
 derthänigsten anziehens/bestünde kürzlich darauff/das I. Ehur. Fürsten vnd  
 Stände freye Reichs Stände/vnd vornehme vnd nutzliche Gliedmaß dersel-  
 ben/welche solchen von der Kriegs Soldatesca gezogenen gewaltsamen Con-  
 tributionen vnd andern Thätigkeiten/nach diesen jämmerlichen vnd erbärmli-  
 chen/im heiligen Römischen Reich nie erhörten Pressuren keines wegs vnder-  
 worffen. II. Das die heylsamen so weißlich verfaßte/so thewr gelobte/so fest  
 verbundene Reichsgesetze/wie es darmit/so wol mit den Durchzügen/Muster-  
 plätzen vnd andern zuhalten/auff allen Nothfällen zu begegnen/klare vnd rich-  
 tige maß geben theten. Vnd das III. solche Constitutionen vnd Ordnungen  
 auß keiner Noth nicht vberschritten/nach weniger dergestalt/wie leyder jeso in  
 Imperio, vnd zwar nicht vff eine kurze zeit/von der Kriegsmacht hergangen/  
 vnd gleich als wenn der Ehur. Fürsten vnd Stände Landt vnd Leuthe Ihr Ey-  
 genthumb/vnd Sie darinn nach Ihrem Willen zuhause/vnd Gebott zugeben  
 gut fug vnd macht/procedirt werden solt/So wol das IV. Ihre Kayf. Maje-  
 stät in dero Königl. Capitulation allergnädigst versprochen/Ehur. Fürsten  
 vnd Stände bey Ihrer Hochheit/Würde/Macht/Gewalt vnd Freyheit/jeden  
 seinem Standt nach/zulassen/vnd Keyserl. zuschützen/Auch das V. darinnen  
 weiter klärlich versehen/do jchtwas ohne der Ehur. Fürsten vnd anderer Stände  
 Wissen vnd Willen fürgenommen/Sie darzu zuheiffen nicht schuldig seyn  
 solten/Vnd dann VI. das vmb mehrer richtigkeit vnd sicherung willen/zu-  
 gleich in angeregter Capitulation zugesagt/das kein Rescript oder Mandat/  
 oder jchtes anders beschwerliches darwider nicht außgehen noch verstatet wer-  
 den solte/in einige weise vnd wege/ja so gar/das auch alles/so diesem zuwider er-  
 langt/oder außgehen wurde/doch krafftlos todt vnd abe seyn/Dahero dann  
 schließlichen wegen solches vn beweglichen Fundamental Befehes/kein Standt

des Reichs/wann gleich solchen zuwider Ihnen etwas auffgelegt werden wolte/  
Er aber entgegen gebührender Entschuldigung / vnd angezogene Kayserliche  
Versprechnuß / einwenden vnd vorschützen thete / vnd darzu auß Nachlassung  
solcher klaren Befehle vnd Zusage / nicht verstehen köndte / vor emigen Unge-  
horsamb oder Ungebühruß wurde angerechnet / noch weniger wider denselben  
mit harten Praecepten oder andern Gewalt verfahren werden mögen.

Wann nun dieses alles von Ihrer Kay. Mayestätt als einem gloriwürdig-  
sten gerechten Kayser / Kayserlichen beherriget vnd betrachtet / vnd zugleich er-  
wogen würde / die grosse Noth / Trübsal Bekümmernuß vnd enfferste Verderb-  
lichkeit / so den getrewen Chur. Fürsten vnd Ständen diese Jahr hero conti-  
nütlich zugezogen / wie vbel dieselben von der Soldatesca tractiert / wie gar er-  
bärmlich mit Ihnen vnd dero Landt vnd Leuten vmbgangen / wie verderblich  
darinnen gehanset / was vnerhörte Sünden / Schande vnd Laster verübet / mit  
was grosser Gedult Sie solch Ungemach erlitten / wie oft / wie kläglich / sehent-  
lich vnd beweglich Sie Ihre grosse Beschwerdten allerunderthänigst mit Thre-  
nen / Seuffzen / vnd Bitten vorbracht / versicherten sich Ihre Churf. Durchl.  
ganz gewiß / Ihre Kay. May. wurden selbst nit anders allergnädigst erkennen /  
denn daß die Stände allergnädigste gänzlich enthebung billich gehorsambst  
sucheten / auch solche ferner Gewissens / so wol der so thewer erworbenen hochpri-  
uilegierten / in aller Welt bekandten vnd berülmbten Freyheit halber / lenger nit  
zu dulden noch zu leyden / auch gegen Gott / Ihre arme threnenden vnd winsel-  
ten Unterthanen / so wol der werthen Posteritet gar nicht zu verantworten het-  
ten / Es würden auch gewißlich Ihre Kay. Mayestätt viel weniger die getrewen  
gehorsamen vnd gedultigen Stände ferner mit Contributicnen ohne vorherge-  
henden allgemeinen Reichs Schluß / oder andere freywillige mitleydende  
Craysßbewilligung zu belegen / zu bedrängen / oder mit Gewalt zu erpressen / als  
ein gerechter Keyser / verstatten / oder dieselbe mit Durchzügen / Einquartie-  
rung vnd Musterplätzen zuvergwaltigen / vnd von Ihnen ein mehrers / als hier-  
innen die Reichs Craysß. vnd Execution Ordnung / darzu sich die Hochlöblich-  
sten Römischen Kayser nebst Chur. Fürsten vnd Ständen einhellig verbunden  
gemacht / zuerfordern / vnd Sie darüber zu beschweren nicht nachgeben.

Ihrer Kayf. Mayestätt höchstgeehrte Kayserliche Person hielten zwar Ihre  
Churfürstl. Durchl. allermassen auch der sämplichen Evangelischen vnd Pro-  
testierenden Stände allerunderthänigstes gehorsames Schreiben ein anders  
nicht mit sich brechte / vnderthänigst wol entschuldiget / Daß aber gleichwol Ihre  
Churf. Durchl. diese grosse von der Soldatesca verübte Concussiones, Gewalt  
vnd andere Pressuren / so den Ständen häuffig vnd ohne auffhören zugefügt /  
guteheissen solten / das köndten Ihre Churf. Durchl. Ihres Christlichen Ge-  
wissens /



wissens/Churfürstlichen tragenden Ampts/auch Stands: vnd Würde halber/  
nicht thun/ vnd wolten lieber neben Ihren sämptlichen anderen Herren Mit-  
Churfürsten/ als welchen in gesampt die Sorg vnd Aufsacht vor des H. Rö-  
mischen Reichs Wohlfahrt so trewlich mit anbefohlen/ alles außstehen/als diesen  
Namen hinder sich verlassen/das bey dero Churfürstlichen geführten Ampt das  
heilige Römische Reich an seiner Freyheit einen solchen Stoß erlitten/vnd mit  
den Fundamental Besezen vnd Reichs Constitutionen eine solche Beschaffen-  
heit gewonnen hette.

An den gefährlichen Machinationen vnd andern Exorbitantien, so eine  
Zeit hero in dem H. Römischen Reich sürgangen/ hetten Ihre Churfürstl.  
Durchl. niemals gefallen getragen/ sondern vielmehr dieselben hefftig detestirt,  
auch solchen nach Vermögen jederzeit trewlich strewen vnd vorkommen helfen/  
so wol von Herzen gerne sehen/ auch alle Ihre getrewe Rathschläge dahin abge-  
ben/ das durch gelinde mittel vnd wege alle Vnrube möchte gestillet/ gutes ver-  
trauen gestiffet/die Gütigkeit vnd Sanfftmuth der Schärffe vorgezogen/ vnd  
vermittelst Auffrichtung eines allgemeinen beständigen Friedens/ alle fomenta  
böser intention auß dem wege geraumet werden./ liessen derowegen die Yenigen/  
so dergleichen sich vnderstanden/ es verantworten/ Vnd were hierbey bekandt/  
das auch solchen eylenden Fällen die Reichsversaffung vnd Executions Ord-  
nung hochweißlich vnd heylsamb vorgetrachter.

Wie es sonsten mit Reichstagen zuhalten/ sey wissendt/ die höchstringende  
Ursach/ warumb solcher jero zur hand zunehmen/ offenbar/ vnd es geben auch  
Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Regenspurg durch dero Gesandten abgelegte Vo-  
ra, was Sie dißfals trewlich gerathen/ gienge sonsten darneben Ihre Churf.  
Durchl. gar nit an/ das andere vor diesem die Reichstage schwer gemacht/ vnd  
allerhand disceptat erwecket/ Ihre Churf. Durchl. weren daran vnschuldig/  
Vnd ob gleich Ihre Kay. Mayest. in dero Erb Königreichen schleuniger zu  
Aufschreibung der Zusammenkunfften gelangen köndten/ so wurde doch dar-  
umb in dem freyen Römischen Reich die allgemeine Reichsversammlung nit zu-  
rück zusetzen seyn/ vnd die Contributiones vnd andere Beschweruissen den  
Ständen mit gewalt vnd præceptis weise von der vnständigen Soldatesca oder  
sonst auffgedrungen werden mögen/ Es wolten doch auch Ihre Kay. May. st.  
als ein gütigster vnd milder Keyser/ hierbey allergnädigst zu Gemüth ziehen/wie  
die winselnden höchstnothwendenden Stände vollendt eusserst betrübt werden  
wurden/wann Sie auff so bewehrte Aufsührung vnd jämmerlich vorgebrachte  
Noth vnd Trangsals/vñ so höchstflehentlich alle vnderthänigste Bitte/ an statt  
des allergnädigsten Trostes vnd würcklicher Enthebung erfahren solten/ das  
Sie noch weiter vnder der gewaltthätigen Contribution verbleiben./ vnd die  
Durchl.

Durchzüge vnd Einquartierungen / nach wie vor / tragen / vnd also hierbey Ihrer Freyheit / Fundamental Gesetze / so hohen Versprechungs vnd fester Reichs Constitutionen hierinnen nicht zu genießen / vnd wohin es endlich gerathen / auch dem Allerhöchsten Gott / wann nicht die heylsamen o hochbetheurten Gesetze die Richtschnur seyn / sonde n die Gewalt durchdringen solte / gefallen möchte.

Ihrer Kay. Mayestätt Christliches vnd gerechtes Herz vnd Gemüth / auch löblichste Sanfftmuth / Clemenz vnd Gütigkeit / were Ihrer Churf. Durchl. so weit offenbar / daß Sie nimmermehr glauben köndten / wann dieses Ihrer Kay. Mayestätt recht vorgebracht / daß Sie zugeben wurde / daß beydero Keyserlichen Regierung in dem H. Römischen Reich es also hergehen / vnd die Reichs Gesetze / als feste vnbewöglliche fulcra vnd firmamenta Regiminis, dergestalt anstehen solten.

Wie der sämptlichen Herren Churfürsten vnderthänigstes Bedencken / daß die Reichs Gesetze durch keine Noth vberschritten werden köndten / zu verstellen / da hielten Ihr Churfürstl. Durchl. darvor / daß die Wort an sich selber hell vnd klar / Sie wüsten auch Ihre Catholische Herren Mit Churfürsten des Churfürstlichen Teutschen vnd beständigen Gemüths / daß Sie solches anders nicht / dann wie sie lauten / gemeynet vnd verstanden / der Context gebe es hierüber klar / zumal wann betrachtet vnd ersehen wurde / daß eben wegen dieses Puncts / der Kriegspressuren halber / von den sämptlichen Herrn Churfürsten so viel Beschwerte anbracht / die selbe aber mit der Necessitet entschuldigt werden wollen / diß der Herren Churfürsten vnderthänigstes Begeneinwenden erfolget / Vnd dieweil dieser Punct alle Churfürsten vnd Stände des Reichs in gesamt / vnd deren Freyheit angienge / so hetten Ihre Churfürstl. Durchl. hierinn vmb so viel weniger Ihnen etwas zu präjudiciern / Sie wurden / do es zu Ihrer Wissenschaft gelangte / Ihre Notdurfft hierinnen wol zuerwegen / zustehende Libertet vnd des Reichs Wolfahrt hierbey zu bedencken / vnd in acht zunehmen wissen / Ihre Churfürstl. Durchl. köndten vor Ihre Person ein solches nicht einräumen / weren auch des vnderthänigsten gehorsamben Vertrauens / Ihre Kay. Mayestätt wurden ob den heylsamen so hochbetheurte Fundamental Gesetzen / Reichs Constitutionen vnd Ordnungen Keyserlichen halten / vnd niemandt darwider beschweren lassen / Es hetten auch die Beschwerdten vnd das Ellend lange zeit ohne maß vnd ziel continuirt / vnd hielten Ihre Churfürstl. Durchl. davor / weil nach so weisem fürtrefflichen Rath des ganzen Reichs / Haupts vnd Glieder / befunden worden / daß salus & gloria populi, in vnrückter Observanz der heylsamen Gesetz einig stünde / so weren dieselbe mit solchen vnaufflößlichen harten Clausulen verwahret / vnd so hoch / ja endlich bethewret.

Die Clausula, welche die Evangelischen vnd Protestierenden Stände in  
Ihrem

Ihrem Abschiedt gesetzt/nemblich/das weil wegen gegenwertigen Zustandt des  
 Reichs/kein solche Abtheilung nicht gemacht/wie es sonst die Reichs Orde-  
 nung mit sich brechte/keine praëjudiz geben solte / wurden Ihre Kayf. Mayest.  
 auß höchsterleuchtrem Verstandt selbst allergnädigst dahin ermessen / das hier  
 durch von den Crayß Ordnungen gar nicht abgewichen / in dem allhier die  
 Stände vnder sich selbst in der Abtheilung/so zu deren Nutz vnd bestem in der  
 Reichs Matricul gemacht/ auß mitleytendem Gemüth der verderbten Stände  
 etwas geschonet/vnnd also mehr in der Verfassung / als Ihnen sonst zukom-  
 men/vber sich genommen / es sey aller interessenten selbst eygner guter Will /  
 auch nichts neues/vnd auff allgemeinen Reichstagen derogleichen wol che/ vn-  
 sonderlich auff der Reichsversammlung zu Regenspurg Anno 1542. mit der  
 Statt Goslar/ Müllhausen/Northausen / Wangen vnnd Zell im Hammer-  
 bach/vermög des Reichs Abschieds geschehen/dann darinnen außdrücklich ge-  
 sagt wurde/weil obberührte Stätt wegen ihres kundlichen Schadens/Brand/  
 vnd Verarmung halber/dieser Zeit Ihre Anzahl Kriegsvolcks abzufertigen /  
 vnd bis zu Einbringung des gemeinen Pfennigs / zu vnderhalten mit vermöch-  
 ten/so sey vor billich bedacht/das Ihnen zu gut vnd Ergözung Ihrer erlittenen  
 Schäden/die Anzahl Ihres Kriegsvolcks nachgelassen seyn solte / Wie dann  
 auch fürter auß eines Standes Verorsachung den andern Ständen Ihre zu-  
 stehende Freyheit nicht vergeringert / noch die Reichs Constitutiones zuruck  
 gestellet werden können/Wer sündiget/der het es zu verantworten/vnd weisen  
 auch die Reichs Exempla / wie es in diesem Pass gehalten / Ihre Churfürstl.  
 Durchl. wusten fermer gar nicht/das der Evangelischen vnnd Protestierenden  
 Stände/allervnderthänigstes/höchstgenothdrängtes stehen vnnd bitten dahin  
 angesehen/Ihre Kayf. Mayest. zu exarmiren, sondern allein / das Sie auß der  
 Frangsaln von Ihrer Kayf. Mayest. errettet/vnd bey der so theuwr erworbenen  
 Freyheit geschützet werden möchten / Es wurde auch gewißlich Ihre Kayserl.  
 Mayest. denjenigen nicht vbel ansehen / noch weniger etwas vngewöhnliches  
 imputiren lassen/welcher da mehr nicht sucht/bitter vnd flehet / so wol thut vnd  
 verrichtet/dann dasienige/was die hochverbundene Gesäze verordneten vnnd  
 zuließen/Die motiven,so wegen der Crayßhülffen in der Evangelischen vnnd  
 Protestierenden allervnderthänigstem Schreiben angezogen/die weren anjeko  
 nicht von newem von Ihnen erfunden vnd vorbracht / sondern den vorigen  
 Reichshandlungen/vnd der damahligen Kayf. Mayest. eygnen Kayserlichen  
 Attestation gemäß/Ihre Churfürstl. Durchl. wolten nimmermehr hoffen/das  
 es dahin gelangt/das wegen Bößheit der Zeit vnd Läuflte / die Gesäze quief-  
 eirn,vnd zum effect nicht zubringen seyn solten/auch in libera Repub. bevorab  
 aber in Imperio Romano vnerhört,vnnd ein recht bekümmertliches Wesen sey/  
 M das

daß dieselben zwar von allen Ständen/wegen schärfste der darinnen verordnete  
 ten Poenen vnd Straffen /zufürchten/ aber in Fällen vnd Sachen derer Jh  
 nen zu gut/Ehr vnd Nutz befestigten Freyheit nicht zugemessen haben solten/  
 Ihre Kayf. Mayest. bitten Ihre Churfürstl. Durchl. vnderthänigst / dieselbe  
 wolten allergnädigst geruchen Ihr zuverzeyhen / daß Sie Ihrer Löblichen Vor  
 fahren Exempel nach/als ein Teutscher/offenherziger Churfürst/Teutsch vnd  
 offenherzig Ihr vnderthänigstes Anligen vnd Gutmeinen entdecken/ denn Sie  
 hierzu Ihr Pflicht/Ehr/Ampt vnd Standt antreiben theten/Was J. Churf.  
 Durchl. wegen des Schwedischen/Italianischen vnd andern Kriege/ auff dem  
 jüngst zu Regenspurg gehaltenen Convent votiern, auch derohalben an den  
 Churfürsten zu Maynz außführlich Schriftlich gelangen lassen / dessen beruf  
 fen Sie sich allerdings auff die abgelegten Vota vnd ergangene Schrifften/  
 wolten von Herzen wünschen/daß es allerseits besser stünde / vnd es hetten Ihre  
 Churfürstl. Durchl. eben darumb jederzeit so treuwlich gerathen/ den blutigen  
 Kriegen / bey welcher Führung doch stetig das wanckende vnd zweyffelhaftige  
 Glück zubedencken/vnd sich niemandt eines beständige: vnd gewissen zuverfi  
 chern/einsten ein Ende zumachen/das Mißtrawen vnder dē Ständen zuverbes  
 sern/vnd den lieblichen/fast ganz erloschenen Friede/wider auffzurichten /damit  
 vmb so viel weniger der vnbeständigen Fortun die allgemeine Wolfahrt nit len  
 ger vndergeben/vnd den außwertigen Potentaten vmb so viel mehr alle Hoff  
 nung vnd Gelegenheit/im Reich sich groß zumachen/benommen würd/ In J.  
 Kayf. Mayest. setzten Ihre Churf. Durchl. welches Sie wol bezeugen köndten/  
 kein Mißtrawen/wußten auch nicht/durch was Actiones Sie solches hetten er  
 scheinen lassen/sondern Sie versichern sich vielmehr nochmals alle des jenigen /  
 so Ihre Kayf. Mayest. den samptlichen Reichs Ständen/auch Jh. Churfürstl.  
 Durchl. absonderlich/mehrfältig thewr vnd fest versprochen/thun sich auch dar  
 auff steiff verlassen.

Daß Krieg ohne Durchführung vnd Musterplaz nicht geführt werden  
 köndte/were an dem/darbey aber in den heylsamen Reichs Gesäzen/ Crayß vnd  
 Executions Ordnungen vmbständig versehen/wie vnd vff was maß die Durch  
 züge geschehen/vnd es sonsten mit allem gehalten werden solte / Insonderheit be  
 sagte die zu Augspurg Anno 1548. auffgerichtete reformirte Policen Ordnung  
 klärlich/das zwar das Kriegsvolck so sich auff Ihre Kayf. Mayest. berufte / vnd  
 dessen einen guten Schein vnd Brkandt haben wurde/man gelorsamblich auff  
 Ihren Kosten passieren lassen solte/Deßgleichen statuirte auch der Anno 1555.  
 publicirte Reichs Abschiedt 5. Wo sich aber 2c. mit diesen Worten/daß so fern  
 Sie sich auff Ihre Kayserl. Mayest. ansagen/vnd dessen guten Schein / solte  
 man Sie wol auff Ihren Kosten passieren/so wol die Kayserl. Mayest. den Bef  
 felchs

felch: leuten gnädigst befehlen/den Obrigkeiten jedes Orts Ihre Befelchsbriefle  
auffzulegen/ vnd das einsehen thun/auff das gemeine Reichs Stände mit Mu-  
sterplätzen/ Durch vnnnd Überzügen/vnnnd andern Beschwerungen verschonet  
wirden/Item wann auch Kriegsvolck auß erzehlten Ursachen geduldet / so  
soltendie Obristen/Haupt.vnd Befelchsleute vmb Bezahlung vnd Proviand  
gut seyn/ zu solchen auch bey Pflichten vnd Enden angehalten werden / welches  
hernacher Anno 1564. vnd folgendes weiter in den Execution Ordnungen erholet  
vnd bekräftiget worden.

Vnd dann nu die getrewen vnd gehorsamen Stände erbötig vnd willigst/  
J. Kayf. May. Kriegsvolck gegen vorzaigung solcher Urkunden/vnd laistung  
desjenigen/ so die klaren hochverpoenten Reichs Constitutionen, Execution:  
vnd Crantz Ordnungen Ihnen hierinnen auferlegen / vnverhinderlich vnd ge-  
horsamblich fortrucken vnd passieren zulassen/ So wurde Ihre Kayf. May. als  
ein hochlößlicher Kayser/nicht zugeben / das von den getrewen Ständen ein-  
mehrs gefordert / noch durch Bedrawung vnd Gewalt erzwungen werden  
möchte/ Chur Mayns/ Trier/ Cölln/ Pfalz vñ Brandeburg setzten ganz denck-  
würdig in Ihrem Gegeneinwenden bey dem Churfürsten Tag zu Cölln An. 1530.  
gehalten/weil ein Röm. König in Wahl ein Jurament thun mußte/ die Stände  
des Reichs wider altherkommen nicht zubeschweren/sondern bey Ihrer Freyheit  
zuhandhaben/so Sie niemand verbunden/wider seinen Willen zwenfache Bür-  
de zutragen/ob es Ihme zugleich zugemuthet würde.

Was dann / Drittens / die zu Leipzig getroffene Abrede der Defensions  
Verfassung anbelanget/betrübten sich Ihre Churfürstl. Durchl. nicht wenig /  
daß Ihre Kayserl. Mayest. solches so gar Vbel auffgenommen / vnnnd hierbey  
Ihr so vngleiche Gedancken eingebildet worden/dasselbe eine schwere vnverant-  
wortliche Resolution nenneten/ mit dieser Andeutung/daß Sie darfür hielten/  
daß etwan kein Exempel im Reich vorgegangen / daß wegen vnwmbgänglicher  
Kriegsmolestien/ die Stände des Reichs gleichsamb wider Ihren Römischen  
Kayser/vnd dessen Exercitum eine dergleichen Verfassung vnd Verbündnuß  
gemacht/vnd daß Ihre Kayserl. Mayest. darzu gar nicht gehelen/ auch die im  
Reichs Abschiedt Ihr derhalben zugelassene Mittel allerdings vorbehielten / do-  
man nicht selber davon abstände / so wol nunmehr hierinnen die Mandata in-  
hibitoria & respectivè Avocatoria ergehen lassen / Ihre Churfürstl. Durchl.  
hätten der vnderthänigsten grossen Hoffnung gelebt / es wurden Ihre Kayserl.  
Mayest. doch vmb Ihrer Churfürstl. Durchl. so standhaftig erwiesener Treu/  
vnd nützlich geleusteter Meriten willen/ do je Ihrer Kayf. Mayest. einige Ge-  
dancken zugewachsen / solches Ihrer Churfürstl. Durchl. erst allergnädigst zu  
erkennen gegeben/ vnd dero Gemüthsmeinung eygentlich vernomen/als derges-  
M ii stalt

halt gegen Sie/vnd andere Chur Fürsten vnd Stände verfahren haben / Be-  
 zungen köndten Ihre Churfürstl. Durchl. daß deroselben niemahls zu Herzen  
 vnd Sinn gestiegen/wider Ihre Kayserl. Mayest. sich in Verfassung zustellen/  
 dann Sie vielmehr zu Ihrer Kayserl. Mayest. selbst alles Kayserl. Schutzes  
 vnd Protection vergewissert/hetten auch dahero solche sampt de andern Stän-  
 den bey Ihrer Kayserl. Mayest. wider alle in den Rechten vnd Reichs Constitu-  
 tionen verbottene Gewalt gehorsamblich imploriret, so wol darneben sämptlich  
 in ganz vnverrückter Devotion, Treuw vnd Gehorsamb gegen Ihre Kayserl.  
 Mayest. zu verbleiben/in offtermeldtem Ihrem vnderthänigsten Schreibē con-  
 testiret, ein solches im Abschiede widerholet / vnd daß Sie mit dieser Verfas-  
 sung niemandt offendiren vnd beleydigen/sondern in Schrancken der beschrie-  
 benen Rechte vnd heylsamen Reichs Constitutionen, Crayß, vnd Executions  
 Ordnungē allerdingz verbleiben/wolten öffentlich bekennet/vnd sich also in die-  
 sem ganzen Werck getrewlich vnd gehorsamblich verwahret / Vnd weil hiev-  
 ber nicht allein auß Göttlichen/Natürlichen/aller Völcker: vnd Weltlichen  
 beschriebenen Rechten/rechtmässige Defension nachgelassen / sondern auch  
 außtrücklich den Ständen des Reichs/vnd daß Sie Ihre von Gott anver-  
 trawte Vnderthanen wider alle in Rechten verbottene Gewalt zuschützen ver-  
 stant/so wol in dem Reichs Abschied Anno 1555. vnd daß die Stände gut Ver-  
 ständnuß miteinander halten solten/versehen: / der zu Leipzig auffgerichtete Ab-  
 schied auch sich auff diesen Recels gründete/ja die Wort desselben in sich hielte /  
 Ingleichen an dem/das als Anno 1623. sich im Reich auch allerhandt Kriegs-  
 gefährigkeit vnd vnderschiedene Kriegs Armeen, Durchzüge/ Einquartierung  
 vnd andere Beschwerung (welches doch aber gegen jezigen Zustand zurechnen/  
 vnd in dessen Collation gleich gulden noch gewesen /) der armen Vnderthanen  
 finden wollen / So were vff dem zu Jütterbock gehaltenen Crayßtage auff eine  
 zimbliche starcke / vnd vff viel Tausent Mann sicherstreckende Crayßverfassung/  
 nemlich auff die doppelte Trippelhülffe geschlossen/auch in dem Abschiedt diese  
 Wort/ neben andern motiuen, außtrücklich gesetzt/auch sonst Chur Fürsten  
 vnd Ständen obliget/dero Vnderthanen vnd anvertrawte Landt vnd Leuthe in  
 gebührende acht vnd schuldigen Schutz zunehmen/damit dieselbe von gängli-  
 cher ruin errettet/vnd das wenige/so Sie noch haben vnd besitzen/durch ander-  
 weit gefährliche Durchzüge vnd Einlagerung nicht mögen entsezt/ vñ zu gäng-  
 licher Desperation gebracht werden/ Item/ daß es zur Defension des löblichen  
 Crayßes vnd dessen Stände/Abwendung aller Feindseligkeit/ so diesem Crayß  
 ohn Ursach begegnen köndte/vnd derjenigen Crayßen Succurs zulassen/ so  
 darumb ansuchen/vnd denen man vermög der Executions Ordnung obligiret  
 vnd verbunden/ Dohin/nemblichen wider die im Rechten vnd Reichs Consti-  
 tution

rationen verbottene Gewalt/sich vnd seine arme Vnderthanen zuschützen/were diese genothdrängte Defensionsverfassung ebenermassen vnd zu keinem andern Ende angesehen/Es ist auch fernner in angeregtem An. 1623. verfassten Crayß Abschied expressè enthalten / wie es mit Zusammenführung des Volcks/ der Kriegs Disciplin / Bestellung der General Nempter/guter Kundtschafft/ vertraulicher Correspondenz vnd Zusammensetzung/Item wegen des Geschützes vnd Munition/vnd was zur Artologie gehörig/vnd wie sich sonst erzeiget werden sollte/Vorsehung gethan worden.

Vnd nachdem dieser Abschied gleicher Gestalt Ihrer Kayserl. Mayest. von der Chur. Fürsten vnd Stände Abgeordneten Räten vnd Gesandten aller vnderthänigst sub dato Jütterbock den 13. Aprilis zugefertigt / auch in dem gehorsambsten Schreiben vermeldet/das der Crayß sich in ein starcke Verfassung zu dem Ende zustellen im Werck/damit nit allein die benachbarten Crayß/ do deren einer anstoß vnd Trangsall leyden sollte/zur succurriren, sonder sich auch selbst vor Gewalt zuschützen / als versehen sich Ihre gnädigst vnd gnädige Herrschafften/ J. Kay. M. wurden vmb so viel mehr daran seyn vnd verhürten/ das die gehorsamen Stände mit Einquartierung Jh. Kay. May. Volcks nit beschwert wurden/theren auch dieselbe/das solches nicht geschehen möchte / vnderthänigst ersuchen/Hetten Ihre Kay. May. in einem den 25. May erfolgten Antwort Schreiben solches keines weges für vnrecht/oder wie jeko / zu Ihrer Churfürstl. Durchl. vnd anderer Stände nicht geringen Behemuth / vor eine schwere vnderantwortliche Resolution gehalten/ sondern sich vielmehr der vnderthänigsten Communication, auch der bey der Crayß Versammlung angewandten Sorgfältigkeit bedanckt/ es ein friedliebende Bezeugung aller gnädigst genennet/vnd darneben sich dahin auff Ihr suchen wegen der Kriegesbeschwerde resolviret, vnd Ihnen in Gnaden zuuernemen geben/das Ihrer Kay. May. Sinn vnd Gedancken niemals gewesen/auch noch nicht sey/einigen Crayß mit Einquartierung zobelästigen/ Es were auch damals solcher Crayß Schluß den Fränckischen vnd Nider. Sächsischen Crayßen notificiret, vnd vermöge der Executions Ordnung/ auff bedürffenden Fall der Succurs erfordert / So hetten Ihre Churfürstl. Durchl. Ihr neben den andern Ständen ja nicht einbilden können oder sollen/das weil dieselben die Rechte/ Reichs Ordnung / kundtbares herbringen/auch Jh. Kay. May. allergnädigste engne adprobation vnd hoch estimirliches Kayserl. Wort vor sich/das Ihre Kay. May. solches im geringsten Vbel auffnehmen/nach weniger dergestalt gegen Ihre Churfürstl. Durchl. bewegen lassen wurden/ Es köndten dahero Ihre Churfürstl. Durchl. gar nicht ermessen/wie doch diese in allen Göttlichen/Völcker/Natürlichen vnd beschriebenen Rechten/ Reichs Constitutionen vnd herkommen/vnd zwar in Executiō

deß Anno 1555. allgemeinen Reichs Abschiedes / getroffene Abrede vñnd Schluß vor eine neuwe Verbündnuß solte können oder mögen gehalten vñnd geachtet werden / in dem diese Verfassung / wie angeregt / zu vñnd nachgelassen / auch darzu noch außdrucklich bedinget / in Ihrer Kayf. May. devotion, Treuw vñnd Gehorsamb zuverharre / niemandt damit zu offendirn, sondern in den Schranken der beschriebenen Rechte / Reichs Constitutionen, Crayß vñnd Execution Ordnung allerdings zuverbleiben / vñnd es wolten doch Ihre Kayf. May. mildiglich in dero Kayserl. Herzen ziehen / wohin es dann endlich mit den getrewen Chur. Fürsten vñnd Ständen gerathen wurde / wann Ihnen in diesem Fall die Rechte / Reichs Constitutionen, herbringen / zustehende Freyheit vñnd novissima Exempla gar nit zustatten kommen / noch sich derer gebrauchen / ja auch die natürliche defension, sich wider verbottene Gewalt zuschützen / Ihnen solte abgeschnitten seyn.

Wie hoch vñnd sehr Ihre Churfürstl. Durchl. nach dem Exempel der Hochlöblichen Vorfahren / sich jederzeit vor Bündnissen gehütet / wie ganz erewlich Sie / wann solche von einem oder andern Theil vorgenommen werden wollen / darfür gewarnet / vñnd wie Standhaft Sie sich hierinnen erzeigt / sey bekandt / es wolten auch Ihre Churfürstl. Durchl. von Herzen wünschen / daß solche in Imperio nie herfür gebrochen / vñnd man zu allen Theilen bey den Reichs Sagungen so genau / wie jeso von den Evangelischen vñnd Protestierenden geschehen / verblieben / vñnd sich an den Reichs Vinculis hette genügen lassen / wurde es gewißlich in demselben weit besser vñnd glückseliger / als anjeso leyder für Augen / stehen / Als die Vnion sich angesponnen / vñnd darauff Catholischer seiten / wie die Vernunft lehret / zu Ihrer Beschüzung / nach Inhalt Ihrer offenen Schrifften / vñnd anderer Acten, einen Gegenbund gemacht / hetten Ihre Churfürstl. Durchl. solches bekümmertlichen vernommen / dann Sie / als ein weiser Regent wol gesehen / was schädliches Unheil darauff erfolgen würde / Es hetten auch die weylandt Hochlöblichsten Kayser Rudolphus vñnd Matthias selber allergnädigst darvor gehalten / daß am besten / daß beyde Verfassung widerumb auffgehoben wurden / vñnd mans allerdings bey den Reichs Gesezen bewertden liesse / wann dann die Vnion sich vorlengst dissoluiert, were wol dem H. Römischen Reich vñnd gemeiner Ruhe sehr vorträglich / auch billich gewesen / daß der Herren Catholischen Gegenbunde auch auffgehört / Inmassen dann den Herrn Churfürsten zu Mannß zc. Ihre Churfürstl. Durchl. zu Sachsen zc. auff dem zu Regenspurg Anno 1623. gehaltenen Convent dessen gar beweglich / mit anführung vieler stattliche motiven, vñnd sonderlich mit diesem annexo, ein solches erinnern lassen / daß endlich die Protestierende Stände / vñnd zwar eben auß dem Fundament / welches die Herrn Catholischen zu Ihrem Bunde veranlasset /

Br



Ursach nehmen würden/in eine engere Verfassung vnd Verständnuß / nach  
 dem Exempel/wie sie gethan/zutretten/Ihrer Churfürstl. Durchl. Großherm  
 Batters Churfürst Augusti Hochlöblichen Andenkens/Weisheit/Reichser-  
 fahrenheit/Tapfferkeit/auch friedliebendes Gemüth/so wol beständiger Behor-  
 samb vnd Ehrerbietung/so gegen die Kayf. Mayest. Ihre seelige Churfürstl.  
 Gn. jederzeit geführet/sey bekandt/Es hette aber dennoch derselbe in einem auß-  
 führlichen an dero Herrn MitChurfürsten dato Glücksburg den 30. Septemb.  
 Anno 1574. gethanem Schreiben vermeldet/das die Stände Augspurgischer  
 Confession, do sie deß gewiß/das die Catholischen Stände sich von Ihnen in  
 etwas gesondert/vnnd gleich nur auff den Fall der Defension, mit außwertigen  
 frembden Potentaten verbunden hetten / sonder zweyffel auff die Gegenschance  
 dencken/vnd dero gleichen Gegenbündnuß auch machen vnd auffrichten / Dar-  
 auß dann sattsamb erscheinet/das der Hochweise getreuwe Churfürst es für ein  
 solch vnverantwortliches beginnen/welches harte Mandata verdienet/gar nicht  
 gehalten/Vnd weil allerseits Reichs Stände/Catholische vnd Protestierende /  
 in gleicher Freyheit/vermög der so Hochbethewerten Fundamental:vnd Reichs-  
 Gesetze/begriffen / vnd daher was einem Theil nach gelassen /dem andern Theil  
 nicht mißgedeutet oder verboten werden kan/So würde Ih. Kayserl. Mayest.  
 gerechtes Kayserl. Gemüth selber allergnädigst diudiciren vnnd ermessen / das  
 das æquilibrium iuris & æquitatis, so wol die angezogene Reichs Exempla er-  
 forderten/das do auch gleich die Protestierende wegen der Catholischen ihres be-  
 harzlichen Bundes/wie Sie solchen noch täglich also in Schrifften nenneten /  
 einen Gegenbündt eben zu dem Endt / wie Sie in principio Ihrer Ligæ gethan/  
 machten/das Ihnen solches nit zuverargen/sondern billich auch frey vnd zuge-  
 lassen sey. Man were aber allhier/wie oben remonstrirt, in diesen Terminis gar  
 nit/Ihre Churfürstl. Durchl. hetten auß den Schrancken der Reichs Ordnung  
 nit weichen wollen/vnd derohalben/wie die gehaltene Acta geben /stattliche Ur-  
 sachen angeführet.

Was wegen deß Nider Sächsischen Eranses vorgegangen / das wüsten sich  
 Ihre Churfürstl. Durchl. gar wol zuerinnern/liessen dißfalls die Acta reden /vñ  
 würde sich die Disparitet gar leicht finden/Wöchten von Herzen gerne sehen/ds  
 die Zeiten also/wie damals/beschaffen /Vnd köndten gegen die Kayf. M. Ihre  
 Churfürstl. Durchl. nachmals wol contestiren/das Ihr sehr Hoch zuwider/das  
 Sie also genohdrengt/in diese schuldige vnd nachgelassene Defension Verfas-  
 sung/jedoch allerseits auff maß/wie vorhergehend erklärt/stellen müssen/Vnnd  
 wolten J. Kayf. May. doch nur allergnädigst auß den Beylagen / Num. 1. vnd  
 2. ersehen/wie es deroselben kurz verruckter Zeit in Ihren Landten/vnnd zwari n  
 der Churfürstl. Frau Witwen/2c. Wittumbs Aemptern/gangen/ was vor in-  
 solen-

solentien verübet/vnd wie solchen weder durch Verbott der Obersten/noch for-  
 sten gesteuert werden mögen/vnd es sind darzu diese grosse Enormiteten erfol-  
 get/als der Durchleuchtige erwöhlte Prinz des Königreichs Dennemarck vnd  
 Norwegen/2c. sich gleich bey Hochgedachter Churfürstl. Fraw Witwen besun-  
 den/Dieselbe nun hates bey Ihrer Churfürstl. Durchl. wehemütig vnd beweg-  
 lich geklagt/Schutz vnd protection gesucht / mit dem vermeldten / daß Ihre  
 Churfürstl. Gn. endlichen selber in Ihrer Residenz sich zubefahren hette / Wie  
 nun dieser Schimpff/Spott vnd Schade Ihre Churfürstl. Durchl. geschmer-  
 zet/wie hoch Ihr solches zu Herzen gangen/das köndten Ihre Kayf. Mayest.  
 selber allergnädigst abnehmen. In der Niderlausnis hette man auch sehr vbel  
 gehauffet/offt mit ganzen Trouppen vber Hundert Pferdten / vnd sonsten mehr  
 denn einmal eingefallen/auff dem Lande in der Gegent alles/ auch ein Städtlein  
 spoliiret, vnd sich noch darzu vieler frecher Wort verlauten lassen.

Nun wüßten aber Ihre Churfürstl. Durchl. solchen Gewaltthaten mit  
 nichts anders/in dem der Respect bey der Vndisciplinirten Soldatesca gefallen/  
 als mit geworbenem Volck rechtmässig zuverwehren/ Ihrer Kayf. May. Kay-  
 serl. Worten hetten Ihre Churfürstl. Durchl. jederzeit Churfürstlich getrawet /  
 vnd solches für einen starcken Wall vnd vnüberwindliche Beste gehalten, ver-  
 cherten sich auch deß nochmals vestiglich/Allein weil die Soldatesca sich damit  
 nicht mehr abweisen lassen wolte/die Obristen vnd Befelchshabere auch solche  
 nicht allerdings im Zaum halten köndten / vnd selber andenteten / man solte sich  
 dieser frechen Gesellen bemeistern/ So müßten dannenhero billich die mittel bey  
 handen seyn/alles Vnheil abzuwenden. Vnd würden demnach Ihre Kayserl.  
 Mayest. allergnädigst schliessen/daß Ihre Churfürstl. Durchl. bey so gestalten  
 Sachen/Umbständen/Höchstbetrübten vnd gefährlichen Zeiten/vnd in dem  
 sonderlich Ihrer Churfürstl. Durchl. Landen die beyden starcken Armeen so gar  
 nahe legen/vnd die trawrigen Exempla bezeugeten /wie es andern Ständen bey  
 solcher Beschaffenheit ergangen / ganz vnmöglich sey / sich deß geworbenen  
 Volcks zuentsledigen/vnd mit den außgetheilten Bestallungen/Patenten / vnd  
 Werbungen inne zuhalten/ So bald aber nur in dem H. Röm. Reich gute siche-  
 rung vnd Friede widerumb auffgerichtet/wolten Ihre Churfürstl. Durchl. sich  
 fermer/wie einem Churfürsten gebühret/vnderthänigst erzeigen/Ih. Churfürst.  
 Durchl. were gewißlich sehr lieb/daß die Läufter also bewandt / damit Sie sich  
 dieser grossen Last vnd Bürde/auch schweren Kostens wegen deß geworbenen  
 Volcks entheben möchten/vnd Ihre Kayserl. May. würden auch Ih. Churf.  
 Durchl. so trew vnd beständig erkandten Churfürstl. Teutschen Herzen/Kayser.  
 trawen/Inmassen dann Ihre Kayf. May. Ihre Churf. Durchl. nochmals ge-  
 hörender Trew vnd vnderthänigsten Gehorsams versichern thäten / vnd Sie  
 wolten

wolten auch bey den andern Ständen beweglichen erinnern / daß man allerdings in den Schranken der Reichs Ordnungen verbleiben / vnd keinem einigen Catholischen Standt nicht die geringste Ursach zur Beschwerde geben solte / Ersuchten auch darauff vnd beßen Ihre Kayf. May. Ihre Churf. Durchl. vnterthänigst vnd gehorsamlich / dieselbe wolten Sie auß allem vngleichem Verdacht allergnedigst gentslich lassen / in gleichem die andern Chur. Fürsten vnd Stände mit harten Mandaten / als ein gütigster Keyser / verschonē / der Kriegs. beschwerlichkeiten vnd aller Trangsalm allergnedigst entladen / mit Contributionen vnd andern Bürden zubelegen nicht verstaten / sondern Chur. Fürsten vnd Stände bey den Reichsgesetzen / vnd Ihren zustehenden Privilegien / Immuniteten vnd Freyheiten Keyserlich schützen / vnd darwider so wol in Geistlichen vnd andern Politischen Sachen zu graviren nicht nachgeben / In gleichem die gürtlichen Tractaten mit den Herren Catholischen befördern / den Beschwerdten aller gnädigst abhelffen / vnd mit dem seligen Friede das betrübt vnd in letzten Zügen liegende Römische Reich allergnädigst erfrewen / Dann Ihre Kayserl. Majestät auß höchsterleuchtrem Keyserlichen Verstandt zu erachten / wann die gehorsamen Stände lenger also getruckt / vnd an statt der so flehentlich gesuchten enthebung / noch weiter beschwert / vnd mit harten Mandaten geängstiget werden solten / wohin es endlich / vnd wol gar zu einer desperation, die Gott gnädig verhüten wolte / außschlagen möchte / Ihre Churf. Durchl. köndten endlich das ganze Römische Reich / vnd die Erbare Welt von Ihren in dero nunmehr fast zwanzig Jährigen Churfürstlichen Regiment / geführten Actionen vnd Consiliis judiciren lassen. Die gürtliche Interposition wegen des Königs in Schweden / etc. hielten Ihre Churfürstl. Durchl. hochnöthig / auß denen von Ihrer Kayserl. Mayest. selbst mit berührten Ursachen / weil aber das ganze Hochlöbliche Churfürstliche Collegium sich vor dessen allbereit interponirt gehabt / So hette auch Ihrer Churfürstl. Durchl. gebühren wollen / was ferner darben gerhan werden möchte / zu erwarten / Vnd wiewol Ihrer Churfürstl. Durchl. weil sie sehen / wie gar vngleich deroselben Actiones bey Ihrer Kayserl. Mayest. vorbracht vnd außgedeutet werden wolten / billich etwas bedenklich seyn solte / So wolten Sie doch auß getrewer Devotion vñ Liebe gegen die Kay. May. vnd das geliebte nochleidende Vaterlandt Teutscher Nation / nicht vnterlassen / ehist an die Königl. W. zu Schweden / etc. Absendung zuthun / vnd so viel an Ihr / nach aller möglichkeit die gürtliche Tractaten / vnd vff eine gewisse Zeit ein Armistitium zu erhandlen / Ihr angelegen seyn lassen / Jedoch zu vorn mit dem Herrn Graffen von Thyll / etc. als Ihrer Kayf. Mayest. General Leutenanden / hierauf communiciren, vnd sich mit demselben hierüber vernehmen / damit Ihre Churfürstl. Durchl. in allem vmb so viel sicherer gehen

hen möchten/ Zugleichem wie weit es allerselts in einem vnd anderm brache / so dann Ihre Kayf. Mayest. vnterthänigst berichten / vnd dero: vnd des heiligen Reichs getrewer auffrechter gehorsamer Churfürst verbleiben.

Erinnerten vnd bethen aber hierbey schließlich / Ihre Kayf. May. wolten nochmals/ damit dieselbe die herrliche Frucht Ihrer ansehnlichen von Gott bescherten Victorien desto glückseliger erlangen/vnd Ihrem Hohen Kayserlichen Namen vnd Recordation durch alle Welt vnd bey der werthen Posteritet desto berühmter machen möchten / dero Hochlöblichste Kayserliche Friedensgedanken nicht sincken lassen / sondern ehist glorwürdigst zu Werck setzen / Darzu dann Gott der Allmächtige/vnd auff daß alles gülich componirt/das allzu tieff eingerissene Mißtrauen gänglichen auffgehoben/gute Correspondenz auffrecht widerbracht/ beständiger sicherer Friede gestiftet / die Reichs Constitutiones in Ihrem Vigor erhalten / vnd Recht vnd Gerechtigkeit einander begegnen / vnd Fried vnd Trew sich küssen mögen/Väterlich geben vnd verleyhen wolte/ Darumb dann Seine Göttliche Allmacht Ihre Churf. Durchl. von Herren anrufen/ Vnd zu Ihrer Kayf. May. beständigen Gnaden vnd Schutz sich vnterthänigst empfehlen theten. Welches Ihre Churf. Durchl. dem Kayserlichen Herrn Abgesandten / vff beschehenes Anbringen zur Resolution erfolgen lassen wollen / deme Sie mit Churfürstlichen Gnaden wol zugethan vnd gewogen.  
Signatum Torgaw am 20. Maij/Anno 1631.

Johann Georg Churfürst/xc.

Als nun obgemeldter Keyserl. Gesandter mit vorgesezter Churfürstlichen Sächsischen Erklärung wider an dem Kayserl. Hoff angelange / vnd seine Relation abgelegt/haben mehr Höchstgedachte Kay. Mayest. Ihre Churf. Durchl. in Sachsen darauff beantwortet/wie hernach folgt.

Ferdinandt/xc.

**S** Bruchleuchtiger / Hochgeborner Lieber Rhaim vnd Churfürst / Wir haben auß E. L. den 30. Maij / nechsthin datirten / vnd Vns durch Vnsern Gesandten zurecht / vnd wol eingeliesserten eygenen Hand schreiben/Insonderheit aber auß desselben vns Fideliter, so schrifft, als mündlich gethanen Relationibus, derselben offenherzige Erklärung bitten vnd suchen / mit allen vns darneben beweglich zu gemüth geführten Umständen vnd Motiven / aller Notdurfft nach verstanden / vnd beherrigt / vnder andern aber/ daß sich E. L. vber den Inhalt vnserer Ihre außführlich fürgetragenen Kayf. Proposition nicht wenig betrübt haben solle / ganz vngern vernommen / Alsdann diese Absendung dahin vielmehr angesehen vnser Kayf. Gnade vnd

des alten bey uns continuirenden Vertrawen E. L. zuversichern / als deroselben zu einigem Unlust vrsach zugeben.

Wie Wir nun in E. L. vns in diesem Schreiben vnd Erklärung zu allem Ueberfluß mehrmahls contestirten beständigen Treu / vnd jederzeit so in Worten / als mit den Wercken selbst vielfältig verspürten rechtschaffenen Devotion vnd Liebe / einiges Mißtrawen nie gesetzt / Also versichern sich E. L. daß Wir derselben / dem Heiligen Reich / Vns / vnd Unserm Erzhaus erwiesene vielfältige Treu / möglichste Dienst / vnd hohe merita in kein vergessen jemahl gestellt / sondern dieselbe vielmehr in Gnaden zu erkennen / als Vns von dero jcht was vngleichs / so Ihrem / Vns wol bekandten rechtschaffenen Churfürstlichen Teutschen Gemüth zuwieder lieffe / wol zumessen können / dannenhero Wir auch nicht zurück halten / sondern alsobald offenherzig von dem Jenigen so des Vaterlands Heyl vnd Wolfahrt antrifft / vnd darauß vnder den Ständen mehrer Mißverstand vnd böses Vertrawen erweckt werden möchte (als sich dann solches leyder allbereit mehr dann gut ist / im Werck sehen laßt) communiciren / auch in einem vnd andern Puncten E. L. selbst Gutachten / wie solchem besorgenden Unheyl vorzukommen / vnd das glimmende Feuer vnder der Aschen zuhalten / vertrewlich vernehmen wolten / dabey Vns dann die nechsthin von Leipzig auß mit eygnem Cammer Diener vbersendt weitläufftige vnd fast nachdenckliche Schr. fft / zu etwas außführlicher Ablehnung der darinnen befindlichen Anzug vnd Deduction anlaß geben / weil Vns bekandt / daß dergleichen Schreiben nicht verborgen gehalten / sondern etwan außzukommen pflegen / Dann da (wie Wir zwar gewünscht hetten) Wir dißfals mit E. L. vor solches verfaßten schriftlichen Außführung allein communiciren können / vnd also diese dermassen nachdenckliche Deduction / in welcher Vns allenthalben imputirt werden will / samb Wir Unserer Kay. Capitulation vnd des heiligen Reichs Ordnungen nicht nachkämen / die Stände des Reichs gegen Ihre Freyheiten Recht vnd Berechtigkeiten / in viel wege beschwerten / neben noch vielen andern Censuren / bedingungen / vnd petitis, nicht anregen dörfen / Wer Vns zwar solches am allerliebsten vnd annemblichisten gewesen / wolten auch verhoffen / die Sachen in bessern Terminis sich befinden würden / nun hetten Wir aber auß derselben Deduction befunden / daß solche nit allein als Jago vermeldet / sehr anzüglich / vnd mit weniger obacht Unserer Kay. Hochheit begriffen / sondern auch von eslichen so der Augspurg. Confession gar nicht zugethan seyn / sondern wider Vns vnd E. L. selbst vor diesem weit außsehende Hochgefährliche Consilia führen vnd befürdern helfen / theils auch von denen / welche bey der hochschädlichen vnd verderblichen Union / auß welcher alles Jetziges continuirende Zwölff Jährige Unheil entsprossen / nicht die geringsten gewesen /

sen / mit gefertigt vnd vnderschieden worden / Dahero vnd wann E. E. den rechten Zweck vnd Intent vnserer Kayserl. Legation vnd beschehenen Vortragsrecht ansehen vnd wol erwegen / machen wir Uns einigen Zweifel nit / Sie werde das Jenige nicht auff sich ziehen / in welchem Wir sie eben in ist bemelter Vnserer Proposition selbst entschuldiget / Dann da Wir E. E. diese Leipzigerische Handlung principaliter zuschreiben / oder sonsten einigen vngleichen Verdacht der Zeit auff Sie gesetzt hetten / Wir dermassen verzeuolich vnd ganz freundlich zu communiciren, dero rätliches Bedencken zu vernehmen / ja derselben die Interposition mit Schweden gänzlich anheimb zustellen / wol würden vnderlassen haben / Sondern Wir verbleiben nachmahlen in diesem sichern Vertrauen / es werden E. E. gegen Uns in beständiger Lieb vnd bißhero verspürten devotion vnuerrückt verharren / von denen Consiliis, bey welchen Sie vnd dero Vorfahren sich wol befunden / nicht außsetzen / auff newe vnd theils reconciliirte amicitias sich nicht zu weit verlassen / Das wenige Glück / daß eben die Jenige bey vorigen Ihren Rathschlägen gehabt / welche sich auch bey diesen Leipzigerischen deliberationibus mit einmischen wollen / reifflich beherrigen / vnd die nunmehr zimlich penetrirte intentiones, Vornemblich aber / dieses wol erwegen / ob es der Augspurgerischen Confession verwandten nützlich / solche dem Namen Ihrer Religions-Verwandten / nach welchem Sie so lang getrachtet / occupiren zu lassen / Sie wiederumb erheben helfen / damit dieselbe durch Ihre starcke adhaerentien außwendiger Potentaten vnd Communen, Ihre vorige böse Intentiones so wol gegen den Catholischen als Augspurgerischen Confession verwandten abermals außlassen / vnd zu dem lang affectirten dominat im Reich / durch gänzlich abolition voriger Gestalt vnd Form desselben / gelangen mögen.

So viel aber die Substanz E. E. Schreiben an Ihm selbst / vnd zwar erstlich den Puncten Vnserer Kayserl. Edicts / vnd die hierbey angefügte petita betrifft / wie Wir nicht nothwendig erachten / nach so vielen beschehenen Außführungen Vnserer Kayserl. bewegnissen / Uns in disputat einzulassen / Also haben Wir Uns zum öfftern erkläret / es bringt es auch so wol Unser Edict / als die Vnsern Commissariis gegebene Instruction selbst mit sich / daß niemands vngewöhnlich seiner possession entsetzet / sondern da allein bescheinigt vnd dargethan werden mag / daß solche Geistliche Güter zeit des Passawischen Vertrags / oder biß auff den darauff erfolgten Religion Frieden niemahlen von den Catholischen besessen worden / dieselbe damit gehört / anderer gestalt auch nit / als in terminis plane notoriis, quæ nulla possint tergiverfatione celari, mit der apprehension verfahren werden solle / Wann auch Jemandt / denselben vnd Vnserer in dieser Sach verordneten Commissarien zugestalteter gemessener Instruction zuwieder /

zuwider/entweder bey fürgangener Execution solches Unserer Kayserl. Edicts beschwert vnd vberhlet worden/oder sonst etwas in andere weg demselben zuwider vorgeloffen/so der Billigkeit vngemäß wehre/beharren Wir nochmahlen bey Unserer Kayserl. Erklärung / dasselbeder Gebühr nach widerumb würcklich zu remedirn, Wollen Uns auch die derentwegen noch zu Regenspurg fürgeschlagene: vnd von E. L. anhero widerumb beliebte gültliche Handlung gar nit zuwider/sondern dahin zugeedencken vielmehr angelegen seyn lassen/ damit ein Jeder bey gleich vnd recht erhalten/das hochschädliche Mißtrauen hierdurch allerseits auffgehbt/dann auch die fundamentales Imperii Leges heylsame Satz. vnd Ordnungen conseruirt vnd in acht genommen/vnd darwider niemand das geringste zugemuthet werden solle.

Was dann E. L. vor das Andere/wegen dero hohen Kriegsbeschwerden in mehr angeregter Ihrer Erklärung weitläuffig außführen/guthertziger wohlmeinung erinnern/vnd darbey in acht zunehmen trewlich rathen vnd instendig bitten/wollē wir nit dafür halten/das sich E. L. von jemanden etwa einbildē lassen/oder glauben werden/das Wir an dergleichen bißhero öftters geklagten Trangsalsn jemals einig Gefallen getragen/ Sondern vielmehr mit allen hierdurch beschwerden vnd vnschuldig leydenden Ständen ein sonderbares Hohes Kayserl. mitleyden gehabt/das jederzeit Uns auch nichts mehrers angelegen gewest / als alle mögliche mittel an die Hand zunehmen / wie dermal eins solchen beschwerden würcklich abgehoffen werden möchte/Wie Wir dann auch nit vnderlassen/das Uns vor denen zu Regenspurg vor einem Jahr theils in Person versamblet gewest/vnd theils der abwesender Chur Fürsten &&&&. Rāthen vnd Gesandten fürgeschlagenes vnd im Reich vor diesem in hohen nothfällen öftters nutzlich gebrauchtes mittel der Crayßhilffen / zu der nothwendigen Vnderhaltung Unserer Kayserl. Armada/an die Hand zunehmen / vnd vmb Außschreibung vnd Vortstellung der Crayß. Zäg/ zu solchem Endt/damit durch Erhaltung ordentlicher Mittel obberührte Klagen vermittlen bleiben/ vnd alsdann off angezogenen Reichs Constitutionen, so bey den Durchzügen / als Einquartierungen nachgelebt/auch gute Ordnung vnd Kriegsdisciplin gehalten werden möchte/bey den außschreibenden Chur. vnd Fürsten gnädigste ansuchungen zuthun/der vnverläßlichen Hoffnung / es wurden die Ober Crayße / Welche Wir dann theils deswegen zeitlich ersuchen lassen/ etwas mehr vnd nach jetziger noch Erforderung/sich die Außschreibung vnd promotion solcher Conuentuum angelegen seyn lassen/das Wir hierdurch zu den nothwendigen Mitteln den Krieg zzuführen/mit weniger Beschwerde der Reichs Stände hetten gelangen mögen.

Es wollen sich aber bey dem Bayrischen vnd Fränckischen Crayß / bey

N iij wel.

welchem Wir der sachen einen anfang machen lassen/solche/zwar von Uns vorgesehene difficulteten erregen/das Wir zu sustentierung Unsers Kriegsvolcks wenig fundament darauff der zeit stellen mögen.

Daher Wir dann nachmals/wie vor/E. E. gnädigst vnd Freundlich ersuchen/Uns dis falls rätlich zuseyn /vnd solche mittel zu suppeditiren helfen/vermöge welcher Wir Unsere nothwendige defension gegen dem Feindt zu Werck stellen können/Dann ohne dergleichen Hülff Uns darauff zuweisen/das Unsere Soldatesca / da Wir derselben nichts reichen können/auff ordentliche Bezahlung zwar durchgelassen werden solle/könden ja E. E. die wahre Vernünftigkeit vnd dieses darbey ermessen/das Uns diese defention ohne zuthun des H. Reichs alleine nicht obligt/auch ohne das/zu Conseruation desselben Reichs so weitlich reiffigen Stränken das Unserige dermassen anwenden/das solches die Stände Unserer Erb Königreich vnd Länder wol empfinden/vnd dennoch bey diesem allem auch zu jezigem Krieg von den Unserigen allbereit mehr angewendet/als Wir fast erschwingen können / oder einzige Hoffnung haben von dem Feindt wider zuerholen. Wir begehren der Stände Freyheit gar nit zunabe zugehen/vermeinen aber/das solche Freyheit zu deren Conseruation, nicht aber zu Vndergang angesehen/auch in libero Imperio nit allein auff eines/sondern alle membra desselben zugleich gesehen werden müsse/also / das da gleich etliche Stände sich für Schweden versichert zuseyn hielten / nichts destoweniger auff die Securitet des Haupts vnd anderer Gliedmassen zusehen.

Wir können auch nochmahlen nicht befinden / das diese armatur der zu Leipzig versamblet gewesen zu Verminderung der hochgeklagten Kriegsbeschwerden könne gedenen / dann sintemahlen in die Leipziger Vereinigung verwandte Stände zu Ihrer Verfassung /den sauren Schweiß Ihrer Vnderthanen anwenden / die Catholischen aber deswegen in Gelosia gesetzt / ebener gestalt sich werden verwahren wollen / Dannenhero Uns beyderseits die Mittel gegen den König in Schweden enzogen werden / vnd dennoch dieser Krieg nothwendig/auch die subsidia von beyden Theilen werden erholet werden müssen/haben E. E. selbst vernünftig vorzusehen / ob bey solcher Beschaffenheit des armen Vnderthanens verschonet/vnd derselbe nicht hierdurch gleichfalls mit dreyfachen Geißlen geschlagen werde/Wir bleiben aber allezeit dahin erbietig/wan wir durch die gesuchte Crantz hülffen zu den nothwendigen mitteln den Krieg mit besserer Ordnung zuführen gelangen können/das alsdann Wir Unsere Soldatesca hingegen auch zur Bezahlung/Bestellung der Cautionen, vnd was sonst die Reichs Constitutiones erfordern /anzuhalten / auch gegen die Mißhandler mit ernster Straff zu verfahren nit werden vnderlassen/Sintemahlen Wir auch auß dieser E. E. Antwort so viel vernehmen/das Sie von keiner allgemein



gemeinen Reichsversammlung Meldung thun/ Wir Uns dieselbe auch gar nicht zuwider seyn lassen/als wolten Wir hierauff nicht vnderlassen / hiervon mit des Churfürsten von Maynz E. Communication zu pflegen.

So viel zum Dritten/den Leipzigerischen Convent vnnnd die daselbst verglichene Defensionsverfassung betrifft/haben E. E. auß zuvor deducirten Ursachen wol abzunehmen/das dardurch denen Kriegsbeschwerden nicht remediert wird/Welchem nach Wir Uns zu derselben so wol als auch allen Protestirenden Chur. Fürsten vnd Ständen endlich vnd vnfehlbar versehen/Sie vnnnd dieselbe werden Unsern Kayserl. Mandatis, so Wir auß Erheischung Unsers Kayserl. Ampts zu Erhaltung des H. Reichs Ruhe vnd sicherheit außzulassen verursacht worden /gehorsamblich pariren.

Es haben E. E. weder bey Uns / oder denen Uns assistirenden Ständen jemaln einige suspecta confilia nicht verspüret/werden auch dergleichen niemalen inuen werden/sondern Unsere Intention ist auffrichtig dahin gerichtet / die fundamental Gesetze des Röm. Reichs/auff welchen als Grundpfeilern dasselbe bestehet/feste vnd unwandelbar zuhalten/Was auch die vbrigen Constitutiones vnd vornemblich die jenigen / so die militiam betreffen/anlangt / begehren Wir auch dieselbe nicht auff ein Seyte zu setzen / Wann Wir nur bey den Reichs Ständen / die nothwendige Folge haben/ vnd Uns mit Mitteln des Heiligen Reichs Standt vnd Authoritet empor zuhalten/ an die Hand gegangen wird/Können Wir aber hierunder der geraden Lini nicht allemahl strack nachseglen/hafftet das impediment nicht bey Uns/sondern bey den Jenigen/durch welche Wir disfalls verhindert werden/das also verhoffentlich weder E. E. nach jemandes anders der gehorsamen Ständen nit Ursach haben einige widerige impressiones gegen Uns zuschöpfen/oder von andern Ihr einbilden zulassen.

Vnd demnach Schließlichen diesen vnd allen andern General vnd special Klagen/auch allen durch die viel jährige Krieg im Reich Unserm geliebten Vaterlandt verursachten durchgehende Unheil/Noth/Jammer vnd Elende auff einmal zu remediren vnd abzuhelffen/die längst desiderirte reducirung des verlohrenen werthen Friedens/für das einige beste vnd rechte mittel von jederman gehalten wird/ausser dessen aber nichts gewissers/als das des H. Reichs gänzlich dissolution vnd völligen vntergangs zu erwarten stehe.

Als gesinnen Wir vnd ersuchen E. E. hiemit gnädig vnd ganz Fremdlich/Sie wollen Ihre ja weiter die Gedancken nicht machen / noch von Jemanden dergleichen einbilden lassen / samb Wir in dieselbe jemals einiges Mißtrauwen gestellet/oder noch hatten/Vnd darauff Ihrem getrewen vnd gutherzigen anerbieten nach/vermittelst Ihrer Hochansehnlichen anerbottenen vnd Uns sehr angenehmen Interposition, weil Wir auch nicht wissen/das das Churfürstl. Colle-

Collegium nach dem zu Regenspurg außgelassenen Schreiben weiter sich einiger mediation oder mehr beweglichen Ersuchens sich vnderfangen / mit dem König zu Schweden (wo es nicht allbereit beschehen) die gültliche accommodation, damit solcher König das Reich weiter vnbetrübet lasse / auch nebens Quittierung der eingenommenen Plätze sich in sein Königreich reterire, alles angelegenen Ernstes vnd fleisses befürdern / Wie Wir Uns dann dieses / daß E. L. mit dem General Leutenambt Graffen von Tylli / derentwegen nothwendigen Communication vorhero zupflegen bedacht / gnädigst wolgefallen lassen / auch in den vbrigen an Uns auch / wie obangedeutet / nichts erwinden lassen wolten / alle thun vnd erspriessliche mittel für vnd an die Handt zunehmen / vnd nach möglichkeit befürdern zuhelffen / welche zu würcklich vnd fürderlichen Widerbringung eines völligen beständigen vnd durchgehenden allgemein nuz vnd zuverlässigen Friedens immer gereichen vnd dienen mögen / Darauß sich E. L. sicherlich zu verlassen haben / dero Wir mit Freundschaft: Kayf. Gnaden vnd allem guten Worters wol beygethan seyn / Geben zu Wien den 14. Junij / Anno 1631.

**Folgen vnder verschiedene Schreiben / so von des H. Reichs Ständen wegen obgesetzter ergangenen Kayf. Monitori vnd Avocatori Mandaten vnd derselben Publication betreffend einkommen / vnd von mehrhöchstermelter Kayf. Mayest. beantwort worden.**

### Gopia Schreibens /

Der Freyen Reichs Ritterschafft im Landt zu Schwaben / Viertels an der Thonaw Berordnete Aufschuß.

**Allerdurchleuchtigster / Großmächtigster / vnd Vnser windlichster Römischer Kayser / König vnd Herz / rc.**

**E** Wer Röm. Kayf. Mayest. seyen Unser allervnderthänigste / gehorsambste Dienst / eussersten vermögens zu vor / Allergnädigster Herz.  
 Ab dero Kayserl. Uns / vnd Unsern Mitviertheilen / zur Wissenschaft / vnd Nachrichtung vbersandten Auocatori vnd Monitorial Mandaten / die Wir mit allervnderthänigster Reuerenz empfangen / vnd Ihres außführlichen Inhalts verlesen / haben Wir mit wehemütigem Herzen / vnd sonderbarer Betrübnuß vernommen / daß E. Röm. Kayf. May. Friedens Stiftung entgegen / vber anerbottene allergnädigste Handthabung / bey dem Reli-  
 gion

gion vnd Profan Frieden/sich annoch allerhandt Widerwertigkeiten je länger je mehr in dem H. Röm. Reich / Unserm geliebten Vaterlandt / Teutscher Nation erzeugen/darauf wo der liebe Gott nit in dz Mittel trette solle (leyder) nichts anders als die total ruin vber Landt vnd Leut zubefahren/Wie nun in E. Röm. Kayf. May. vnd dero löblichsten Vordenen Devotion, Wir/ vnnnd Unsere liebe Voreltern/je vnd allwegen beständig verblieben/Also haben Ewer Kayf. May. sich auch voranjet/gegen Vns gnädigst zuversichern/das Wir vnd nebe Vns das Ritter Viertel in dem Högew/Algew vnd Bodensee/gedachte Ewer Röm. Kayf. May. außgangene Befelch in gebührend höchstem Respect /vnd aller vnderthänigste Obacht nehmen/vnd denselben Unsers theils gehorsambest zugelehen/vnd nachzukomen /auch anderwärts keines wegs einzulassen/ gewilligt vnd resolviert, Wassen Wir nicht allein obhabenden Directorii halben/ mehrberürte Mandata Unsern Mitvierteln zumahl Unsern Abwesenden Wittgliedern insinuiert, sondern auch bey allen/vnd jeden / die sich bey gegenwertiger Unser Viertels Versammlung eingestellt/die einmüthige Resolution gefunden / das bey Ewer Röm. Kayserl. May. Wir/vnd Sie samptlich fest/vnd beständig zuhalten/auch in Ewer Kayserl. Mayest: getreuesten Diensten /auff den Nothfall/Leib/Gut vnd Blut auffzusetzen/gemeint vnd entschlossen/Vns darbey getröstent/es sollen die Ritter Viertel am Neckar/vnd Schwarzwald /Roher vnd Kreckgaw/gleicher Intention mit vnd neben Vns seyn/oder dasern je/ ein oder ander Mitglied sich in Particulari zu einem widrigen bereden lassen/eines bessern bedencken/noch in Zeit zuruck kehren/vnd die anerbottne Kayserl. Clemens gehorsamlich ergreifen.

Sodann sollen Ewer Kayf. May. Wir auß höchster/vnvermeydenlicher Noth/gehorsambst nicht verhalten/obwoln Wir in der immerwehrenden Hoffnung gestanden/Wir solten des / nunmehr etlich Jahr hero vberlegnen/ schweren vnerschwinglichen Contribution-vnnnd Quartier Lasts auff so vielfältige / mit Schrifft vnnnd Mund eingewendte/warhaftige Beschwerden/ darüber empfangener Kayserl. Bertröstung gemäß/wo nicht dermalen gänglich entledigt seyn/jedoch ein wol empfündliche Milderung erlangt haben / das Wir doch in dem leydigen Gegenspiel ganz bedauerlich erfahren/das von etwas Zeit hero/ diese vnerträgliche Pressuren nicht absondern erst noch stärker zugenommen / in deme Wir allein an Unserm Ort vnd Viertel der Zeit/mit Vier Compagn. zu Ross vnd Fuß/sampt eines Obristen starck belegt seyn/hierzu Monatlich vber die 13000. fl. contribuiren, vnd vber dis/noch viel andere extraordinari Beschwerden / mit Durchzügen / Nachtquartieren/Kast Tagen/vnnnd vielen vbermässigen Auflagen erdulden/vnd tragen müssen/welcher Last aber/da E. Kayf. Mayest. solchen nicht fürderlichst von Vns abnehmen lassen / Vns nunmehr

D den

den gar auß/vnd dieses Ritter Viertel/zu Ewer Kayf. May. weittern Diensten/  
 darzu Wir doch nach all Vnserm vermögen anerbietig/ganz vndüchtig macht/  
 dahero fürhin Ewer Kayf. Mayest. Wir anderst/vnd mehrers nicht / als mit  
 Vnserm Leib zudienen wissen/weil Wir/vnd Vnsere arme Leuth/vnd Vnder-  
 thanen ganz bis auff den Grundt vnd Boden erschöpffe/vund bey ermangeter  
 remedirung, nichts mehr vbrig haben/als daß Wir endlich/vnnd in kurzem/  
 Weib vnd Kinder/Hauß vnd Hoff verlassen/vnnd das bitter Elendt bauwen  
 müssen/vnd bey Reichs.vnd Landkündigem Geldmangel/neben dem Vnsere  
 Haab vnd Güther ohne das/mit vnzahlbare Schulden beschlagen/vn bestückt/  
 da Wir gleich all vnser Hab vnd Gut/ja den Leib selbst/verschreiben wolten/  
 einiges Anlehen/in höchsten Vnsern Nöthen/nicht zuerwerben / noch auffzu-  
 bringen wissen/Zu welchem verderblichen Stand vnd Vnvermögligkeit / nicht  
 geringe Ursach gibt/daß viel ansehnliche vnd namhafte Ritter Güther/Vn-  
 serm Corpori von höheren Ständen entzogen/vnd wider Recht/altherkommen/  
 vnd alle schuldige Gebühr/Ewer Kayf. Mayest. vielfältigen Befelchē entgegen/  
 Vnser Ritters Cassa benommen worden / Gestalt des Herrn Bischoffen zu  
 Augspurg Fürstl. Gn. in sechs oder sieben Adentliche Güther/Fürst Hannß zu  
 Hohenzollern/das Hornsteinische Gut Bingen / Frauw Abtiffin des Stiffes  
 Buchaw/die Corneller Güther zu Mittel Bübrach/die D. D. Regierung die  
 halbe Herrschafft Tils / Herz Prælat des Gottshaus Zwisalten/die Güther/  
 vnd einkommen zum Berg/Graff Caspar Bernhard von Rechberg die Herr-  
 schafft Aychheim/Zweiffelsperg/vn Dauttemülin/die Landvogthen in Schwa-  
 ben/erst bey vier Jahren strittig/vnnd exempt gemacht / vnd Herz Graff Ott  
 Heinrich Fugger ohnangesehen Ewer Kayf. May. ergangenen Befelchen / de-  
 nen auch ein gute Zeit pariert, sich wegen der Catholischen Bundtsverwand-  
 nuß/von den Inhabenden Ritter Güthern abermalen/vnnd von newem verwi-  
 dert/auch die Herren Böhlin von Trickenhausen / zu Illertissen Freyherrn/  
 vnser vngezweifflete Mitglieder/mit der Contribution durch die Kriegs Com-  
 missarios, von Vnserm Corpore abgeschnitten / dismembriert, vnnd mit  
 einer ganzen Compagnien Crabaten / vber obstehende Vier Compagnien ab-  
 sonderlich belegt worden / wardurch dann dieses/auch vbrige Viertel selänger  
 je mehr geschwecht/vnd zu endlichem/vor Augen stehendem Vndergang ge-  
 bracht werden.

Wann aber Ewer Kayserl. Mayest. Vnser getreuweste Devotion (ohne  
 Rhumb zumeldten/ nunmehr in viel Weg/vnd jederzeit allergnädigst erspührt  
 vnd befunden/die Wir/vnd die Vnsrige / sonderlich bey jenziger Kriegs Wir-  
 ruhe/mit Darschießung etlicher Millionen bis auff Vnser Grundt verderben/  
 würcklich scheinen lassen/darneben bey diesen geschwinden hochgefährlichen Zei-  
 ten

ren vnd Läuſſen/in ſolche Unſicherheit geſtellt ſeyn/daß Wir mit höchſter Ge-  
fahr vnverſehenen Ueberfalls/vergewaltigung/Kraub vnd Raub / Ausjagung  
von dem Unſerigen begriffen / vnd vmbgeben/wie Wir dann allein in offenen  
Häuſern/auff dem Landt Unſere Wohnungen/vnd wenig Gelegenheit haben/  
Unſere Weib/vnd Kinder an ſichere Ort zu ſalviren/vnd Sie daſelbſten zu vn-  
derhalten/alſo /da nicht Gottes deß Allmächtigen/vnd E. Kayſerl. May. Hülff  
vnd Protection Uns rettlich beyſpringt / Wir menniglich zu offenem Preiß  
gegeben werden.

Demnach gelangt an Ewer Kayſerl. Mayeſt. Unſer gehorſambſtes An-  
ruſſen vnd Bitten/die geruhen Uns durch dero Kayſerliche Großgütigkeit/vor  
der Augenscheinlichen bevorſtehenden eußerſten ruin gnädigſt zu conſeruiren,  
zu dem End einiſt der vnerſchwinglichen Kriegsanlagen miltiglichen zuenthe-  
ben/oder doch ergibige Milderung allergnädigſt zuverſchaffen / obbemerkte  
Ritter Güter/ deren Beſtewrung Wir / widerrechtlich entſetzt /durch ernſtliche  
Befelch/wider zu Unſer Ritter Caſſa zubringen vnd hierumben die Inhabere/  
die ſich engewillig eximiret, zu der ſchuldigen Beytrettung anzuhalten / auch  
Uns vnd geſampte Ritterschafft in Schwaben aller Fünff Viertel deren Di-  
rectorn, Außſchuß vnd Rät/ auch Mitglieder/ zugewandte Ritter Güther /  
ſampt Unſern Weib vnd Kindern/ Vnderthanen/all deren Hab vnd Gütern/  
als viel deroſelben in Ewer Kayſ. Mayeſt. Gehorſamb/vnd Devotion verblei-  
ben/dero Kayſerliche Salvas Guardias allergnädigſt fürderlichſt zuertheilen/  
Uns deren bey gegenwertiger Zerüttung deß heiligen Römischen Reichs Un-  
ſerer Nothurfft nach haben zubedienen / geſtalt zu Ewer Kayſerlichen Maye-  
ſtätt Hülften/ Kayſerlichen Gnaden/ Protection, Schuß vnd Schirm /  
Wir Uns hiermit gehorſambſt ergeben/vnd dero die continuirliche Siegreiche  
Hand auch hiernechſt friedreiche Kayſerliche Regierung von dem Allerhöchſten/  
in deſſen Göttlicher Allmächtiger Hand der Sieg /vnd Frieden allein ſtehet/mie  
allervnderthänigſter Affection wünſchen thun. Datum den 3. Tag Junij /  
Anno 1631.

**Ewer Röm. Kayſ. Mayeſt.**

**Allervnderthänigſte gehorſambſte Edle Knecht/  
vnd Vaſallen**

**Freyer Reichs Ritterschafft im Landt zu  
Schwaben/deß Viertels an der Tho-  
naw/Verordnete Außſchuß.**

O 2

Post

## Post scriptum.

**A**ltergnädigster Kayser/vnd Herr/was massen theils Vnsere Mitglieder/ des Fürstlichen Hauß Württemberg Lehenleuth / von Herrn Julij Friederichen Herzogen zu Württemberg/ Vormundt vnd Administratoris Fürstl. Gn. jüngsthin zu bedienung Ihrer Lehen/ gemahnet worden / das geruhen Ewer Kayf. May. ab dem Benschluß aller gnädigst zuvernehmen / weil dann Hochgedacht Ihr Fürstl. G. in solchem mahnung Schreiben/ dem / gegen E. Kayf. Mayest. vnd dem H. Röm. Reich schuldigen Gehorsamb / Treu vnd Devotion vorbehalten / sich vernehmen lassen / daß sie hietinnen / wie biß dato/ als auch ins künfftig beständig / vnd vnverruckt zuverharren endlichen gemeinet/ als bitten Ewer Kayf. May. Wir aller vnderthänigst/ die wollen Vns aller gnädigst beschenden/ wessen Wir/ vnd berührte Mitglieder Vns nit allein bey dieser/ sondern auch andern Lehenmahnungen/ von Catholischen vnd Vncatholischen Ständen zuverhalten/ warinnen E. Kayf. May. aller gnädigstem Befelch Wir gehorsambste Folg zuleysten/ Vns in allweg schuldig / vnd verbunden erkennen.

Hernach folget der Benschluß darauff sich erst gemeldtes Postscriptum referiert.

Von G. D. Etes Gnaden / Julius Friederich / Herzog zu Württemberg/ Vormundt vnd Administrator.

**I**n fern Gruß zuvor/ lieber Getreuer/ Ob Wir wol in der getrösten Zuversicht gestanden/ es solte vnd wurde sich der höchstflägliche / elende vnd betrübt Zustand/ des H. Röm. Reichs Vnsers geliebten Vaterlandts zu erwünschter Verbesserung anlassen/ vnd die biß dato vorgegangene vnd lander noch schwebende hoch gefährliche vnd sorgsame Zeiten vnd Läuften/ vffhören/ sich legen/ vnd zu einem durchgehenden hoch vnd allgemeinen muslichen/ so hoch verlangten Friedenswerck/ schicken vnd richten/ auch dadurch so wol Vnser Hauß / als andere getreue vnd gehorsame Stände des Reichs/ nach so vielen außgestandenen vnd erlittenen hohen vnaußsprechlichen vnd fast allerdingis vnüberwindlichen Beschwernissen vnd Trangsalen / in beständige Sicherheit vnd Ruhe eins widergesetzt/ vnd dz Römische Reich sampt desselben getreuen Ständen vnd Gliedern/ alle ferners besorgender Gefahr/ Zerüttung vnd Beschwerlichkeiten/ gänzlich befreyet vnd gesichert werden/ Jedoch nach dem Vnser gefasten tröstlichen Zuversicht entgegen vnd zuwider/ vnder verschiedener Drthen/ allerhand neue Gefährlichkeiten sich ereigen vnd fürbrecher

heit wollen/Wir beneben in ansehung Unserer Vormunds Landen/defwegen  
 mit nicht geringer Sorgfalt begriffen/dannhero für ein Nothdurfft ermessen/  
 derselben nothwendige Beschützung/Sicherheit vnd Beschürmung/ Jedoch  
 mit Vorbehalt Unsers schuldigen Gehorsams/Erew vnnnd Devotion gegen  
 der Röm. Kayserl. Mayest. Unserm allernädigsten Herrn/vnnnd dem H. Röm.  
 mischen Reich/warint Wir/wie bis dato/also auch ins künfftig beständig vnd  
 unverruckt zuverharren/endlich gemeint/in alle mögliche weg zeitlich in gebüh-  
 rende obacht zunehmen / Als haben Wir nicht vmbgehen sollen vnnnd wollen/  
 Dich bey den Pflichten vnd Ayden / darmit Du Unserm Hauß vnnnd Vor-  
 mundschafft zugerhan vnd verbunden/solcher gestalt zuvermahnen / daß Du  
 mit ablegung aller vnd jeder verlängerung/Dich mit guter / dieser Zeit vbliehen  
 Rüstung/wie es zum Feldzug vnd Ernst gehörig/auch sich deinem Stand nach  
 gebührt/gefast halten/vnd dermassen in Bereitschafft stellen wollest/ damit Du  
 vff Unser fernere vffmahnen an End vnd Orth Wir Dich beschenden werden/  
 Uns Du/mit denen Dir hievord bestimpten Pferdten vnd Mannen ohne einige  
 Vffzüglichteit oder Verwengerung zuziehen/Uns Unser Vormundt Landt/  
 vnd dich selbst sampt Deinen angehörigen/der Billigkeit schützen vnnnd schir-  
 men/vnd die schuldige Landstretung leysten mögest / vnnnd demnach bey diesen  
 so glichen vnd geschwinden Zeiten/hoch daran gelegen/hiervnder vnnnd Deines  
 schuldigen Anzugs halben ein richtige Gewißheit zuhaben/als wöllest Du gegen  
 Uns Dich des Orts innerhalb acht Tagen nach einlieferung diß / der Gebühr  
 ohnfehlbar erklären/dessen thun Wir Uns zu Dir/der selbst verstandenen recht-  
 mässigen Billigkeit nach/endlich zugeschehen/getrösten vnd verlassen / dann  
 vff den gang vnverhofftem widrigen fall / Wir Uns des jenigen / so Uns die  
 Rechten in solchen Fällen zugeben/in Vormunds Namen zugebrauchen nicht  
 vnderlassen köndten/vnd Wir seynd Dir mit Gnaden wol gewogen. Datum  
 Stuttgardi den 20. Aprilis/Anno 631.

Julius Friderich Herzog.ꝛc.

C O P I A

Der Kayserlichen darauff ergangenen Antwort.

Ferdinandt.ꝛc.

**W**ß Ewrem von z. dieses an Uns abgangener Schreiben/haben Wir  
 verstanden/welcher gestalt Ir Euch Unserm vnlangst publicirten vnd in  
 allen Craysen des Reichs öffentlich angeschlagne/vñ Euch aber in specie

O 3 adno-

ad notitiam zugeschiekten Kayf. Mandatis Avocatoriis vnd Monitoriis zu parti-  
ren/auch in schuldiger/beständiger Treuw zu continuiren gehorsambst erklären  
thut/mit angehefter vnderthänigster Bitte/Euch vnd Ewer Adelige Mitglieder  
der beschwärlichen Contributionen vnd Einquartierung dermal eins zuenthe-  
ben/die abermal geklagte Dismembration vnd Schwächung des Ritterlichen  
Corporis vnd Ritter Cassæ einstellen vnd verbieten zulassen/vnd dan Ihr Euch  
endlichen in einem beygelegten Post scripto absonderlich zubeschneiden begehrt/  
wie Ihr Euch vff die Euch insinuirte Württembergische Patenta /auch vff an-  
dere dergleichen örther erfolgende Lehensmahnungen zuerholen haben möget.

Wiewol Wir in an Ewer bishero /in wercken jederzeit verspührter devotio  
vnd Treuw niemalen gezweifflet/vnd Uns dahero zu sonder gnädigstem gefallen  
gericht/das Ihr obberührten Unsern Kayserl. Mandatis zugehorsamen wol-  
let/so haben Wir doch nicht vnderlassen wollen/Euch bey diesen zumal gefährli-  
chen Läuften zu vnaussprechlicher Beständigkeit gnädigst zuvermahne/seynd  
auch darauff bedacht / wie allen denen in besagtem Euvren Schreiben nach  
der leng eingeführten general vnd special Klagen ehister möglichkeit nach abge-  
holffen werden möge/wie Wir dann derentwegen die Nothdurfft Unserm Ge-  
neral Commissario den ( Titel ) von Dissa von Unser Kriegs Expedition auß-  
zuschreiben lassen.

So viel aber die Euch durch offene Patenta/anbefohlene Verfassung zu  
Persönlichen Fortzug/vnd Landesrettung anlangt/da werdet Ihr ohne zweiffel  
auß obberührten Unsern Kayserl. Mandatis vernommen haben/wie Ihr Euch  
mit vnd neben allen getrewen Ständen des Reichs in gemein zuverhalten habt/  
hierumb vnd dieweil Euch vnd der ganzen Schwäbischen Ritterschafft nicht  
geziemen wolte/ohne Unser/als Ewer vnd Ihres vnmittelbaren Oberhauptes  
Vorwissen vnd Einwilligung / da Wir Euch wider alle Unsere vnd des H.  
Reichs Feind schützen werden/in solche weitaussiehende Particular Verfassung  
verleiten zulassen/sondern vielmehr obligender Schuldigkeit nach / allweg ge-  
bühren thut/Euch also zubezeugen/vnd gedachte Ritterschafft dahin zuermah-  
nen/das Sie Ihren schuldigen Respect vnd Gehorsamb außserhalb Unser/  
sonsten nirgends wo anderst hinzuwenden/So vberschicken Wir Euch hierbey  
zu allem vberfluß unsere Particular Kayserliche Mandata / Inmassen solche  
Unser Fränckischen vnd Rheinländischen Ritterschafften bereit / auch zuge-  
sandt worden/gnädigst vnd ernstlich befehlende/das Ihr bey verlust aller vnd je-  
der von Uns vnd dem H. Reich vnd Unsern löblichen Vorfahren Röm.  
Kaysern vnd Königen erlangten Freyheiten/Recht vnd Berechtigkeiten in eini-  
ge dergleichen Particular Verfassung/oder vermeinte Landesrettung nicht ein-  
lasset/noch auch einige Contribution darzu herschiessen sollet / sondern so wol

für



für Euch selbst obberührten Unsern Gebotten gehorsambste Folge leyset / als auch alle andere Ewre Adelige Wittglieder an Unserm als Ewrem einigen Hauptnamen dahin weisen vnd halten / Hieran zc. Geben.

## Copia Schreibens

### Der Statt Nürnberg.

**W**ir durchleuchtigster / Großmächtigster vnd Unverwundlichster Römischer Kayser / auch zu Hungarn vnd Böhmen König / Ewer Röm. Kay. vnd Königl. May. seyen Unser allervnderthänigst / schuldig / Gehorsamb / vnd willigste Dienst / demütiglich / vnd mit allem fleiß voran bereit / Allergnädigster Herz.

Ewer Kay. May. de dato Wien / den 14. dieses Monats May an Uns / mit Beschlusß dero Kayserl. Mandaten / wegen Abstellung fürgenommener Kriegswerbungen außgefertigtes Schreiben / haben Wir seines Inhalts / mit allervnderthänigster Reuerenz vernommen / vnd können E. Kay. May. hiermit allergehorsambst nicht verhalten / dieweiln berührte Mandata / vnd was denselben anhängig / die gesambte Chur. Fürsten vnd Stände / deren im Werck erwiesene getreuest beständigste Devotion gegen E. Kayserl. Mayest. vnd dem H. Reich / gnugsamb bekandt / vnd die Ihre Noth / Trangsals vnd hochbeschwerliche Bedrangnissen / E. Kay. May. als dem höchstgeehrten Oberhaupt / vnlängsten von Leipzig auß allervnderthänigst geklagt / betreffen / So will der Sachen hohe wichtigkeit / vnd darmit auch gegen E. Kay. M. Wir vmb so viel desto mehr Unsere Schuldigkeit / vermög des H. Reichs heylsamer Fundamental Satzungen / allervnderthänigst bezeugen mögen / Unsere vnumgängliche Nothdurfft erfordern / berührte Sachen in gebührende fleissige achtung zuziehen / vnd demselben wie E. Kay. May. selbst allergnädigst Uns erinnern / reifflich nachzusehen / E. Kay. May. allervnderthänigst bittend / Sie den kurzen verzug bis dero selben mehrer allergehorsambste vnd außführliche Erklär. vnd Verantwortung ehst vberschickt wird / in Ungnaden nicht vermercken wollen. In dessen aber mögen E. Kay. May. allergnädigst sich versichert halten / das bedente Leipziger Intention vnd Tractaten / vnd darauff auch von Uns ohne Trommenschlag fürgenommene wenige Werbung / zu einiger gefährlichen Weiterung im H. Reich / vnd zumalen wider E. Kay. Mayest. oder einigen friedliebenden Stande des H. Reichs / im geringsten nicht / sondern allein zu etwas mehrerer Verwahrung Unserer Statt vnd Thorwach / vnd geringer Landtschafft / auch besserer Versicherung der ohne das schweren Commercien / außmaß vnweiß / der im H. Reich

Reich wolhergebrachten Erantshülffen/wider vnrechtmässigen Gewalt/vnd vn-  
 zimliche Zündigung/darzu die bedrangten Ständt/in Krafft des H. Reichs  
 Constitutionen gegen einander auch ohne das verbunden seynd / gemeindt vnd  
 angesehen seyen/gestalt dann die zu besagtem Leipzig beyssammen geweste /gehör-  
 sambste Chur. Fürsten vnd Stände nicht bedenkens getragen/ E. Kayf. May-  
 bedutter Leipziger Handlung halber alsobalden allerunderthänigsten voll-  
 gen Bericht zuthun/dergleichen auch nochmalen/ Inmassen man bereit darmit  
 im Werck begriffen/solcher gestalt gebührlich folgen soll/das E. Kayf. Mayest.  
 verhoffentlich ein allernädigstes Wolgefallen daran haben werden / Inmit-  
 telst haben Wir nicht allein/vnd noch vor einlieferung/obgedachtes Ew. Kayf.  
 May. Schreibens/alle offentlich vnd heimliche Werbungen /durch ein öffentli-  
 ches proclama mit fleiß bey Uns verbiethen lassen / sondern Wir seynd auch  
 des schuldigsten vnd allerunderthänigsten Erbiethens mehrerwehnte E. Kayf.  
 Mayest. Mandata / mit Einstellung aller fernern Werbungen/in gehorsamb-  
 sten Respect vnd obacht zunehmen / vnd das denselben zuwider ichtwas fürge-  
 nommen werde/nicht zu gestatten/der allerunderthänigsten Zuversicht/ E. Kay-  
 May. werde sich in allernädigstem erinnern/das E. Kayf. May. Wir bißhero /  
 in allem so immer möglich gewest/allergehorsambst an die Hand gangen / vnd  
 solches noch fernere zuthun willigst seyn / die schweren comminationes wider  
 Uns zubeharrē/nit/vielweniger etlicher vngleichen widerigen Berichten Glau-  
 ben zuzustellen/sondern vielmehr / weil Wir je ein bessers meritirt zuhaben ver-  
 hoffen/Uns vnd die Unserigen in beharlichen Kayserl. Gnaden vnd Schutz /  
 noch fernere allernädigst zuhaben gemeint seyn/darumb Wir auch nochmahls  
 gehorsambstes Fleiß in allerunderthänigkeit wollen gebetten haben / vnd  
 seyn Euwer Kayserlichen Mayestätt zu allerunderthänigsten Diensten / euf-  
 ferstem Vermögen nach / jederzeit beflissen willigst. Datum 20. May/An-  
 no 1631.

**Ewer Kayserl. Mayestätt vnd des H.  
 Römischen Reichs**

**Getreue Underthanen**

**Bürgermeistere vnd Rath zu  
 Nürnberg.**

**COPIA**

## C O P I A

## Der Kayserlichen darauff erfolgten Antwort.

## Ferdinandt/ꝛ.

**W**as ist in vnderthänigkeit referirt worden / was gestalt Ihr Unsere Euch zugeschickte Kayserliche Mandata Avocatoria vnd Monitoria noch zur Zeit nicht publicieren lassen / vnd was Ihr derentwegen zu Ewer Entschuldigung eingewendet / beneben gebetten habt / die geringe moram, so wol als die ohne Trommenschlag fürgangene Werbungen / in Vngnaden nicht zu vermercken / sondern Uns Ewerer beständigen devotion versichert / vnd Euch in Kayserlichem Schutze zu erhalten / vnd solchem nach die schwäre comminationes nicht zubeharren.

Dun wolten Wir es zwar dahin gnädigst gern gestellt seyn lassen / vnd weder in Euch noch einigen andern Standt des Reichs einig Mißtrawen sezen / wo nicht die Werck bey diesen ohne das Mißtrawigen Läuften selbst die Intentiones der so eylends fortgestellter starcken Werbungen erdeckten vnd Jeder männiglich zu erkennen geben theten / demnach Reichskündig ist / welcher gestalt Ihr ohne Unsere Vorwissen / Erlaubnuß vnd Kayserliche Patenta eine nicht geringe Anzahl von newem vnd ohne alle Noth versambleten Kriegsvolck zu nicht schlechter ver hinderung Unserer friedfertigen Anordnungen / eben damalen vnd zu der Zeit armiert vnd fortgeschickt habt / da Wir gleich in der Hoffnung gestanden / auch starcke præparatoria bereyt darzu gemacht gehabt / wie nemlich dem H. Reich Unserm geliebten Vatterlandt / der lengst verlohrene Friedt wider gebracht werde.

Als Wir dann inmittelst zu verhütung der bißhero geführter grossen Klagen im werck gewest / die jenige Mittel zuegreiffen / welche Uns das samptlich Churfürstliche Collegium selbst an die Hand gegeben / vnd fürgeschlagen hat / nemlichen seyn bey allen vnd jeden Cransen des Reichs / (wie solches öfters in hohen Nothfällen nutzlich gebraucht worden / vnd herkommen ist) eine ergäbige vnd erträgliche Geldhülff / wordurch ohne alle zweyffel Unsere Kayserliche Armada erhalten / vnd aller Orthen so in Durchzügen / als Einquartierungen alle gute Kriegs Disciplin angestellt werden wögen / bey den gehorsamen Ständen zuzuchen / demnach nun aber wider verhoffen auch auff solche Mittel der Cranshülffen allem ansehen nach schlechte Rechnung zumachen / mehrberührte Unsere Armaden gleichwol aber einen wie den andern weg den notwendigen Vnterhalt haben müssen / als werden Wir auch wider Unsern Willen gedrungen /

gedrungen / den vorigen modum Contributionis noch auff eine Zeitlang zu  
 continuiren / Ermahnen vnd befehlen Euch derohalben hiermit gnädigst / vnd  
 wollen / daß Ihr enzwischen vnd biß dahin Unserer Kayserl. Armaden den vn-  
 entperlichen Vnderhalt / wie Ihr zuvor trewhertzig gethan / noch gutwillig rei-  
 chen vnd erfolgen lassen wollet. / Inmassen Ihr hierin zu würcklicher Demon-  
 stration Ewre Uns geschworne Treu vnd Gehorsamb anders nichts als die  
 Schuldigkeit selbst præstiret, wollen solchem nach dessen vnd keines andern / in-  
 sonderheit aber / daß Ihr obangeregten vnsern Kayserlichen Mandatis in allem  
 würcklich nachgelebt / vnd vollkommenen Gehorsamb geleystet habt / in Gnade  
 den / damit Wir euch ohn das wol beygethan / in allweg gewertig seyn / etc.  
 Geben zu Wien den 25. Junij / Anno 1631.

## C O P I A

Kayserlichen Schreibens an die Statt Blin wegen  
 Licentirung Ihres Volcks.

## Ferdinandt / r.

Ehrsame liebe Getreue / Ihr habt Euch ohne zweiffel guter massen zu be-  
 scheyden / was Wir Euch jüngst hin noch den 14. May / vnd 4. Junij vnter  
 andern / insonderheit aber wegen Einstellung der von Euch ohne Unsere Er-  
 laubnuß vorgenommener neuer vnzeitig vnd verbottener Werbungen ernstlich  
 auffgelegt / vnd befohlen haben.

Daß Ihr nun demselben / Ewren Uns geleysteten ihewren End vnd Pflich-  
 ten nach / nit allerdings gehorsamet / gereicht Uns solches von Euch / wie nicht  
 vnbillich / zu hochempfindlichem Mißfallen / befehlen Euch solchem nach hiemit  
 nochmalē / daß Ihr numehr ohne einigen längern verzug oder Entschuldigung /  
 die wider Unsern Willen also geworbene vnd in Ewre Dienst auffgenommene  
 noch habende 8. Tausend Kriegsvolcks / oder wieviel es seyn möchte / alsobald nach  
 empfang dieses licentiiert, vnd Zeygern dieses dem (Tittel) Obristen Schren-  
 eken / als welcher dieselbe in Unserm Namen von Euch zu vbernehmen / vnd zu  
 Unsern Diensten zugebrauchen / gemessenen Befelch hat / vnweigerlich vber-  
 gebet / vnd Unsers Kayserlichen Schutzes von Uns als Ewrem rechten  
 Schutzherrn / vnd keinem andern / weder hohen oder nidern Standt des  
 Reichs vff allen Nothfall / welchen Wir gleichwol noch zur Zeit nicht sehen kön-  
 nen / oder aber derer Euch in vorberührten Unsern Schreiben / vnd darbey ein-  
 geschlossen Kayserlichen Mandaten deutlich angetroheter vnuachlässlichen  
 Straffen gewertig seyn sollet.

Vnd

Vnd demnach Wir zu beförderung Unserer friedfertigen Intention/ ein Anzahl Rüstungen / damit Ihr zum vberflus versehen seyn werdet / der Zeit vnentperlich bedörffen / vnd haben müssen/ Als begehren Wir an Euch hiermit gnädigst/ daß Ihr zu würcklicher bezeigung Ewres schuldigen Gehorsams/ also zu fortstellung Unserer Kriegsdiensten zwey tausend Curazen / oder so viel Ihr derselben haben möchtet / auß Ewrem Zeughaus gegen leydlicher vnd billicher Bezahlung/ die Euch an jetzigen oder künfftigen Reichs. Crayß/ oder andern Contributionen Ewer angebührnuß widerumb gut gethan / vnd in Handen gelassen werden soll/ gutwillig vnd gehorsamblich erfolgen lassen wollet/ Ihr befürdert hierdurch Unserer vnd des H. Reichs allgemeine Nothdurfft/ vnd Wir werden darauß Ewer offtgerümbte aller vnderthänigste Treu vnd Devotion in Gnaden vmb so viel mehr darauß zuverspühren vnd zuerkennen haben. Gebets  
Wien den 21. Julij/ Anno 1631.

Copia Schreibens/

Von der Statt Nördlingen.

Allerdurchleuchtigster / Großmächtigster /  
vnd vnüberwindlichster Röm. Kayser/ Ewer Röm. Kay.

May. seynd Unsere allervnderthänigst/ gehorsame Dienst mit trewe-  
stem Fleiß zuvor/ Allergnädigster Herr.

Wß Ewer Röm. Kay. Mayestätt Schreiben / vnd darmit zugeordneten  
Kayserlichen Patenten vnd Mandaten / haben Wir mit nicht weniger be-  
stürzung/ auch hoher betrübnuß das vngnädigste Mißfallen angehört vnd ver-  
merckt/ welches Ewer Röm. Kay. Mayestätt wegen des zu Leipzig / zwischen  
daselbst angewesenen Chur. Fürsten vnd Ständen/ derselben Rāth/ vnd Bots-  
schafften gemachten Schluß/ gefast haben vnd tragen.

Berichten hierauff Ewer Röm. Kay. Mayestätt allervnderthänigst vnd  
gehorsambst/ daß Wir zwar höchstberührte Kayserliche Patenten allergnädigst  
begehrter massen öffentlich affigieren lassen/ jedoch aber Unsere Sinn vnd Geo-  
danken (bezeugen Wir mit Gott dem Allmächtigen) nie berührt hab / das ge-  
ringste Unsers theils einzugehen / zu bewilligen oder zuverhandlen/ was Ewer  
Röm. Kay. Mayest. oder einigem Standt des H. Reichs zur Widerseßlichkeit/  
Bergriff / vnd Nachtheil gereichen / oder in ander weg Ewer Mayestätt vnd  
des H. Reichs heylsamen Constitutionen vnd Satzungen entgegen vnd zu-  
wider lauffen möchte / am allerwenigsten aber/ daß Wir von der/ Ewer Röm.  
Kay. Mayestätt / als Unserm höchsten einigen allergnädigstem Oberhaupt/

P ij

schuldig

schuldigem/ bisher/ ohne rühmb/ mit würcklichen Trewen/ in darstreckung alles zeitlichen vermögens/ erwiesenen Devotion außzusetzen gemeynnt seyn solten/ darvor Uns noch fürter die Göttliche Allmacht in Gnaden trewlich behüten vnd bewahren wölle.

Was es aber im grunde für ein meynung mit besagtem Schluß habe/ daß nemlich derselbe expresselich vff die Haupt Gesetze vnd Verfassungen des heiligen Reichs angesehen vnd fundiert seye/ sich wider die/ ein gute Zeit her/ mit höchster Ewer Röm. Kay. Mayestätt eygnen displicenz, wider dero Kayserlichen Trewen versicherungen/ Salva Guardian vnd ernstliche Pœnal Mandata vorgegangene grundverderbliche Insolentien, zu gutem Ewer Röm. Kay. Mayestätt vnd dem H. Reich in acht zunehmen/ vnd zuverwahren.

Ein solches werden Ewer Röm. Kay. Mayestätt ebenmässig außser allem zweyffel von den andern Evangelischen vnd Protestierenden Churfürsten vnd Ständen/ auß Ihren allvnderthänigsten Verantwortung: vnd Erklärungen vber dero Kayserlichen Patenten mit mehrer Außführung in Gnaden vernehmen/ vnd darbey im werck deprehendiren, daß man in Pflichtschuldigstem Gehorsamb/ vnd allergetrewester Devotion gegen Ewer Röm. Kay. Mayestätt vnd dem H. Reich vnaußsetzlich zuverbleiben/ vnd davon keines wegs abzuweichen/ sondern sich jederzeit in allem/ den heylsamen Rechten vnd Reichs Sagungen gemäß zuerweisen vnd zuerzeigen begehrt.

An Unserm wenigsten Orth nicht zweyfflendt/ sondern allvnderthänigster getrösteter Hoffnung vnd Zuversicht gelebend/ Ewer Röm. Kay. Mayestätt darab ein allergnädigstes gutes benügen vnd gefallen haben/ vnd dero vff vngleiche Einbildung geschöpffte Ungnad allerdings sincken vnd schwinden lassen werden.

Inmassen dann hierumben Ewer Röm. Kay. Mayestätt Wir hiermit im allerdemütigster vnderthänigkeit ganz stehentlich/ zumal aber noch dieses subjectissimè bitten/ den widerwertigen versag: vnd verunglimpffungen/ die macttäglich von den Osoribus pacis hören muß/ keinen Glauben bezumessen/ sondern darüber/ als ein löblichster Gerechtigster Kayser/ Uns vorderist allergnädigst zuhöret/ also vngehörter dingen nichts wider Uns zugestatten/ noch vorgehen zulassen.

So sollen vnd werden Ewer Röm. Kay. May. das jenige jederzeit im werck verspühren vnd innen werden/ was gegen dero selbst sich von Uns/ als einem wiewol wenigen/ doch allergehorsambsten Reichs Standt in allweg gebührt/ vnd der schuldige Respect/ Trew vnd subiection, zusampt dero eygnen vnd des H. Reichs Constitutionen vnd Sagungen löblich requiriren vnd erfordern.

Ewer Röm. Kayserl. Mayestätt damit Uns/ vnd Unsere angehörige zu höchsten

höchsten Kayserlichen beharlichen Gnaden in allerunderthänigster Demuth  
zum fleissigsten recommendierendt vnd befehlendt. Datum den 3. Junij / An.  
1631.

Ewer Röm. Kayf. Mayest.

Allerunderthänigst trewe Gehorsambste

Burgermeister vnd Rath zu  
Nördlingen.

C O P I A

Kayserl. Antwort an berührte Statt Nördlingen.

Ferdinandt / c.

**L**iebe Getreue / Wir haben auß Ewrem vom 3. Junij an Uns gethanen  
Antwort Schreiben mit mehrerm vernommen / was massen Ihr Unse-  
re wider die von denen zu Leipzig versamblet geweste Chur. Fürsten vnd  
Ständen beschlossene vnd fortgestellte Werbungen verfaßte vnd auff die  
heylsame Reichs Constitutionen nach außweisung Unser tragenden Kayserl.  
Ampts in das H. Reich publicirte Kayserl. Monitori vnd Avocatori Wanda-  
ren / öffentlich begehrt massen anschlagen lassen / Wie nun solches von Euch ob-  
ligender Schuldigkeit nach billich beschehen / Also hetten Wir auch gern ge-  
sehē / daß Ihr in berührten Ewren Schreien / solchen Mandatis alles ihres Inhalts  
gehorsambst zu pariren / vnd mit der That selbst zuerweisen Euch erkläret hett /  
Wir vermercken aber / daß Ihr berührten Leipzigerischen Schluß / als ob derselbe  
expreslich auff die Hauptgesäze vnd Verfassungen des H. Reichs wider die ein-  
zeithero vorgangne grundverderbliche Insolentien angesehen vnd fundiert seye /  
iustificiern wollet.

Wann Ihr aber auß berührten Unsern Mandatis vnd darinnen der leng-  
nach außgeführten Ursachen / mit mehrerm verstanden haben werdet / daß oban-  
gerogte zu Leipzig geschlossene Werbungen sich keines wegs auß den Reichs Sa-  
gungen vnd der fürgesetzten Executions Ordnung verthädigen lassen / in sonder-  
licher Erwegung / daß die Anstellung eines solchen Convents auff maß vñ weiß  
wie mit diesem beschehē / im H. Reich nicht herkommen / ja der Executions Orde-  
nung selbst zuwider laufft / vermöge deren in dergleichen defensions fällen / wie  
dieselbe darinnen specificirt / auff das allermeiste Fünff Crantz Ihre Hauptleute  
vnd dero zugeordnete allein zusammen schicken mögen / vnd da die Gefahr durch  
P iii diesel.

dieselben nicht abgewendet werden mag / ein allgemeiner Deputation Tag von  
 des Churfürsten zu Maynz &. auß zu schreiben / zugeschweigen / daß ein Theils  
 Stände dasjenige was eigentlich vor einen Röm. Kayser / als des H. Reichs  
 behaupt / vnd die gesampte Stände zu berathschlagen gehörig / einseitig zu deli-  
 berieren sich anmassen / vnd auff ein Defension da man von keinem Feindt oder  
 offension, man wolle dann den Röm. Kayser darvnder verstehen / benennet oder  
 namhaft gemacht hat / schliessen sollen / welches Euch vmb so viel weniger ver-  
 antwortlich / weil Ihr als Vnsere vnd des Reichs Statt / vnd Vnsere Patrimo-  
 nium Ewer auffsehen allein auff Vns als den Röm. Kayser zu haben / vnd al-  
 len andern Respecten vorzuziehen / vnd bey Vns Schutz vnd Schirm vnd keine  
 andere hazarden zuzuchen obliegen vnd gebühren thut / obgedachte geschlos-  
 sene Leipzigerische Werbungen nicht der weg seyn / die geklagte insolentien zu ver-  
 mindern / sondern daß hierdurch dieselbige in viel weg vnerträglicher gemacht /  
 vnd zu gänzlicher verderbung des Heiligen Römischen Reichs außschlaget  
 möchten.

Hierumben so befehlen Wir Euch hiemit nochmalen gnädigst auch ernst-  
 lich / auch bey verlust aller Ewer habenden Privilegien / Freyheiten / Recht vnd  
 Gerechtigkeit / vnd bey vermendung aller andern in berührten vnsern Mandatis  
 vnd Schreiben angetroheren Straffen / daß Ihr jetzt bemeldten Mandatis so wol  
 für Euch selbst / alles Ihres Inhalts Behorsambste Folg leyset / als auch bey  
 Ewren angehörigen / mit allem fleiß / ernst vnd Eysser darob sehet / daß dieselbige  
 würcklich vollzogen / vnd Ihnen allerseits vollkommene parition erwiesen werde /  
 Hieran erstattet Ihr Vnsern gnädigsten auch ernstestn endtlichen Willen vnd  
 Maynung / vnd seyn Euch mit. 2c. Geben zu Wien den 23. Julij / Anno 1631.

## Copia Schreibens Der Statt Hamburg.

Allerdurchleuchtigster / Großmächtigster / Vnüberwind-  
 lichster Röm. Kayser / auch zu Hungarn vnd Böhmen König / Ewer  
 Röm. Kayf. May. seynd Vnsere allervnderthänigste gehorsambste  
 Dienste / eussersten vermögens zuvor / allernädig-  
 ster Kayser vnd Herz.

**A**uß Ewer Röm. Kayf. Mayest. an Vns / vnder dato den 14. May aller-  
 gnädigst abgangenen vnd den  $\frac{21}{31}$ . eiusdem insinuirten Schreiben sampt  
 darbey gefügten Beylagen haben Wir in allervnderthänigster Reuerentz  
 vnd tieffester Demuth allergehorsambst verstanden / was E. Röm. Kayf.  
 May.



Mayest. wegen des zu Leipzig durch die dafelbst anwesende Chur. Fürsten vnd Stände vnd dero Abgesandte vnd Botschafften gemachten Schlusses allergnädigst mentioniren, vnd dabey vns in specie anbefehlen / daß nemlich Wir von denen dahero verursachten Werbungen abstecken / solcher Bündnuß renunciiren, vnd zu contestation vnserer allvnderthänigsten parition die vns zugefertigte Patenta affigiren solten.

Hierauff mögen Ewer Röm. Kayserl. Mayest. Wir allvnderthänigst nicht verhalten / daß zwar solcher Leipziger Conuentus vns notificieret, Wir auch die vnserige dahin abzuordnen gemeint gewesen / zu dem Ende / damit nach anleutung des Außschreibens dasselbe / was bey der zu Franckfurt damalen mit Ewer Röm. Kayf. Mayest. allergnädigsten belieben in puncto Edicti angeordneten gültlichen Communication, in acht zunehmen / vnd wie den klagendē Protestierenden Ständen / vnd auch in specie etlichen hochbedrängten nothlendenen Hänse Stätten mit gutem Rath assistiret, ein allgemeiner beständiger Vergleich getroffen / vnd das hochschädlich Mißtrauen auffgehebet werden möchte / an vnserm geringen Ort mit einrathen / vnd also vnser geringes Talentum nach Gottes Befelch vnd zu salvirung vnseres Gewissens / auff das alt Teutsches vertragen anwenden köndten.

Weil Wir aber zu der Zeit wegen der fürgestandenen Commission die vnserige auff eine so geraume Zeit / als solche Consilia erfordern / nit entrathen können / Als haben Wir Vns gegen Ihr Churfürstl. Durchl. zu Sachsen entschuldigen müssen / vnd Vns zu obgedachtem geringen einrathen / wann Wir des Schlusses verständiget wurden / erbotten.

Nach dem nun folgend der dafelbst zu Leipzig gemachter Schluß Vns communiciret, vnd bald darauff etliche Ruder Sächsische Fürsten vnd Stände / jedoch ohne einige an vns gethane notification die Ihrige / in diese Statt abgeordnet / vnd durch dieselbe solche Consilia reassumiert, vnd Wir auch darzu / aber aller erst in loco, erfordert worden / haben Wir vns auch auß hochwichtigen Ursachen excusiert, vnd solchen Consiliis gar nicht bengewohnet / vielweniger einige Werbung des wegen angestellt / oder einige Contribution den Vnserigen auffgelegt / noch ichtwas / was zu Execution solches Schlusses gehören möchte / vorgenommen / welches Ewer Röm. Kayserl. Mayest. versichert allergnädigst vns zugetrawen wollen.

So viel nun fermer die Publication der Patenten betrifft / weil E. Röm. Kayf. Mayest. auß dieser jetzt beschehenen vnserer allvnderthänigsten warhafften Relation allergnädigst vermercken / daß bey Vns keine Newerung fürgegangen / in welchen Respect vnd qualitet doch (wie Ewer Röm. Kayf. May. in dero allergnädigsten Schreiben vnd Patenten expresse andeuten) Sie vns dieselbe  
Publi-

Publication principaliter anbefehlen / vnd damit zu maturiren auffgelegt / So  
 geleben Wir der allervnderthänigsten Zuversicht / es werden Ewer Röm. Kay.  
 Mayest. allergnädigst vermercken / daß gleich die Städte von vndenecklichen Jah-  
 ren stets obseruiert, daß Sie in solchen begebenen Fällen fürderlich die Commu-  
 nication vnder sich anstellen / also auch dieser Publication halber / weil kein indi-  
 cium alicuius periculi ex mora allhier verhanden / mit Unseren benachbarten  
 Städten Wir vns beysammen thun / vnd biß dahin solchen Punct außstellen  
 müssen / inmassen dann bereit darzu gute Vorbererung gemacht seyn / vnd sol-  
 che Communication in kurzen ohne Versaumnis für sich gehen würd / Haben  
 doch dieses vnserer allervnderthänigsten Schuldigkeit nach / Ewer Röm. Kayf.  
 May. bey der ersten nach vberantwortung Ewer Kay. May. Schreiben lauffen-  
 den Post berichten sollen vnd wollen.

Ewer Röm. Kayserl. Mayest. Göttlichem starcken Obhalt zu beständiger  
 Leibes Wolvermögenheit / glückseliger friedlicher Regierung / vnd allem aller-  
 höchsten Kayserl. wolergehen / vnd Ewer Röm. Kayf. Mayest. Vns vnd diese  
 Statt in dero starcke vnd mächtige Kayserliche Protection, allervnderthä-  
 nigst / demütigst empfehlend / Geben vnder Unserm Statt Signet den <sup>27</sup>/<sub>8</sub> <sup>May</sup>/<sub>Junii</sub>  
 Anno 1631.

## Ewer Kayserl. Mayestätt

Allervnderthänigste Gehorsambste

Bürgermeistere vnd Rathder  
 Statt Hamburg.

C O P I A

Der Kayserlichen erfolgten Antwort an bemelte  
 Statt Hamburg.

Ferdinandt / c.

**E**hrsame liebe Betreue / Wir haben auß Ewrem an Vns vom 6. nechst  
 verwichenen Monats Junij abgangnen Antwort Schreiben mit mehre-  
 rem vernommen / was massen vnd auß was für angezogenen vrsachen  
 Ihr die Publication vnserer außgangenen Monitori vnd Avocatori  
 Mandaten biß auff communication anderer benachbarten Städten auffschie-  
 ben vnd außstellen müssen.

Nun

Nun haben Wir auß jetztberürten Ewren Schreiben vernommen / daß Ihr die Ewrige zu gedachtem Leipzigerischen Convent abzuordnen willig gewesen / zu dem Ende / damit nach Anlaitung des Außschreibens / daselbst / was bey der in Franckfurt damalen mit Unserm belieben angeordneten gültlichen Cōmunication in acht zunehmen seyn möchte / berathschlagt vnd consultiert wurde / inmassen Nus dann selbst das besagter Convent / zu solchem vnd keinem andern End angestellt seye / vorbracht worden.

Demnach Ihr aber auß denen angezogenen Ursachen / solchem Schluß nicht beywohnen können / auch da derselbige Euch communicirt, vnd bald darauff etliche Nider Sächsische Fürsten vnd Stände / ohne einige an Euch gethane notification, die Ihrige in vnser vnd des Heiligen Reichs Statt Hamburg abgeordnet / vnd durch dieselbe solche Consilia reassumiert, vnd Ihr auch darzu aber allererst in loco erfordert worden / hettet Ihr Euch auß höchwichtigen Ursachen excusiert, vnd solchen Consiliis gar nicht beygewohnt / viel weniger einige Werbung des wegen angestellt / oder einige Contribution den Ihrigen aufgelegt / noch icht was was zu Execution solches Schlusses gehören möchte / vorgenommen.

Wie nun solches von Euch als vnsern vnd des Heiligen Reichs gehorsamen Vnderthanen / ganz recht vnd billich beschehen / auch vns zu gnädigstem Befallen gereichen thut / als hetten Wir darneben gar gern gesehen / daß vorberührte vnser auff des H. Reichs Satzungen gegründte Mandata zugleich publiciert / vnd zu meniglichs Wissenschaft gebracht weren worden / dieweil in dergleichen Sachen so vns / das Heilige Römische Reich / dessen conseruation vnd Wolstandt / vnd abwendung alles besorgenden vnhells von demselben betreffen thut / Ewer auffsehen allein auff vns / als Römischen Kayser vnd des Heiligen Reichs Oberhaupt zu haben Euch obliegen thut / vnd weiterer Communication nicht vonnöthen ist.

Hierumben so befehlen Wir Euch hiermit nochmalen gnädigst auch ernstlich / daß Ihr nicht allein besagte Mandata an gehörigen Orthen öffentlich anschlagen vnd publicieren lasset / sondern auch mit allem fleiß vnd ernst darob sehet / daß denselbigen alles ihres Inhalts gehorsambste folg obligender Schuldigkeit nach geleystet werde / Hieran erstattet Ihr vnsern gnädigste auch ernstesten / endlichen Willen vnd Meynung / vnd seyn Euch beneben mit Kayserl.

Gnaden gewogen. Geben zu Wien den 23.

Julij / Anno 1631.

Q

Gopia

# Copia Schreibens

## Der Statt Vlm.

**Allerdurchleuchtigster / Großmächtigster /  
vnd Vnüberwindtlichster Röm. Kayser vnd Herr / Ewer  
Röm. Kayf. May. seyen Vnser allervnderthänigst willigst vnd ge-  
horsambste Dienst voran bereit / Allergnäd-  
digster Herr.**

**E**wer Kayf. May. Kayserl. Schreiben vom 4. huius darinnen Sie aller-  
gnädigst gesinnen vnd wollen / daß Wir enzwischen / vnd bis in die im N.  
Röm. Reich angesehene Crantz Tage ihren glücklichen Fortgang errat-  
chen / mit denen von Vns begehrtten Hülffen / allermassen hiebevot be-  
schehen / continuiren, vnd Ew. Kayserl. Mayest. Kayserl. Soldatesca / darvot  
den nothwendigen Vnderhalt raichen / auch auff erfolgende weitere Ordinanz /  
den zu Bezahlung der Schiffungen erfordereten Kosten / vnwenigerlich darge-  
ben / vnd wessen Wir Vns / auff Ewer Kayserl. Mayest. eingereichte Moni-  
toria vnd Auocatoria Mandata zuerzeigen / gesinnet / erklären solten / haben Wir  
den 9. eiusdem, mit allervnderthänigster Reuerenz empfangen / erbrochen vnd  
verlesen.

Nun machen Wir Vns keinen zweyffel / Ew. Kayf. Mayest. werde Vns  
Vnserem von Ersten diß Monats Junij / jüngst abgangenem allervnderthä-  
nigsten Schreiben / gehorsambst referiert seyn worden / was gestalt allerhöchster  
meldte Ewer Kayserl. Mayest. Mandata Wir öffentlich affigiren / wie auch die  
vbrige von des Herrn Bischoffen zu Costanz Fürstl. Gn. Vnsern Gnädigen  
Herrn zugefertigte Exemplaria alsobalden gehöriger Orthen vberbringen las-  
sen / Vns auch noch ferzner dahin erklärt haben / daß gegen Ewer Kayf. May.  
vnd dem Heiligen Römischen Reich / Wir nicht weniger als von Vnsern lieb-  
vorfahren beschehen / mit vnd neben andern gehorsamen Ständen / in bestän-  
diger Treu vnd Pflichtschuldigstem Behorsame / vnaußsetzlich zuuerharren ent-  
schlossen seyen.

**+** Vnd ob Wir Vns zwar / wegen der weiter abgefordereten Contribu-  
tion, gebührendt entschuldigen müssen / zumahlen auch zu Bezahlung deren  
zu den Schiffungen / angesuchten Geldt vnd Proviandt Kosten / nicht aller-  
dings verstehen köndten / ist solches in höchster Wahrheit / vnd welches dem  
lieben GOTT im Himmel / als dem Herrenkünder bewußt / auß keiner Wi-  
derseßlichkeit / sondern Vnserer offenbaren vnd zumahlen allervnderthänigst  
geklag-

geklagten Unvermöglichkeit beschehen / in dem Wir mit einem gerechten Calculo belegen vnd wahrmachen köndten / daß die noch immerforch mit eusserstem Verderben vnd Vndergang / grassierende Kriegsbeschwerden / vnd zwar die vorige Zeiten zugeschweigen / allein in das Vierde Jahr hero / Uns vnd die Unserige / in Drenssigmal Hundert vnd mehr Tausendt Gülden / gekostet vnd gestanden habe / welches auch so gar kein Endschaft oder Kingerung gewinnen will / daß selbiges vielmehr von Tag zu Tag wachset vnd zunehmen / in gestalten daß vmb vnd bey dieser Statt / liegende Kriegsvolck / mit Rauben / Plündern / auch Vber vnd Einfallen / in Unsere vnd Unserer Burger / Dorffschafften vnd Güter / Aufbrechen Kisten vnd Kasten / Hinwegtreibung Vieh vnd Ross / Brennen / Morden / Riderhauwen vnd Schiessen vnschuldiger auch Geistlicher Personen / dermassen grassieren / vnd solche greuwliche Hostiliteten, vnd Feindthätigkeiten verüben / deren man sonst gegen niemanden / als offenbaren Feinden zugebrauchen pfleget / Dannenhero Ewer Kayserl. Mayestätt Unserer zu deroselben tragenden allervnderthänigsten Zuversicht nach / zu keiner Mißfälligkeit gereichen würdet / da zu Ewer Kayserl. Mayest. vnd des Heiligen Römischen Reichs besten / Wir diese anvertraute Statt / Commun vnd sampliche angehörige / vor diesen Barbarischen vnd ganz vnverschuldeten Verderb. vnd Verwüstungen bester Möglichkeit zuverwahren / vnd dessentwegen / in eine von der Natur eingepflanzten / vnd bey allen Völkern vnd des Heiligen Reichs Fundamental Satzungen / herkommenen vnd verantwortlichen / auch zu keines einigen Menschen vnrechtmässigen Belendigung angesehenen Defension zustellen / vnd noch darbey getrungen vnd genöthigt werden / das geringe vnd vbrige wenige vermögen / zu Unserer vnd der Unserigen eussersten Defendier. vnd Rettung anzuwenden / welches Ewer Kayserl. Mayest. Wir zu erfordereten Antwort allervnderthänigst anzufügen / Unserer gehorsambsten Schuldigkeit zuseyn / ermessen haben / mit nochmaligem demütigstem anerbietzen / daß Wir zu Forchelffung Ewer Kayserl. Mayestätt Kayserl. Kriegsvolcks / in Erhandlung vnd Bestimmung eines leydentlichen Taxs der Schiffungen vnd Proviants Uns nach aller möglichkeit erweisen / auch sonst im vbrigem allem / mit vnd neben andern gehorsamen Ständen / des heiligen Reichs Constitutionibus zugeleben / vnd solchem nach gegen Ewer Kayserl. May. in allervnderthänigster Treu / Devotion vnd Gehorsame / vnaußgesetzt verbleiben wollen.

E. Kay. May. zum Beschluß allerdemütigst bittend / Sie geruhen in dero friedfertigen Intention, höchstfrühmlichst zu continuiren, vnd den so vbel geplagten vnd jammerhafften Vaterland Teutscher Nation den höchstsehnlichen werthen Frieden widerumb allergnädigst zuverschaffen.

D ij Solo

Solches gereicht Ewer Kayserl. Mayest. zu dero vnsterblichem Kayserlichen Nachruhm vieler vieler Tausendt winselnden vnnnd threnenden Christen Herzen / Trost / Freud vnd Erquickung / vnnnd würdet hierdurch / das Heilige Römische Reich / vor endlichem / vnnnd für aller Menschen Augen schwebendem Vndergang erretet vnd erlöset / Thun auch Ewer Kayserl. Mayest. Wir dem Allmächtigen zu beständiger Gesundheit / aller Kayserlichen prosperitet vnd deroselben Vns / vnd gemeine diese Statt / sampt allen dero angehörigen zu Kayserlichen Hulden aller vnderthänigst gehorsambst empfehlend. Datum den 15 Junij / Anno 1631.

E. Röm. Kayserl. Mayest.

Aller vnderthänigste willigst vnd Gehorsambste

Die Eleren Bürgermeister vnd Rath zu Ulm.

C O P I A

Kayserl. Antwort an jetztbemeldte Statt Ulm.

Ferdinandt ꝛc.

**E**rnsame liebe Getrewen / Wir haben Ewer Antwortschreiben vom dato 15. nechstverwichenen Monats Junij zu recht empfangen / diejenige Erklärung aber / so Wir von Euch zu haben begehrt / ob Ihr nemblich Vns fern rechtmässigen außgelassenen Mandatis Monitoriis vnd Auocatoriis obligender Schuldigkeit nach gehorsambste folgen wollet / darauff nicht vernehmen können / sondern so viel verspührt / daß Ihr vnder dem fürwandt der angezogenen Kriegspressuren Ewre Verfassung behaupten wollet.

Dum werdet Ihr selbst wol wissen / was diese Ewre Armierung da Ihr dasselbige gegen Vns vnnnd Unser Kayserliches Kriegsvolck vorgenommen / nach Außweisung der Rechten vnd der Reichs Satzungen auff sich tragen thut / sonderlich da Wir Vns je vnnnd allezeit erklärt / da wegen der Excessen wider die vndisciplinirte / Sie seyen gleich Befelchshaber oder gemeine Soldaten special Klagen eingebracht worden / daß Wir mit gebührenden Straffen gegen dieselbe verfahren lassen wolten / dasselbe auch nochmahlen zuthun vrbietig / sollen es aber sonst schweiffende Kottē seyn / wider welche Ihr Ewer Verfassung angesehen / habt Ihr von Vns vnnnd Unserm Kayserlichen Volck auff ansuchen alles

Schuss /

Schutz/Protection vnd Schirm Euch sicherlich zu versehen/ vnd dannenhero  
 Ihr Euch in Verfassung zustellen keines wegs vonnöthen habt/ weil Wir dann  
 in keinen zweiffel stellen/ Ihr werdet inmittels Vnsere vom 21. Julij an Euch  
 abganges Schreiben zurecht empfangen haben / also lassen Wir es bey jester  
 zehler der Sachen Beschaffenheit dabey allerdings nochmalen bewenden / mit  
 dem gnädigsten auch ernstlichen Befelch/ daß Ihr demselbigen alles seines Inn-  
 halts/ wie getrewen Vnderthanen des Reichs gebührt / gehorsambste Solgla-  
 stung bey verwendung der darinn angedenten Poenen erweise / Solches be-  
 schicht von Euch billich/ Ihr erstattet auch hieran vnsern gnädigsten auch ernst-  
 lichen endlichen Willen vnd meynung/ vnd Wir haben es Euch in widerant-  
 wort nicht bergen wollen/ seynd Euch im vbrigen mit Kayf. Gnaden gewogen.  
 Geben zu Wien den 29. Julij/ Anno 1631.

## Copia Schreibens

Der samptlichen Graffen vnd Herren des Fräncki-  
 schen Crayß/ Augspurgischer Confession.

Allerdurchleuchtigster / Großmächtigster /  
 Vnüberwindlichster Römischer Kayser / Ewer Kayserl.

May. seyen Vnsere vnderthänigste/ in schuldigen Gehorsamb gang wil-  
 ligste Dienst voran / Allergnädigster Kayser vnd Herr.

Wer Kayf. May. an Vns abganges allergnädigstes Schreiben/ vnd  
 dem dato den 14. May/ haben Wir nach vnd nach nebens seinen beyge-  
 schlossenen Mandaten in Copijs mit allervnderthänigster Reuerenz  
 empfangen / vnd darauß verstanden / daß eben dergleichen an alle zu  
 Leipzig beyammen gewesene Chur. Fürsten vnd Ständt abgangen seyen.

Wie nun gleich von darauß/ mit einhelligem Mündt vnd Herzen/ auff dz  
 allergehorsambste contestiret vnd bezeugt worden / daß Ewer Kayf. Mayest.  
 Hochheit/ vnd deren allervnderthänigst schuldigste Trewe im geringsten absents  
 zu seyen/ andere friedliebende Ständt zu offendirn, oder auch einige im heiligen  
 Reich ohnlässige Bündnuß einzugehen/ nie vorgenommen/ Wir auch / daß vns  
 an Vnserm wenigstem Orth / dergleichen zu Sinn oder Gedancken niemahls  
 kommen/ hiermit vor Gott vnd Ewer Kayf. May. nochmals thewer vnd hoch  
 geloben können/ Also tragen Wir gang keinen zweiffel/ es werden gegen Ewer  
 Kayserl. Mayest. vorangedente samptliche/ vnd besonders die höhern Ständt/  
 N. iii sich

sich hierinn noch weiters der gestalt erklären vnnnd bezeugen/ daß Ewer Kayserl. Mayest. nach dero höchsterleucht: mildestem Kayserl. Gemüth selbst begriffen vnd versichert seyn mögen/ erstangedeuter recht friedfertiger Intention, vnd daß dieselbe gar zu keiner Weiterung/ deren im H. Reich/ hochleyder vorkh. n. schweben/ den Beschwerden/ sondern vielmehr zu Ewer Kayserl. Mayest. höchstem Respect/ heylsame Observantz der ohnverbesserlichen Reichs Crantz vnnnd Executions Ordnung/ zu Widerbringung des zwischen beyderley Ständen fast zerfallenen Vertrawens/ vnd dermaligen Stiftung eines so lang mit ohnaussprechlichen Seuffzen desiderirten, hochnöthigen/ lieben vnnnd werthen Friedens einig vnnnd allein angesehen sey.

Wir Unsers theils / wöllen in ohnverbrüchlicher Beständigkeit / solch Unserer recht getreuesten/ vnd Ewer Kayserl. Mayestätt verhoffentlich gnädigst beliebten Gemüthsmannung / dieselbe allervnderthänigst gebetten haben / Sie geruhen in dero Kayserlichem Schirm vnd mildesten Protection / Uns fürbaß zuerhalten/ keinen widrigen Gedancken von Uns nimmermehr raum zugeben / sondern Unser Allergnädigster Kayser vnnnd Herr beharlich zuseyn vnd bleiben.

Thun Ewer Kayserl. Mayestätt damit / dem Allmächtigen zu all Kayserlichem wol ergehen/ langem leben/ vnnnd wol gefristeter Leibs Gesundheit in Underthänigkeit allergehorsambst vnd treulichst empfehlend. Datum den 20. Junij/ Anno 1631.

## Ewer Kayserl. Mayestätt

Allervnderthänigste Behorsambste vnd Getreue Vasallen

Der samptliche Graffen vnd Herren des Franckischen Reichs Crantz / Augspurgischer Confession zugethan.

## C O P I A

Kayserli. Antwort an erstbemelte Graffen vnd Herrn.

Ferdinandt/ꝛ.

Wolgeborne / auch Edle liebe Getreue / Wir haben auß Ewrem vom 20. Junij an Uns abgangenen Antwort Schreiben vernommen / daß  
 Euch



Euch Unsere wider die von denen zu Leipzig versamblet geweste Chur. Fürsten vnd Ständen beschlossene vnd fortgestellte Verbungen verfaßte vnd auff die heylsame Reichs Constitutionen gegründete/nach außweisung vnseres tragenden Kayserl. Ampts in das H. Reich publicierte Kayserl. Monitori vnd Avocatori Mandata zu recht zukommen seyn.

Wie Wir nun solches gern vernommen/ als hetten Wir auch nichts liebers gesehen/dasß Ihr in berührtem Ewrem Schreiben solchen Mandatis alles Ihrer Inhalts gehorsambst zu parieren vnd mit der That selbst solches zu erweisen Euch erklärt hette/ Wir vermercken aber/dasß ihr den zu Leipzig gemachtem Schluß mit dem verthädigen wollet/als ob dieselbe gar zu keiner weiterung deren im H. Reich hochleyder vorhin schwebenden Beschwerden / sondern vielmehr zu Unserm höchsten Respect heylsamer Observanz der vnverbesserlichen Reichs Crantz vnd Execution Ordnungen zu widerbringung des zwischen beyderley Ständen fast zerfallenen Vertrauens vnd dermaligen Stiftung eines so lang mit vnaußsprechlichem Seuffzen desiderirten hochnötigen lieben vnd werthen Friedens einig vnd allein angesehen sey.

Wann Ihr aber auß berührten Unserm Mandatis vnd darinnen der leng nach außgeführten Ursachen, mit mehrem verstanden haben werdet / vnd bezeugt es nunmehr der Augenschein/das obangeregte zu Leipzig beschlossene Verbungen nicht der weg ist den Frieden zu erlangen/ vnd die geklagte Kriegs Pressuren zu ermindern/sondern selbige hierdurch in viel weg vnerträglicher gemacht/ vnd zu gänzlichem Verderben des armen Manns aggrauiret werden/ vnd das durch dieselbige die Gelasia vnder den Ständen mehrers verursacht / den Feinden aber des heiligen Reichs Ihre gefährliche beginnen ins Werck zu setzen/ Thür vnd Thor eröffnet/auch Mittel vnd Vorschub ertheilet wird / Solchem aber nachzusehen Uns keines theils gebühren thut/vielweniger verantwortlich ist/ in sonderlicher Erwegung / dasß die Anstellung eines solchen Convents auff maß vnd weiß wie mit diesem beschehen/im Heiligen Reich nicht herkommen / ja der Executions Ordnung selbst zuwiderlauft / vermöge deren in dergleichen Defensions Fällen wie dieselbe darinnen specificiert / auff das allermeiste Fünff Crantz/ Ihre Hauptleuthe vnd dero zugeordnete allein zusammen schicken mögen/vnd da die Gefahr durch dieselben nicht abgewendet werden mag/ein allgemeiner Deputation Tag vnd des Churfürsten zu Maynz l. außzuschreiben/ zugeschweigen/dasß ein Theils Stände dasjenige was eigentlich vor einen Röm. Kayser/als des H. Reichs Oberhaupt/vnd die gesambte Stände zuberahrschlagen gehörig/einseitig zu deliberiren sich anmassen/vnd auff ein Defension, da man von keinem Feind oder offension, man wolle dan den Röm. Kayser darunder verstehen/benennet oder namhaft gemacht hat/schliessen sollen/welches Euch  
vmb

umb so viel weniger verantwortlich / weil Ihr als Unsere vnd des Helligem Reichs verpflichtete Vasallen Ewer auffsehen auff Uns als den Röm. Kayser zuhaben / vnd allen andern Respecten vorzuziehen / vnd bey Uns Schutz vnd Schirm / vnd keine andere adhaerentien zu suchen obliegen vnd gebühren thut.

Hierumben so befehlen Wir Euch hiemit nochmalen gnädigst auch ernstlich / auch bey Verlust aller Ewer habenden Privilegien / Freyheiten / Recht vnd Gerechtigkeiten / vnd bey Vermendung aller anderen in berührten Unseren Mandatis angetroheten Straffen / daß Ihr jetztbemelten Mandatis so wohl für Euch selbst alles ihres Inhalts gehorsambste Folg leyset / als auch bey Ewren angehörigen mit allem fleiß / ernst vnd eyffer darob sehet / daß dieselbigen würcklich volzogen vnd ihnen allerseits vollkommene parition erwiesen werde / Hieran erstattet Ihr Unsern gnädigsten auch ernstlichen Willen vnd meynung / vnd seyn Euch mit Kayserlichen Gnaden gewogen. Geben zu Wien den 23. Julij / Anno 1631.

## Copia Schreibens

Der Statt Weissenburg am Morgaw.

**Allerdurchleuchtigster / Großmächtigster /  
vñ Unüberwindlichster Röm. Kayser / auch zu Hungarn  
vnd Böhmen König / E. Röm. Kayf. Mayest. seyen Unsere in tief-  
fester Demuth aller vnderthänigste gehorsambste Dienste /  
ibesten vermögens zu vor / zc. Allergnädigster Herz.**

**E** Wer Röm. Kayf. May. vom 14. nächstverwichenen Monats May / emanirte Mandata Inhibitoria vñ Avocatoria: den Leipzigerische Schluß betreffend / haben Wir mit aller vnderthänigsten Reuerenz verlesen / auch selbige dieser Tagen nochmalen durch beyde des Fränckischen Crayses außschreibende Fürsten vnderthänig empfangen.

Worauff Ewer Röm. Kayf. Mayest. Wir allergehorsambst nicht bergen mögen / daß Wir mit höchster Gemüths Bestürzung dero Kayserl. vngnädig tragendes Mißfallen / vber jetztbedeutens Leipzigerisches Conclusum eingenommen / sentemalen Wir Uns solches an Unserm geringsten vnd ärmsten Ort / zu Unserer Einfalt darumb nicht einzubilden gewußt / all dieweiln der Leipzigerische Convent / mit dero Kayserl. allergnädigsten Bewilligung vorgenommen / dessen Abschiedt dero so balden gebührlichst vbersendet / die Contenta darinnen auff die Reichs

Reichs Constitutiones begründet/dessen Intent auch gegen einigem Menschen zur Offension nicht gerichtet/ vnd sonderlich die/ gegen Ewer Röm. Kay. Mayestätt aller vnderthänigst tragende vnd schuldige Devotion/ der Wir Unsers wenigsten theils beständig zu inhærirn, gedencen von männiglich per expresum vorbehalten worden.

Als nun aber vff mehrbesagten Leipzischen Schluß die Defensions Werbung angangen/ haben Wir jedoch für Uns einigen Mann nicht angenommen/ sondern in deme zuvorhero / vnd gleich in der Zeit / so woln des Herrn Bischoffs zu Aychstädt / als auch Herrn Teutschmeisters Fürstl. Fürst. Gn. Gn. allhier die Trummel rühren lassen / solches Unsern höhern Evangelischen Ständen gleichmässig frengestellet / vff welches dann Uns nachmals / zu Besetzung Unserer Thorwachen etliche Soldaten assignirt, vnder dessen / hat der bey Uns wohnende Reichspflegerverweser / Johann Erhardt von Erolzheim obberührte Ewer Roms. Mayestätt außgangene Mandata an seines Wohnhaus Thor öffentlich angeschlagen.

Ewer Röm. Kay. Mayestätt werden demnach / wegen Unserer Trewen/ aller vnderthänigsten viel Jahr lang gewehrten / vnd bis in grundt Uns verderbenden Besetz. Darschieß. vnd ertragenden Einquartierungen / allergnädigst ermessen / daß Uns geringsten armen Leuthen / wider dieselbige ichtwas verhängliches / darvor Uns Gott gnädig behüte / vorzunehmen / niemalen zu Sinne kommen/ Es können auch alle widerige vnderhoffende Vfflagen / vnd andere vngleiche Vermuthungen / so wol durch Unser Vermögen/ Seringheit vnd Einfalt / als durch die / bis dato stäte aller vnderthänigste / vnd Ewer Röm. Roms. Mayestätt / auch den Herren Churfürsten / vff nechstverschienen höchst ansehenlichen Collegial Tag / zu Regenspurg in Schrifften aller vnder : vnd vnderthänigst vorgetragenen Beschwerden / Darsetz. vnd Bezeugung widerreiben / hingegen Unser aller vnderthänigster Behorsamb bestättiget werden.

Welches Ewer Röm. Roms. Mayestätt Wir / vmb dero Keyserliche höchste / milde vnd beharrliche Gnade / aller vnderthänigst vnd demütigst bittende / allergehorsambst anfügen sollen. Datum Weissenburg am Morgaw den 27. Junij / Anno 1631.

**Ewer Röm. Roms. Mayest.**

Aller vnderthänigste

Burgermeister vnd Rath daselbst:

R

Copia

## Kays. Antwort an jetzt besagte Statt Weis- senburg.

### Ferdinandt ꝛc.

**L**iebe Getreue / Wir haben auß Ewerem an Uns den 27. Junij ab-  
gangenen Schreiben mit mehrern vernommen / Was massen Unsere  
wieder die von denen in Leipzig versamblet geweste Chur: Fürsten vnd  
Ständen beschlossene vnd vortgestelte Werbungen verfaßte vnd auß  
die heylsamen Reichs Constitutionen gegründte nach außweisung Unsers  
tragenden Kay. Ampts in das heilige Reich publicirte Kays. Monitori vnd  
Avocatori Mandata durch den bey Euch wohneten Reichspflegverweser Un-  
sere vnd des Reichs lieben Getreuen / Johann Erhardt von Erolshaimb an  
seinem Wohnhaus öffentlich angeschlagen vnd publiciert worden.

Wie nun solches von jetztgedachtem von Erolshaimb seiner obligenden  
Pflichten nach ganz billich beschehen / als hette auch ein ebenmessiges an gehörig-  
en Orthen von Euch erfolgt vnd geleystet werden sollen.

Wir verstehen zwar auß obberührten Ewrem Schreiben / daß Ihr in der  
Meynung begriffen / als solte der Leipziger Convent mit Unserer allergnädig-  
sten Bewilligung vorgenommen / der Abschiedt auch desselben vns alsbaldt  
vbersendet / vnd die Contenta darinnen begriffen / vnd die Reichs Constitution-  
nes gegründet / vnd zu einigem Menschen offension nicht gerichtet seyn / So hat  
Ihr doch auß vorangezogenen Unsern Mandatis zu vernemen / wie vnd wel-  
cher gestalt vnd zu was Intent derselbige angestellt zu seyn / Uns vortragen wor-  
den / nemblichen von den Mitteln bey vorstehendem zu Franckfurt angestellten  
Convent / zu handlẽ / Daß aber darbey von einer newen nunmehr gar zu weit auß-  
gebrochenen Verfassung gehandelt werden solle / ist Uns nit allein niemal ange-  
zeigt / ja Wir haben solches expresse ( als Wir dessen etwas Nachricht er-  
langt ) in Unserm an des Churfürsten zu Sachsen & abgangenen Schreiben /  
noch vnder wehrendem Leipziger Convent inhibiert vnd verbottẽ / vnd dan-  
nenhero wie auch sonst den Chur: Fürsten vnd Ständen des Reichs derglei-  
chen Vorhaben ohne Vorwissen des Römischen Kaysers ihres vorgesetzten  
Haupts vorzunemen nicht gebürt / Insonderheit aber Euch als Unser vnd des  
h. Reichs Statt vnd Unser Kays. Patrimonium in dergleichen Schluß vnd  
Verbündnuß sich einzulassen gar nicht geziemet noch zustehen thuet.

Als befehlen Wir Euch demnach nochmal hiemit gnädigst vnd ernstlich  
daß Ihr nicht allein obberührte Euch vberschickte Monitori vnd Avocatori

Manda-

Mandata an gehörigen Orthen öffentlich publicirt vnd männiglichs wissens-  
schafft kommen lasset/sondern auch denselbigen alles ihres inhalts gehorsam-  
bister obliegender Schuldigkeit nach gehorsambste folg leister/damit in Verblei-  
bung dessen/die darinnen angethroete vnd bestimpte Pönen würcklich zuvolzie-  
hen nicht noht werde/So Wir Euch zur Antwort vnd Nachrichtung nicht ver-  
gen wollen / Ihr erstattet auch daran Vnsern ernstten auch endlichen Willen  
vnd Mannung. Geben zu Wien den 23. Julij/ Anno 1631.

Als nun nach diesen einkommenen Schreiben / auch darauff gefolgeten  
antworten/ Ihre Churf. Durchl. zu Brandenburg mit ihren Beschwärungs-  
schreiben wider mehrgemeldte Monitori vnd Avocatori Mandata einkommen/  
haben mehrhöchstgedachte Ihre Kay. M. dero Beantwortung darauff ergehen  
lassen/wie beydes hernach folgt.

## C O P I A

Churfürstl. Schreiben.

**Allerdurchleuchtigster / Großmächtigster/  
Römischer Kayser / Ewer Kay. May. seynd meine Unter-  
thänigste gehorsambste Dienste / in schuldiger Treu vnd  
Gewertigkeit / jederzeit zuvor.**

**A**ltergnädigster Herr/ Es seynde mir zwey Ew. Kay. M. Schreiben/vnter  
dem Dato Wien/am 14. May/hest lauffenden Jahres/welche eines In-  
halts/sambt angefügten zweyen gedruckten Patentē / wol eingehändiget/  
Vnd hat mir noch gar in newlichkeit / der General Graff Tylli/ auch eine Ab-  
schrift solcher Kayserl. Schreiben welcher nicht weniger vorberührte Patenta  
beygefügt waren/eingeschicket.

Dann hab ich zwar meiner Schuldigkeit zu seyn erachtet/ Ew. Kay. M. so  
forthinwiderumb gehorsambst zubeantwortet/Das es sich aber damit in etwas  
verzogen/ Ist vornemblich auß dieser Ursachen geschehen/ Dieweil ich warge-  
nommen/das solche Patenta auff der sambtlichen Evangelischen Chur. Für-  
sten/vnd Stände/an E. Kay. M. auß Leipzig abgangnes allervnderthänigstes  
Schreiben publiciert worden / Derowegen Ich es dann an meinem Orth der  
Nohturfft zu seyn erachten müssen/das solche E. K. M. allergnädigste Schrei-  
ben Communi nomine der Evangelischen Chur. Fürsten vnd Stände/beant-  
wortet wurden/Worauff ich dann bißhero gewartet.

Damit aber Ew. Kay. M. wegen Insinuation solcher Ihrer Kayserlichen  
Schreiben/in keinen zweiffel lenger verbleiben / oder auch mein ferners still-  
schweigen Ewer Kay. Mayest. zu vngnädigstem mißfallen gereichen möchte/

R ij

Als

Als habe an Ewer Kay. May. Ich dieses mein gehorsamstes vnderthänigst  
abgehen lassen wollen / Mit gehorsambster Bitte / Ewer Kay. May. der vor-  
gangenen verzug in keinen Bngnaden von mir mermercken wolten.

Vnd muß Ich zwar anfangs wol zugestehen vnd bekennen / daß die vort-  
Ewer Kay. Mayestätt publicirte Mandata, Mich nicht wenig betrübet vnd  
bestürzt gemacht / In dem Ich auß denselbigen also viel befunden / daß an statt  
der so lange ganz sichtlich gesuchten vnd verhofften erleuchtung / Ich / vnd  
andere Evangelische Stände / auff Unser allervnterthänigstes Schreiben /  
nicht einsten einer Allergnädigsten Antwort gewürdiget / Sondern so fort der-  
gleichen harte Verordnungen wider Uns gemacht / Wir auch mit solchen  
schweren beschuldigungen / Als wenn Wir Uns ganz verbottener vnd unzu-  
lässiger dinge vnterfiengen / öffentlich graviret vnd belegt / Vnd noch darzu  
dermassen hart beehrot worden.

Ich wußte meines theils mich wol nicht zuerinnern / daß auff die weise wider  
gehorsame Chur. Fürsten vnd Stände / welche Ihre beständige Treu vnd Ge-  
horsamb gegen Ewer Kay. Mayestätt so viel Jahr dahero / auch mit außsetzung  
aller ihrer zeitlichen Wolahrt / in der that bezeiget / einmahl were procedirt  
worden / Derowegen auch von Ewer Kay. Mayestätt / als einem mildesten vnd  
gütigsten Kayser / Ich vnd andere Evangelische Chur. Fürsten / vnd Stände //  
Uns billich solcher scharpffen Verordnung / nicht versehen können.

Ewer Kay. Mayestätt habe Ich / vnd andere meine Mit Stände / zum offtern  
ganz beweglich zuerkennen geben / wie vbel im Heiligen Reich von eygennützi-  
gen Leuthen / gehanset / Wie alles zu grunde verwüstet vnd verderbet / Alle heyl-  
same des Reichs Constitutiones zuruck gesetzt / vnd wieder dasjenige / was zu  
der Stände des Heiligen Reichs / Ehr / Schutz / vnd bestem / sanciret vnd ver-  
ordnet / ohne einige schew gehandelt / die vhralte Teutsche Freyheit / gleichsam  
ganz zu boden getreten / Chur. Fürsten / vnd Stände / eusserst despectiret, vnd  
in ihren eygenen Landen beschimpffet / vnd sonst vberal solche vnverantwortli-  
che / Tyrannische / vnd barbarische Excess verübet wurden / dergleichen hievor  
von Christen nit gehört noch erfahren / Vnd sich daher wol zu verwundern /  
wie der Gerechte Gott / solchem allen / also lange bißhero habe zusehen können.

Vnd erinnern sich Ewer Kay. Mayestätt Allergnädigst / daß auch die Ca-  
tholische Stände hierüber zum offtern sich hoch beschweret / Am allermeisten  
aber haben die Evangelische Stände / vnd dero vnschuldige Land vnd Leut ley-  
den müssen / Die hat man keines respects mehr würdig geachtet / Sondern mit  
Prügeln bedrewen dörfen / Auch soviel Clar zu verstehen geben / daß man diesel-  
bige gänzlich extirpirn, vnd außrotten müste / Oder zum wenigsten / wie die reden  
sonder

sonderlich von Meinem Hause gefallen / Uns das Marck nehmen / damit Wir  
wiederumb zu Graffen wurden.

Vnd dieses alles / haben Wir nun so viel Jahr hero von frembden Natio-  
nen / vnd solchen Leuthen leyden / vnd erdulden müssen / welche Uns am Stande  
vnd Würden / im wenigsten nicht gleich gewesen / Diesem nach können Ewer  
Kays. Mayestätt dero beywohnenden hohen Kayserlichen Verstande nach /  
selbst leichtlich ermessen / wie schmerzlich den Evangelische Ständen zu Herzen  
gangen / daß / da derer Löblicher Vorfahren tapffere Heroische Thaten / biß auff  
gegenwertige Stunde in der gangen Welt prædiciret, vnd so hoch gerühmet /  
dieselbige auch von den Allerlöblichsten Römischen Kaysern / vnd allen außwer-  
tigen Potentaten / als Freye Chur. Fürsten vnd Stände des Heiligen Reichs /  
tractiret / respectiret / Sie aller solcher Ehr vnd Freyheit / auff einmahl von sol-  
chen Leuten entsetzet / vnd zu eusserstem Schimpff der gangen Teutschen Na-  
tion / den Frembden zu Füßen geleyet werden solten.

Solches alles ist Ewer Kay. May. sonderlich von Mir / der Ich vor meine  
Ewer Kay. May. erwiesene beständige Frey / biß hero fast am allerhärtesten bir-  
gedrucker vnd beschwäret worden / von Anno 626. an / zum öfftern ganz beweg-  
lich vorgesteller vnd geklaget worden.

Die samptliche des heiligen Reichs Churfürsten / haben auß Mühlhausen im  
Anno 627. vnd verschienes Jahr zu Regenspurg / Ihre außführliche erinne-  
rungen Ewer Kay. Mayestätt deswegen gehorsambst eingeschicket / vnd vmb  
remedirung außs trewlichste angehalten vnd gebetten.

Ich bekenne meines Orths gerne / daß so offft Ich Ewer Kay. May. meine /  
vnd meiner armen Lande Noth / vnd Elendt / gehorsambst klagen vnd berichten  
müssen / dieselbe Ihre Displicenz / so sie ob denen Mir zu gezogenen beschwerden /  
vnd der verübten Vnthaten trügen / dermassen contestiret vnd bezeuget / daß  
Ich Ewer Kay. May. billich hinwider jederzeit wol entschuldiget gehalten ha-  
be / In dessen aber / ist mir auß meinem vielfaltig geklagten beschwerden / im we-  
nigsten nicht geholffert / sondern es seynd dieselbige so offft Ich Ewer Kay. May.  
meine Noth vnd Elendt zu erkennen geben / nur mehr gehäuffet vnd vermehret  
worden. Vnd habe ich mit meinen Augen sehen müssen / wie sich bey der vndis-  
ciplinirten Soldatesca / welcher gleich anfangs der Zügel viel zu sehr loß gestri-  
chen / alle Gottesforcht / alle Teutsche Tugendt vnd Erbarkeit / auch aller Re-  
spect vnd Gehorsamb / gegen Ewer Kay. May. (derer hohen Kayserl. Namen /  
Sie nur in ihren Muth willen mißbrauchet / vnd alle vnverantwortliche Exceß /  
damit / daß es Ewer Kay. May. Dienste also erforderen / biß hero entschuldio-  
get) allerdings verlohren.

Diweil dann die Sachen dahin kommen / vnd gerathen / daß auch Ewer

R. Hj.

Kay.

Käy. May. hohe Käyserliche Auctoritet / den schuldigen respect nit mehr haben / auff dero allergnädigste Verordnung / keine gehorsambste parition erfolgen / vnd dero gehorsame Chur: Fürsten vnd Stände / ob es wol E. Käy. May. Ihr ganz enffferig angelegen seyn lassen / dennoch nicht geschützet werden können.

Als will zu Ewer Käy. May. Ich mich nicht versehen / daß dieselbige Wir / vnd andern zu Leipzig gewesenen Evangelischen Chur: Fürsten / vnd Ständen / in vngnaden verdencfen werden / daß wir vns endlich / nach so lange getragner Gedult / vnd von Tage zu Tage mehr zunehmenden Insolentien / derer Mittel zu vnserer / vnd Vnser Vns von Gott anvertrauter Land vnd Vnderthanen Schutz vnd besten / zugebrauchen / welche die Natur selbst / vnd alle deß heyligen Reichs Constitutiones / vnd andere beschriebene Rechte / nit allein Chur: Fürsten / vnd Ständen / sondern auch den Privatis gönnen vnd zulassen / entschliesen müssen.

So haben auch vmb Ewer Käy. May. gewißlich die Evangelische Stände nicht verdienet / das Ewer Käy. May. Ihre / vnd Ihrer Landen / Rettung vnd Defension / denselbigen zu inhibiren / die sie doch den Catholischen bisher allergnädigst zugelassen vnd verstatet.

Es seynd ja Ewer Käy. May. nicht allein von den Catholischen / sondern auch den Evangelis. Churfürsten / zum Haupt / vnd Schutz aller Stände deß heyligen Reichs / ohn vnderscheidt der Religion / erwöhlet vnd erhoben worden.

So haben sich auch Ewer Käy. May. durch dero Königliche Capitulation gegen alle Stände gleichmässig verbunden.

Auch wirdt meines wenigen ermessens / kein vorträgliches Mittel erfunden werden können / dadurch das zerfallene Vertrawen vnder den Ständen selbst zu wiederbringen / als wann vnder denselben eine durchgehende Gleichheit wirdt gehalten werden.

Nun haben Ewer Käy. May. den Catholischen Ständen zu Ihrer Defension / so viel Volcks / als sie immer nöthig zu sein erachtet / zu vnderhalten nicht verwehret / Derowegen zu Ewer Käy. May. Ich mich nicht versehen / daß dero Meinung seyn würde / den gehorsamen Evangelischen Ständen zu zumuthen / daß sie ohne allen Schutz dahin sitzen / vnd Ihre Landt vnd Leuthe zu männiglichem Raub / Plünderung / vnd andern gewaltsamen Thathandlungen / derer bishero vnzehlich vorgangen / offen lassen solten / Die Catholische Stände aber dahingegen solten allein macht haben / sich vnd Ihre Lande vnd Leuthe / wieder vnrechtmessigen Gewalt zu defendiren vnd zu schützen.

Ich erinnere mich zwar / daß bisher ein vnderscheidt zwischen den assistirenden Chur: vnd Fürsten / vnd den andern Ständen deß heyligen Reichs / gemacht



machen werden wollen/Wann aber das Werck recht examiniret / vnd angesehen werden solte/ So würde sich gewißlich klar befinden/das die Evangelische Chur: Fürsten vnd Stände / bey Ewer Kay. Mayest. ein weit mehrers / als andere gethan / vnd zu derer Armeen vnderhalt / Ihr ganzes Vermögen bishero auffgesetzt.

Dannhero E. Kay. May. gewißlich nicht geringere Ursach/den Evangelischen Ständen Ihre Defension zugunnen/als wie bishero den Catholischen Ihre Defension gegönnet worden.

Hierüber mache ich mir auch keinen zweiffel / Es werde Ewer Kay. May. etwann allbereit zur gnüge sehen vnd verspüren / oder vielleicht ins fünfftige noch mehr innen werden / vnd erfahren / wie viel besser Ewer Kay. May. vnd dem H. Reich dardurch gedienet werden können / Wann dieselbige Ihren gehorsamen Chur: Fürsten / vnd Ständen / die Defension Ihrer Lande gelassen / vnd nicht dieselbige solchen Leuthen anvertrauet hetten / Welche viel mehr darauff / wie sie sich groß vnd Reich machen / als wie sie Ewer Kay. May. vnd dem Reich / nutzlich dienen / möchten gesehen haben.

Ich habe dieses Ew. Kay. May. gar oft / vnd auß aufrichtigem getrewen Herzen erinnert / Wessen ich mich auch dannhero besorget / solches ist mir viel zu sehr zu handen kommen.

Auß vnderthänigstem respect gegen Ew. Kay. May. vnd zu beforderung derer dienste haben meine vnd die Pommerische Lande / damit Ich jeko anderer geschweigen/sehr viel Regimentter zu Ross vnd Fuß / mit so grossen Unkosten/etliche Jahr nach einander vnterhalten/das auch ganze Städte vnd Dörffer darüber öde vnd wüste worden.

Es haben auch die tractamenten auß die Regimentter/vor voll Monatlich erfolgen müssen/als wenn alles Compleet gewesen/vñ hette an keiner Compagnien kein Mann ermangelt/Die Contributiones seyndt mit einem solchen Ernst vnd Enffer eingefordert worden/Als wenn Ewer Kay. May. höchste Wolsahrt daran gelegen/das ja kein Pfening von allen pretendirten Contributionen zurück bliebe / Das Geldt hat müssen in Reichs Thaler / vnd andere Gelt Sorten / mit grossen vnstatten der Lande/verwechselt werde/ Damit es mit grossen Summen auß dem Reich geführet / vnd ja alles Vermügen / Safft vnd Krafft/den selbigen außgesogen vnd entzogen würde.

Mir dahingegen hat nicht vergönnet werden wollen / Ob Ich wol außs fleißigste darumb angehalten/dz Ich von meinem Volck/welches Ich in Preussen gehabt/nur 2. Regimentter / zu meiner / vnd meiner Residentien vnd Bestungen besserer versicherung / heraus bringen mögen / Ja man hat mir weiters alle Mittel/die geringen guarnisonen, so Ich in meinen Bestungen ligen gehabt / zu vnder.

unterhalten benommen / auch von meinen eygnen Landen nicht so viel Crantz  
verwilligen wollen / darauß Ich solchen Unterhalt hette nehmen können / Mei-  
ner eygnen Residenz ist nicht verschonet worden / Sondern Ich habe täglich  
ansehen müssen / wie man mit der Execution in derselbigen verfahren / Massen  
Ich solches alles Ewer Kay. Mayest. zum öfftern ganz wehmütig geklaget /  
vnd gehorsambst zugeschrieben.

Als aber die Königl. Würden in Schweden Ihren Fuß auff des Reichs  
Boden / vnd zwar anfangs in Pommern / ohn einigen Widerstandt gesetzt /  
hat sich es allererst gefunden / wie starck die Regimenter / welche mit so großem  
Vnkosten / so viel Jahr nach einander unterhalten worden / vnd was damit  
Ewer Kay. May. vorzügliche Dienste erwiesen worden.

Denn als folgendes Ihre Königl. Würden weiter seynd fortgerucket / in ganz  
kurzer zeit / vnd innerhalb Jahresfrist / nicht allein das ganze Herzogthumb  
Pommern / sondern auch mein ganzes Churfürstenthumb / biß an die Elbe ver-  
lassen / vnd Ich als sampt meinen Landen / bloß / vnd ohn allen Schutz / der Kö-  
nigl. Würden in Schweden / in handen gestellet worden.

Darauff dann die Königl. Würden in Schweden / nicht allein vor meine  
Beste Cüstrin mit Ihrer ganzen Armeen / Sondern folgendes zu zweyen mah-  
len / vor meine Residenz kommen / Ihr Volck darvor logieret, die Stüek ge-  
pflanzet / vnd Mir außdrücklich sagen vnd entbieten lassen / daß Sie mich / als  
Ihren offenen Feindt angreifen vnd tractiren wolten / dafern Ich mich mit  
derselbigen nicht conjungiren / den Paß bey meiner Bestung Cüstrin / frey vnd  
vnerhindert lassen / vnd hierüber meine Bestung Spandaw / zu Ihrer Verfi-  
cherung in handen stellen würde.

Vnd haben Ihre Königl. Würden mir zu mehrmalen vorgeworffen / wel-  
ches hernach auch in offnen Truck gebracht / daß Ich die einzige vrsach / dieweil  
Ich Ihr den Paß zu Cüstrin gesperrt / daß Sie Ewer Kay. May. Volck / wel-  
ches gleichsamb mit der Flucht von Görs vnd Grieffenhagen auffgebrochen /  
nicht schlagen können / Welches Sie den pro actu hostilitatis, von mir auff-  
nehmen / vnd Mich anhero pro hoste halten wollen.

Zur Conjunction wieder Ewer Kay. May. habe ich mich gleichwol nicht  
wollen bewegen lassen / In dem vbrigen aber / Mich auß noth / vnd wider meinen  
Willen / accommodiren müssen / dieweil mir vnmüglich gewesen / da man mit  
die Defension meiner Lande genommen / vnd Mich dazu gänglich verlassen /  
Mich der Schwedischen Macht zu opponiren vnd zu widersetzen.

Dieses alles aber hette mir / durch Gottes Gnade / nimmer begegnen sol-  
len / wenn die defension meiner Lande were in meiner Hand gelassen / vnd meine  
Lande

Landen von eigenmüßigen Leuthen nicht dermassen erschöpffet/vnd vbel zu gericht<sup>et</sup> worden.

Dann ich werde mir vnd meinen Landen keine Feindschafft vber den Hals gezogen/vnnd zu dergleichen Hoffkitteren einige vrsach gegeben / Sondern viel mehr nach dem Exempel meiner Löblichen Vorfahren / mit den benachbarten Potentaten/dahin auch Ewer Ka. M. Königliche Capitulation gericht<sup>et</sup>/ gute Freund.vnd Nachbarschafft erhalten haben.

Hette mich auch die Königl. Bürd: in Schweden in verfassung angetroffen vnd gefunden/wurde sie mir gewißlich nimmer dasjenige / was jezo geschehe/allermassen Sie sich dessen deutlich genug vernehmen lassen/zugemuhret haben/vnd ob es geschehen were/hette ich dannoch nimmer dasjenige/was ich jezo auß noht thun müssen/verwilligen wurden.

Da auch meine Lande also conseruirt bliben weren/hetten dieselbtige Ewer Kayserl. Mayest. Landen / ein nutzliche Vormauer sein können / Welche jezo stündlich eben die Gefahr/darinnen meine Lande kommen vnd gerathen / zube fürchten.

Ich lasse es aber alles auff derer Verantwortung ankommen / Welche meine Lande vnd Leuthe/derer Defension Sie sich vndernommen/ deseriret/damit Sie die Statt Magdeburg ruiniren möchten.

Was aber Ewer Kay. Ma. auß diesem allem vor reputation vnd Nutzen zugewarten haben können / solches kan ich bey mir noch nicht absehen oder befinden.

Dann dieses mein Exempel männiglich vor Augen / Als will ich mich nicht versehen/das Ewer Kay. May. von einigem Evangelischen Stande/in Ungnaden vermercken werden / Ob Sie dergleichen / was Mir widerfahren/nicht erwarten/sondern inzeiten auff Ihre/vnd Ihrer Lande Rettung vnd Defension gedencken.

Da auch Ich selbst die Mittel noch haben vnd erlangen köndte/Mich vnnd meine Lande vor Gewalt zu defendieren vnd zu schutzen / So gelebe zu Ewer Kayserlichen Mayestät Ich der vnderthänigsten Hoffnung / Sie werde mir solches gerne gönnen / vnnd mit Mir wegen dessen/ so Mir ohne einiges Mein Verschulden begegnet/vnd widerfahren / ein allergnädigstes Mitlenden tragen.

Ewer Kay. M. können Mir gnädigst wol zurawen/das Ich die Meistnige Lande nicht so leichtlich verlassen werde/als wie Ich bin von andern verlassen worden/denn Ich sehe niemanden / der Mir ein Chur. Fürstenthumb widergeben wurde/wann ich dieses verlohren/welches diejenige nicht zubedencken gehabt / welche sich bishero alles vermögen auß Meinen Landen zuziehen/so

S

eyffe.

eyfferig erwiesen/ aber darumb/ wie Ich vnd Mein Churfürstenthumb defendi-  
ret werden möchte/wenig bekümmert gewesen.

Über dieses alles/ seynd Ewer Kay. Mayestät durch der sambtlichen E-  
vangelischen Stände Schreiben / vnd derselbigen bißhero geführte aufrichtige  
Actiones/ Ja durch die / Ewer Kayf. Mayestät abgelegte schwere Pflicht/ gar  
genugsamb versichert / daß wider Ewer Kayf. Mayest. hohe Kayserliche Per-  
son/ dero Erzherzogliches Hauß / Königreich vnd Lande / auff keine Verfas-  
sung geschlossen worden/ sondern allein wider die Jenige / welche Uns mit ge-  
walt/wider die Fundamental Gesäße des H. Reichs / vnd wider alle Recht vnd  
Billigkeit/vnd das kundbare herkommen ferner beschwären vnd bedrücken  
wollen.

Selebe diesem nach der vnderthänigsten Hoffnung zu Ewer Kay. May-  
est werden diese! bige alle vmbstände/ vnd die aufrichtige Intention / vnd gehor-  
sambste Affection Ihrer gehorsambsten Evangelischen Chur. Fürsten vnd  
Stände allergnädigst bey sich erwegen dero hohe Kayserliche Auctoritet viel  
mehr zum Schutz vnd besten / der Evangelischen Stände als zu einer vnver-  
dienten gravier. vnd bestraffung/anwenden vnd gebrauchen / Vnd Ihr vor-  
nehmlich dieses allergnädigst angelegen seyn lassen/ damit noch bey Ewer Kay.  
Mayestät Kayserlichen Regierung/nach so vielen vnd grossen außgestandenen  
calamiteten, der Edle/ vnd so lang desiderirte Friede im H. Reich / dermahl  
eins wieder herfür blühen/ Chur. Fürsten vñ Stände bey Ihrer wol hergebracht-  
ten Würde/ Ehr/vnd Freyheit/vnd Männiglich bey gleich vnd Recht erhalten/  
vnd deß seinigen in stiller ruhe vnd frieden genießen möge.

Hierdurch werden Ewer Kayf. Mayest. Ihr einen vnsterblichen Namen  
acquiriren, vnd ein immerwehrendes Lob bey der wehrten posteritet erhalten/  
vnd E. Kay. M. thue Ich mich / vnd mein Hauß zu allen Kayserlichen hulden  
vnd gnaden/gehorsambst befehlen / Geben zu Cölln an der Spren/ am 25. Jun-  
nij/ Anno 1631.

E. Kay. Mayest.

Vnterthänigster gehorsambster Churfürst/

Georg Wilhelm Marggraff zu Brandenburg.

C O P I A Kayserlicher Antwort.

Ferdinandt/ꝛc.

**D** Brchlenchtiger/ꝛc. Wir haben auß E. L. an Uns sub dato Cölln an  
der Spren/ den 25. Junij Jüngsthin abgangenen Schreiben mit  
mehr em

mehrem vernommen / Was massen Ewer E. Unsere in das Heilige Römische Reich/wieder die zu Leipzig von E. E. vnd andern daseibsten versamblet gewesenen Chur. Fürsten vnd Ständen geschlossen vnd vortgestelte Werbungen publicirte Monitori vnd Avocatori Mandaten zu Recht empfangen / Darüber aber bestürzet worden / vnnnd die Ursachen warum solche Verfassung Ewer Lieb Meynung nach billich zuzulassen seyn / nach lengs einführen vnnnd anziehen.

Nun hetten Wir selbstn nichts liebers sehen noch wünschen mögen / Als daß die Sachen / im Heiligen Römischen Reich / in solchen terminis bestündten / Das Wir vorberürte Unserer Kayserl. Mandaten entübriget vnd enthebt hetten seyn können / vnd Das zu Leipzig vermög des beschehenen Ausschreibens / allein von den Jenigen Sachen / so zu Befürderung des zu Franckfurt angehaltenen Convents / vnnnd vorhabenden gültlichen tractaten, diensamb vnder sprieflich hetten seyn mögen / (Inmassen Uns solches des Churfürsten von Sachsen Lieb in dero den dritten Januarij diß Jahrs an Uns abgangenen Schreiben / laut Copia litt. A. angedeutet hat) gehandelt worden wäre / Derhalben Wir auch auß Unsers Kayserlichen Ampts obliegen / so baldt wir gleich bey angehenden Convent zu Leipzig vernommen / daß in solchen terminis die Sachen nicht verblieben / sonder an statt gültlicher mittel / von Kriegs Werbungen daseibst gehandelt werden solte / nicht vnderlassen ein starck Ermahnung Schreiben / an mehrgedachten Churfürst von Sachsen / als desselben Convents Directorem vnnnd Ew. E. selbstn abgehen zu lassen / als dessen Copia B. hiebey außweisset / gänztlicher Zuversicht / man wurde in Ansehung dessen mit dergleichen Consiliis inruhe stehen / vnd des Heil. Reichs Ordnungen sich bequemet haben.

Demnach Uns aber von daseibsten auß / vnderm Dato des hernachgefolgten 18. Martij bey einem eygenen abgefertigten Chur Sächsischen Cammerdiener / eine vnter Ew. E. vnd anderer Chur. Fürsten vnnnd Stände eigener Handt vnderschrift gestelte weitläuffrige vnd vast nachdenckliche Schrifft / in welcher Uns allenthalben imputirt werden will / daß Wir Unserer Kayserl. Capitulation / vnd des Heiligen Reichs Ordnungen nicht nachkommen / in viel weg aber die Stände des Reichs gegen Ihre Freyheiten / Recht vnnnd Gerechtigkeiten beschwären thäten / neben noch viel andern angehefften Censuren, bedingungen vnd petitis nicht allein vberschickt worden / Sondern auch hernach vnderm Dato 4. Aprilis von des Churfürsten zu Sachsen E. der zu Leipzig gemachte Schluß in Abschrift zukommen / vnnnd Wir darauf vernehmen müssen / daß wider den Inhalt obgedachtes Ausschreiben vnd wieder Unser noch vnterm werenden Convent beschehene wolmeinende ganz Väterliche

Abmahnung / auff eine Verfassung gleichwol aber mit was vmbständen / nicht entdeckt / geschlossen worden.

Vnd wie Wir nun auß diesem allem abnehmen können / daß durch dieses Vorhaben vnserer friedfer:ige Rahtschläg vnd Gedancken gar nicht befürdert / noch auch den Reichs Beschwärungen dardurch abgeholfen / dergleichen Verfassungen auch ohne vnserer Einwilligung / als des Oberhaupts / gar nicht zulässig / die vns entdeckte vrsachen beyneben also beschaffen / daß wir solche verfassung vornemblich vnserer Kayf. Edicts Execution zuverhindern / dann zum andern vns der nohtwendigen Mittel / den König in Schweden von des Heil. Reichs Boden widerumb zu ruck zureiben / vñ für dessen Einfall dessen Stände vnd Vnderthanen weitter zuversichern / durch den prætext der angezogenen Kriegsbeschwärungen zuberauben / angesehen zuseyn vernemen müssen.

Als haben Wir zu Erhaltung vnserer Kayf. Hochheit / Respect vnd Auctoritet / ablein vnd Widerlegung / der vns vngütlichen zugemessenen Auflagen vñnd Widertreibung der gefährlichen vnbesügten Werbungen / nach Außweisung vnserer tragenden Kayserlichem Ambs / berührte Mandata vnd Abmahnungen ins Reich publiciren zulassen / keinen vmbgang nehmen können. Welchen Wir dann zu inhæriren, vnsern dem Heiligen Reich gelaysten Pflichten halber / vmb so viel mehr vns obliegend zuseyn befunden / dieweil Wir das jenige / so auß Kayserl. Sorgfalt zu vor gesehen / nunmehr im Werck befinden / nemlich / daß diese vorgenommene Werbung nicht der weg sey den Frieden zuerlangen / vnd die geklagte Kriegs Pressuren zuvermindern / sondern dieselbtge hierdurch in viel weg vnerträglich gemacht / vñnd zu gänglichem verderb des armen Mans aggraviret werden / Es wird auch hierdurch das Mißtrauen vnder den Ständen nicht auffgehbt / sondern es bezeigt es die Erfahrung / daß durch diese vnzeitige Verfassung / die Catholische Chur. Fürsten vñnd Stände zu mehrerer Gelosia verursacht / die Vnderthanen aber allerseits mit mehrern Trangseligkeiten belegt / vñnd was zum aller beschwärllichsten ist / den Feinden des H. Röm. Reichs / Ihre feindselige beginnen / vnd Intentiones wider dasselbtge fortzusetzen / Thür vnd Thor eröffnet / auch Mittel vñnd Vorschub erteilt.

Dabey dann nit wenig zuverwundern / daß ob gleich von Schweden starke Contributiones vnd onera E. L. vñ andern in den Ober Sächsischen Crayß gelegnen Reichsvnderthanen auffgelegt werden / daß doch weder Ew. L. noch jemandts anders solches empfindet / oder mit einiger klag bey vns einkombt / da entgegen die jenige Contributiones, deren Wir vns gegen die Reichs Feinde notwendig zu gebrauchen haben / vnd vermittelst deren dem beschwerlichen Krieg ein End gemacht werden köndte / mit grossen Sumen anderst wohin verwendet werden.

Wir

Wir sehen zwar auß E. L. schreiben daß dieselbige die vorgenomene Werbungen/durch die exorbitantien, der vndisciplinirten Soldatesca vnnnd deswegen vnderchiedlich bey vns eingewenden klagen / auch von vns beschehenen Verordnung/aber nicht erfolgter parition/ behaupten wollen / aber zu geschweigen / daß bey mehrerem Volck vnd größern Abgang des notwendigen vnderhalts weniger disciplin gehalten wird werden können/ Wissen sich E. L. wol zu erinnern/daß Wir die Excessen niemals gut geheissen / vnd vns zum öfftern erkläret/da wider dergleichen vndisciplinirte/es seyen gleich dieselbige Befelchshaber oder gemeine Soldaten / special Klagen einkommen solten / daß Wir dem rechten gemess gegen dieselbe verfahren lassen wollen / inmassen gegen etlichen auch würcklich beschehen/seynd es auch noch ins fünffzig zuthuen vrbietig / vnd solte es an Unserem Kayserlichen Amte / da dißfals ordentliche special Klagen vns vorgebracht werden / nicht ermanglen / Wir müssen vns aber zum höchsten verwundern/daß eben zu der Zeit/als Wir im Werck begriffen gewesen/daß vns /zu Abheffung der geklagten beschwerden vnd Trangsalen von denen zu Regenspurg vor ein Jahr theils in der Person versamblet gewester / vnd theils der Abwesenden Chur. Fürsten &&&&. Räten vnnnd Gesandten fürgeschlagene/vnd im Reich vor diesem in hohen nothfällen öffter nutzlich gebrauchte Mittel der Crayßhülffen zu der nothwendigen vnderhaltung vnserer Kayserlichen Armada/an die Hand zunehmen/vnd vmb Außschreibung vnd Fortstellung der Crayß Täg/zu solchem Ende/damit durch Erhaltung ordentlicher vnderhaltungsmittel / obberührte Klagen vermitteln bleiben / vnd hierdurch den Reichs Constitutionen/so wol bey den Durchzügen/ als Einquartierungen desto mehr nachgelebt/auch gute Ordnung vnnnd KriegsDisciplin gehalten werden möchte/bey den Außschreibenden Chur. vnd Fürsten gnädigste Ansuchung zuthuen/daß Ew. L. vnd andere zu Leipzig versamblet geweste Stände solches eben so wenig für ein Reichs mittel halten / sondern zu Verminderung der geklagten beschwerden zu einer eigenthätiger Werbung ohne vnsern Consens vnd Willen / Ja wider vnserer vorhergangene Abmahnung / haben schreiten wollen/da doch vnwidersprechlich herauß erfolgen muß / daß Ewer L. vnd andere der Leipzigerische Vereinigung verwandte Stände zu Ihrer verfassung den sawren Schweiß Ihrer Vnderthanen anwenden / entgegen die Catholische/ als welche/wie obangedeut deswegen in Gelosia gesetzt / ebener gestalt sich verhalten müssen / Dannenhero vns beiderseits die Mittel gegen dem König in Schweden engogen werden / deren Wir vns dennoch in einem solchen offenen Reichs Krieg/nothwendig müssen gebrauchen / darauff dann erfolget/daß bey solcher Beschaffenheit des Armen Vnderthanen nit verschonet/ sondern derselbe hterdurch gleichsamb mit dreyfachen Beißlen geschlagen werde.

Zum aller befrembdesten kompt Uns aber diß für / daß das Jenige so zu  
 Leipzig geschlossen / auch vnerachtet Unserer ganz Väterliche Verwahrung /  
 vnd außgelassener Mandaten ohne cunctation alsobalde vnd ohne schewen zu  
 Werck gerichtet / Unserer vnd der getrewen assistirenden Chur: Fürsten vnd  
 Ständte Kriegs Volck die Contributiones runde auffgesagt / die Quartier  
 außgebotten / vnd auß denselbigen / da man nur Ihrer mächtig gewesen / ver-  
 sagt / Was zu derselben / beschüzung angeordnet / nidergeworffen / die Mini-  
 stros vnd Diener ermord / vnd nicht anders wieder dieselbe Verfahren / als ob  
 Sie öffentliche Feindt wären / da doch des heiligen Reichs Ständte mehr dann  
 genugsamb versichert / daß Unser ganzes Kriegs Wesen allein zu erhaltung  
 des Römischen Reichs / allen desselben Chur: Fürsten vnd Ständten ( in wel-  
 chem Fall auch dieselbige / Vermög Ihrer Pflichten / Ihrem eusseristen ver-  
 mögen nach / mit Uns zu Concurriren schuldig vnd verbunden ) angesehen  
 vnd dirigirt ist / E. E. auch durch dero zu Regenspurg gehabte Gesandten ver-  
 mög beygelegten Extracts samblicher Chur Fürstl. Antwort sub lit. C. selbst  
 erkandt / daß Wir den König in Schweden zu dergleichen Feindlichen Ein-  
 fall in das Reich / keine Ursach gegeben / viel weniger das Uns mit einigen  
 Frey zugemessen werden möge / Daß Wir ainigen Standt gegen Recht vnd  
 Billigkeit jemahls mit Vorsatz / mehr als Uns selbst / wegen Vnumgäng-  
 licher Kriegsgefahr belaidiget / oder auch in seiner dem Religion vnd prophan  
 Frieden gemäß hergebrachter Gerechtigkeit turbirt; Da entgegen die eusserste  
 Feindt auß nichts anderst / als außhebung der so lang erhaltener lieblichen har-  
 monia vnd Ordnung im Römischen Reich trachten / auch vermittels solcher  
 neuen Verfassung vnd vorerzehlter sachen bewandnuß nach / zu Ihrem In-  
 tent desto eher zugelingen verhoffen thun.

Es bezeugen zwar E. E. daß wieder Uns / Unser hohe Kayf. Person /  
 Unser Erz Herzogliches Haus / Königreich vnd Lande auß keine Verfassung  
 geschlossen worden / Sondern allein wieder die Jenige / welche E. E. vnd andere  
 Verainigte Ständte mit gewalt / wieder die fundamental Gesetze des H.  
 Reichs / vnd wieder alle Recht vnd Billigkeit / vnd das kundbare herkommen /  
 ferzner beschwären / vnd betrucken wollen / wer aber die Jenige seyn / davon be-  
 sichtigt in specie die wenigste anzatzung nicht / allein das Wir so wol auß allen  
 vmbständen des Uns Communicierten Leipziger Schlusses / als auch dar-  
 auß erfolgten Handlungen vernehmen müssen / daß vnter diesem fürwandt vn-  
 sere eigne / gegen dem König in Schweden versamblete Kriegs Macht / verstan-  
 den / Weilm man vermittels offgemeldten Leipziger Schlusses / jetztange-  
 dentem vnserm Kriegsvolck / die Contributiones abzuschneiden / Durchzüge /  
 Musterplaz / vnd andere Kriegsnothwendigkeiten zu sperren / vnd zu entziehen  
 im Werck sich vnderfangen.

Ob



Ob wir nun vnter jetztgemeldtem prætext gegen vnser vnd des Reichs Feindte nicht bloß gelassen werden / vnd ob nicht das Jenige / so dißfalls gegen vnserm Kriegsvolck beschicht / vns selbst / welche hierunder am allermeisten / da es den Feinden mit Ihren Anschlägen ( E. E. selbst andeuten nach ) gelingen sollte / zu leyden haben / vornemblich beriere / vnd nothwendiglich zuempfinden haben / kan iederman / der dieses Werck mit vnpartheischen Augen ansicht / leichtlich schliessen.

So viel aber das Ander / daß Wir den Catholischen Chur: Fürsten vnd Ständen / die defension Irer Landen zugelassen / daß auch deswegen E. E. vnd andern zu Leipzig vereinigten Ständen auß denen eingeführten Ursachen die selbige billig nicht zuverwagern / anlangen thut / Wollen Wir vns nicht lang auffhalten / Demnach dieselbe etliche Jahr hero / zu vnserer assistenz vnd auch der Augspurgischen Confession selbst verwandten Ständen protection, im wenigsten aber / daß solcher Augspurgischen Confession halber einigen Stande von solcher Armada die wenigste Beirangnus beschehen / oder bey vns geklagt worden / entgegen aber weil sie vns in vorigen Kriegen getrewlich geholffen / derselben verwandte Stände auch particulariter versolget worden / auff den Beinen befindet / Allermassen dann / was es mit solcher Liga / vnd jeziger Leipziger verfassung für ein vnderschiedt hat / von selbigen Ständen gnugsamb zuerkennen geben worden / vns aber betreffend / wie Wir von einem leg'ichen Standt es billich / ( Ob zwar auch die Schuldigkeit ein solches erfordert / ) in Käyserlichen Gnaden erkennen / da vns gegen vnser vnd des heyligen Reichs Feindte vnverdrossen erspriessliche Hülff vnd Assistenz erzeiget wird.

Als haben Wir auch solches / wann es von vielen communicatis consilij & auxiliij beschicht / weil der effectus zu des Reichs Wolfahrt gezeicht / billig nicht außzuschlagen / solte aber von denselben gegen vnser Hochheit jemalen ( welches wol verhoffentlich in Ewigkeit verbleiben wirdt ) dergleichen Schluß / als von denen zu Leipzig verbundenen Ständen gemacht werden / seyn Ewer E. von vns gewiß versichert / Wir solches gegen denselben / vnserm Käy. Ampt nach / eben so wenig wurden hingehen lassen / sondern mit ebenmäßigen Eyffer / vber vnser Hochheit / vnd des H. Reichs Wolfahrt / die Hand vestiglich halten.

Es vermeinen auch Ewer E. neben abermaligen weitlenffigen Außführung der von vnserer Soldatesca verübten Excessen / da man die Defension Irer Länder deroselben hette anvertraut / es würde mit den Schwedischen Prograssen in Pommern / vnd dero eignen Länder nicht so weit kommen / auch Ew. E. nicht genungen worden seyn / den Paß zu Cüstrin zu geben / vnd deswegen die

die Bestung Spandaw in des Königs in Schweden Handen zur Versicherung zustellen / es hetten aber solches die jenige zuverantworten / welche E. L. Lande vnd Leuthe / derer defension Sie nicht angenommen / deserirt, damit Sie die Statt Magdeburg ruinenten möchten.

Nun lassen Wir es zwar der Zeit dahin gestellt seyn / wie es vmb solche angegebne Bedrangnissen eygentlich bewandt / weil vns gleichwol nummehr ein ganzes Jahr hero / daß der König in Schweden in Ewer E. Landen / theils einlogirt / theils seinen Paß von einem Ort zum andern genommen / keine einige Beschwörung solcher Thathandlung halber / oder daß man vnserer Kayf. Hülf implorirt, oder sich mit vnd neben vns gegen den Feind zustehen / vnd denselben zuverfolgen anerbotten hetten / niemalen vorkommen / dessen aber wissen Wir vns zwar wol zuerinnern / daß Ewer E. bey vns zuweilen / daß Wir der selben in neutralitet gegen Schweden zustehen / zuweilen Ihr Landt selbst allein zu defendiren bewilligen möchten / angehalten / ob nun zu der Zeit sich ein solches thnen lassen / vnd was Ewer E. vns vnd den gehorsamen Reichs Ständen vnd dem Heiligen Reich in gemein hierüber für Versicherung præstiren können / da auch gleich durch solche neutralitet Ewer Liebde Landte etwa vnangefochten verblieben / ob darumb der Kriege nidergelegt / der Schwede auß Pommern vnd Meckelburg vertriben / das Reich auch für dessen Einbruch an einem andern Ort genugsam verwahret / ob es auch eine Möglichkeit gewesen / wann wir in denen benachbarten Provinzen ohne das den Krieg zuführen gehabt hetten / ohne Hülf vnd Proviant vnd anderer Nothdurfft auß E. L. Landten vnserer Exercitus zuerhalten / dessen alles lassen Wir einen jeden Kriegserfahrenen / das Urtheil fällen / Sintemalen Wir darfür gewißlich halten / es wurden Ewer Lieb noch viel beschwärllicher gefallen seyn / da Sie sich selbst in defension stellen / vnd nichts desto weniger auß schuldigem Gehorsamb vnserm Volck / so Wir in den benachbarten vnd anstossenden Herzogthumb Meckelburg oder wo der Feindt sonsten sein Einfall gethan hette / mit Proviant vnd andern Nothwendigkeiten (welches vnzählbarlich hette seyn müssen) succurriren sollen.

Wir seyn zwar hierbey nicht in Abrede / daß nicht bey vnserm Kriegsvolck allerhand eigennützig vnterantwortliche Exceß vorübergangen / vmb deren wegen auch dasselbige zu des Feindts Vortheil abkommen / vnd an genugsamer resistenz etwas zu ruck gestanden / der Ursprung aber dessen alles ist vielmehr daher gefolgt / daß die Bestung Stettin / auch andere starcke Plätz vnd Pässe fast ohn Widerstandt dem Schweden eröffnet worden.

Die vornembste Ursach aber diß progress des Königs in Schweden / wie auch aller der Jenigen / so sich biß dato zu vnserm vnd des heiligen Reichs Feindt

Feinden auffgeworffen / vnd daß man bißhero zu keinen sichern Frieden gelangen können / hafftet an deme / daß eine so schlechte Zusammenstimmung vñnd rechthaffene vereinigung fast des mehrern theils der Reichs Stände vñnd Vnderthanen mit Uns / als dem Haupt/leyder/verspührt wird / daß auch Vnsere vñnd des Reichs Feinde/sich mehrerer assistenz vñnd favors vieler Stände/ganz zur erlässig zu versehen / als Wir Uns deren gegen die Feinde zugetroßten haben / wie solches vñnder andern der Leipzigerischen Schluß / in welchem einiger Hülf gegen dem König in Schweden so gar nicht gedacht / daß man Uns auch nicht gestatten wil / der notwendigen Reichshülffen außser deren Conditionen darzu der Zeit vñnd so bald zu gelangen vñnmöglich/zugebrauchen.

Es werden sich Ewer E. auch wol erinnern/was Wir deroselben vñnderm dato des 9. Aprilis jüngsthin auß trewhertziger Väterlicher Sorgfalt zugeschrieben / daß sie bey diesem Werck dergleichen Päß Uns vñnd Vnsere Generaln zu versicherung des Reichs zubeschützen vertrauen wollen / wann solches geschehen/wurde es zu der Noth/die Ewer Liebhejt fürwenden thun/nicht kommen seyn.

Daß aber Ewer E. solches nicht in acht nemen wollen / werden dieselbe ja der Assistirenden Armaden Volck nicht verdencken / daß dasselbe vor Magdeburg gerückt / vñnd sich derselbigen Statt / damit es nicht intercludirt wurde/verschern / vñnd hierdurch einen bessern Rucken suchen müssen.

So viel darin schließlichen den Leipzigerischen Schluß an ihme selbst vñnd in Krafft desselben hin vñnd wieder im Reich mit sonderbarem Eynffer öffentlichen fürgenommene sehr starcke Verbungen anlangt/läßt sich solcher Convent auff die weiß / wie solcher angestellt / vñnd der Schluß desselben abgefaßt worden/keines wegs auß den Reichs Satzungen / noch der von etlichen angezoener Executions Ordnung bescheinen oder verthädigen / in sonderlicher erwägung / daß die Anstellung eines solchen Convents auff maß vñnd weiß / wie mit diesem beschehen/im H. Reich nicht herkommen / Ja der Executions Ordnung selbst im Buchstaben zuwieder laufft / vermöge der in dergleichen Defensionsfählen/wie dieselbe darinnen specificiert / auff das allermeyste Fünff Creyß Ihre Hauptleuth vñnd dero zugeordnete allein zusammen schicken mögen/vñnd da die Gefahr durch dieselbe nicht abgewendet werden mag/ein allgemeiner Deputation Tag/von des Chur Fürsten zu Meyns E. außzuschreiben/zugeschweigen/es diß faß an dem vornembsten requirirt der Defension / welches ist die offensio, allerdings ermangelt / da Sie auch Unser Keyserliches Kriegsvolck / so Wir zu Beschützung des heiligen Reichs vñnd dessen gehorsamben Stände/durch die Contributiones desselben Mitglieder notwendig vñnderhalten müssen / in audito exemplo, für ein solches Herrenloses / zusammen rottiertes Gesind.

lein/davon die Reichs Constitutiones handeln / halten vnd æstimiren wolten / wurde doch dißfals die Declaration bey Ihnen nicht stehen / sondern weil Sie vnder Unserm / vnd mit Unserer Bewilligung Unserer Assistirenden Chur- vnd Fürsten Namen vnd Patenten erworben / dermassen gegen dieselbe nicht können verfahren werden / alsdann auch in Crayß Tügen einen Theil der Crayß Stände ohn den andern kein Schluß zumachen gebühret / es seynd auch die bey solchem Convent abgehandlete Puncten / wie weit man nemlich vnserm Kayserlichen Edict zu parieren schuldig / Item ob Wir macht haben / zu des heiligen Reichs notwendiger Defension, ausser eines allgemeinen Reichs Tags want die necessitas vorhanden / vnnnd man darzu so bald nicht könne gelangen / der Reichs Stände hülff Uns zu bedienen / gar nicht dermassen beschaffen / dz von einem theyl der Stände absonderlich / viel weniger auff Crayßversamblungen / davon die allegirte Executions Ordnung handelt / hiervon tractiert werden mögen.

Welchem allem nach / Wir dann E. L. hitemit nochmalen ganz freundlich erinnert vnd ermahnt haben wollen / daß in Betrachtung dessen alles Sie sich lenger nicht auffhalten / Unsern Kayserlichen ergangenen Monitoriis vnd Avocatoriis also balde schuldige Folg zulassen / Ihr erworbenes Kriegsvolck mit der geringen Vnderhaltung / so darauff geschlagen worden / mit dem Unsern gegen den König in Schweden zu conjungirn vnnnd durch solches Mittel des H. Reichs Frieden vnd Ruhestandt / Ihren besten vermögen nach / zubefördern / auch dahin gedacht zuseyn / damit die Vestung Spandaw in Ewer E. eigenen Gewalt widerumb gebracht / der Paß zu Cüstrin den Feindten abgeschnitten / vnd in vbrigen Unsern ergangenen Mandatis alles Ihres Inhalts gehorsambste Folg gelassnet werde / Solches wie es dann an ihme selbstem recht vnnnd billich / zuvorderist aber des heiligen Reichs Satzungen gemäß ist / als thuen Wir Uns deren schuldiger Folglanftung vnd fürderlicher zuverlässlicher Erklärung / damit Wir auff andere Uns nicht ermangelnde Mittel an die Hand zunehmen verursaht werden dörfen / in allweg versehen / E. L. erstatten auch daran Unsern gnädigsten auch ernstlichen Willen vnnnd Meynung / vnd seynd derselben im vbrigen mit Freundschaft / Kayserlichen Gnaden vnd allem guten wolbeygethan. Geben in Unserer Statt Wien / den 5. Augusti / Anno 1631.

Diweil aber mehr höchstgedachte Röm. Kayf. auch zu Hungarn vnnnd Böheimb Königl. May. erfahren / daß man mit denen zu Leipsig geschlossnen Verbungen vngehendert vorberührter Kayserlichen Mandaten vnnnd abgangeuen Väterlichen Abmahnungs Schreiben immerdar fortfahre / haben dieselbige nochmalen zubereitigung Ihrer Kayserlichen friedfertigen Intention

des

den Herrn Graff Tylli Commission auffgetragen / mit Ihrer Churf. Durchl. zu Sachsen zu tractieren / damit solche weitauffsehende Sachen eingestelt / vnd ferners Vbel verhütet werde / Inmassen dann besagter Graff Tylli / Krafft oberührter auffgetragener Commission seine hierzu subdelegirte Commissarios instruiret, vnd darüber Ihr Churf. Durchl. Resolution erlangt / wie beydes hernach folgt.

## INSTRVCTION.

**W**As bey der Churfürstl. Durchl. zu Sachsen der Hochwürdig vnd Wol Edle Herr Johann Reinhardt von Metternich zu Sternenberg Herr zu Königswarth vnd Königsberg / des hohen Thumb. stifts Mayns Thumbprobst / Administrator zu Halberstatt / Probst zu Franckfurt / der Röm. R. M. auch Churfürstl. Maynsischer Geheimber Rath vnd respectivè HofRaths Präsident.

So dann der Wolgeborener Herr Otto Friderich / Frey vnd Edler Herr von vnd zu Schönberg / allerhöchst gemel. Röm. R. M. vnd Churf. Durchl. in Bayern / ic. Cammerer / Rath / General Zeugmeister / vnd Obrister zu Pferde / im Namen vnd von wegen des Herrn Generaln vnd Grassens von Tylli / als S. Excellenz subdelegirte vnderthänigst an, vnd fürzubringen haben.

Ben verstatte Audiens wollen die Herren subdelegirte zuvorderist Ihrer Churfürstl. Durchl. S. Excellenz vnderthänigste Dienste vermelden / vnd dennechst deroselben gehorsamb vorbringen vnd bedachtlich zuverstehen geben.

Welcher massen Ihre Kay. Mayestät Unser allergnädigster Herr / nachdem dieselbe von vnderschiedlichen Orthen glaubwürdig berichtet worden / daß ungeachtet / dero hiebevör / ergangenen trewhertzigen Abmahnungen publicierten Monitori vnd Avocatori Mandaten, so wol Ihre Churfürstliche Durchl. Leuchtigkeit als andere zu Leipzig versamlet geweste Churf. Fürsten vnd Stände / in Ihrem Beschluß vnd vorgenommenen Werbungen vnd Kriegsverfassungen immer zu continuiren vnd fortfahren nochmals Ursach vnd Anlaß genommen hetten / die Vngelegenheiten so auß diesen vnzeitigen Werbungen vnd Armaturen vnfehlbarlich erfolgen müssen / Ihre Churfürstl. Durchl. vermittlest S. Excellenz hierunder auffgetragenen Kayserlichen Commission vnd Krafft deroselben beschehenen Subdelegation trewoffenhertziger Meynung fürzlich vortragen vnd zu Gemüht führen zulassen / zumalen Ihre Churfürstl. Durchl. hochvermünfftig selbst abnehmen köndten / wie beschwärllich solches J. Kay.

Kay. Mayestät vorkommen / daß dero Keyserlichen Hochheit/Authoritet vnd Respect so wenig in acht genommen/vnd die auß ganz Väterlichem Gemüth vnd Keyserlicher Sorgfalt hergestossener trewhertiger Warnung vnd Erinnerung dergestalt in Wind geschlagen wurde/darneben aber befunden / daß vnder Fürsten vnd Stände jertgedachter Werbung vnd Kriegs Verfassung halber auff Ihre Churfürstl. Durchl. sich vornemblich beruffen theten/ Vnd bezeugte es nunmehr der leydtige Augenschein / daß diese Ihrer Churfürstl. Durchl. vnd anderen Ständen vorgenommener Werb: vnd Verfassungen/ nicht der Weg sey / den Frieden zuerlangen/ vnd die geklagte Kriegs Pressuren zuvermindern/sondern dasselbige hierdurch in viele Wege vnträgliche vnd zu gänglichem Verderben des armen Manns aggravirt wurden / massen Ihre Kay. Mayest. bald anfangs vorgesehen/daß durch diese vnzeitige Verfassung/ die Catholische Chur. Fürsten vnd Stände zu mehrer Gelosia verursacht / die Vnderthanen aber allerseits mit mehrer Trangsaltigkeit belegt/vnd was zum allerbeschwerlichsten were/den Feinden des heiligen Römischen Reichs / Ihre feindseelige beginnen vnd Intentiones wieder dasselbe forthzusetzen / Thür vnd Thor eröffnet/auch Mittel vnd Vorschub ertheilt wurde/ gestaltsamb dann/ob gleich vom König auß Schweden starke Contributiones vnd Onera in dem Ober Sächsischen Creysß / denen Reichs Vnderthanen auferlegt wurden/ gleichwol aber / solches niemand empfunde / oder mit einziger Klag bey Ihrer Kay. Mayestät einkomme/die jenige Contributiones aber/ deren Ihre Kayser. Mayestät gegen die Feind zu gebrauchen / vnd vermittelst deren/dem beschwerlichen Krieg/ein Endt gemacht werden konte / mit grossen Summen / anderst wohin verwendet.

Es erindern zwar Ihre Kay. May. sich gar wol/daß man Ihre fürwande vnd prætext diser vorgenommenen vnnochwendigen Werbung / die Creysß Executions Ordnung wieder die vndisciplinierte Soldatesca fürschützen thete/ aber zugeschweigen / daß bey mehrerem Volck / hingegen aber grösserem Abgangs des nöthigen Vnderhalts weniger Disciplin gehalten werden konte/ Sehen Ihre Kayserlichen Mayestät nicht / wie Ihre Churfürstl. Durchl. oder dero zu Leipzig vereinigte / Chur. Fürsten vnd Stände / zu Ihrem behueff die jenigen Reichs Abschiede / so entweder wieder Ausländische Potentaten vnd Fürsten / oder auch die jenige / so im Reich gefessen/vnd ohne Ihrer Kayserlichen Mayestät Vorwissen vnd Willen sich der Waffen vnderfangen/vnd des heiligen Reichs Frieden brechen / wie auch gegen des Herrenloß hin vnd wieder straffende Befindt statuirt vnd vorgesehen / wieder Ihrer Kayserlichen Mayestät vnd dero Kayserlichen / oder auch deren / bey diesem Krieg Ihre assistirenden gehorsamben Stände Armada anstehen vnd appliciren

ciren lieffen/weil sonsten vnd für dieser der Leipzigerischen Stände/gegen Käyserlicher ernste Warnung angestellter Werbung / kein ander Volck als das Käyserliche/dessen Ihre Käyserlichen Mayestätt sich gegen dem König auß Schweden gebraucht/vorhanden gewesen.

Noch viel mehr aber/were Ihrer Käyserlichen Mayestätt wehmütiglich vnd hochbefrembdt vorkommen/ daß das jenig / so zu Leipzig geschlossen / auch vngachtet dero gang Väterlichen Warnung vnnnd außgelassener Mandaten/ohne Cunctation so baldt vnnnd ohne schew zu rück gerichtet/dero sambt. der Grewen assistirenden Churfürsten vnd Stände Kriegsvolck die Contributiones rund abgesetzt / die Quartier auff gebotten / vnnnd auß demselben/da man nur dessen mächtig gewesen/ verjagt/was zu desselben Beschützung angeordnet/nider geworffen/die Ministros vnd Diener ermordet / vnd nicht anderst wieder dieselbe verfahren/als ob Sie öffentliche Feinde gewesen / dadurch dann die wisfentliche Reichs Feinde Ihre progress forthzusetzen / nicht allein gute Gelegenheit bekommen / sondern dem eingelangten Bericht nach / von theils desselben Leipzigerischen Schlußes vereinigten Ständen denselben ansehnliche Vöschung vnd Paß eingeräumt worden / Ob nun solches dem vorgeschützten pretext gemäß/vnd wie die jenige Stände / so sich dessen gelüsten lassen / gegen Ihre Käyserlichen Mayestätt als Römischen Käyser vnd Ihr Oberhaupt solches verantworten köndten / sehen Sie nicht / insonderheit nach demselbige Stände mehr dann genugsamb gesichert / daß Ihrer Käy. Mayestätt ganzes Kriegs Wesen/allein zu Erhaltung des Römischen Reichs / aller derselben Chur. Fürsten vnd Ständen/in welchem fall auch dieselbe / vermög Ihrer Pflichten/ Ihrem eusserlichem vermögen nach / mit Ihrer Käyserlichen Mayest. zu concurriren schuldig vnd verbunden/ angesehen vnd dirigirt were / Ihre auch mit fügen nicht zügemessen werden köndte / daß Sie einigen Standt/ gegen Recht vnd Billigkeit/ jemals mit Vorsatz / mehr als sich selbst / wegen vnnombgänglicher Kriegs. Gefahr beländigt / oder auch in seiner / den Religion vnd Propphan Frieden gemäß / hergebrachten Gerechtigkeit turbiert, da entgegen die eusserliche Feinde auß nichts anders/ als auffhebung / der so lang erhaltenen leiblichen Harmonia vnd Ordnungen Römischen Reich trachteten / auch vermittelst solcher neuen Verfassung vnd vorerzehlt der Sachen bewandnuß nach / darzu desto eher. der zugelingen / verhoffen thäten.

Vnnnd zwar heiten / der Augspurgerischen Confession zugehörane Stände/ billiche vnd hohe Ursach / sich wol fürzusehen / mit den Jenigen in Verbündt. nuß der Religion sich einzulassen / welche bißhero des Religion Friedens vort Ihnen selbst. noch nicht sehtig zuseyn / erkennt worden / Sintemahlen

hieraus nichts anders abzunehmen / weil dieses ein allgemeyne Defension der Augspurgischen Confession Verwandte Ständt intitulirt wirdt / da doch dieselbe niemandes anziehen können / von welchem Sie turbirt, oder im wenigsten gegen Recht vnd dem Religion Frieden betrübt worden / als daß alle diejenige so in dieser Bündnuß begriffen / für Verwandte derselben Confession / vnd denen die Defension derselben / angelegen sey / gehalten werden müssen / dadurch dann auch mehr andere verborgene Secten / seynd in den Religion Frieden / welches Sie so lang gesucht / so viel die Confessionisten anlangt / eingemischt / auch hernach etwann nicht so leicht von Ihnen außgeschlossen / sondern wann Sie wider empor kommen / mit Hülf Ihrer Außländischen Assistenz wol gar wiederumb nach dem besten greiffen dörfen.

Ob nun solches den Augspurgischen Confessions Verwandten Ihr Gewissen zulasse / stelleten Ihre Kayserliche Mayest. Ihres theils dahin / was Ihre aber die Reichs Constitutiones / vnd insonderheit der hochberthworte Religion vnd Prophan Frieden / disfalls zugehe / würden Sie allezeit wol in acht nehmen die Politische Bedencken / vnd wie viel Ihre Churfürstl. Durchl. auff denjenigen von ihr offendirten theil zutrawen / auch ob Sie derselben halber von ihrer Mit Churfürsten Verbrüderung vnder der Kayserlichen Devotion, wie Ihre Kayserliche Mayestätt zwar Ihre nicht einbilden können / zutretten / Ursach / solches hetten dieselbe Ihrer Churfürstl. Durchl. vormals zu Gemüth geführt / Es bezeugen zwar Ihre Churfürstl. Durchl. als auch andere zu Leipzig versamblete Stände / daß inen niemalen zu Herzen vnd Sinn gestigen / wider Ihre Kayserlichen Mayestätt sich in Verfassung zustellen / dann Sie vielmehr sich zu derselben alles Kayserlichen Schutz vnd Protection versichertē / es würde dannoch aber Ihrer Kayserlichen Mayestätt dabey kein Feindt benennt / gegen welchen diese kostbare Verfassung angesehen / vnd geschlossen wordē / als dero eigne / gegen den König auß Schweden versamblete Kriegs Macht / gegen welche auch also baldt nach diesem Schluß würcklich verfahren worden / daß Ihrer Kay. Mayestätt also schwer zu verstehen fühle / wann man Sie der gestalt gegen Ihre vnd des Reichs Feinde / nicht allein bloß stehen lassen / sondern noch darzu Ihres außgebrochenen Kriegsvolcks / vermittelst obgedachten Leipziger Schlußes / durch abschneidung der Contributionen / Durchzüge / Musterplätze vnd anderer Kriegs Nothwendigkeiten zuentstehen / nicht allein entschlossen / sondern auch im Werck erwiesen / wie Sie solches anderst auffnehmen kondten / als dasjenige so gegen dero Exercitus disfalls geschicht / Ihre selbst / welche hterunder am allermeisten / da es dem Feindt mit seinem Anschläge gelingen solte / zuleyden hetten / vornemblich berührte / vnd also nothwendig empfinden würden.

Ob



Ob aber diejenige / welche in so unvmbgänglicher vnd öffentlicher Reichs-  
 kündiger Feindts Noth / nit wollen zugeben / dz man in dem geringsten / auß dem  
 Reichs Satzungen abweichen möge / Solte auch das Römische Reich darumb  
 zu Scheutern vnd Trimmeren gehen / da auch gleich die Ursach bey Ihm selbst  
 hafftet / warumb man sich solcher heilsamen Constitutionen nicht könne bedie-  
 nen / Diesen Ihren Convent vnd bey derselben geschlossener Verfassung / auß  
 den berühmten Reichs Constitutionibus behaupten kontden / vnd ob nicht viel-  
 mehr diese ganze Handlung / solchem allerdings entgegen darauff eine gängliche  
 dissolutio Imperij leichtlich entstehen möchte / idque tam quo ad potestatem  
 causam, modum & Conclusionem, davon wolte bey Ihrer Kayserl. May. auß-  
 nachfolgenden Ursachen / nicht wenig zweiffel fürfallen / hetten zwar solches hie-  
 bevor etwas mehrer berührt / da Sie nicht verhofft / man würde auß Ihre Kay-  
 eröffnere displicenz für sich selbst von solchen Schluß abgelassen / vnd sich dero  
 allergnädigsten Mandatis bequemert haben.

Dann so viel erstlich den Gewalt anlangt / sehen Ihre Kay. Mayest. nicht /  
 daß dieser Convent auß die in Anno 55. außgerichtete Craiß Ordnung / dahin  
 sie gezogen werden wolte / im wenigsten sich applicirn liesse / sintemaln vnder sol-  
 chen titulo, daß Außschreiben niemaln außgangen / sondern hauptsächlich da-  
 hin gestellt gewesen / wie man sich etwa auß den vorstehenden Franckfurtischen  
 Tag mit dem Catholischen Theil gütlich vereinigen / vnd das hoch ärgerliche  
 misstrawen gänglich auffhebe / vnd also das H. Reich für allen dingen innerlich  
 consolidirn möchte / alsdann auch / nach erforderung derselben constitution  
 nicht die benachbarte zwey / drey / oder vier Craiß Obristen vnd dero zugeordne-  
 ten / sondern in gemein alle Auaspurgische Confession verwandte Stände / oder  
 auch diejenige / so solcher Confession nit verwandt / zu diesem Convent admit-  
 tirt vnd zugelassen / vnd etwa das meyste vnd vielleicht auch das schädlichste  
 dabey gewürcket / da doch erstbemelde constitution in ihrem Buchstaben / 5.  
 Vnd obwohln / 26. vermöchte / das Chur: Fürsten oder Stände / so zu dem  
 Ampt eines Craiß Obristen gezogen / hierdurch sich keiner Hochheit vber andere  
 Stände annehmen / oder sich vnter dem Schein dieses Amptsverwaltung in  
 einige superioritet vber die andern einzutringen oder ferners Gewalts vnd  
 Macht vber Sie / dann Ihme vermög dieser Ordnung zugestellt / anmassen  
 solten / Wann auch gleich die Ständt gütwillig sich einlassen / oder ohn Ihrer  
 Kay. May. consens ein solchem Haupt sich vndergeben vnd verbinden wolten /  
 Sintemahl jedoch solches / gegen die fundamental Gesetze des H. Reichs /  
 vnd die höchste Kay. præminentz vnd superioritet liesse / wurde es nicht weni-  
 ger allerdings vngültig vnd unverfänglich seyn.

Es

Ob

Es thäte sich auch dahin vnd zu einer solchen all gemeinen zusammen Beschreibung/ wichtigen consultation vnd verbündlicher verabschiedung nit außdeuten lassen/ was in s. nach dem / in dieser Ordnung gesetzt / daß die Benachtheilichte vnd andere weitgefessene Obrigkeiten/ einander mit rechten guten wahren vnd ganzem trawen / meynen / halten vnd fürdern sollen / auch in solcher guten correspondenz Verstandnuß vnd Verwandnuß sehen / das Ihre einer/ was Er verstendigt oder vernimbt / so den andern zu beschwerden vnd nachtheil fürgehen möchte/ dasselbe zu den fürderlichsten verwarne / auch für sich selbst seines besten Verstandis vnd vermögens vor dem / ehe die Sachen zu thätlicher Bescheidung gelangen abzuwenden geneigt / gutwillig vnd geflissen seyn solle/ weil solches von solchen Bescheidigungen zuverstehen / welche vnlaugbar vnd vnzweiffelhafftig / den Rechten vnd den Reichs Satzungen zu wieder / auch leichtlich ohne grössere besorgente Gefahr abzuwenden / nicht aber / daß darumb die Stände hierdurch macht hetten / Conventus vnd Tagsatzungen Ihres gefallens anzustellen / oder anderer Gestalt / als Wir baldt hernach ad longum die Craiß/ vnd defension Ordnung mit sich bringt / sich zusammen beschrieben vnd verbinden möchten.

Die Ursachen aber dieses Convents anlangent/ were gleichfalls am Tag/ dz nemlich all gemeine Reichs Satzungen vnd Rây. Edicta auß solchen Craißtagen zu disputirn, vnd wie weit man denselben sich wiedersehen / vnd mit gewapffneter Hand begegnen möge / Ob in einem offenen Reichs Kriege/ dem Oberhaupt/ die nothwendigen hülffen zuversagen / sich gar nicht gezimbt / von der gleichen Sachen auch bey dieser Constitutione Pacis publicæ, oder der Craiß Executions ordnung / mit keinem Wort gedacht / sondern es würden vielmehr solche vnordentliche Versamblungen / darauff auch weiter Kriegs præparation vnd Bergatterung zuentstehen pflegten / mit hohen Pönen vñ Straffen verboten / es ermanglete auch dißfalls an dem vornembsten requisito einer Craiß defension, welches denn were eine Vnrechtmässige wissentliche offenlio, welche wie Sie ohne das von dem Wellichen Oberhaupt der Christenheit gar nicht zu præsumirn, Als wolte auch vornemblich einem vñ dem wenigen theil des Reichs nicht gebühren / was zu Handhabung der justiz vnd defension des Vatterlands dißfalls von Ihrer Rây. Mayest. nothwendig angestellet werden müssen/ für eine vnleidliche Verrängnuß außzuschreiben / vnd darauff gegen Ihr von Gott vorgesezte höchste Obrigkeit die Wapffen zuer greiffen / dann wie zwar die Leipzigerische Stände dafür halten wollen / oder vielmehr zu einem prætext vorgeben / daß es Ihnen verlaubt / der Kriegs contributionen sich engenmechtig zu entbrechē / also were der mehrer theil der Reichs Stände/ einer andern meinung / daß man nemlich in einen offenen Reichs Krieg schuldig sey / ein Römischen Kayser alle mügliche hülff vnd assistenz zuerweisen.

Eben

Ebenfalls were auch der modus, so bey solchen eins oder etlicher Crayß Defension verfassung/ in mehrgedachten Landt Frieden vnd andern Constitu- tionibus vorgeschrieben/ gar nicht in acht genommen / als ein jedweder für sich selbst in Ablegung mehrgemelten Crayß Ordnung bey den heylsamen Landt- Frieden abzunehmen. Vber welches dann diese folgende vmbstände/dieses werck noch viel mehr suspect machen/ als erstlich die so genau bey diesen Leypzigischen Conuent bestellte Wachten / starcke Rechtfertigung der durchziehenden Perso- nen/widerholte Beandigung/wegen der Geheimbe der Rahtschläge/hitzige eyse- rige dabey gehaltene vnd in offenen Truck gegebene Predigen/ vnd was hierbey sonst mehr köndte angezogen werden/dieweiln man gleichwol die geheimbnussen nicht so viel auß Schrifft vnd mündlichen relationibus, als dem effect selbst bald erfahren vnd noch täglich sich an Tag gebe.

Dann entlich den Schluß dieses Tags betreffent/so weit Ihrer Kayf. M. nemlich derselbe Communicirt worden/ were albereit in dero offenen Manda- tis gnugsam Deducirt, daß sie solchen den Reichs Constitutionibus gar nicht gemäß. dero Kay. Ambt/auch hoch præjudicirlich zu seyn befunden / vnd wann die Berathsclagung selbst vnordentlich/ vnd an Reichs Satzungen zu wider/ köndte darauff kein besserer schluß gefast werden.

Das angezogene Exempel dessen Anno 1623. gehaltenen Crayßtags zu Jü- terbock/könte auff diese Leypzigische vniversal verbündnuß/ nit eins oder zween benachbarten Crayßen/ sonder aller protestirenter im ganzen Reich / nicht ge- zogen werden/dann die daselbst angestellte defension, nicht gegen Ihre Kayserl. Mayestät vnd dero Kriegsvolck/nach viel weniger sich der Justiz zuenbrechen/ vnd der Kay. sententiis vnd Edictis, sich zuwidersetzen / sondern gegen die da- mahlige Feindt vnd Achter des Reichs angesehen vnd von Ihrer Kay. M. des. wegen ohne billiches nachdencken consentirt worden / ic. Als Sie dann auch mit Einquartierung Ihres eignen Volcks/den Crayß seiner öffentlichen/gegen Ihre May. beschehenen versicherung halber / daß er nemlich für dero vnd des Reichs Feindes gewald/sich gnugsam zuversehen/vnd denselben zu widersetzen/ anerbotten/billich verschont / wehre auch wol zuwünschen / die Sachen in den terminis sich jeso verhielten / wie Sie damahln gewesen da der Krieg sich meis- ten theils allein noch in den Pfälzischen Landen vnd vmb den Rheinstromb enthalten/die damahlige Feinde auch bey welchen die Macht vnd den nachdruck nicht gehabt/als hernach durch Abweichung des Rader sächsischen Crayßes ley- der erfolgt.

Was es mit der Catholischen Armatur für eine Meynung/wolte man dieß Orth weitlenffig nicht außführen / weiln dieselben Gründe selbst den vnder- schide Ihrer Chursfürstl. Durchl. genugsam zuerkennen geben / vnd wie Ihre

B

Kay.

Kay. M. von einem jeglichen Standt es billich in Kayserl. Genaden erkennen/ der Jhro gegen Jhre vnd des Heil. Reichs Feinde vnverdrossene ersprießliche Hilff vnd Assistenz erzeit. Also hetten Sie auch solches/ wann es von vielen Communicatis consiliis & auxiliis beschicht/ weil der effectus zu des H. Reichs Wohlfahrt gereicht/ nicht außzuschlagen / Solle aber von denselben gegen die Hochheit jemahln (welches wol verhoffentlich in Ewigkeit verbleiben wurde) dergleichen Schluß / als von den zu Leipzig verbundenen Ständen gemacht werden/weren Jhre Churfürstl. Durchl. von J. Kay. M. genugsamb gesichert/ sie solches gegen denselben/ dero Kay. Ambt nach/nicht wurden hingehen lassen/ sondern mit ebenmessigem Eyffer vber dero Hochheit vnd des H. Reichs Wohlfahrt die Hand festiglich halten.

Demnach dann/wie gemeldt andere Protestierende Fürsten vnd Stände/dieser Werbung halber/auff die höhere Stände sich mehrern theils beriefen/ So hetten J. Churf. Durchl. auch vnswär zuermessen / das alles hierauf entstehende Unheyl/vornemblich auch derselben auff den Hals geladen werden wolte/vnd wehren J. Churf. Durchl. nicht versichert/ ob nicht etwann Gemühter darunder befindlich / so dieselbe mit fleiß in diß Werck gerne verlaitet sehen möchten/vnd wann Sie verstehen wurden / das Sie darinn genugsam veriteset/dieselbe wol allein werden stecken lassen.

Was aber Jhr Churfürstl. Durchl. vnd dero hochansehentliche Churfürstl. Hause/Jungen Herrschafft/dere Landt vnd Leuthen / für Schaden vnd Nachtheyl/in Behauptung dieses Schlusses vnd Resolution leicht ich zu wachsen möchte/was für ein schwere Verantwortung/gegen dem ganzen Römische Reich/vud der werthen Posteritet / Sie Jhro auffbinden / wann hierdurch ein Riß vnd Bruch vnder den gesambtē Chur. Fürsten vnd Ständen des Reichs/ (welches bey so gestalten Sachen fast nothwendig erfolgen wurde) verursacht/ vnd die schöne so viel Hundert Jahren hero gewehrte zusammensügung des H. Reichs/daran so lang gebawet worden/ zertrimert/ vnd das ganze Corpus auff einmal in die eufferste Ruin gestürzet/das also hetten Jh. Churf. Durchl. hochvernünfftig selbst zuerwegen.

Jhre Kayf. Mayest. befinden Jhres theils nicht/ warumb man zu solchen Extremis greiffen/oder zu denselben vrsach geben solte / fürnemblich hetten Jhre Churfürstl. Durchl. darzu der geklagten Kriegsbeschwerungen halber / den wenigsten Anlaß / weil derselben Landt vnd Leuthe mehr dann eines einzigem Reichs Standts allezeit verschonet / So hetten auch Jhre Kayserl. Mayestät mit wissen die heylsame Justiz niemandt versagt / sondern dieselbe nach Außweisung der rechten/ Reichsstatuten vnd Fundamental Befehlen des H. Röm. Reichs vnd Jhrer geschworner Capitulation männiglich ohne einigen respect widero

widerfahren lassen/weren auch nochmahln darzu vhrbietig / dergestalt / das kein  
 einiger Standt des Reichs mit sueg Ursach haben solte / sich zu beschweren / das  
 sie denselben auff anruffen das Recht gesperrt / oder verweigert hetten / Es wer-  
 den auch diejenige täglich gehört / welche dißfals Ihre Klagen bey Ihrer Kayf.  
 May. bescheydentlich vor. vnd anbringen / Alßdann Ihre Kayf. Mayest. noch-  
 mahln zu Befürderung der friedlichen Tractaten / den zu Franckfurt angestel-  
 ten Convent beliebt / auch dero Commissarië allbereit mit gehöriger Instruction  
 darzu verordnet / das also an Ihre was zu Auffrichtung des Friedens immer  
 gelangen möchte / nichts ersitzen lassen / So heten sie sich entgegen versehen /  
 Ihre Churfürstl. Durchl. vnd andere zu Leipzig versamblet geweste Stände /  
 werden was Ihre Schuldigkeit mit sich bringt / auch erweisen / vnd sich bey so  
 bewandten Sachen / da zu dergleichen gefährlichen Resolutionibus zugreifen /  
 noch keine Nothwendigkeit sich ereigte in desperata Consilia nicht einführen  
 lassen / Sondern weil die Gnaden Thür noch offen stunde / den gebrechen auch /  
 so diese Mißhelligkeit / etwa verursachen / in andere bessere vnd sichere Weg abzu-  
 helfen / ehe dann die Gemühter durch die Wassen noch mehr gegen einander er-  
 higen / von den gefasten Consiliis absetzen / vnd dadurch das allgemeine pericli-  
 tirende Vaterlandt / vnd so viel Tausendt vnschuldiger Menschen Gut vnd  
 Blut in acht nehmen.

Damit aber Ihr Kayf. May. an Ihrem Orth nichts ermangeln lassen /  
 hetten sie solches alles Ihr Churfürstl. Durchl. nochmahln wie vorgemelde / zu  
 Gemüt führen wollen / mit freundlich: gnedigen begehren vnd ermahnen / Ihr  
 Churfürstl. Durchl. wolten solches alles / der Sachen hohen Wichtigkeit vnd  
 Importanz nach / reifflich beherzigen / vnd nit allein für sich selbst von mehr-  
 berührten Verbungen abstehen / Ihr Volck allerseits Ihrer Kayf. May. damit  
 Sie den Krieg mit Schweden desto ehenter ein End machen können / mit den  
 darzu angestellten Cōtributionibus vberlassen / sondern auch dero mitverwand-  
 te Chur. Fürsten vnd Stände / vermög Ihrer hohen darbey geldenten Authori-  
 tet / von allen Weitläufftigkeiten abhalten / die Kayf. Mandata in obacht nem-  
 men / vnd nicht alles ad extrema kommen lassen / zc. Allermassen die Herrn sub-  
 delegirte, mehr höchstgedachte Ihr. Churfürstl. Durchl. dieses alles beweglich  
 fürzubringen / vmb dero genädigste vnd fürderlichste Resolution einständigste  
 Erinnerung / sambt seiner Excell. davon gehörige Relation zu thun wissen wer-  
 den / Datum Wolmerstat / den 24. Augusti / Anno 1631.

Johann Graff von Tylli.

## R E S O L V T I O.

**W**ie anstatt / vnd im Namen der Kay. auch zu Hungarn vnd Bö-  
 haimb Königl. Mayest. bey dem Durchleuchtigsten Churfürsten zu  
 Sachsen / vnd Burggraff zu Magdeburg / der Hochwolgeborener  
 J. Kayf. M. bestelter General Leutenant / Herr Johan Graff Tser-  
 clars von Tylli / durch den Hochwürdtigen vñ Wol Edlen / Herrn Johan Keim-  
 hardt von Metternich zu Streichenberg / zc. des hohen Thumbstiftes Mayntz  
 ThumbProbst / Churfürstl. Mayntzischen Raht / so dann den Wolgeborenen  
 Herrn Otto Friderichen Frey vnd Edlen Herrn von vnd zu Schönburg / beyde  
 Allerhöchst gemeldte Ihrer Kayf. May. vnd Churfürstl. Durchl. in Bayern /  
 respectivè Kähte / Cammerer / General Zeugmeister / vnd Obristen zu Pferd /  
 als Seiner Excel. des Herrn General vnd Graffen von Tylli subdelegirte, vnd  
 den Ehrenvesten vnd Wolgelehrten / Ihrer Excel. Raht vnd Kriegs Secretariè  
 Bernhardt Höveln / welchen dieselbe vorhergehenden adjungirt, am 19. dieses  
 in mündlicher Werbung vor. vñnd anbracht / auch von denselben Schriftlich  
 vbergeben worden / daß haben höchstgemeldte Ihre Churfürstl. Durchleuchtig-  
 keit mit gebührender reverenz angehört vñnd vernommen / die Communicirte  
 Schrift / so eine Copie Ihrer Excell. den Herrn subdelegirten, mit gegebenet  
 instruction mit fleiß verlesen vnd reiflich erwogen / vnd darauß anders nicht be-  
 finden können / als daß in substantia lenglich darin eingeführet vñnd erwogen /  
 warumb Ihre Kayf. May. wegen des Letztigen gemachten Schlusses annoch  
 so hohe displicenz vñnd mißfallen tragen / daher an Ihr Churfürstl. Durchl.  
 allergnädigst begehret / nicht allein vor sich selbst von sürgenommenen Wer-  
 bung abzustehen / vñnd dero Volck allerseits Ihrer Kayf. Mayestät mit den  
 darzu gehörigen Contributionibus zuverlassen / sondern auch dero mitver-  
 wandte Evangelische vnd Protestirende Chur. Fürsten vnd Stände / von allen  
 Weitläufftigkeit abzuhalten / die Kayserl. Mandata in obacht zunehmen / vnd  
 nicht alles ad Extrema kommen zu lassen.

Nun thun gegen Ihre Kayserl. Mayest. Seiner Churfürstl. Durchl. das  
 dieselbe Sie allergnädigst vñnd väterlich wegen des jezigen nothwendenden  
 zustands des Reichs / ersuchen wollen / Vnderthänigst bedanken / vermercken  
 darneben gnädigst / das Ihr Excel. der Herr General / Graff Johann von  
 Tylli / sich mit diesen anbringen beladen / weil Ihrer Churfürstl. Durchl. bekant /  
 das Ihr Excellenz mit rühmlicher Teutscher Aufrichtigkeit / in seinen tracta-  
 ten zu procedirn pfleget // vñnd es werden auch die Herrn subdelegirten dem-  
 selben Ihrer Churfürstlichen Durchl. gnädigsten grueß zugleich zuvermelden  
 wissen.

Was

Was aber das Hauptwerck an sich selbst betrifft erachten Ihre Churfürstl. Durchl. mit Ihrer Kayserl. Mayest. wegen der vnderthänigsten hohen reuerenz vnd schuldiger obseruanz, so sie gegen dieselbe / als ihrem höchstgeehrten vnd geliebten Oberhaupt / treulich tragen / super puncto des Leipziger Schlusses / anhero in ein weitläufftig disputat zu begeben vor vndienlich / auch damit der Sachen nicht geholffen zu seyn / sondern referiren vnd ziehen sich kürzlich auff dero vortze in hoc Casu gethane vnderthänigste Iustificationschrift / darinnen sie Ihrer Kayserl. Mayest. albereit vnderthänigst offenhertzig entdecket / was Ihre Churfürstl. Durchl. zu der in Göttlichen / Natürlichen / aller völker vnd Weltlichen Rechten / sonderlich aber auch in des Heiligen Reichs constitutionen, vnd bekandten herkommen wol fundirten defensions verfassung genordret / vnd wohin dieselbe einzig vnd allein angesehen / Damit aber Ihr Excell. vnd menniglich / wie es vmb die Gerechtigkeit angereget genohrt / strengten defensions verfassung bewandt / vnd solche dem Reichs herbringen nach / man sehe gleich die antiqua oder novissima recepta exempla an / begründet / desto mehr ersuchen mögen / So Communiciren Ihre Churfürstlich Durchl. deroselben hiemit / was sie kurz verruckter Zeit / derowegen an Ihren geliebten Herrn mit Churfürsten / zu Maynz / 20. hergebrachter Vertrewtschkeit nach / wolmeinende geschrieben / vnd können endlich Ihre Churfürstlich Durchl. der ganzen Erbar Welt die dijudication vnd erkandnuß hie rinnen anheimb stellen / wollen sich auch der Doctorff nach weiter bescheidentliche vnderthänigste Ausführung zuthun / hiemit vorbehalten haben / vnd bitten demnach Ihre Kayserl. Mayest. Seine Churfürstl. Durchl. Vnderthänigst / Sie wolte allernädigst geruhen nicht vbel zu vermercken / das Ihre Churfürstl. Durchl. dahero darben nachmahlen vnbegänglich verharren müssen / vnd bezeugen sonsten Ihre Churfürstl. Durchl. anders weit zum höchsten / das Ihr niemals die gedanken zu Sinn vnd Herzen gestiegen / Ihre Kay. M. als dero höchst respectirten Oberhaupt gehörende Auctoritet im geringsten zu immutiren / erweisen auch Seiner Churfürstl. Durchl. von Anfang dero angetrettenen Churfürstl. Regierung bis hieher geführten auffrechten cōsilia vnd actiones ein anders / vnd haben dessen J. Kay. Mayest. mehren Churf. Durchl. dero vielfältigen erfolgten Kayserl. Danckschreiben nach / ein weit bessers zeugnuß geben / Vnd wollen auch in schuldiger devotion ferner continuiern / nicht zweiffelent / es werden die andern Evangelische vnd Protestirende Stände dergleichen gehorsamblich zuleisten gemeint seyn / allermassen / dann J. Churf. Durchl. Sie auch jederzeit bewöglich darzu anermahnet / vnd weiter zu thun nit vnderlassen wolten.

Sonsten betrüben sich seine Churfürstl. Durchl. höchlich / das das H. Römio.

B. liij.

Römio.

Was

Römische Reich annoch in einen so gefährlichen Zustand begriffen / vnd keine remedirung erfolgen will / wie enferig vnd fleißig sie darumb angehalten / gesehet vnd gebetten / wie treulich sie jederzeit zu wieder auffrichtung guten vertrauens / erquickung der nothleydenden / observirung des heyligen Reichs grundt Gesetze / erhaltung der so thewer erworbenen Teutschen Freyheit / vnd restaurirung eines beständigen / sichern auffrechten Universal Friedens gerahen / vnd sonst ertragenden Chur Fürstlichen Ambt / vnd schweren Pflichten nach treuherzig erinnert. Deswegen beruffen sich Ihre Chur Fürstl. Durchl. auff die vielfältigen an allerhöchstermeldte Röm. Kayser. Mayestätt vnderthänigste / vnd dero Herren Mit Chur Fürsten / abgangene freundliche vielfältige vnd bewögliche Schreiben / contestiren darneben hiermit / nochmals öffentlich / daß Sie auff der Welt anderst nichts suchen / wünschen / bitten vnd begehren / als den all gemeinen sichern vnd beständigen Frieden / alle hitzige vnd zu schädlicher Weiterung / auch fomentir: vnd vermehrung des ländigen Mißtrawens / angesehene Confilia, seynd Ihrer Chur Fürstl. Durchl. jederzeit hoch zuwider gewesen / vnd dabey verharren Sie nochmahls / vnd weisen Ihre Chur Fürstl. Durchl. grosse Treu vnd dapffere merita, welche Ihrer Kay. May. vnd dem ganzen Römischen Reich / dieselbe in vielfältige Wege standthafft erwiesen / Reichskündig / wollen Ihre Chur Fürstl. Durchl. nimmermehr hoffen / daß man solche so weit zu rück setzen / Ihrer Kay. Mayestätt auch dero Glorwürdigsten Kayserlichen Namen / damit beladen lassen solten / daß man nunmehr Ihre Chur Fürstliche Durchl. als einen so getrewen nuzlichen vnd Heroischen Chur Fürsten des Reichs / an statt der so hochversprochenen Gnaden vnd remuneration, auch schuldigen Schutzes / vergewaltigen solte / ohne were es zwar nicht / daß Ihrer Chur Fürstl. Durchl. allerhand schwere weitauffsehende discurs vnd harte Betrohungen täglich ja fast stündelich zu Ohren kämen / daß man dero selben mit vnderschiedlichen Armeen ins Landt fallen / vnd wie andern geschehen / forziren wolte / so were auch offenbar / daß man nahe an dero Grängen sich mit vielen Kriegsvolck logirte, des gleichen wurden Ihre Chur Fürstl. Durchl. advisiret, ob solten Ihr Excell. selbst / vngeachtet dieselbe die Königliche Schwedische Armee zu verfolgen anfangen / vnd also die hohe Kayserliche Reputation nicht wenig engagiert, doch zu rück marchiren, die starcke Plünderungen / Einfall / Bergwaltigung / vnd andere Exceß so fast täglich in Ihrer Chur Fürstl. Durchl. Landen / vnd Ihren eignen Taffelgütern / wie den hochansehnlichen Herren subdelegirten, mit mehrerem remonstrirt worden / heuffig vorgiengen / vermehrten diß gemein erschollenes Vorgeben nicht wenig. Solches alles nun möchte gleichwol Seiner Chur Fürstl. Durchl. wie leicht zuermessen / allerhand hohes nachsinnen / köndten aber doch / als ein Teutscher hoch demerirter Chur Fürst



Fürst nit glauben/dasß man dieses zuthun gesonnen/vnd dasß Ihrer Kän. May. als ein gerechter Känser/sich darzu bewegen lassen/auch dero Herren Mit Chur. Fürsten/gestalt gleichwol Ihre Armee sich hierbey befinde/wann Sie die thewer geschworne Vincula betrachten/bewilligen/so wol Ihr Excell. der Herz General Graff von Tylli als ein berühmter Held/darzu rathen vnd thaten/vnd diß Reichskündige Trewe/mit solchem Danck belohnen helfen würde/bevorab wann Ihre ChurFürstl. Durchl. erwögen thäten/dasß man jeso in völligen gürtlichen Tractaten zu Franckfurt stunde/dasß das wolte zumal bey der ganzen Erbaren Welt ein selzames ansehen gewinnen/wann man pendente amicabili tractatu, mit Kriegsmacht die Sache zuerörtern sich vndernemen/vnnd also dasß ohne diß all zu tieff eingewurzelte Mißtrawen nicht allein höchlich vermehren/sondern gar zu desperation eusserist nöhtigen wolte.

Der Herz ChurFürst zu Wäynnz/hette auch Ihre ChurFürstl. Durchl. auff dero obberührte außführliche deduction Schrifft dahin freundlich beantwortet/nemblichen/dieweil es nunmehr an dem/das berührte gürtliche Pfleg. vnd Handlung ihren Anfang gewinnen würde/So achteten Sie einen vberfluß zu seyn/dieselbe mit mehrer außführung vnd weitläufftiger Beantwortung zu molestiren/sondern stelleten alles zu angedeutter Handlung/vnnd wünschen allein von dem friedliebenden/dasß Seine Allmacht einen fruchtbaren guten Succesß verleyhen/vnd das heylige Römische Reich/in ein beständige tranquilliter wiederumb setzen wolte/So weren auch Ihre ChurFürstl. Durchl. hierüber im Werck begriffen/auff die vorhergehende beschehene anlüttung vornehmer Känserlichen Räte zu Ihrer Känserl. Mayestät nacher Wien ehistes etliche Absendung zuthun/allermassen Sie mit mehrerem den Herren subdelegirten mit fürzeigung der deswegen vorgangenen Schrifften berichten lassen.

Damit nun aber dieses alles durch Gottes Güte desto glücklicher geschehen/vnnd gute Intentionen nicht gehindert noch conturbirt werden möchte/So ersuchen Sie Ihr Excell. gnädigst/dieselbe wolte zu befürderung allgemeinen Friedens vnd Ruhe/vnd Abwendung desß gegen Gott hochverantwortlichen vnschuldigen Blutvergießens/vnnd weiterer verheerung Ihrer ChurFürstl. Durchl. Land vñ Leute fermer mit Plünderungen/Einfällen/Einquarungen/Durchzügen vnd andern Kriegs Trangsalen/nicht beschwären/sondern möglichst verschonen lassen/dann Ihre ChurFürstl. Durchl. selbst/wie im vorigen hochvernünftig berührt/befinden/dasß durch solche vnverschuldete Anlüttungen der Sachen nit geholffen/sondern die Gemüther je mehr vnd mehr vnd verbittert würden/vnnd köndte auch hierbey leicht abgerechnet werden in es endlich wann also fermer procedirt werden solte/außschlagen möchte/

QK 7c 4029 160

möchte/welches Ihrer Churfürstl. Durchl. den Herren subdelegirten zu ders  
Resolution vermelden wollen / vnd seynd vnd verbleiben demselben mit Chur-  
fürstlichen Gnaden vnd gutem wol gethan. Signatum Merseburg am 25.  
Augusti/Anno 1631.

Johann Georg Churfürst /rc.

E N D E.



- Antwort des Kaisers an Weipenburg. Wien, d. 27. Junii. .... 130  
39.) Einlauff von Brandenburg an den Kaiser. Edict an  
des Kayser d. 25. Junii ..... 131  
40.) Antwort des Kaisers darauf. Wien, d. 5. August. .... 132  
41.) Instruction des Generalen Tillys an den Cönsularen  
von Lausow. Wolmirstedt. d. 28. August. .... 133  
42.) Resolution des Cönsularen auf N<sup>o</sup> 41. Merseburg  
den 25. August. .... 134

be  
all/  
hl.  
ren  
/ ver.  
es nun  
allerhand  
atter Chur-  
Fürst

rc

en zu ders  
mit Chur  
urgam 25.

he  
ill/  
hl.  
ren  
/ver  
es nun  
allerhand  
ter Chur  
Fürst

3

ULB Halle  
004 806 484



V. 377





h. 35, 28.

Zwisch  
auch zu Hun  
vnse

Etlichen H  
den des Reichs  
vents/daselbst gema  
selten Schreiben/erk  
vnd darauf

Alles auß den  
vnd dem 2

*Handwritten text, partially obscured by the ruler.*

Vc  
4029

May.  
:May:

Stän  
ten Konz  
ig / gewächs  
olutionen,  
en

getragen  
ing

*Epistolaeum primar.  
pore. conclusiva actio,  
Lipsenses concemias.  
Hoc provisional vidua  
nportata est. praeteri  
potes sine velis priora  
ahiculante scripta  
hoc tractatu totam actio  
in genere legere potu*

